Alphabetisch = Sinoptischer

Auszug

aller

seit dem Jahr 1755, bis letzten Oktober 1783,

an die

krainerische Kreisämter

erlassenen höchsten Resolutionen, Verordnungen, und Befehlen.



Laibach,

gedruckt in der Kleinmayerschen k. k. in. öst. Gubernialbuchdruckerey

durch Ignaz Merk, Faktor.

II
63440



N. Ljubljana
26. V. 41

A.

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Abdecker, so die Arbeit noch nicht getrieben, sind der Meisterschaft, und aller Handwerke fähig.		15. Jäner 1766.
Aberglaubisch- und verschwenderische Gewohnheiten beym Bauernvolk, Vid. Unterthan.		
Abfahrtsgelder betreffendes Pragmatikalgesetz im gedruckten Patent		5 Feb. 1761
— Hievon sind die Vermächtnisse zu Erlösung der gefangenen Christen ausgenommen	22. Decem. 1763.	18. Jäner 1764.
— Respectu Sardinien ist das Abfahrtsgeld pr. 10 pro Cent	21. Decem. 1763.	19. Jäner 1764.
— Respectu Preussen ist über Vorbringung der Reversalien de reciproco das Abfahrtgeld 10 pro Cent	3. Septem. 1766.	15. Sept. 1766.
— Respectu Pohlen 10 pro Cent	30. Oktob. 1767.	13. Novem. 1767.
— Respectu Frankreich 10 pro Cent . . .	26. Decem. 1767.	15. Jäner 1768.
— In dem 10 pro Cent respectu Preussen ist die Erbsteuer schon einbegriefen; den eben ins Preussen ausführenden Militärverlassenschaften aber wird an besagten 10 pro Cent 3 kr. vom Gulden für den Invalidenfond, 2 kr. als Erbsteuer, und 1 kr. als Sterbgebühr abgenommen . . .	24. Jäner 1769.	18. Febr. 1769.
— Resp. Toskana ist kein Abfahrtsgeld abzunehmen	14. April 1770.	11. May 1770.
— Respectu Hungarn ist von unterthänigen Vermögen 10 pro Cent, hingegen von freyen kein Abfahrtsgeld	22. Jäner 1773.	5 Feb. 1773
— Respectu des österreichischen Antheils Bayern kein Abfahrtsgeld	13. März 1778.	27. März 1778.
— Gegen Pohlen, und vice versa ist das 10 pro centige Abfahrtsgeld oder traite Torain in soweit aufgehoben, daß diese Befreyung nur immer		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
auf 6 Jahre a die des eröfneten, oder erstandenen Rechtes gelten, die nach verflossenen jeweiligen 6 Jahren auser Landes ziehende Gelder aber mit dem 10 pro centigen Abfahrtsgeld belegt werden sollen	23. Febr. 1781.	9. März 1781.
Adeliche Kinder, und zwar Landeskinder, so sich darum melden, und das 11te Jahr ihres Alters erfüllet haben, müssen von den Ständen zu den Aperturen in der wienerischen Kadeten- oder Pflanzschule in Vorschlag gebracht werden .		6. August 1759.
— Wegen ihrer Aufnehmung in gedachte Schulen, sollen die armen Edelleute sich bey den ständischen Verordneten um die Vormerkung in omnem eventum mit Anzeige des Alters, und anderer Umstände in Zeiten melden, auch ein Duplikat der Bittschrift bey der Landesstelle zur Reflexion bey dem im Eröfnungsfall zu erstattenden Gutachten einlegen	21. März 1761.	2. April 1761.
— Bey Apertur der in der wienerischen Pflanz- oder Kadetenschule in Erledigung kommenden hierländigen Stellen, soll von den Ständen der Vorschlag auf das geschwindeste erstattet, und darum schon in voraus die Vormerkung der Kompetenten geschehen, worunter nicht allein auch Militär Offizierssöhne, sondern auch die zwey bey den vorgängigen Vorschlag ausgeschlossene wieder vorgeschlagen werden können	19. Oktober 1765.	30. Okt. 1765.
— Gedruckte Vorschrift wie die in eines der zwey weltlich- adelichen k. k. Damenstifter zu Prag, oder Insbruk aufgenommen zu werden supplicirende Fräulen Kandidatinen ihre Ahnerproben verfassen müssen	31. May 1766.	
— Junger Adel, Herrn- und Ritterstandes darf zu Civilbedienstungen nicht vorgeschlagen werden, wann derley Kavaliers nicht vorher durch einige Jahre bey einem Kreisamte, Rath, oder Sekretär einer Hof- oder Landesstelle mit Vortheil prakticiret haben	10. Juli 1772.	31. Juli 1772.
— Bey vorkommenden Tauffällen der adelichen Kinder sollen die Aeltern den Tauf- und Zunamen dem Pfarrer geschriebener geben, um solche genau in das Taufbuch einzutragen. In Heyrathskon-		

trak-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
trakten der adelichen Kavaliers und Damen aber sollen die Tauf- und Zunamen der Aeltern beyderseitiger Brautleute eingeschaltet, und zu seiner Zeit etwa bedarfender Ahnerprobe aufbewahret werden	14. August 1772.	11. Sept. 1772.
— Adeliche von Freyherrnstand ob, und wann sie sich des freyherrlichen Standes zu prävaliren schuldig seyen, und wann sie sich zum Ritterstand annoch bekennen können, Vid. Freyherrn. . .		
— Der Vorschlag der adelichen Kinder für die Kadetenschul soll allzeit præventive noch vor sich ereignender Apertur von denen Ständen erlediget, dabey die Originaltaufscheine, und chyrurgische Atteſtata beygelegt werden	10. Dec. 1773.	31. Dec. 1773.
— Kavaliers dürfen vor dem Alter von 28 Jahren ausser Landes nicht reisen, ohne daß ganz besondere Ursachen obwalten, vor dieser Zeit die Erlaubniß einzuholen		
— Die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, dürfen nicht mehr nach Rom in das Collegium germanico Hungaricum, sondern können nach Pavia suppliciren, und müssen das Atteſtat des Bischofs der ehelichen Geburt, Fähigkeit, untadelhafter Sitten, bisherigen Fortganges in Wissenschaften bey der Hofkanzley produciren, welcher auch der Vorschlag bevorsteht. Derley Jünglinge müssen sodann jedesmal gegen Ende Oktober eintreffen, und 200 fl., dann 12 Hember mitbringen, oder wenigst 2 Monat vor Ausgang des Schuljahrs einreichen.	18. Okt. 1782.	26. Okt. 1782.
Adelstand Konceßionen, und dießfällige Expeditionen sollen sub pœna nulitatis nicht erliegen gelassen werden.	22. Febr. 1769.	10. März 1769.
Agrikultur Societätserrichtung.		13. Nov. 1767.
Albinagium oder Unfähigkeit in den fremden Reciproquen statt zu testiniren, oder zu Erben reſpectu der türkischen Pforte festgesetzt . . .	11. Juli 1761.	22. Juli 1761.
— Reſpectu Frankreich und Sardinien ausdrücklich gehoben	24. Okt. 1766.	14. Nov. 1766.

— Re-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Respectu der türkischen Pforte neuerdings vorgeschrieben.	23. Dec. 1775.	12. Jän. 1776.
Alaun gemeiner aus fremden Landen einführender wird nebst der Mauth mit 1 fl. Aufschlag pr. Centen belegt, von diesen Aufschlag jedoch sey der romanisch- und türkische, den der zur See über Triest, und Fiume eingehende befreyet. . .	13. Febr. 1769.	23. Febr. 1769.
— Ausser den romanischen wird all anderer Alaun sub pœna Confiscationis einzuführen verboten.	10. Dec. 1770.	4. Jäner 1771.
Almosensammlung von den verunglückten Orten eigends Abgeordnete werden nicht mehr geduldet, sondern soll bey Verwilligung der Kollekte sich mit den Ordinarien einverstanden werden, womit von der Kanzel die Landesinnwohner zur Menschenliebe ermahnet, sofort von jeder Gemeinde durch vertraute Männer der Beytrag gesammelt, und der Landesstelle einbegleitet werde, . .	19. Dec. 1761.	7. Jäner 1762.
— Hierüber ist in der den 4. März 1762 mit den bischöflichen Delegatis gehaltenen Koncertation beschlossen worden, daß den Ordinarien die von Hof bewilligte Sammlungen von Zeit zu Zeit erinnert werden sollen, welche sie von der Kanzel verkünden, und von der unterstehenden Geistlichkeit ehrbare Leute anstellen lassen wurden, welche Naturalien, oder Baarschaft sammeln, und dem Kurator übergeben, welcher solche in Geld bringen, und der Landesstelle zur weitern Beförderung einliefern soll, in den Städten aber wurde die Sammlung durch Geistliche von Haus zu Haus beschehen, ...		4. März 1762.
— Der Generalverbot von 6. März 1751 wasmassen weder geistliche noch weltliche Sammlungspässe ertheilen dürfen wird, wiederhollet		11. März 1762.
— Ausländische Almosensammler sind ohne Hofbewilligung unter keinerley Vorwand zu dulden, sondern alle was Namens sie wären, an den ersten Gränizort platterdings rückzuweisen, und ihnen kein Kollekt zu gestatten	22. Sept. 1770.	5. Oktober 1770.

— bey

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Bey den venetianischen Eremiten ist sich jure rectorsionis nach obiger Vorschrift von 22. September 1770 zu betragen	28. Nov. 1773.	3. Dec. 1773.
— Die nämliche Vorschrift von 22. Sept. 1770 wiederholt	9. Sept. 1774.	4. Nov. 1774.
— Triester Barmherzigen ist die Almosensammlung erlaubt.	2. May 1778.	22. May 1778.
— Sammlung für die heiligen Oerter in Palästina wird den P. Franciskanern verboten . . .	8. May 1781.	25. May 1781.
— Keinerley Klostergeistliche dürfen ohne ausdrücklich aufzuweisen habender Erlaubniß sammeln.	13. Sept. 1782.	27. Sept. 1782.
Amortisationspatente haben 1 Jahr 6 Wochen, und 3 Tage affigirt zu bleiben		
— Amortisationsgesätze Erfrischung respectu der Geistlichkeit. Vid. Geistlichkeit		
Apothecker müssen sich mit den Grangewichtern gleichen Pfundgewichtern auf 12 Unzen versehen, und der alten sich enthalten.	11. April 1761.	23. April 1761.
— Auch die geistliche Apothecker und Franciskaner	30. Oktober 1762.	18. Nov. 1762.
— Dürfen innerlich nicht kuriren		17. May 1766.
— Dürfen den Medicis kein neues Jahrgeschenke geben	29. Dec. 1770.	18. Jäner 1771.
— Müssen mit Diplomen versehen seyn, . .	1. August 1772.	14. August 1772.
— Apotheckerinstruktion vid. Normativ sollen sich wegen Verkauf des Arsenikums obiger Instruktion §. 7 genau betragen.		30. Juli 1773.
— Apothecker Taxordnung der Medikamenten, welche die Apothecker sub pœna 24 Dukaten nicht überschreiten, dagegen die sogestaltige Zahlung voll fodern dürfen	25. Nov. 1775.	27. Juli 1776.
— Approbirte Apothecker sind samt Gesellen, Jungen, und ihren Kindern der Rekroutirung frey,		21. Nov. 1770. müs-

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Müssen mediciniren in gemächlicher Quantität, und gute in Bereitschaft halten, sich den Visitationen des Medici unterziehen, über den Gebrauch der Medicinen nützliche Auskunft geben, die Leute geschwind abfertigen, die Recepte selbst verfertigen gen. San. Normat.	2. Jäner 1770.	
— Wie sich bey Verkauf des Arsenikums zu benehmen haben, Vid. Arsenicum müssen ein erbländisches Diploma haben, und können sich mit derley Wienerischen in allen Erblanden seßhaft machen, doch darf über die schon existirende keine neue Apothecken errichtet werden. Die bestehende sind durch den Kreisphysikus jährlich einmal zu visitiren, die Wittwen müssen in Zeit von 6 Monaten sich mit einen Provisor versehen, so wie die Barmherziger.		
Nachtrag zum Sanitätsnormale.		
— Privativum des Verkaufs der Gesundheitswässer den Apotheckern abgenommen, auf die einführende fremde ein Zoll von 12 kr. pr. Bouteille gesetzt, die aus Hungarn und Tyroll paßirende frey paßirt, auf deren Einfuhr ad extra ein Prämium von 3 Dukaten pr. 1000 Bouteillen oder Krüge festgesetzt.	23. Jäner 1783.	21. Febr. 1783.
— Die Apothecker Taxordnung dürfen die Apothecker nicht überschreiten, wohl aber steht ihnen frey, selbe um einen bessern Preis zu geben .	24. März 1783.	11. April 1783.
Armenhausdotirung wegen, werden daher die Pœnæ temere litigantium & Appelantium, dann 1 pro Cent von allen Licitationen, ausser Exekutions- und Kridafällen gewidmet . .	6. Juni 1761.	22. Juni 1761.
— Waisenhäuser sind respectu der an sie anfallenden Vermächtnisse Erbsteuer frey. Vide Erbsteuer.		
Arme Partheyen. Vide Taxen.		
Arrestanten geistlichen Standes, was dabey zu beobachten. Vid. Geistlichkeit.		
— Wenn sie der Wache entspringen, sollen sich selber zumuthen, wan sie durch einen nachfolgenden Schuß erlegt werden.	10. Juli 1782.	26. Juli 1782.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Arrhen und Carenz- oder Karakteurtaxen sollen mit 1. November 1763 angefangen, auch ständisch- und städtische Beamte, so ab hoc dato aufgenommen worden, in die Kammeralkassa zahlen	27. August 1763.	17. Sept. 1763.
— Diesfälliges Normale, daß von nun an die landesfürstlich ständisch- und städtische Beamte, so weit ihre Dienste beständig sind, und die Besoldung über 100 fl. übersteigen, müssen Karakteurstax 10 pro Cent nach den ersten Quartal, dann Carenz das ganze erste Quartal bezahlen,	16. Novem. 1764.	22. Decem. 1764.
— Wiederhollung obigen Normalis mit Beysatz, daß auch Diät- und Liefergelder, die semel pro semper verwilligende Remunerationen Gnadengelder, Besoldungsvermehrungen unterliegen der 5 pro centigen Arrha		18. Jäner 1765.
— Das nämliche wiederholt	19. Decem. 1765.	10. Jäner 1766.
— Ständisch- und städtische Besoldungen, Pensionen, Remunerationen, und Liefergelder, so nicht mehr als 100 fl. betragen, sind Arrhaabzug frey.	3. August 1765.	28. August 1765.
— Jene ständisch- und städtische Beamte, so vi instituti oder necessitate boni publici Schreiber besolden, oder vi officii gewisse Unkosten bestreiten, und nach Abzug derselben nicht über 100 fl. geniessen, sind Arrha, und Tax frey, jedoch müssen die Kassabeamten in ihren Journalen diese Ursach einführen.	17. Dec. 1766.	3Feb. 1767
Arzney. Vide Medicamenta.		
Aschen gemeiner Haus- dann Saifensiederaschen wird in fremde Provinzen bey Konfiskation und 5 fl. Strafe pr. Metzen auszuführen verboten		24. Febr. 1764.
— Unter nämlicher Strafe ist auch die Ausfuhr der Auswurfsasche verboten.	4. Jäner 1765.	8. Februar 1765.
— Auch die Pottasche ist ohne Kommercialfässer auszuführen verboten, die mit Post ausführende aber zahlt neben der Mauth 1 fl. Aufschlag pr. Centen.	22. Febr. 1765.	22. März 1765.

— So-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Sothaner Aufschlag wird wieder so, wie die Kommercialpässe gehoben, und die Ausfuhr der Potasche gegen Entrichtung der Mauth à 2 fl. pr. Centen frey gestattet.	3. Febr. 1776.	23. Febr. 1776.
— Von der hungarischen Potasche, welche pr. Konsumo in die Erbländer eingeführt, gebühret 42 kr. Mauth pr. Centen Sporcogewicht, von jener, so nach Triest oder Fiume gehöret, gebühret 1 fl. 6 kr.	23. März 1776.	12. April 1776.
— Von der aus Hungarn in die Erbländer einführenden Potasche wird in Hungarn Eßitozoll 3 kr., im Erblande Konsumozoll 3 kr., Transitogebühr 1 fl. 6 kr., und eben soviel von der nach Triest, und Fiume eßitirenden, von jener in fremde Lande verführenden aber 2 fl. zu entrichten seyn.	4. Juli 1777.	25. Juli 1777.
— Auch die hungarische Potasche, wann sie zu Lande ausgeführet wird, soll beym Austritt 2 fl. Mauth zahlen.	9. August 1777.	29. August 1777.
Asylum Jus Asyli ist auf Vorfallenheiten, in welchen es auf das Todesurtheil nicht ankömmt, nicht zu ziehen, am wenigsten den Schuldnern sub pœna der eigenen Haftung gegen die Kreditoren von der Geistlichkeit, oder Klöstern den Hinterhalt zu geben, respectu der übrigen Fälle aber, die Cognitio der Commissionis mixtæ Ecclesiastico Publicæ abzuwarten, und wo diese den Delinquenten Asyli in capacem erkennt, sollte selber unverweilt erklärt werden.	31. Juli 1773.	13. August 1773.
— Patent respective Normalgesätz in Absicht des Juris Asyli, womit des Asyli unfähig erklärt werden. Schuldige der Beleidigung göttlicher Majestät, die Lästerer Gottes, die Urheber des Todschlags in Kirchen und Freythöfen, fures sacrilegii. Vorsetzliche Mörder, Strassenräuber, nächtliche Feldfrüchtendiebe, Meuchelmörder. Schuldige der Beleidigung weltlicher Majestät, der Verschwörung gegen den Staat, des Hochverraths. Die Münzverfälscher, allerley Diebe, die wegen derley Laster inhaftirt gewest, und flüchtig gewordene. Die Banquerotiers. Die Mauthbetrüger, Deserteurs, Tödtere		

der

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
der Obrigkeitsbeamten in ihren Amtsverrichtungen. 2) Die Localimmunität nur jenen Orten zugestanden wird, wo die heil. Sakramenten ausgespendet werden, den Klöstern, Kollegien, Schulen, Spitälern aber abgesprochen wird. 3) Die weltliche Obrigkeiten angewiesen werden, die Asylanten von dem Vorsteher des Gotteshauses zu begehren, bey Verweigerung solche, jedoch ohne besondern Aufsehen selbst herauszunehmen, wornach 4) die Erkänntniß der Fähigkeit des Asyli bloß der weltlichen Obrigkeit zustünde, jedoch im Fall der wirklichen Fähigkeit der Asylant in locum Asyli zurückzustellen wäre, 5) sub pœna gänzlicher Haftung, die Uibertrett- Verheel- und Forthelfungen verboten werden.	15. Sept. 1775.	
Assekuranzkompagnie in den Triesterporto Einrichtungsplan		26. May 1764.
— Die dazu widmende Kapitalien sind Erbschafts- und Interessesteuer frey.	9. März 1765.	19. April 1765.
Ausländer. Vid. Abfahrtsgeld, & Albinagium.		
— Wan sie in Erbländern Realitäten ankaufen wollten, müssen sich obligiren, die Wohnung im Lande für beständig oder durch 1 halb Jahr aufzuschlagen, oder einigen Beytrag zu leisten.	14. April 1781.	11. May 1781.
Auslieferung der Delinquenten auf Requisition, wie damit zu halten. Vid. Delinquenten.		
B.		
Balls dürfen zur Faschingszeit nur am Sonntag, Montag, Dienstag, und Mittwoch gehalten, auch ausser den Fasching, Sonntag und Montag niemals länger, als bis 2 Uhr früh, und am Faschingdienstag bis halb 12 Uhr dauern.	4. Nov. 1780.	17. Novem. 1780.
— Diese Ordnung moderiret, und auf den alten Fuß gesetzt, die Balls, und Spektakeln ausser in folgenden Tagen generaliter erlaubt, nämlich alle Freytag des ganzen Jahres, sammt der Fasten, am Oster- Pfingst- Weihnachts- Fronleichnams- Allerheiligen- Maria Verkündigung, Maria Geburts- und Theresientag, den		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
den 17. und 18. August, 28. und 29. November, 22, 23, und 24. December, als die letzte drey Tage des Advents.	17. Jäner 1781.	26. Jäner 1781.
Bankozetteln pr. 12 Millionen Errichtungspatent.	15. Juni 1762.	25. Juni 1762.
— Weil solche schon eingelöset worden, wird die neuerdings zu geschehen habende Herausgebung für andere 12 Millionen mittels erfrischten Patent dd. 1. August kund gemacht. . . .	10. August 1771.	6. Septem. 1771.
Bänder (fremder) seidener und reicher Einfuhrsverbot.	7. März 1761.	16. März 1761.
— Ein gleiches mit Ausnahm der Floret- und Schweizerbänder sub pœna confiscationis.	10. Decem. 1760.	23. Dec. 1760.
Banngerichtspersonale. Vid. Landgerichter.		
Bärentreiber sollen im Betrettungsfall sub pœna 3 Rthlr. nicht weiter paßirt, sondern sogleich zum Rückweg angewiesen werden. . . .		27. May 1769.
Barmherzigen (Triesterischen) ist die Allmosensammlung erlaubt.	2. May 1778.	22. May 1778.
Beamte (landesfürstl.) haben weder direkte noch inderekte sich einer privat, oder publiquen Pachtung zu unterziehen	20. Okt. 1764.	9. Nov. 1764.
— Welche Schulden halber in Arrest kommen, und in 14 Tagen sich nicht erledigen werden, ihrer Dienste verlustig.	22. Dec. 1764.	18. Jän. 1765.
— Kassabeamte, wan sie die Verzichte ihrer Ehegattinen zur Sicherheit des Aerariums einlegen müssen, haben für deren Abnehm- Certificier- und Legalisirung gar keine Taxen zu zahlen. .	6. Jäner 1769.	20. Jäner 1769.
— Dürfen in rebus officii unter keinerley Vorwand, weder vor, noch nach erfolgter Resolution sub pœna dupli, & cassationis keine Geschenke nec per se, nec per alios annehmen. Patent.	18. Febr. 1769.	7. April 1769.
— Dürfen weder an privat noch publiquen Pachtun-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
tungen, Handlungen, Handlungsgesellschaften, oder Fabriken ausser respectu dieser letztern auf ihren eigenen Gütern einigen Antheil nehmen.		12. April 1776.
— Auf die Besoldungen der landesfürstl. Beamten, wan sie 1000 fl. nicht übersteigen, kann von keinem Gericht ein Verbot, oder Beschlag gelegt, weder solcher bey Kassen angenommen werden, die Abtrettung der Besoldungsquittung ist ungiltig, und wird derley anhandelnden Partheyen weder Zahlung geleistet, noch ein gerichtlicher Beystand ertheilt.	24. Okt. 1777.	28. Nov. 1777.
— Wittwen der landesfürstl. Beamten, wan sie keine Kinder haben, und nicht 4 Jahre verehe-ligt sind, bekommen keine Pension, wohl aber eine Abfertigung.	8. Oktober 1778.	12. Nov. 1778.
— Pensionssystem, daß nur jene auf Lebenslang eine Pension fodern können, welche 10 Jahre gut gedienet haben, wer weniger gedienet hat, erhalten nur eine Jahrsgage, die Wittwe das Sterbquartal zur Abfertigung, ausser es wäre ihm in Dienst ein Unfähigkeitsunglück zugestossen. Nach 10jährigen Diensten erhält man beym Austritt 1/3 der Gage titulo Pensionis, wer 25 Jahr gedienet, hat die Hälfte, wer 40 Jahr 2/3, wer länger gedienet, kann den ganzen Gehalt fodern, wan einer von den grössern zu den kleinern Dienst ex officio gesetzt wird, behält den höhern Gehalt secus, wan er ihm selber ansucht. Wittwen, deren Männer über 1000 fl. Gehalt gehabt, erhalten die schon normalisirte Pensionen, nach dem Karakter des Ehegatten, jene, deren Männer über 600, bis 1000 fl. Gehalt bezohen, erhalten 1/3 unter 600 insimili, doch niemals weniger als 100 fl. Wo der Mann wegen Verschulden von Dienst kommt, hat die Wittwe keine Pension, auch nicht, wan sie einen Pensionisten heyrathet. . .	31. März 1781.	20. April 1781.
— Absentirungszeit wird den landesfürstl. Beamten, durch 4 Wochen unbeschränkt belassen, wan aber ein Beamter über die von Herrn Präsidenten erhaltene Verlängerung nicht wieder eintreffete, hat selber den einzigen Fall einer schwe-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
ren Erkrankung ausgenommen, den Abzug mit 10 pro Cent, jedoch dergestalt zu unterliegen, daß die, auf die Hin- und Herreise unentbehrliche Zeit lediglich abzuschlagen komme. . . .	18. May 1781.	1. Juni 1781.
— Die Entfernungstaxen der auſſer Landes reisenden Beamten sind blos auf jene Beamte zu verstehen, die aus den Erbländern in ein fremdes Land, nicht aber auf jene, so nur in ein anders Erbland reisen.	5. Decem. 1782.	3. Jäner 1783.
Beamten (Wirthschafts) ist nur dann der Handel mit Landprodukten erlaubt, wan sie gleich den rückseßigen Unterthanen steuerbare Grundstück besitzen.	24. Juli 1773.	6. August 1773.
— Dependiren in Personalibus lediglich von ihrer Herrschaft.		6. Juni 1774.
— Sind, wan sie der Unterthänigkeit nicht entlassen, zur ständischen Rekroutenabgabe zu zählen.	21. Juli 1770.	6. August 1770.
Begräbniß der Todtenkörper in den Hauptstädten werden in den Kirchen nicht anders geduldet, als daß der Gruftstein nicht mehr geöffnet, die Leiche nach der Einsegnung vor der Kirche hinausgetragen, und bey den ausserhalb anbringenden Eingang in die Gruft getragen werde, wo die Todte nur unter das Kirchenpflaster gelegt zu werden pflegen, sollen fürohin tiefe Gruben gemacht, die Leichen mit Kalch dick beschüttet, die Behältniß nicht geöffnet, bis nicht die Körper gänzlich verwesen, die Luftröhre müssen nicht in der Kirche, sondern ausserhalb angebracht, bey epidemischen Krankheiten die Leichen endlich niemals zum Sehen ausgesetzt, sondern sogleich in den Sarg gelegt, und mit Kalk bestreuet, dann in 24 Stunden begraben werden, auf Freythöfen in Vorstädten darf niemals mehr, als eine Leiche in eine Grube, und diese bis 6 Schuh tief gelegt, die neu anzulegenden Gottesäcker aber müssen politischerseits ausgewiesen werden.	14. August 1772.	25. Juni 1773.
Beneficien. Vid. Geistlichkeit.		
Bergbau. Vid. Mineralien.		

— Die

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Die mit den Bergbau zusammenhangenden Schmelzhütten, und Hammerwerkserrichtungsgesuche sind als montanistische Gegenstände zu behandeln, jedoch die Konceßionen in Ansehung obgedachter Werkgaden nur von den Länderstellen zu ertheilen.	11. August 1783.	29. August 1783.
Berggerichte der ersten Behörde werden folgende bestimmt: zu Steyer für Oesterreich; zu Eisenarzt für Steyer; zu Klagenfurt für Kärnten; zu Idria für Krain, Görz, und Triest; zu Schwaz für Tyrol; zu Freyburg für Vorderösterreich; diese haben in ihren Gränzen die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent vom 1. November 1781 zu halten, resp. der Gerichtstaxen die allgemeine Taxordnung vom 1. November 1781, und zwar in Rechtsfällen nur nach der vierten Klasse zu beobachten, der Appellationszug geht von Oesterreich nach Wien; von Stein, Kärnten, Krain, Görz, und Tyroll nach Klagenfurt; von Vorderösterreich nach Freyburg an die Appellationsgerichte; der Revisionszug aber in Fällen, wo das Appellationsurtheil von jenem der ersten Instanz unterschieden ist, jedesmal an die oberste Justizstelle nach Wien.	3. April 1783.	16. May 1783.
— Auch zu Wolfsberg in Kärnten ist eine Berggerichtssubstitution.	31. Juli 1783.	22. August 1783.
— Die Waltungsstrittigkeiten gehören nicht mehr zu den Berggerichten.	22. August 1783.	26. Sept. 1783.
Betler- und Vagabundenkinder könnten von den Unterthanen, wan sie solche für sich, oder in einem Kinderhaus erziehen wollten, statt den eigenen Söhnen ad militiam gegeben, somit die eigene Söhne frey gemacht werden. . .	12. Sept. 1761.	28. Sept. 1761.
— Inn- oder ausländische Betler sollen von Landrechten, und Grundobrigkeiten ohne weiterer Anfrage bey höheren Gehörden, auch ausser den General- und Partikularvisitationen, unter den in Sicherheitspatent vom 3. Februar 1750, und dem Cirkulare vom 9. April 1756 bestimmten Strafen mittels eigenen Päßen, und einer Beschreibung von Landgericht zu Landgericht an		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
ihr Geburtsort, oder resp. ausser Landes geschoben, und übernommen werden.		11. März 1763.
— Ausländische Betler, oder Vagabunden brauchen nicht mehr ausser Landes geschoben zu werden, sondern sollen in Arbeitshäuser unterbracht, oder nach den hungarischen Provinzen zur Kultur abgegeben werden.	18. August 1764.	20. Sept. 1764.
— Betlen wird neuerdings verboten, und sollen die einheimische zur Arbeit taugliche Arme in loco zu Tagwerken, Spinnen ꝛc. allenfalls mit Arrest, und Zwangsmitteln verhalten, die Alte, und Preßhafte bey Städten, in Armenhäuser auf gemeine Stadtkosten der Nachbarschaft mit Verbot des Herumwagiren, oder Betlen unterhalten, die fremde ihren betreffenden Grundobrigkeiten zurückgeschoben, die Ausländer ausser Landes geschoben, und das Bettlen unter keinerley Vorwand geduldet werden, unter Straf für die Landgerichter, und Grundobrigkeiten schwereſter Verantwortung für die Städt- und Nachbarschaften in corpore des Ersatzes der Anhalt- Aez- und Rückschiebungskosten, und besonderer arbitrarischen Bestraffung.		18. Sept. 1765.
— Zu Unterbringung der Betlern ist die Hälfte des Laibacherischen Zuchthauses sub Titulo Arbeithaus gewidmet, und sollen nun die Betler sub pœna 12 Rthlr. bey Betrettung angehalten ad Generalia, und resp. über die Zeit, und Ort ihres Betlens, und ob sie mittlerweile nicht wo angehalten worden, cont. das Konstitut dem Landgericht von diesem dem Kreisamt eingereichet, darüber von Kreisamt nach dem Generali die Rückschub, oder Verpflegung dekretirt, über alle insitzende Betler quartaliter von Landgerichtern an das Kreisamt, und von diesen die Konsignation an die Stelle geschickt werden.	3. August 1765.	4. April 1766.
— In Baiern werden die Betler mit den Buchstab V. gebrandmarket, bey zweyter Brandmarkung mit den infamirenden Buchstab B. bey dritter mit Tod gedrohet, und sey auf derley Leute zu invigiliren.	7. Sept. 1770.	15. Sept. 1770.

— Kri-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Kripelhaft, und mit gräuslichen Schäden behaftete Betler von Gäßen, und Strassen abzuschaffen, und sich des Generalis zu betragen.	27. August 1773.	10. Sept. 1773.
— Wan sie Rauberey, und Diebstahls verdächtig, zu den Mauchern, Plaischern, Stecklatschern gehöreten, wie sie von Landgericht zu behandeln. Patent.		12. Juli 1775.
— Weder inn- noch ausländischen Betlern, oder Vagabunden soll im Land ein Unterschleif gegeben werden.	30. Dec. 1779.	21. Jäner 1780.
— Herumstreifenden Betlern und Vagabunden soll von den Landgerichtern alles Eingesammelte abgenommen, solche vorschriftmäßig abgeschoben, und mit Rücksicht auf die Gebrechlichkeit, und Rückkehr körperlich gezüchtiget werden. . .		2. May 1783.
— Soldaten, Invaliden, und andere unter diesen Namen sich verstellende Vagabunden betreffend, und daß die Herrschaften und Grundobrigkeiten den unter ihre Jurisdiktion gehörigen Invaliden die ausgewiesene Verpflegung, und vorgeschriebene Quartier, Holz und Licht jederzeit unwidersprechlich, und nach Billigkeit verschaffen, damit selbe keine Ursach haben, aus Mangel des erfoderlichen Lebensunterhalts mit Beteln die allerhöchste Befehle zu übertretten gedrungen werden.		30. Decem. 1760.
Beurlaubte Mannschaft muß gleich nach Auslauf der Urlaubszeit zum Regiment verwiesen, die ihr zu ertheilen denkende Entlaßattestaten noch vor Auslauf derselben dem Obermilitairkommando eingesendet werden		3. Dec. 1773.
— Das sonstige Vermögen kann den Beurlaubten ausgefolgt, aber ihre besitzende Herrschaft, und Grundstücke nicht veräussert werden. . . .	5. Dec. 1767.	18. Dec. 1767.
— Beurlaubte sind in 2 Klassen einzutheilen, welche eigene, oder der Befreundten Wirthschaft besorgen, und jene, so durch ihre Handarbeit sich hier und dort Verdienst suchen, übrigens darf ohne Vorwissen der Regimentskommandanten den		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Beurlaubten weder ihre Wirthschaft und Grundstücke veräussert, noch ein etwa sonst wo anliegendes Geld unter keinen Vorwand ausgefolget werden.	2. Jäner 1768.	22. Jäner 1768.
— Wan ein bey Fabriken arbeitender Beurlaubter deserteurt, sind die Gewerksleute nur auf jenen Fall zur Verantwortung zu ziehen, da sie bey argewohnter Desertion, oder wahrgenommenen Ausschweifungen die Anzeige nicht dem ersten Militari gemacht hätten, übrigens hätten die Meister den Urlaubspaß gegen gleicher Beobachtung der Ortsobrigkeit zu geben. .	9. Sept. 1768.	12. Okt. 1768.
— Beurlaubte Fuhrwesensknechte sind so, wie jene, so dazu nur konscribiret sind, anzusehen, dependiren von der Civiljurisdiktion, und sind nur in schweren Kriminalfällen an das nächste Militare abzuliefern.		11. Febr. 1775.
— Das nämliche wiederholt.	3. Febr. 1775.	10. März 1775.
— Weder beurlaubte Militairfuhrwesensknechte, welche wirklich enrelliret sind, dürfen ohne Einwilligung des Fuhrwesenkorps, noch andere Beurlaubte ohne jener ihrer Regiments heyrathen.	28. Febr. 1777.	14. März 1777.
— Keinen Beurlaubten darf die Geistlichkeit anderst kopuliren, als wan einestheils die Braut mit grundobrigkeitlichen Attestat sich legitimiret, sich verbindlich gemacht zu haben, in keiner Gelegenheit zum Regiment zu kommen, andererseits der beurlaubte Bräutigam sich erkläret, seine Ehegattin ausser wan er zum Feldzuge gehen muß, nicht verlassen zu wollen, welches in das Trauungsbuch einzutragen wäre. . . .	6. Februar 1780.	18. Febr. 1780.
— Hofkriegsräthliches Beurlaubungsnormale dd. 15. May 1779 pro Notitia mit dem Beysatz, daß den Beurlaubten auf möglichste Art von Seite des Politici ein Nahrungsverdienst verschaffet werden soll.	28. May 1779.	9. August 1779.
— Die Beurlaubtwerdende, werden vom Kreisamt jeder Grundobrigkeit, insonderheit erinnert, welche darüber die Evidenz zu halten, ihnen einen Verdienst zu schaffen, über den Todesfall ein		

so

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
so andern sogleich die Anzeige zu machen, dabey zu sorgen haben würden, womit die Montur, weil mit solcher die Beurlaubte doppelte Zeit auskommen müssen, nur an Sonn- und Feyertagen getragen werde.		20. August 1779.
— Jeder Soldat, welcher eine Ansetzigkeit besitzt, und für welchen das Dominium einen andern Unterthan stellen will, ist zur Entlassung qualificiret, wo aber das Dominium mit einen andern Mann nicht aufkommen könnte, wird der anverlangende Mann auf unbestimmte Zeit beurlaubet, welche wie andere auf die erlangende Wirthschaft radicirte Gaben, und Robat prästiren muß.	11. August 1779.	3. Sept. 1779.
— Beurlaubte können noch vor Auslauf der Urlaubszeit zu ihren betreffenden Regimentern einrucken, die Landeskinder können bis zur Exercierzeit jährlich Urlaub haben, doch darf niemand zur Urlaub gezwungen werden, übrigens hätten die auf unbestimmte Zeit Beurlaubte sowohl in Heyrathen, als andern Sachen den Civilgesetzen zu unterliegen, auf bestimmte Zeit Beurlaubte können nicht anders, als gegen vorläufiger Meldung und Konsens der Militairgehörde, und gegen deme heyrathen, daß das Weib bey keiner Gelegenheit zum Regiment kommen, auf die Militairjurisdiktion oder Versorgung Anspruch machen därfe.	15. Sept. 1779.	14. Oktob. 1779.
— Wie die unbestimmt Beurlaubte in die Konscriptionsbücher zu führen.	18. Sept. 1779.	14. Oktober 1779.
— Beurlaubte von fremden Regimentern, wan sie der Flucht verdächtig wären, sind von dem Kantonsregiment aufzuheben, und dem Regiment zurückzuschicken, wo kein Verdacht wäre, ist der Paß mit dem Kantonsregimentspaß auszuwechseln. Uibrigens hätten die bestimmt Beurlaubten mit den in Dienst stehenden den Taback in gleich minderen Preis zu empfangen.	31. Oktober 1779.	19. Novem. 1779.
— Gedruckte Instruktion resp. der Beurlaubten, daß jeder Mann die Urlaub erhalten könne, jedoch bey der Einberuffung erscheinen müsse, wan er nicht als Deserteur, und die Wissenschaft habende, als Verhehlere angesehen wer-		

	Hofdekret.	Landshauptmannsch. Verordnung dd.
den wollten. 2) Daß die Erkrankende in das nächste Militairspital genommen. 3) Nebst den Urlaubspaß ein Urlaubszettel mithaben würden, welches Tempore der Urlaub, bey der Grundobrigkeit zu bleiben, und darauf seine weitere Nahrungsabgebung anzumerken, bey erfolgenden Todesfall nebst Todtenschein, und Montursorten zugleich einbegleitet, die etwa excedirende Beurlaubte aber dem nächsten Militairkommando gemeldet, oder gar zum Regiment eingeliefert zu werden hätten.	12. Nov. 1779.	26. Nov. 1779.
— Unbestimmt Beurlaubte unterliegen der Schuldensteuer. Vid. Steuer.		
— Bey Befund der unterthänigen Wirthschaftshilfe, oder Entberlichkeit können die Grundobrigkeiten die Abänderung der Beurlaubung von der bestimmten auf unbestimmte, oder von der unbestimmten auf die bestimmte Zeit anverlangen.	22. Jäner 1780.	11. Febr. 1780.
— Beurlaubungssystemsnachtrag, daß bey sich ereignenden Abgang eines bestimmt Beurlaubten, ein unbestimmter bey Abgang eines unbestimmt Beurlaubten ein Mann aus den Werbbezirk zu ersetzen, wan ein Soldat zur Entlassung qualificiret wird, davor ein anderer zum Kantonsregiment zu stellen sey, welcher wieder auf unbestimmte Zeit beurlaubet werden kann, 2) daß jene, so wegen Entfernung von den Geburtsort ad Militiam gegeben worden, ohne Einwilligung der Grundobrigkeit nicht wieder in solche Gegend beurlaubt zu werden hätten, mit weiterer Anhandlassung resp. deren von Regimentern mitzugebenden Montursorten. . . .		3. März 1780.
— Beurlaubte dürfen sich die Haare nicht kurz abschneiden, sondern müssen zu Tragung des langen Zopfs von Dominien verhalten werden.		10. März 1780.
— Für Einbringung der Deserteurs von unbestimmter Urlaub ist 6 fl. Taglia, dagegen von ihren Vermögen 18 fl. einzuziehen. . . .	17. März 1780.	7. April 1780.
— Unbestimmt Beurlaubte, wan sie ein unkonscribirt, oder auswärtiges Land betretten, sind als Deserteurs anzusehen, und gebühret für deren		

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Einbringung 6 fl. Taglia, wo von ihren Vermögen 18 fl. eingezogen, der Unvermögliche aber mit 14tägiger Dominikalarbeit gegen Arrestanten Aezung zu bestraffen ist, wan ein Deserteur von der Kordonswache eingebracht wird, gehört ihr für einen Regimentsdeserteur 8 fl., für einen unbestimmt Beurlaubten nichts, der einbringend unbestimmt Beurlaubte ist dem Kantonsregiment vorzustellen, welches, wan er von dem nämlichen Regiment ist, die Taglia sogleich auszahlt, ist er von andern Regimentern, nur ein schriftliches Recepisse zu geben hat, das Regiment hat sonach die Einbringung der 18 fl. vom Kreisamt, oder bey mindern Vermögen dessen Konfiskation zu suchen, sonst können die Dominien den unbestimmt Beurlaubten inner den Erblanden dem Verdienst nachzugehen erlauben, und solches in dem Paß beysetzen. Die Verheller oder Beförderer der Desertion der unbestimmt Beurlaubten sind gleich den Deserteursverhellern zu bestraffen, welch alles auch von den beurlaubten Militairfuhrknechten zu verstehen ist.	3. May 1780.	16. Juni 1780.
— Eigentlich sind die unbestimmt Beurlaubte damals als Deserteurs anzusehen, wan sie in ein auswärtig, oder nicht konscribirtes Land übertretten, und wird bey Einbringung derley 6 fl. Taglia verabfolgt.	22. Juli 1780.	11. August 1780.
— Unbestimmt beurlaubte Fuhrknechte können, als Postknechte in Dienst aufgenommen werden, doch muß sowohl bey der Aufnahm, als Entlassung die Meldung beym Kreisamt geschehen. . .	2. Dec. 1780.	23. Dec. 1780.
— Anderweites Beurlaubungsnormale, daß auf Verlangen des Civils der Obrigkeit, der Befreundten, oder wessen immer die Beurlaubung nicht zu versagen, jedoch kein Mensch zur Urlaub zu nöthen sey. Jene, so Excessen halber, oder um sie von den Geburtsorten zu entfernen, ad Militiam gegeben worden, seyen dahin nicht mehr zu beurlauben, jene so aus Mangel des Nahrungsverdienstes wieder einrücken, wären sogleich in Verpflegung zu nehmen, die Erkrankende in Militairspitäler aufzunehmen, und die davor nöthige Vorspann ab Ærario zu vergüten. Ausser wirklichen Excessen kann kein Beurlaub-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
ter von der Obrigkeit zum Regiment eingeliefert werden, bey Absterbung ist der Paß, Urlaubszettel, Todtenschein, und Montursorten mit einer Specifikation dem nächsten Kommando zu übergeben, übrigens können den Beurlaubten auf gehörige Meldung beym Regiment die Heyrath nicht versagt werden, gegen Revers jedoch, daß das Weib keinen Anspruch beym Regiment machen wolle, die unbestimmt Beurlaubte aber könnten auch ohne Meldung heyrathen. . .		
Bilderkramern ist das Bücherverkaufen, und Buchhändeln verboten.	25. Okt. 1766.	28. Nov. 1766.
— Die bey ihnen betrettende Bücher sind in Beschlag zu nehmen, und der Censur einzuschicken.	10. April 1773.	30. April 1773.
— Beyde obige Vorschriften neuerdings wiederholet.	11. Juni 1781.	21. Juli 1781.
— Item.	21. Sept. 1782.	11. Okt. 1782.
Bischöfe ihre Diœcesan Visitationes bey Vorschriften. Vid. Kirchenvisitation.		
— Ihre Taxen bey Verlassenschaften der Pfarren. Vid. Pfarrer.		
— Haben von ihrem Clero pünktlichen Gehorsam zu fodern, müssen sich dagegen den landesfürstl. Gesetzen willig unterziehen.	2. May 1781.	11. May 1781.
— Bischöfe nur allein qua Ordinarii können in impedimentis Matrimonialibus gegen mäßiger Kanzleygebühr Jure Proprio dispensiren, und sind derley Dispensationen nach Rom, oder an die Nunciaturen zu rekurriren.		14. Sept. 1781.
— Auch die auswärtigen Ordinarii respectu ihrer in den österreichischen Staaten habenden Diöcesen das Placitum regium über die päbstliche, oder ihre Verfügungen anzusuchen, auch die Beneficien, zu welchen sie zu präsentiren haben, mit keinen andern, als Landeskindern zu besetzen.	12. Okt. 1781.	5. Nov. 1781.
— Dürfen von der Censur approbirte Bücher zu lesen nicht verbieten. Vid. Bücher.		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— In impedimentis matrimonii wan der Episcopus imediatus, oder Metropolit in 1ma. Instantia, dann dessen Judicium delegatum in 2da. Instantia difformiter geschlossen haben, kann von jedem Erzbischof zu Rom eine Delegation anverlangt werden, wozu ein Bischof im Lande als Delegatus benennet werden muß, der sodann in ultima Instantia zu sprechen hat.	12. Juli 1782.	30. August 1782.
— Die Geistlichkeit ist den Episcopis ordinariis indistincte unterworfen, und haben diese auch die Klosterzucht einzurichten. Vid. Geistlichkeit.		
Bittschriften wo in Abgang eines bestellten, jemand in gratialibus ein Anbringen einreichet, soll er darinn seinen Aufenthaltsort benennen. . .	23. Decem. 1775.	12. Jän. 1776.
— Werden selbe bey Hofe nicht angenommen, wan solche nicht ehevor bey der Landesstelle ordnungsmäßig eingereichet worden sind.	25. Nov. 1778.	4. Decem. 1778.
— Er muß aber atergo den Namen des Verfassers, und nebst der Unterschrift das ipse fecit beysetzen.		4. Decemb. 1778.
— Ein dem obigen gleiches Cirkulare der Justizstelle resp. der Justitial Bitt- oder Beschwerschriften.	25. Juni 1779.	27. Sept. 1779.
— Den Bittschriften dürfen keine Gelder beygepackt, sondern solche an die Expeditur erga recepisse behändiget, und nur das Quantum depositi angemerket werden.		2. Juni 1780.
— In Betref der Wetterschäden für die Unterthanen, womit sämmtliche Dominien und Jurisdicenten wiederholt aufgetragen worden, selbe künftig vor Ende Septembers um so gewisser anher einzureichen, als im widrigen die Jurisdicenten und Dominien zu Entschädigung des Unterthans aus eigenen salvo regressu widerden, an der Versaumniß schuldtragenden Beamten in jener Masse verhalten werden würde, als die Schadenvergütung ständischer Seits zur bestimmten Zeit geschehen wäre.		31. Okt. 1783.
Blech, fremder, schwarzer, und weisser Einfuhrsverbot.	15. Jäner 1770.	3. Februar 1770.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Bleyglet. Vid. Hafner.		
— Bleyärzt Einlesungstariffe zu Treffen, nach Maß der Silberhältigkeit im höchsten Werth der Centner zu 5 fl. 20 kr.		5. May 1767.
— Fremder Bleyeinfuhrsverbot, und Anzeige, daß das inländische in Kärnten um 9 fl., zu Wien um 11 fl., zu Prag, Brün, Olmütz, und Raab um 12 fl. 30 kr., zu Teschen um 13 fl. der Centner zu haben sey.	26. Decem. 1769.	19. Jäner 1770.
— Die Einfuhr des fremden Bleyes wird neuerdings sub pœna Confiscationis, & Dupli verboten.	6. Oktober 1770.	3. Nov. 1770.
— Obiger Lokalpreis wird durchgehends um 30 kr. pr. Centen hinuntergesetzt.	24. Nov. 1770.	14. Dec. 1770.
— Auch Schrot, und derley aus fremden Bley verfertigte Arbeiten ist unter obiger Strafe einzuführen verboten.	24. Dec. 1770.	18. Jäner 1771.
Bleyweis aus den fremden allerley Gattung ist bey der Einfuhr statt der Mauth ein Aufschlag von 4 fl. pr. Centen festgesetzt.	17. März 1768.	8. April 1768.
Borden (fremder) gold und silberner, Einfuhrsverbot sub pœna Confiscationis. . . .	14. Oktob. 1762.	4. Nov. 1762.
Brandstädte. Vid. Feuer.		
Brandweinbrennen aus Getreidfrüchten verboten.	13. May 1769.	27. May 1769.
Breviarium Gregorii VII. respectu der darinn enthaltenen irrigen Lektion von Gewalt des Pabstens, Monarchens, verboten.	7. May 1774.	3. Juni 1774.
— Die anstößigen Worte des Breviarii in festo S. Benonis von ex orto nimirum sismate bis interfuit, & subscripsit, sind auszulöschen.	16. Sept. 1782.	27. Sept. 1782.
— Breviarien, Missalien ꝛc. Vid. Geistlichkeit.		
Bruckpfenning, oder Bruckenmauth haben die Stände vermög Hofresolution vom 4. Nov. 1768 von ihren eigenen Pfenwerthen nichts zu zahlen,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
von denen zu verkaufenden hat der Erkaufer die Mauthgebühr zu entrichten.	4. Oktob. 1771.	24. Oktob. 1771.
— Wieder gehoben, und sind Wegmäuthe indistincte zu zahlen.	7. May 1773.	21. May 1773.
— Die Stände haben in Ansehung ihrer eigenen Pfenwerthen, die sie in ihre eigene Wohnungen einführen, die Brucken Mauthfreyheit zu geniessen, von jenen aber, so sie ihre Nothdurften weiters verkaufen, ist die Mauthgebühr von den Käufern abzufodern.	5. May 1783.	16. May 1783.
Bruderschaften, Kongregationen, und Sodalitäten dürfen ohne Hoferlaubniß keine neue errichtet werden.	17. August 1771.	12. Nov. 1773.
— Dabey, und sonderheitlich bey der Christenlehrbruderschaft die gewöhnliche Ablegung des Eides verboten.	24. August 1782.	3. Sept. 1782.
— Bruderschafts Einladungszetteln, Ankündigung der Ablässe ꝛc. ohne das Imprimatur der k. k. Censur in Druck zu legen, oder irgendwo anzuschlagen verboten, selbst die geschriebenen Anschlagszetteln vor der Anheftung der Censur vorzulegen verordnet, worauf die Ortsobrigkeiten zu wachen, und von den ohne Imprimatur angehefteten Andachtszetteln Anzeige zu machen hätten, und wurden ihnen die Kirchen- und Bruderschaftsvorsteher ein Exemplar der censurirten Einladungen zur Erkennung kommuniciren.	21. Febr. 1783.	14. März 1783.
— Bruderschaften dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle weder etwas von ihren Realitäten, oder Prätiosen veräussern, noch ein Kapital aufkünden, oder aufnehmen.	20. März 1783.	26. März 1783.
— Bruderschaftskapitalien werden für den Schulfundum gewidmet.	3. März 1783.	21. März 1783.
— Sodalitäten marianische, und Kongregationen sind aufgehoben, das Geld soll für die Schuljugend verwendet werden.	9. Sept. 1783.	22. Sept. 1783.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Bücher Vid. Bilderkrämmer, item Vide Freygeisterey, fremde, illyrische Ritual Meßgebether sub pœna confiscationis einzuführen verboten.	6. Oktob. 1770.	3. Novem. 1770.
— fremde ausländische Bücher müssen auf den Gränzzollämtern mit dem Amtssigill versiegelt, dem nächsten Censursamt geschicket werden.	10. April 1773.	30. April 1773.
— Ob sie zu lesen erlaubt, oder verboten, muß sich nach der wienerischen Büchercensur gerichtet werden, und dürfen die Bischöfe die allda approbierte zu lesen nicht verbieten. . . .	2. May 1781.	11. May 1781.
— Das bisher verboten gewesse Buch, ertapter Briefwechsel über die Zauberey von Enz-Stain, auch alle protestantische Andachts- und Lehrbücher, so lediglich protestantische Sätze enthalten, ist zu lesen, und nachzudrucken erlaubt. .	14. Sept. 1782.	18. Oktob. 1782.
— Reisende dürfen wegen der einführenden Bücher nur in dem einzigen Fall auf Revisoriaten visitiret werden, wan Bücher küsten- oder ballenweise eingeführet werden, sind solche der Revision zu unterziehen, und von Gränizamt nach entrichtetem Zoll an das Kreisamt, wo der Besteller ist, versiegelter zu dirigiren, welches die verbotenen, oder zweifelhaften in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige zu machen, den Gelehrten ein und andere wirklich verbotene Bücher zu gestatten, die Liste der verbotenen Bücher in einem besondern Buch alphabetisch vorzumerken hat.	21. Sept. 1782.	11. Oktob. 1782.
— gewisse Lectiones in Breviario verboten. Vid. Breviarium.		
— Das verboten gewesse Buch Confidenze philosophique II. Tom. a Geneve in 8vo. wird zu lesen gestattet.	16. Nov. 1782.	13. Dec. 1782.
— Nordamerika und Democratie, ein Buch aus England, Kopenhagen 1782 in 8vo. dann Lob- und Ehrenrede auf Hrn. P. Fast, Neualdern 1782. 8vo. verboten. Romans & Contens de M. de Voisenan II. Tom. a Londres, 1775. 8vo. erlaubt.	14. u. 26. Okt. 1782.	15. Nov. 1782.

— Se-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Seraddin, & Rezeide conte moral politique & militaire partie 9eme. a Gaznach erlaubt.	2. Nov. 1782.	15. Nov. 1782.
Buchdrucker dürfen die Kundschaftsbriefe niemand als den geschwornen Zunftältesten verkaufen. Vid. Zunft.		
— Schriftgiesserey kann jeder gleich andern Fabriken errichten.	12. März 1782.	26. März 1782.
— Buchdruckern, und Buchhändlern wird überhaupt an allen Orten mit fremden Büchern zu handeln erlaubt.	31. May 1782.	18. Juni 1782.
Buchhandlungsordnung in Absicht der Handlungsdiener und Jungen, der Erfodernissen, und Gerechtsamen der Buchhändler, und ihrer verhältnißmäßigen Anzahl.	28. März 1772.	1. May 1772.
Bulla Benedicti XIV. Firmandis An. 1744. ist recipiert, und soll den Bischöffen in dessen Publikation und Ausführung Aßistenz geleistet werden.	28. Febr. 1767.	18. May 1767.
— Wogegen die Bulla Cœnæ auſſer Landes zu schaffen, und die solche vertheidigende Bücher unter verboten zu rechnen sind.	11. Novem. 1769.	4. Decemb. 1769.
— Alle päbstliche Bullen, Breven, Dekreten ꝛc. sie mögen das Volk geistlich, oder weltliche Gemeinden Collationes Beneficiorum, Pensionum &c. Potestatis aut Turium sæcularisation eines Ordens, sowohl in Materia Dogmatica Ecclesiastica aut Disciplinari angehen, sind vor Kundmachung der Landesstelle in forma autentica um Erlangung des placiti Regii zu überreichen, die Stelle hat hierüber den Fiscum respectu etwaigen præjudicii des Publici, und der bestehenden Gesätze zu vernehmen, und hierüber das Gutachten zu erstatten, ohne diesen Fürgang sind alle Verleihungen nichtig.	26. März 1781.	7. April 1781.
— Bulla Unigenitus gänzlich verboten, darüber das gänzliche Stillschweigen auferlegt. . .	2. May 1781.	11. May 1781.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Bulla Cœnæ muß aus allen Ritualen vertilget, ausgerissen, und alle Ritualen zu solchem Ende der Landesstelle eingeschicket, bey Verstreichung zweyer Monaten vom Rituale 50 fl. Straf pro fundo Religionis abgeheischet werden wird.	4. May 1782.	11. May 1782.
— Bullen und Breven können von dem Registratoren, und Expeditoren der Stellen, dann den Kreissekretarien und Syndicen in Kreisstädten vidimiret werden.	2. August 1782.	16. August 1782.
— Ablaßbullen, oder Ablaßbriefe, oder derley Breven müssen indistincte nach Vernehmung der Ordinariorum um das Placitum Regium nach Wien geschickt werden.	19. August 1782.	30. August 1782.
— Bulla de Largitione munerum Clementis VIII. de An. 1594. worinn auch von Erwerbungen und Veräusserungen der Temporalien Meldung geschieht, und derselben Vorlesung allen Ordensgeistlichen verboten. . .	3. Juni 1783.	27. Juni 1783.
Burgfried. Vid. Landgericht.		
Burger- und Meisterrecht können zwar die Magistraten für sich ertheilen, wogegen der Resolution dd. 21. August 1754. gemäß die mit derley Vergleich- oder Versagung sich beschwert Glaubende auf die Landesstelle sich beschwerweise verwenden, und diese die Notion schöpfen könnte.	24. Sept. 1757.	3. Oktob. 1757.
— Den Burgerskindern kann die Landesstelle Veniam ætatis geben.	20. August 1768.	2. Sept. 1768.
— Mit Vergleichung des Burgerrechts soll von Seite der Städte und Märkte, sonderheitlich in Absicht der Ausländer, und vornehmlich der Venetianer, Carnieler, und Restaner, nicht so leicht fürgegangen werden, und wären solche nicht anderst, als nach wirklicher Ansessigmachung zu Mitbürgern aufzunehmen. . . .		3. März 1775.
C.		
Caccao, Cioccolat, Konfekturenthee, Syrop (von auswärts einführender) unterliegt dem Armen-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
leutaufschlag, und ist auf die Einschwärzung die pœna dupli festgesetzt.	4. May 1769.	17. May 1769.
— Nach Hungarn verführender muß die Zwangsstrasse wie der Coffee halten.	3. Jäner 1783.	19. Febr. 1783.
— Caccao zahlt 37 fl. 48 kr., ausländische Cioccolat 73 fl. von Centen Konsumomauth, dabey Armenleutaufschlag Caccao 10 fl., Cioccolat 15 fl., nach Hungarn hingegen keinen Aufschlag. Patent.	30. März 1763.	17. April 1763.
Coffee, auf dessen Einschwärzung ist die pœna dupli, resp. nebst dem Verfall der Waaren nach dessen Werth festgesetzt.	8. August 1766.	23. Sept. 1766.
— Aus Cikorienwurzen oder aus andern Material gemachter (fremder) einzuführen verbotten. .	7. Juni 1771.	3. Juli 1771.
— Vom Westindischen nach Hungarn und Siebenbürgen a deritura einführender wird 17 fl. 30 kr. pr. Centen, von dem sogestalt schon verzolten aus den Erblanden nur weiter dahin verführenden nichts mehr; von dem Levantischen reinen, nebst der zu Triest oder Fiume entrichteten 5 pro Cent noch in loco consumptionis 10 fl. pr. Centen Konsumomauth gezahlt.	8. Februar 1772.	28. Febr. 1772.
— Westindischer Coffee zolt 17 fl. 30 kr., vom verzolten aus den Erblanden nach Hungarn weiters verführenden Coffee; wann das gehörige Personale beygebracht wird, wird dem Versender bey dem Amt 5 fl. zurückgegeben. . .	25. April 1772.	23. May 1772.
— Westindischer nach Hungarn und Siebenbürgen einführender Coffee muß die Zwangsstrassen über Nükelsburg, Karlstadt, oder Pettau sub pœna confiscationis halten.	30. Jän. 1773.	19. Febr. 1773.
— Coffeehäuser. Vid. Feyertäge.		
— Cathedraticum wird gänzlich aufgehoben.	16. Juli 1783.	15. Sept. 1783.
Camelotten. Vid. Seiden und Wolle.		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Chorfreytag, gewöhnliche Proceßion, unter Verkleidung des vermenschten Gottes, und Juden verboten.	11. Sept. 1773.	24. Sept. 1773.
Christenlehre. Vid. Feyertäge.		
Chyrurgi dürfen weder Hausapothecken halten, noch innerlich kuriren.		17. May 1766.
— Wird das nämliche wiederholet, auch den Franciskanerfratern, das inn- und äusserliche Kuriren der Kollekturfteer eingestellet, dabey einerseits erkläret, daß die Chyrurgi nicht schuldig sind die Hebammenkunst zu wissen, anderseits aber verordnet, auf Einführung der ausländischen Medikamentenkompositoren zu invigiliren. .	25. Oktob. 1766.	14. Nov. 1766.
— Militairchyrurgi dürfen Civilpersonen, wo ein Medikus vorhanden ist, quoad interna nicht kuriren.	13. August 1768.	2. Sept. 1768.
— Müssen sich auch in Pestzeiten gebrauchen lassen, bey vorfallenden tödtlichen Verwundungen die Anzeige der Gerichtsobrigkeit machen, ohne Anrathen eines Medikus nicht innerlich kuriren, die Eröffnung der Körper auf Begehren des Medikus vornehmen, die Instrumenten rein halten. Gen. Sanit. Norm.	2. Jäner 1770.	
— Müssen sich die gedruckte Instruktionen respectu des in causis homicidii abgebenden visi reperti beyschaffen. Justitialverordnung. .	27. Nov. 1773.	3. Jäner 1774.
— Können keine Medicinen verkaufen, wo ein Apothecker besteht, doch äusserliche Mittel selbst sammeln, müssen ordentliche Lehrbriefe, und Kreisgremia, oder Lade haben. Sind mit Barbierern, oder Badern eines, dürfen unaprobierte nicht dulden, müssen sich einen Distrikt von mehreren Orten ausweisen lassen, wobey jedoch dem Patienten frey bleibt, einen andern hollen zu lassen. Darf kein unapprobierter unter einer gewissen Strafe angestellet werden, die approbirte müssen auch die Hebammenkunst verstehen. Die Wittwen müssen einen Provisor aufnehmen,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
auf dem Land ist genug, wan sie vom Medikus examinirt sind. Nachtrag zum San. Norm.		
— Approbirte Chyrurgi, wenn sie gleich unterthänigen Standes wären, sind für ihre Person mit Gesellen und Lehrjungen, aber nicht ihre Kinder von der Rekrutirung exempt. . .		21. Nov. 1770.
— Chyrurgi oder Bader werden ohne erbländischen Universitätsdiplome nicht geduldet. . . .	1. August 1772.	14. August 1772.
— Fremde Afterärzte oder Chyrurgi (unapprobirte) werden aus dem Land geschoben, inländische der Stelle angezeigt.		30. Juli 1773.
— Chyrurgische Kreisgremienerrichtung. . .	10. April 1773.	5. Nov. 1773.
— Von der Nothwendigkeit der Universitätsdiplomen kömmt es wieder ab, und ist genug, wenn die Chyrurgi vom Protomedikus, Professor, und Protochyrurgus examiniert, und approbiert werden. In Hauptstädten jedoch müssen wenigstens die Hauptchyrurgi Universitätsdiplomen haben.	1. Juli 1774.	17. Juli 1774.
— Sollen sich das Professor Störkische Werk: Medicinisch-praktischer Unterricht für die Feld- und Landwundärzte beyschaffen	11. May 1776.	31. May 1776.
— Bürgerliche und militarische Chyrurgi können Recepte schreiben, und Kuren unternehmen, Regiments- und Staabschyrurgi können in allen Städten und Oertern auch innerliche Kuren vornehmen.	17. Febr. 1783.	28. Febr. 1783.
— Civilchyrurgi, wo Medici vorhanden, ist die innerliche Praxis nicht gestattet.	21. Sept. 1783.	4. Oktober 1783.
Civildelinquenten. Vid. Delinquenten.		
Collationirung der Instrumenten muß den Stempel des Originalis andeuten. Vid. Stempel.		
Commercialprofeßionisten, Fabrikanten, und Manufakturisten, auch Krammläden auf dem Land,		

wan sie sich über ihre Tüchtigkeit ausweisen, haben nicht nöthig den erfoderlichen Materialverlag aufzuweisen, sondern ist ihnen die Ertheilung des Bürger- oder Meisterrechts nicht zu erschweren, weswegen sie sich auf dem Land an das Kreisamt, von da an die Landesstelle, und sogar nach Hof verwenden könnten. Nur Goldschmiede, Goldspinner, und Golddrathzieher müssen sich in Städten niederlassen. Uibrigens sollen unter die ganz freye Profeßionisten gezählet werden: Spinner, Stricker, Zwirner, Appretirer, Weber, Tuchmacher, Spitzklekler, Bandelmacher, Warleinwandmacher, Pappendeckelmacher, Pappier- und Tapetenmacher, Berchtoldsgadnerarbeiter, Schrottgiesser, Tabackpfeiffenmacher, Saitenmacher, Polzbüchsenmacher, Roßhaararbeiter, Spiegelramarbeiter, Mayolkenmacher, Stahlarbeiter, Schleifer, und Polierer, Sticker, und Näherinnen, Krepinarbeiter, und Knöpfmacher, Siegelwax- und Regenschirmenmacher, Fischhautarbeiter, Laquirer, und Emailierer, Glasschleif- und Schneider, Steinschleif- und Schneider, Larvenmacher, Model- und Formstecher, Perlmuterarbeiter, Frauenputz- Haarbeitel- und Maschenarbeiter, Blumenarbeiter, Waderlmacher, Uhrgeheismacher, Kompositionsgallanteriemacher, mathematische Instrumentenmacher, Goldbletter, und Spinner. Leonische Bandmacher, Augengläser- und Perspektivmacher, Karthatschen- Koffeemühlen- und Schnallenmacher, Spritzen- Löffel- und Büchselmacher, Blechlatern- und Kinderspielmacher, Metall- und Stahlarbeiter, Flinderlmacher, Gallanterietischler und Schlosser. Bleystefftenmacher, Feilen- und Barbiereruitsmacher, falschen Geschmuck- Kastor- und Lusterhandschuhmacher, Leinwand- und Kupferdrucker, Tuchscheerer, Glas- und Mailonschmelzer, Dratzieher, Strumpfwirker, Uhrkettenmacher, Kotzen- und Flanellmacher, Ganz- und Halbseidenarbeiter, Moltonmacher, Messerschmiede, gefärbte Ledermacher, Broncearbeiter, Saitenknöpfmacher, Nadler, Nürnbergerwaarenarbeiter, Flinten- Schloß- und Feuerzeugmacher. — Unter solche Kommercialprofeßionisten, welchen nöthigenfalls ein Schutzfreyheitsbrief ertheilet werden kann, gehören Seidenzeugfabrikanten, Gold- und Silberarbeiter, und Schlager, Hutmacher,

Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.

Ku-

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Kupferschmiede, Gürtler, Schwertfeger, Gelbgiesser, Groß- und Kleinuhrmacher, Spiegelspengler, Büchsenmacher, hungarische Schniermacher, Seiden Schön- und Schwarzfärber, Handschuhmacher, Lederer, und Weißgärber, Posamentierer, Seiden- und Wollen-Strümpfwirker, Zinngiesser, Papiermacher, Gold- und Silberdratzieher. Doch haben in Städten alle derley zu der Gewerbsteuer beyzutragen, die Gesellen aber dürfen nicht verhalten werden, in die Fremde zu wandern.	30. März 1776.	27. April 1776.
— Auch Kupferschmiede gehören zu Kommercialprofeßionisten.	14. Oktob. 1768.	11. Nov. 1768.
— Auch Kirschner gehören zu Kommercialprofeßionisten.	28. August 1767.	15. Sept. 1767.
— Kommercialhandwerksgesellen sind nicht mehr schuldig zu wandern, und darf deswegen keine Dispensationstaxe von ihnen abgenommen werden, auch die Nichtwanderung respectu der Meisterwerdung keineswegs zu präjudiciren. .	5. Februar 1780.	3. März 1780.
Concentrirung der Gülten wegen wird den an den verkaufenden unterthänigen Gülten anliegenden Dominien bey einzelnen Hüben den in dem Dorf oder Nachbarschaft Meistbegülten das Einstandrecht durch einen Termin von 4 Wochen dergestalt eingestanden, daß auch in gerichtlichen Veräusserungen eben diesen Dominien vor andern der Anbot geschehen müsse. Patent. .		17. März 1775.
Consistorien, wenn sie in Civilsachen in prima Instantia sprechen, gebühret der weitere Rechtszug an das Appellationsgericht, und wan beyde Sentenzen nicht conformes wären, an die oberste Justizstelle; in Ehestrittigkeiten, Scheidungssachen hat der Bischof, sodann in Appelatorio der Metropolit zu entscheiden, wo conformes Sententiæ ausfielen, hat kein weiterer Zug statt, wan Difformes, so hat der Ordinarius ein neues Judicium delegatum, dessen Besitzer vorher nicht gesessen, niederzusetzen, welches entscheidet.	26. März 1782.	12. April 1782.
Contrabandfällen (in) stilisirende Rekourse sollen an die Ministerialbankoadministration stilisiret, und allda eingereichet werden.		29. Jäner 1768.

— Post

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Post primam Notionem in Via Gratiæ in 468 Wochen an die Bankodeputation unmittelbar stilisirende Rekourse sollen nur an die Administrationen eingereicht, und von diesen gutächtlich einbegleitet werden, indessen mit Veräusserung des nur in prima Notione erkennten Commissi noch 10 Tag über obigen Termin zugewartet werden.	29. Juli 1768.	7. April 1769.
— Wo Kontrabandsfälle rechtsanhängig werden, oder wo indicia specifica einer defraudation da sind, und die corpora Commissi subtrahiret, überhaupt das Faktum auf andere Art nicht erweislich wäre, hat der Fiskus das Recht die gegenseitige Rechnungen, Instrumenten, Korrespondenzbücher der Negotianten, oder Fabrikanten zur Edition und Inspicirung zu fodern.	23. Juni 1769.	11. August 1769.
— Das zweytemal in Kontraband betrettene inländische Kauf- oder Handelsleute verliehren das Gewerb, oder Handlungsbefugniß auf beständig, die Handlungsdiener werden unfähig bey einer Handlung zu dienen, die fremde derley Handelsleute aber dürfen keine Jahrmärkte mehr betretten. Patent.	26. Sept. 1774.	4. Nov. 1774.
— Bey Schöpfung der Kammeral- oder Bankalnotion kann die sich damit gravirt glaubende Parthey in der gesetzmäßigen Zeitfrist in via juris & gratiæ zugleich den Rekours nehmen, ohne daß ein Werk den andern Præclud. Patent.	23. May 1779.	30. Juli 1779.
Contrakte mit den Klöstern. Vid. Geistlichkeit.		
Cordonisten wan sie mißgehandelt würden, und die Bankalnotion eine 3monatliche Arbeit überstiege, ist die Untersuchung durch die Landgerichte mit Zuziehung eines Mauthbeamten vorzunehmen, und das Operatum dem Entschiede des Conseses zu unterwerfen. Conseßualpatent.	18. März 1778.	15. April 1778.
Criminaldelinquenten ꝛc. Vid. Landgericht und Delinquenten.		

D.

Delinquenten (Civil) welche nicht zur Schanzarbeit kondemniret sind, sollen in Ländern im		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Arrest erhalten werden, weil die Transportkosten nicht mehr ex Fortificatorio bezahlt werden würden.	3. May 1760.	16. May 1760.
— Delinquenten (Kriminal) in auswärtigen Landen Delinquirende, und seitwärts Betrettende müssen erga Reversales de Servando reciproco, und Ersatz der ausgelegten Kosten ausgefolget werden. Justitialverordnung.	19. Dec. 1761.	26. Jän. 1762.
— Delinquenten (Kriminal) auswärts gebohrne, in die Erblande sich flüchtende könnten auf Requisition, und gegen Reversales de Obiervando Reciproco ohne Anstand ausgeliefert werden, in zweifelhaften Fällen jedoch sey der Bericht nach Hof zu geben. Eingebohrne Delinquenten aber, so post patratum crimen in alieno territorio sich in die Erbländer salviret haben, dürfen auf keine Weise, und auf keinen Fall extradiret, sondern müssen vom betreffenden Landgericht procesßirt, gestraffet, und abgeurtheilet werden.	7. Novem. 1772.	20. Novem. 1772.
— Depositenamts in allen Hauptstädten Errichtung wegen, sind die dermalige Depositen zu erheben.	2. Jäner 1762.	13. Jäner 1762.
— Desertions Verhellungsstraf Patent dd. Wien den 22. Februar 1751 wird quoad §. 2dum. ausgelegt, daß die Blutsfreunde bis auf den dritten, die Verschwägerte bis auf den zweyten Grad nicht schuldig seyn den Deserteur auszuhalten, und gerichtlich anzuzeigen, und nur im Hilfleistungsfall nach dem §. 9. zu bestraffen wären, welches auch vom Eheweib des Deserteurs zu verstehen.		27. Juni 1762.
— Item. Vid. Emigranten.		
— Mit dem Endurtheil der Deserteursverhellern ist über 1 Jahr nicht zurückzuhalten, sondern wäre in Abgang der militärischen Certificirung des Corporis delicti die Arrestzeit in pœnam zu komputiren, und sie auf freyen Fuß zu lassen.	10. Decem. 1757.	7. Jäner 1758.
— Eine Deserteurseinbringungtaglia mit 24 fl.		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
muß den Einbringern aus Händen des Kreisamts verabfolget werden, und selbe von den Grundobrigkeiten eben dem Kreisamt namhaft gemacht, dann von diesem der Betrag bey der Kriegskasse gegen Quittung behoben werden.		
— Deserteursaufbringung wird in hærendo dem Generali vom 26. May 1749 durch ein abermaliges Patent sogestalt verordnet, daß die von den Landesinsassen einbringende Deserteurs keine Todesstrafe zu befürchten, hingegen dafür pr. Kopf 24 fl., für einen Kavalleristen sammt Pferd 40 fl. Taglia bezahlt, dagegen aber auch die Verheller nebst Ersatz des Aerarialschadens auf 10 Jahre auf Schanzarbeit geschickt, derley geistliche Obrigkeiten mit 1000 fl., andere Priester mit 150 fl. bestraffet werden würden, welches die Jurisdicenten unter 50 Pf. Strafe monatlich zweymal zu publicieren hätten. Patent.		17. April 1759.
— Anderweites die Desertion betreffendes Patent, das solche, wie die Emigranten mit der Konfiskation ihres Vermögens bestraffet, des Bürgerrechts, und aller Erbschaftsanfälle verlustig seyen, auch noch über dies bey Einbringung der Militärstrafe unterliegen.		25. April 1759.
— Für die als Deserteurs einbringende Militärfuhrknechte gebühret 6 fl. Taglia. . . .		22. Juni 1761.
— Für Einbringung der von Urlaub Deserteurten. Vid. Urlaub.		5. Februar 1779.
— Deserteurstaglien müssen a dato des militärischen Recepisse binnen 2 Monaten behoben werden.		
— Bey Auslieferung der Deserteurs muß auch die beyhabende Bagage, und Seitengewehr mit erfolget werden.		25. May 1770.
— Das den Deserteurs konfiscirte Vermögen soll ohne Umtrieb und Aufschub jedesmal sogleich an die Kriegskassen abgeführet werden. Konfessualverordnung.	27. Jäner 1780.	10. Sept. 1774.
— Obige Verordnung vom 22. Juni 1761 wird		28. Febr. 1780.

so-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
soweit limitirt, daß die a die dissertationis dem Deserteur anfallen mögende Erbschaften nicht konfiscirt, aber auch nicht dem Deserteur, sondern den übrigen Erben zuerkennet werden sollen.	23. Dec. 1780.	12. Jäner 1781.
Dienstbothen dürfen ohne Vorweisung des Abschiedes ihres vorigen Herrn bey schwerer Verantwortung nicht aufgenommen werden. . . .	27. August 1768.	14. Sept. 1768.
— Gedruckte Dienstbothenordnung für Krain.	15. Juli 1769.	11. August 1769.
— Dispensationes. Vid. Bischöffe.		

E.

Ehe, wegen Ehedispensationen darf niemand persönlich auf Rom reisen, sondern sey sich diesfalls an den Ordinarius zu verwenden. .	27. Sept. 1777.	23. Oktober 1777.
— Bischöffe nur allein können qua ordinarii in impedimentis matrimonialibus, welche nicht in dem göttlichen, oder Naturrecht gegründet sind, gegen mäßiger Kanzleygebühr, jure proprio dispensiren, und ist um 3 Dispensationen nach Rom, oder an die Nunciaturen zu rekurriren, der Geistlichkeit aber gegen Aufzeigung anderer, als der Dispensation des Ordinarius ein Brautpaar in casu dispensationis zusammen zu geben verboten.		14. Sept. 1781.
— In Ehestrittigkeiten, Scheidungssachen hat der Bischof, sodann in appellatorio der Metropolit zu entscheiden. Wo conformes sententiæ ausfielen, hat kein weiterer Rechtszug statt, wo diformes, so hat der Ordinarius ein neues judicium delegatum, dessen Beysitzer vorher nicht gesessen, niederzusetzen, welches definitive entscheidet.	26. März 1782.	12. April 1782.
— In gradibus proximioribus müssen die Dispensen noch ferners zu Rom mittels der Ordinariorum impetriret werden, jedoch weil solches vermög Concilii Trid. nur ob causam publicam & inter magnos Principes statt hatte, so wäre derley Ursache, bevor die Verwendung bey dem Bischof angesucht wird, bey der politischen Landesstelle anzuzeigen, welche,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
wo nicht evidens ratio boni publici obwaltet, die Erlaubniß des Contractus civilis abschlagen, bey dessen Bestand aber nach Hof gutächtlich einzuschreiten hat. Der Bischof darf ohne Originalerlaubniß die Dispens zu Rom nicht ansuchen.	11. May 1782.	31. May 1782.
— Wan in impedimentis matrimonii der Episcopus imediatus, oder Metropolit in prima Instantia, dann dessen judicium delegatum in 2da Instantia disformiter geschlossen haben, kann von dem Erzbischof eines jeden Landes zu Rom eine Delegation anverlangt werden, wozu ein im Lande residierender Bischof als Delegatus benennet werden muß, der sodann in ultima Instantia zu sprechen hat.	12. Juli 1782.	30. August 1782.
— Eheverlobnisse oder Versprechen gänzlich aufgehoben, so, daß sie keine Verbindlichkeit noch rechtliche Wirkung nach sich ziehen, und hat weder die Schwängerung eine mehrere Wirkung, sondern haben die Bedingnisse der Heyrathskontrakte mit dem Zusatz in Kontrakt eingeschaltet zu werden, daß sie nach erfolgter Priestereinweihung ihre rechtliche Kraft erhalten. .	30. August 1782.	27. Sept. 1782.
— Ehepatent dd. 16. Jäner 1783. Die Giltig- oder Ungiltigkeit des Ehevertrages respectu der bürgerlichen Wirkungen betreffend, daß jeder einen Ehevertrag schliessen könne, mit Ausnahm 1) der Minorenen ohne Einwilligung ihres Vaters oder Großvaters väterlicher Seite, in deren Ermanglung des Gerhabs concurrenter mit dem Gericht. Wobey zu merken, daß wan diese sie öfters versageten, der interessirte Theil, oder sein Vater sich ans Gericht verwenden könne, welches bey erheblicher Ursache abschlaget, sonst gütlich die Persuasion tentiret, endlich gar die Giltigkeit schliesset. Wan aber die Minoren ohne aller Einwilligung geheyrathet hätten, ist die Ehe ungiltig. 2) Der Glaubensverschiedenen, eines Christlichen mit einer Unchristlichen & vica versa ungiltig. 3) Der Verheurathen, welche so lang die Ehe besteht, eine zweyte Ehe ungiltig eingehen, und müssen sogar die Verwittwete, wan der Tod des vorigen Ehegatten im Orte, wo sie sich wieder verheyrathen wollen, nicht allgemein kündig wä-		

re,

re, solchen legaliter dociren. 4) Der Blutsverwandten, und zwar inter ascendentes, & descendentes in infinitum. Inter colaterales ist er ungiltig zwischen Bruder und Schwester, zwischen Bruder und Bruders oder Schwesters Tochter & vice versa, und zwischen Geschwistertkinder. Und zwar wan auch nur Vater und Mutter gemeinschaftlich waren, und die Verwandschaft mag aus ehrlich- oder unehrlicher Erzeugung entsprungen seyn. In der Schwägerschaft darf der Mann die oberwähnten Verwandten seines Weibes & vice versa das Weib ihres Mannes seine nicht heyrathen. Wan jedoch wichtige Ursachen der Dispens in obiger Verwandschaft oder Schwägerschaft vorwalteten, ist sich zuerst nach Hof, und nur mit erhaltener Hoferlaubniß an das geistliche Gericht zu verwenden. Extra casum obig ausgedrückter Verwandten und Verschwägerten, kann die Dispens lediglich bey dem Bischof gesucht werden, und sind die Bischöffe solche jederzeit, und gratis zu geben schuldig. 5) Der Entführern, so, daß derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätigerweise entführet, mit ihr keine giltige Ehe schliessen kann. Wan jedoch diese Weibsperson, nachdem sie sich wieder ausser der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heyrathen einwilliget, ist die Ehe giltig. 6) Der Ehebrecher untereinander. Wofern der von ihnen mit einander begangene Ehebruch vor der zwischen ihnen geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden, und eben so, wenn sie den ihrer Heyrath im Weg gestandenen Ehegatten des einen Theils ermordet haben, die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder per tertium auf ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beyderseitigen, oder nur eines Theils Einwilligung, Wissen und Willen verübt worden seyn. 7) Der Militärpersonen, deren Ehe ohne schriftlicher Erlaubniß ihrer Vorgesetzten ungiltig, und der kopulirende Geistliche strafbar wird. 8) Der mit abgelegten Ordensgelübden Verbundenen. Geistlichen und Religiosen. 9) Der Irrenden, wan in der zu heyrathenden Personen geirret wird, wan ein der Vernunft Beraubter ausser den heitern Zwischenstunden heyrathet, wan die Einwilligung der Ehe nicht klar und deutlich ausgedrückt. Wan die Ehe durch einen Bevoll-

Hofdekret.

Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.

mächtigten geschlossen würde, ist sie nur in dem Falle giltig, wan die Vollmacht auf eine bestimmte Person gerichtet ist, und selbe vor der wirklichen Eheschliessung nicht widerruffen worden. Taube und Stumme können die Einwilligung durch Zeichen ausdrücken, mithin heyrathen. Wan das Irrthum nur in den Nebensachen oder Eigenschaften der Person vorgegangen, ist der Ehevertrag giltig, es sey dann 10) daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschrenket, von der andern Seite aber die Eigenschaft betrüglicher Weise vorgegeben worden. 11) Der mit einem Dritten schwangern Weibsperson, wan eine Solche zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung mit einem Dritten wirklich schwanger gewesen, und dieser Umstand ihrem Bräutigam unbekannt ware, auch dieser, sobald als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft gehabt zu haben. 12) Der Erzwungenen, wan die Einwilligung zur Ehe durch Furcht und Gewalt erzwungen worden, wofern nur die Furcht und diese Einwilligung zu erzwingen eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person wie diese, so diese Furcht anführet, derselben nicht hat widerstehen können. Wegen Irrthum, Gewalt, oder Furcht kann nur jener Theil die Ehe als ungiltig anfechten, der in Irrthum versetzt, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber der andere Theil, und selbst ersterer wird nicht mehr gehört, wan er nach entdeckten Irrthum, oder nach vorübergegangener Furcht seine Einwilligung expresse vel tacite durch die freywillig fortgesetzte eheliche Beywohnung erneuert hat. 13) Der Winkelbrautleute, gehört zur Wesenheit des Ehekontrakts, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, oder des von ihm Delegirten in dessen Pfarr die Brautleute wohnhaft sind, und in Beyseyn zweyer Zeugen ausgedrückt werde. Wo Braut und Bräutigam unter verschiedene Pfarren gehören, kann vor einem, oder dem andern Pfarrer die Einwilligung erklärt werden. Jedoch muß bey der Pfarrkirche der beyden durch 3 Feyertage hey versammel-

Hofdekret | Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.

ten

ten Volk die Verkündigung geschehen; und zu einer Pfarr zu gehören, muß man sich allda wenigstens 6 Wochen aufgehalten haben, um die Dispens der Verkündigungen ist sich an die weltliche Gehörde zu wenden. Ohne Verkündigung, oder weltlicher Dispens davon geschlossene Ehen sind ungiltig, und hat der kopulirende Pfarrer in Fällen, wo die Verkündigung in mehr Pfarren zu geschehen hat, das Zeugniß des überall geschehenen Aufgebots sich geben zu lassen, alle Kopulationen eigenhändig in das Trauungsbuch einzutragen. 15) Der Unvermögenden, wobey der benachtheiligte Theil beym weltlichen Gericht wegen Ungiltigkeit dieser Ehe klagen muß, dabey ist sich mit der blossen Eingeständniß des Naturfehlers nicht zu begnügen, sondern muß die Untersuchung durch Aerzte, Chyrurgi, oder Hebammen geschehen, findet sich dabey die Unvermögenheit fortdauernd, so ist die Ehe ungiltig. Wan sich nicht zuverläßig bestimmen läßt, ob die Unvermöglichkeit nur zeitlich oder beständig sey, so müssen die Eheleute noch 3 Jahre beysammen wohnen, und wan sie bis Verlauf gedauert hat, nur erst getrennet werden. Hingegen wan sich entdecket, daß die Unvermöglichkeit nur zeitlich ist, oder wan sie nur erst während der Ehe durch Krankheit oder Zufälle verursachet worden, so kann die Ehe nicht aufgelöset werden. Wird die Ehe ungiltig erklärt, so muß zwischen den gewesenen Eheleuten die häusliche Zusammenwohnung, und alle verdächtige Gemeinschaft gehindert werden. Wan den Eheleuten das Impedimentum unbekannt gewesen, ist solches, so viel möglich in Geheim zu heben. Wo sie aber solches gewußt, und gleichwohl die Ehe geschlossen haben, ist nicht nur die Ehe ungiltig, sondern sind dazu die Partheyen noch besonders mit 5tägigem Arrest unvermeidlich zu bestraffen. Sobald die Ehe ungiltig erklärt ist, hören die Kontraktsrechte und Verbindlichkeiten auf, doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stäts unter Gewalt des Vaters, und muß alsogleich bestimmet werden, was zu Erhalt- und Erziehung derselben von beyder Theile Vermögen verhältnißmäßig beyzutragen sey, und hierüber so, wie über die Ansprüche wegen Vorenthaltung des zugebrachten Guts, dann wegen des aus Anlaß einer ungiltigen Ehe

Hofdekret.

Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.

er-

erlittenen Schadens ꝛc. haben die landesfürstlichen Gerichte nach Recht zu erkennen. Zur Scheidung vom Tisch und Bethe ist genug, eine gröbliche Mißhandlung von Seite des einen Gatten, oder wan der eine Theil der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt ist. Diese Scheidung kann nicht anderst geschehen, als wan beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen, und wenn dazu noch beyde über den Antheil, dem jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtl. Untersuchung, oder richterlicher Spruch diesfalls Statt finde, sind die Eheleute wegen all dessen einverstanden, dann sollen sie noch vor der Trennung sich bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, blos versichern, daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Gleichwohl aber müssen sie ein schriftliches Zeugniß des Pfarrers oder Pastors mitbringen, daß selber zu ihrer Wiedervereinigung alle mögliche Mittel der Uiberredung versuchet habe, daß er aber die Trennung entweder wirklich für billig halte, oder daß er ungeachtet aller seiner Bemühung die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht habe. Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht indessen zu allen Zeiten frey, gegen blosse Anmeldung bey der Obrigkeit, sich wieder zu vereinigen, und bleiben die errichtete Heyrathsverträge in voller Kraft. Wegen den erzeugten Kindern aber ist das nämliche zu beobachten, was oben gesagt worden. Bey den Akatholischen kann in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil, wenn er die That erweiset, die gänzliche Trennung des Ehebandes fodern. Eben so, wan er von den andern Theil auf eine boßhafte Art verlassen worden ist, und solcher auf 3malige Ediktalvorladung sich nicht rechtfertigen kömmt. Endlich im Fall einer Hauptfeindschaft und unüberwindlichen Abneigung, wan deswegen beyde Theile die Scheidung verlangen. Doch muß in diesem Falle vorher die Scheidung nur von Tisch und Bette veranlasset, wiederhollet, und nur denn die gänzliche Scheidung gestattet werden,

Hofdekret. | Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.

wan

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
wan alle Hoffnung der Einigkeit verschwunden, beyde die Scheidung noch verlangen, und den Kindern kein Nachtheil zugezogen wird. Wie dann keine Scheidung verwilliget werden kann, bis die Frage wegen Unterhaltung der erzeugten Kinder, entweder durch Transaktion, oder richterlichen Spruch entschieden, zugleich alle von ein oder andern Theil angebrachte Ansprüche berichtiget sind. Nach geschehener gänzlichen Scheidung können beyde Theile wieder heyrathen, die in diesen Verbrechen erwiesenermassen verfangen gewesen. Das geschiedene Weib hat bis zur zweyten Vereheligung die gehörige Zeit abzuwarten, damit kein Zweifel wegen eines etwa aus voriger Ehe empfangenen Kindes entstehe. Wan die gänzlich geschiedene Eheleute sich wieder vereinbaren wollen, müssen sie all jenes beobachten, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfodert wird.		
— Die weltliche Gehörde, welche nach dem Inhalt des 33. §. die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, ist nicht die Gerichts- sondern die politische Gehörde zu verstehen, und ist in Hauptstädten die Landesstelle, in andern Städten, und auf dem Land das Kreisamt davor anzusehen. Welche Gehörden dann die Dispens nur in wahrhaft richtigen Fällen und Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf den Verzug haftet, ertheilen können, sonst aber wenigstens trachten müssen, daß in thunlichen Fällen die Verkündung doch wenigstens einmal vor sich gehe. Uiber diese Dispens ist sodann den Partheyen ein schriftliches Zeugniß auszufolgen, womit sie sich bey den Pfarrern ausweisen mögen.	6. März 1783.	14. März 1783.
— Geheime Ehen oder Vereheligungen (mariages des conſciences) in so weit aufgehoben, daß sie den Verkündigungen und allen aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten wie andere Ehen nach dem Inhalt der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnissen unterliegen sollen. Jedoch ist der unterzogene Ausdruck nicht dahin auszudeuten, als ob den Aeltern in solchen Gelegenheiten freystünde, sich wegen der Erbschaft der Kinder, oder ihres Namens im voraus zu ihrem Schaden, oder zum Vortheil der Agnaten einzuverstehen.	7. Juli 1783.	18. Juli 1783.
	12. Juni u. 14. August 1783.	29. August 1783.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Ehemackel unehelicher Geburt ist in allen öffentlichen Diensten, Handwerken ꝛc. und was immer für Beweisführungen gänzlich aufgehoben.	28. August 1783.	15. Sept. 1783.
Eichbäume. Vid. Holz.		
Einstandrecht wird in Absicht der Gültenkoncentrirung den Dominien eingestanden. Vid. Koncentrirung.		
— Item in Absicht der auf gemeine Partheyen rechtlich fallenden Jagdbarkeiten. Vid. Jagd.		
— Geistliche Stifter, Kapiteln, Kollegien, Kirchen haben bey Veräusserung des ihnen unterthänigen Immobilis vel Emphytenlis kein Einstandrecht. Vid. Geistlichkeit.		
Eisen- und Stahlfabrikanten, womit sie nicht emigriren, soll invigiliret, und die etwaige Werber oder Ausführer angezeigt werden. . . .	4. Sept. 1762.	23. Sept. 1762.
— Welche mit 2/3 Stein- und 1/3 Holzkohlen arbeiten wollen, werden vor andern zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen. . . .	5. Juli 1766.	19. Juli 1766.
— Dieses ist besonders in den Eisenmanufaktursstädten geltend zu machen, und derley Arbeitern auch mehrere Feuer zu gestatten. . . .	9. August 1766.	30. August 1766.
— Obiges Emigrationsverbot de An. 1752 ausgemessene Straffen gedrohet.	28. Sept. 1766.	1. Oktober 1766.
— Eisen, dann schwarz und weissen fremden Blechs, Einfuhrsverbot.	15. Jäner 1770.	3. Februar 1770.
— Den feinen Fabrikanten, jedoch gegen Kommercialpaß, die Erfoderniß wieder einzuführen gestattet.	14. Jäner 1771.	29. Jän. 1771.
— Eisen- und Sensenarbeiter, damit sie nicht in die Pottokische Fabrik an die rußische Gränze emigriren, zu invigiliren.	2. Decem. 1780.	9. Decem. 1780.
— Eisen und Stahl, oder sogenanntes Centnergut kann sich jedermann aus der ersten Hand in		

erb-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
erbländischen Hammergewerken anschaffen, die Hammergewerke solches ohne Paß im beliebigen Preis verkaufen, die Eisen- und Stahlarbeiter zu allen Zeiten, und überall verschleissen, es mag die Arbeit geschlieffen, oder ungeschlieffen seyn. Nur allein der Mock ist auszuführen, und fremdes Eisen oder Stahl einzuführen, auch das Raucheisen ausser den Hammergewerken zu verhandeln verboten. Hingegen fremdes Raucheisen auf erbländische Schmelzöfen einzuführen, solch, und das selbst erzeugte an die angewiesene Hammergewerke anzusetzen, auch die Berggöden nach Willkuhr abzuändern erlaubt. Auch kann jeder Privater gegen vorläufiger Gestattung und gewöhnlichen Frohn neue Eisengruben errichten.	29. Dec. 1781.	21. Jäner 1782.
— Kaiserliche Eisen- und Stahlniederlagen sind aufgehoben, und kann jeder, wo er will, Eisenlager eröffnen, und alle Gattungen desselben all' ingrollo, & alla minuta verkaufen. Item wird die Eisenwidmung aufgehoben, und soll die Eisenhandlung einzig von politischer Stelle jeden Landes abhangen. Patent dd. 8. Nov. 1782.	2. Jäner 1783.	31. Jäner 1783.
— Der Eisenfabrikatursstand in gesammten österreichischen Erblanden ist für ein Politikum anzusehen, die Schmelzhütten und Hammerwerke dem Wetteifer und der Konkurrenz ohne besonderer Direktion zu überlassen, den Berggerichten nur das dabey vorfallende Kontentiosum zuzutheilen.	23. Juni 1783.	18. Juli 1783.
— All jene Konceßionen, so mit den Eisenbau, und der ersten Zubereitung des Eisensteines zum Kaufmannsgut in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen, werden als ein montanistischer Gegenstand vom Gubernium dergestalt ertheilt, daß die oberste Leitung immer von der Hofmünzkammer abhange, dagegen die zu weiterer Fabricirung dienende Schmelz- Feuer- und Hammerhütten den politischen Stellen unterstehen. .	6. Oktob. 1783.	11. Oktober 1783.
Emigranten unterliegen der Konfiskation des Vermögens, der Erbschaftsanfälle, Bürgerrechts ꝛc. des Generalis de An. 1752. Was im Desertionspatent renovirt wird.		22. Juni 1761.
— Auf die ad militiam konscribirte Emigranten,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
deren Werber oder Beförderer ist vorzüglich allseitig zu invigiliren. Patent dd. 23. März 1771.	2. März 1771.	23. März 1771.
— Das Emigrationspatent hat niemals den Sinn gehabt, daß auch von dem nach der Emigration aquirirenden Vermögen der Fiskus alles im Namen des Emigranten erben, und ansprechen soll, sondern hätte nur das wirkliche Vermögen des Emigranten der Konfiskationsstrafe zu unterliegen, und selber zur Strafe aller Erbschaft unfähig zu bleiben, auch sein Antheil den übrigen rechtmäßigen Erben zuzufallen.	14. Sept. 1781.	2. Oktob. 1781.
— Jungen Leuten, welche blos aus Unwissenheit vor dem 20. Jahrsalter emigriret sind, und wieder freywillig zurückkehren, kann jede Landesstelle die Emigrationsstrafe nachsehen. .	2. August 1782.	23. August 1782.
— Worunter auch jene, so fremde Kriegsdienste genommen hatten, zu verstehen sind. Diejenige hingegen, welche für das künftige emigriren, sollen lediglich nach den bestehenden Generalien behandelt werden.	14. Nov. 1782.	6. Decem. 1782.
Epaulets gleich den Militärofficiers dürfen Livreebedienten nicht gegeben werden.	13. Juli 1765.	3. August 1765.
Erbschaft darf aus den Erblanden keinen türkischen Unterthan verabfolgt werden. . . .	11. Juli 1761.	22. Juli 1761.
— Das nämliche wiederhollet.	23. Dec. 1775.	12. Jäner 1776.
— Vor Einantwortung einer Erbschaft muß davon für die Normalschulen ein Abzug geschehen. Vid. Normalschulen.		
— Ausser in casibus Fideicommissi vel substitutionis generalis darf den Erben sui juris kein gerichtliches Inventarium aufgebürdet werden, sondern könnten sie sich simpliciter pro hærede erklären, und die Erbschaft antretten, ohne eine Inventurstaxe zu zahlen, doch müssen solche respectu der Schulden- oder Erbsteuer einen getreuen, allenfalls beeidungsmäßigen Ausweis des Vermögens anzeigen, und im Fall		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
verdächtiger Vertuschung die Aktion von Seite des Fiskus oder der beeinträchtigten Parthey gewärtigen. Justitialpatent.	6. May 1779.	28. Juni 1779.
— Erbschaft unfähig, Emigranten und Deserteurs. Vid. Emigranten und Deserteurs.		
— Kann nur nach berichtigter Erbsteuer eingeantwortet werden. Vid. Erbsteuer.		
— Auch nur nach Berichtigung der frommen Vermächtnisse. Vid. Fromme Stiftung.		
— Den Erben eines beym Militär gedienten Mitstandes darf die Einantwortung der Erbschaft vor 3 Monaten nicht erfolgt werden. Vid. Gerichtsbarkeit.		
Erbsteuer Errichtungspatent mit 10 pro Cent von allen Erbschaften und Donationen mortis causa, wovon nur jene zwischen der linea ascendente & descendente ausgenommen sind. Von allen übrigen derley Erbschaften, so weit sie, über Abzug der Schulden Funeral- und Gerichtskosten, Hauseinrichtung, und 1jährigen Viktualienvorrath (mit Ausnahm der Baarschaft, Gold, Silber, und Geschmuck) über 500 fl. betragen. Item von allen Legatis simplicibus (mit Ausnahm jener für Messen, Unterhaltung der Armen, oder der Krankenbetter) wenn sie 100 fl. betragen. Dann von allen Legatis annuis, so 50 fl. ausmachen. Endlich von allen Donationen inter vivos, so über 1000 fl. betragen, gebühret die Erbsteuer mit 10 pro Cent. Wogegen bey Unterthanen, dann bey Auswärtigen, welche das Abfahrtsgeld schon entrichtet haben, nur 5 pro Cent. Bey der Geistlichkeit aber ein Aequivalent, und zwar bey begülten Klöstern, wo der Vorsteher lebenslänglich bleibt, 3 pro Cent, bey andern, ein 1/3 pro Cent. Von den Beneficiaten (welche nicht mehr als die Congruam geniessen) nichts. Bey den überlebenden erbenden Ehegatten darf ein halb pro Cent abgenommen werden. Wo übrigens die neuen Zuflüsse an die Geistlichkeit titulo hæreditatis vel quocunque der gänz-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
lichen Erbsteuer unterliegen. Mit untereinstiger Vorschrift respectu der Fideikommissen, und den Beysatz, daß die Bezahlung auf 2jährige Fristen einzutheilen, die Zahlung von den Universalerben, auch respectu der Legaten zu fodern, und von ihm den Legatarien einzuhalten, die Beschwerrekurse aber an dem Consessum in 2da Instantia zu bringen seyen. . . .	6. Juni 1759.	4. Juli 1759.
— Die Obsorge des Gegenstandes der Erbsteuer ist den Landständen, und von diesen der landschaftlichen Konferenz anvertrauet. . . .		27. August 1759.
— Wo in Heyrathskontrakten die communio Bonorum pacisciret worden, hat in communione universali der Uiberlebende von 2/3 der Hälfte des Vermögens die Erbsteuer zu zahlen. In communione, quoad aquestu aber wird das Vermögen beyder Konleute zusammgeschlagen, die Hälfte des Uiberlebenden freygelassen. Die andere Hälfte, wan sie mehr als mit 1/3 dem Uiberlebenden zu Theile wird, hat nur von dem Superplus die Erbsteuer zu zahlen. .	5. April 1760.	17. April 1760.
— Die in Erbsteuersachen mit dem Decisp der ständischen Hofkommißion sich graviert erachtende Partheyen können sich binnen 14 Tagen ad aulam verwenden. Die Todesfälle extra hæreditates (inter as- & descendentes) sollen die Instanzen in einer Monatsfrist der Kommißion andeuten, und eben so die Eintritte in die Klöster oder Ordenshäuser.	14. Febr. 1761.	6. März 1761.
— Senioratsgüter, Successoren, zahlen nur die halbe Erbsteuer, und diese in 3jährigen Raten, und wan der Inhaber vor 3 Jahren stürbe, ist die rückständige Gebühr pro Rata temporis aufzuheben. Vid. Fideicom.	8. März 1760.	24. März 1760.
— Fernerweites Erleiterungspatent über hervorgekommene Anstände dd. Laibach den 6. Juli 1761, und vornehmlich, daß bey temporaneis passivis das Quantum der Erbsteuer eventualiter vermerket, die immobilia in loco Rei sitæ die ausser Landes angelegte Kapitalien in loco domicilii des Erben veranschlaget, das Allodium von den Fideicom. vel feudo genau separiret, von Gericht nur nach berichtigter		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Erbsteuer der Verlaß eingeantwortet. Respectu der später hervorgekommenen Passivorum das zu viel abgeführte Quantum restituiret, von den Legatariis speciei die Erbsteuer Ehegatten unter einander nur von dem Superplus des einen freyzulassenden Drittheils in die Erbsteuer veranschlaget werden sollen.		22. Sept. 1761.
— In Absicht der Geistlichkeit wird vom ersten Patent abgewichen, und ein jährliches Aequivalent mit 2 vom 100, nach Abzug der Passivorum, der Schulden- und Interessesteuer (mit Ausnahm der nur mit der Congrua lebenden Pfarrer, so nichts zu zahlen haben) festgesetzt. Welche 2 pro Cent, jedoch nach Maß des anwachsenden, oder abfallenden Vermögens gemäßiget, oder erhoben werden können. Uibrigens unterliegeten die neuen Aquisitionen der Erbsteuer, gleich den weltlichen, und hätte bey den Klöstern die Repräsentanz nicht statt. . .	25. Juni 1764.	3. August 1764.
— Waisenhäuser sind respectu der an sie anfallenden Vermächtnisse Erbsteuer frey. . .	17. Jäner 1767.	26. Jäner 1767.
— Bey geistlichen Verlassenschaften kann die Konsistorialtax oder Sterbgebühr, wan sie konkordaten- oder resolutionsmäßig ist, im voraus abgezogen, und von dem Uiberrest erst der Anschlag der Erbsteuer geschehen, ausser gedachten Konkordaten aber nur bey Weltlichen übliche Taxe davon abgezogen werden.	20. März 1769.	7. April 1769.
— Die Vermächtnisse zu Unterhaltung der Schulen Erbsteuer frey.	6. Juni 1772.	3. Juli 1772.
— Wan von einem aus den auswärtigen in die österreichische Staaten übertragenden Vermögen eine der Erbsteuer unterliegende Entfertigung nachhin vorgeht, soll hievon dem Percipienten binnen 4 Wochen sub pœna confiscationis die Anzeige geschehen.	23. Okt. 1773.	12. Nov. 1773.
— Die Fideikommiß- und Senoriatsgüter geniessen respectu der Erbsteuer gleiche Beneficien. Vid. Fideicom.		
— Leibrenten über 500 fl. im Betrag unterliegen der 10 pro centigen Erbsteuer sogestalt, daß		

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
solche nur erst post mortem des diesfälligen Kreditors, und nach Abzug der, demselben mittlerweile abgeführten 4 pro Cent übersteigenden Interessen von dem Übernehmer respective debitore gezahlt, hingegen das ganze Quantum der geschlossenen Leibrentenkontrakten eventualiter binnen 6 Wochen a dato contractus zur Vormerkung angezeigt werden müssen. . .	12. Sept. 1778.	26. Oktob. 1778.
— Das hungarische Vermögen ist in so weit Erbsteuer frey anzusehen, als die Immobilien in hungarischen Provinzen liegen. Die auf hungarische Realitäten intabulirt- und hypothecirte Schuldfoderungen, oder deren Zahlung in Hungarn zu beschehen hat, oder welche von einem Hungarn verschrieben, aber zugleich eine Hypothek in Erbländern angewiesen worden ist, sind nur respectu der Hälfte Erbsteuer frey. In Ansehung der Person werden männ- und weiblich für Hungarn angesehen, welche da gebohren, oder bey der hungarischen Hofkanzley dienen, in Hungarn ansesig, oder durch 10jährigen Aufenthalt nationalisiert worden. Doch ist nicht das blosse Indigenat genug ohne Besitz einer Realität, wan er nicht schon vorher solche gehabt.	7. Sept. 1782.	18. Oktob. 1782.
— Exekutionstaxgebühr, wovon eine Kassa zu halten, Ausweis und Rechnung zu legen. .		27. Sept. 1759.
— Den gemeinen Soldaten gebühret Exekutionstax nicht mehr als täglich 3 kr.	25. Jäner 1772.	14. Febr. 1772.
— Grundobrigkeiten und Partikuliers dürfen unter arbitrarischer Geldstrafe ohne vorhergehender Requisition sich der Militärexekution nicht bedienen.		12. August 1774.
— Exekutionsgebühr wird für den gemeinen Mann nebst Dach und Fach täglich 3 kr., den Korporal 6 kr., den Feldwebel 9 kr., den Oberoffizier regulamentmäßige Liefergelder bestimmt, welch alles aus den von der Willgehörde machenden Eintheilung in Reos zu empfangen wäre.	2. Sept. 1775.	29. Sept. 1775.
— Militärexekution darf nur in den einzigen Kontributionsfällen von Seite des Militärs bis auf die Hälfte versaget, muß aber in allen andern		

er-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd
erheischenden Fällen in der ganzen von dem Politico anbegehrten Anzahl verabfolgt werden. .	24. Febr. 1776.	15. März 1776.
— Landschaftliche Exekutionsordnung dd. 16. August 1777, vermög welcher die 10 pro Cent moræ nach 14 Tagen von Zeit der bestimmten Zahlungsfrist einzubringen, hierauf eine Quartalsfrist mit der Exekution eingehalten, nach diesem Quartal ohne mindester Dilation die Militärexekution nach Maß des grössern oder kleinern Ausstandes mit 2 und mehr Mann einzulegen, daß der Mann mit 2 Groschen zu bezahlen, wan auch das zweyte Quartal fruchtlos verstreichet, der Sequester zu geben, und 5 pro Cent moræ bis gänzliche Zahlung anzuschlagen ist. Der Sequester ist in Eidespflicht zu nehmen, von ihm aller Vorrath in Gegenwart zweyer Zeugen zu beschreiben, der sequestrirte Eigenthümer von der Giltigkeit abzuweisen, und ihm kein Gefäll mehr zu gestatten, der Vorrathhaber zu verkaufen, und das Geld in die Kassa zu erlegen, die Rustikalausstände einzutreiben, das Dominikale gegen Rechnung zu beziehen, welche das Rentamt sodann dem Eigenthümer zur Einsicht mittheilen wird. Die Sequestration wird nur denn erst aufgehoben, wan der ganze Ausstand nebst den respektiven pro Cent moræ getilgt sind. Wo übrigens das Jus prioritatis & prælationis der Landschaft gegen die Gültinhaber, wie diesen gegen die Unterthanen verbleibet. Jene Eigenthümer, so das von dem Untethan eingehobene Contributionale in proprios usus verwenden, sind mit Festungsarrest anzusehen.	16. August 1777.	19. Dec. 1777.
— Dessen Erläuterungsnachtrag respectu des Termins seit welchen die 10 pro Cent moræ laufen. Mit Bestimmung pro contributionali den 1. Hornung, für die Steuer den 1. Juni jeden Jahrs.		22. Dec. 1777.
— Nachträgliche Erläuterung, daß die dem ausständigen Gut nahe gelegene Beamte, wan ihnen von dem Rentamt die Sequestratur aufgetragen wird, sich dessen ohne wichtigen Ursachen nicht entschlagen dürfen. Die eigene Beamten des Se-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
questrirten, wan sie pro sequestris angestellet würden, in die Pflicht genommen, und gegen die in die Administration sich einmengen wollende Herrschaften geschützet werden wurden. . .		6. August 1781.
— Wan eine Militärexekutionsmannschaft entweder mißhandelt, oder vor Erfüllung ihres Auftrages platterdings verhindert wird, hat selbes nie keine blinde Schüsse zu machen, sondern alsogleich scharf Feuer zu geben, und durch Bestraffung einiger Menschen den Unfug bey Zeiten hindanzuhalten.	20. April 1783.	2. May 1783.
— Wan das Militär zur Aßistenz wider stützige Unterhanen nöthig ist, gebühret wie bey Kontributionsfällen dem gemeinen Mann täglich 3 kr. den Officiers dagegen ist das Unterkommen und Unterhalt ohne Entgeld des Unterthans von der Obrigkeit zu verschaffen.	30. Jän. 1783.	7. Februar 1783.
F.		
Fabrikanten in den Landstädten sich niederlassen wollende sind Gewerbsteuer frey.		2. Sept. 1763.
— Die zu Emporbringung erbländischer Fabriken eingeführte Verbotgesetze sollen unabänderlich ihr Verbleiben haben.	19. April 1766.	2. May 1766.
— Die in Landstädten sich niederlassen wollende Fabrikanten und Manufakturmeister sind nicht schuldig ein bürgerliches Haus anzukaufen, sondern ist ihnen auch die Verminderung der Bürger- oder Meisterrechtstax zu verschaffen. .	9. August 1766.	30. August 1766.
— Fabriken und Manufakturshäuser, welche lediglich dazu bestimmt sind, sind von der Naturalmilitäreinquartirung frey.	15. April 1769.	19. May 1769.
— Zahlen von den zu ihrem Manufakturstriebe nöthigen Materialien nur die einfache Einfuhrsmauth.	21. August 1769.	9. Sept. 1769.
— Inländische Fabriken- oder Manufakturserzeugnisse dürfen nicht in auswärtige Länder zur Färbung oder Appretur ausgeführt werden.	6. August 1770.	31. August 1770.

— Ob-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Ohne Hoferlaubniß darf keine Fabrike errichtet, und muß sothane Erlaubniß durch Behörde angesucht werden.	4. Februar 1771.	22. Febr. 1771.
— Das Privilegium der einfachen Mauth wird gehoben. Vid. Handelsleute.		
— Erbländischen Fabriken und Fabrikanten ist auch der Kleinverkauf ihrer selbst erzeugten Waaren auch bey dem Hause mit- oder ohne Aushengung des Schildes in- und ausser Jahrmarktszeiten das ganze Jahr hindurch, jedoch nicht in offenen Gewölbern erlaubt.	21. May 1781.	8. Juni 1781.
— Den Fabriken ist der Ausschnitt und Verkauf ihrer eigenen Waaren im Kleinen sowohl zu Hause, als in einem zu haltenden öffentlichen Gewölbe gestattet.	3. Juli 1783.	18. Juli 1783.
Fadensilber auszuführen verboten, und nur Münzämtern und Goldschmieden zu kaufen erlaubt.	27. April 1767.	25. August 1767.
— Dessen Ablösungswerth. Vid. Goldschmiede.		
Feuerverhütung wegen, sollen Rauchfänge und Kamine ausgeführet werden.		9. März 1758.
— Zu Wiedererbauung der Brandstädte erforderliche Materialien sind generaliter Zoll und andern Abgaben frey.	3. August 1766.	15. August 1766.
— Wozu jedoch respectu der abgebrannten Städten magistratual, respectu der Dorfschaften kreisämtliche Certificata erforderlich, respektive auf der Mauth vorgewiesen werden müssen.	25. Okt. 1766.	14. Nov. 1766.
— In Laibach sind bey ausbrechendem Feuer die Holzfuhrleute schuldig mit ihren Pferden gratis zu erscheinen.		17. Nov. 1769.
— Feuerordnungspatent für Krain dd. 19. Februar 1773, daß die Heerdstätte ferner von Holz, oder verblendeten Holzwänden an tüchtige Mauern, und nicht zu nahe unter die Rauchfänge gesetzt. Die Rauchfänge ergebig breit, durchgehends gemauert, 3 Schuh ausser den Dach ge-		

füh-

führet, unter deren obern Löchern 2 eisene Stangen eingemauert, nach Maß des mehreren Heizens muß öfters gekehret, die Gebäude in der Stadt mit Ziegel gedecket, mit Feuermauern versehen, der Dachboden mit Esterrich gepflastert, die Schindeldächer, hölzerne Gänge, und Dachrinnen abgetragen, keine ledige hölzerne Gefässe auf den Dachboden geduldet, noch weniger in derley die Asche geladen werden soll. Daß die Asche Abends zusammgekehret und zugedecket, in die Oefen kein Holz zum Trocknen eingelegt, in die Ställe und auf die Böden allzeit mit Laternen, und sub pœna 3 monatlicher Arbeit in Eisen niemals mit Spannlicht oder Glut gegangen, oder allda Taback geraucht werden därfe. Die Katzen und Hunde wären zu Nachtszeit von Oefen und Heerdstätten abzutreiben, auf den Oberböden nächst den Rauchfängen mit Wasser angefüllte Pottungen sub pœna 3 Dukaten zu halten, und auf die Befolgung von Viertelmeistern zu invigiliren, keine Heuschupfen in der Stadt, sondern höchstens 4 Centen Heu pr. Stall, dann (ausser in gewölbten Behältnissen) kein mehrerer Holzvorrath als 5 Klafter pr. Burger zu dulden. Die Faßbinder, Bierbräuer, Tischler, Seifensieder, und die mit Gebrauch des Feuers umgehende Arbeiter seyen in die Vorstädte zu verschaffen, und hätten die Holzarbeiter nicht mehr Holz aufzubehalten, als sie in 14 Tagen verarbeiten können, die Seifensieder und Wachskerzler sub pœna 8 Dukaten bey nächtlicher Zeit nicht zu schmelzen. Das Schiessen, Johannesfeuer nächst den Häusern unter 2 Pf. oder 8täglichen Arrest verboten. Pulver, Schwefel, Pech ist nur in den von Licht und Feuer abgesönderten Behältnissen aufzubewahren. Jedes Haus soll nach Maß der Grösse mit 2 bis 8 ledernen Wassereimern mit 2 Handspritzen, einer Schaufel, 1 Krampen, 1 Hauen, 1 Steigleiter, der Magistrat mit Ladspritzen, grossen Bottungen, grossen Feuerleithern, und den Ort des Feuers anzeigen, die Hausbesitzer Nachtszeit die Laternen anzünden. Die Schmiede, Riemer, und Sattler die heraustragende Mobilien bewachen, die Schifleute zu deren Uibernehmung 4 Schiffe gratis in Bereitschaft halten. Die Thorwärter sollen taugliche Wehrer zu- und untaugliche abtreiben. Das Kanz-

Hofdekret. | Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.

ley-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
leyperſonale die Archiven bewahren. Die Glockengieſſer und Büchſenmeiſter die Spritzen leiten, Rauchfangkehrer, Maurer, Schloſſer ꝛc. und in Feuer arbeitende Profeßioniſten an den Ort des Feuers mit Hilfe erſcheinen. Handlanger ꝛc. die Dächer mit Leinwand, und naſſen Tüchern bedecken. Die Zimmerleute im Fall der Noth die nächſte Dächer abbrechen. Alle Partheyen ſind ſchuldig, ihre Pferde, Laſtwägen, Kutſcher, Stallknechte zur Ab- und Zuführung der Waſſerſpritzen ꝛc. herzugeben. Zwey innere Rathsglieder müſſen das Volk mit Eimern in die Reihe ſtellen, auch die Ordnung in Darreichung des Waſſers, und Füllung der Spritzen Acht haben. Dann müſſen ſich beym Feuer 2 Chyrurgi einfinden, um den etwa Verwundeten beyzuſtehen, wovon ſie die Zahlung aus der Kaſſa der Strafgelder erhalten. Iſt das Feuer gelöſcht, ſo muß noch ein Rauchfangkehrer, theils Maurer und Zimmerleut, dann ein Bürgerkommando ſolang zurückbleiben, bis ſich die Hitze gelegt, und der Aſchen erſtickt worden. Sonach ſollen die Spritzen ꝛc. zurückgeführet, viſitirt, und die beſchädigte repariret, anbey unterſucht werden, aus weſſen Verſchulden das Feuer entſtanden, dann wer ſich bey der Löſchung am beſten gehalten. Wornach erſtere an Leib oder Geld geſtraffet, letztere belohnt werden müſſen. Die Viertelmeiſter müſſen mit einem Rauchfangkehrer alle 2 Monate die Rauchfänge viſitiren, alle Gebrechen obiger Vorſchriften unterſuchen, deren Abſtellung anrathen, und haben bey nochmaligen widrigen Befund die Anzeige dem Bürgermeiſter, endlich auch der Landesſtelle zu machen.	30. Jäner 1773.	19. Febr. 1773.
— Für verunglückte Dominikalgebäude wird die Feuerſchadensbonifikation auf das ſämmtliche Dominikale des ganzen Landes repariert. .		29. Okt. 1773.
Feyertäge Heiligung wegen, wird in hærendo dem Generali vom 4. May 1753 an Sonn- und Feyertagen vor- oder unter währendem Gottesdienſt unter ſchwerer Straf Handel und Wandel, Eröffnung der Gewölber und Krammläden, dann Ausſtellung zum Verkauf verboten, jedoch die Feilhabung unentbehrlicher Eßwaaren inclusive der Limitation vom 11. Juli 1753 erlaubt.	24. April 1762.	6. May 1762.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— An Sonn- und gebottenen Feyertagen darf kein Jahr- oder Wochenmarkt gehalten, sondern soll selber auf den nächsten vorher- oder nachgehenden Arbeitstag verlegt werden; an gedachten Feyertägen in jeder Kirche, wo ein Geistlicher ist, Nachmittag die Christenlehre und die Vesper gehalten, oder der Rosenkranz gebettet werden, dann die Wirthshäuser bis nach geendigten Gottesdienst gesperret bleiben.	14. Juli 1770.	4. August 1770.
— Wo die Jahrmärkte mehrere Täge dauern, sind die Feyertäge nicht mit Arbeitstägen zu ersetzen, sondern ist bey der ausgemessenen Marktszeit zu belassen.	11. Jäner 1771.	1. Febr. 1771.
— Um alle Unordnungen wegen der aufgehobenen Feyertage zu vermeiden, wird die Einfuhr aller fremder Kalender verboten.	7. Sept. 1771.	20. Sept. 1771.
— Die schon An. 1754 vom Benedicto XIV. bewilligte Verminderung der Feyertäge sey vom Pabst Clemens XIV. unterm 22. Juni 1771 noch so weit extendirt worden, daß man an den sogestalt abgebrachten Feyertägen nicht mehr schuldig ist, Messe zu hören, noch an dem Vorabend zu fasten, wogegen der Oster- und Pfingstsonntag mit den darauf folgenden Tägen, alle Sonntäge, der Christtag, Neujahr, heil. drey König, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und Empfängniß, der heil. Aposteln Petri und Pauli, Allerheiligen, St. Stephan, und 1 Tag des Orts Hauspatrons, worunter für Krain der Tag St. Hermagorä und Fortunat bestimmt ist, wie vorher genau zu feyern wäre. In dessen Folge sofort an diesen gebotten gebliebenen Feyertägen auf die Entheiliger invigilieret, die Oeffnung der Krammläden, die Musik in Wirthshäusern, die Gerichtsverhandlungen, die knechtische Hand- und Zugarbeit verboten ist.	5. Oktob. 1771.	14. Oktober 1771.
— Die unter dem Bauernvolk aufgebrachte verlobte Täge zu verbieten, und die Arbeit Abhaltungsbedrohungen mit Leibsstraffe zu bestraffen.		20. Decem. 1771.
— Wan in den Stunden von 12 bis 3 Uhr andere Andachtsübungen gestiftet wären, sind sol-		

che

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
che auf andere Stunden zu übertragen, und absolute die Christenlehr zu halten. . . .	4. Jäner 1772.	12. Jäner 1772.
— An den geboten bleibenden Feyertägen dürfen nur in Hauptstädten, und dies erst um 7 Uhr Abends die censurirte Theatralspektakeln; die Musiken auf dem Land um 3, in Städten um 4 Uhr anfangen, die Wirths- und Koffeehäuser (ausser für Kostgänger) eben nur erst um diese Stund geöffnet werden.	3. Jäner 1772.	17. Jäner 1772.
— In Heiligung der Feyertäge sind die Grundobrigkeiten schuldig, auf Anlangen der betreffenden Seelsorger, wider die Uibertretter ausgebigste Hilfe zu leisten.		18. Juli 1772.
— Lebzelter können nach geendigten Gottesdienst Wax und Lebzelten verkaufen.	26. Sept. 1772.	26. Oktob. 1772.
— Grundobrigkeiten dürfen unter Straf 12 Dukaten für jeden Fall an Sonn- und Feyertagen keinen Kirchtag oder Markt halten lassen. .		9. Juli 1773.
— Am Vorabend eines aufgehobenen Festtages wird unter 50 fl. Strafe das Geläut der Glocken verboten.	28. August 1773.	10. Sept. 1773.
— Kommercialwaaren dürfen an Sonn- und Feyertägen zwar nicht aufgeladen, aber wohl überliefert, das Getreid aber nur in Nothfällen vermahlen werden.		2. Sept. 1774.
— Auch ist an Feyertagen die Aufpackung des Postwagens, und der Passagiers Extraposten, dann Uibertragung diesfälliger Pagage gestattet.	18. Februar 1775.	10. März 1775.
— Taback kann von den Traffikanten an Sonn- und Feyertägen Vor- und Nachmittags, jedoch nur nach geendigten Gottesdienst bey halb geöffneten Boutiken, ohne Aussetzung des Verkaufzeichens, verkauft werden.	4. Oktob. 1782.	18. Oktob. 1782.
— Der Austrieb des Viehes auf die Weide ist keineswegs unter dem Verbot wegen Feyerung der Sonntäge begriffen, nur sind die Gemein-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
den zu verständigen, Sorge zu tragen, damit die Halter abwechslungsweise den geistlichen Unterricht erhalten.	3. Juli 1783.	18. Juli 1783.
Fellen (fremde) Schaaf- Lamm- und Sterblingsfelle in Lohe, Salz, und Alaun gearbeitete, zahlen Einfuhrszoll 10 fl. von 100 Stück, und ist aller in der Tariffe stehender Unterschied aufgehoben.	7. May 1779.	28. May 1779.
Fideicommissa müssen respectu der anklebenden Schulden, oder onerum perpetuorum nach Vorschrift nebst Benehmung der Inhabern oder Kuratoren ausgewiesen werden. Justitialverordnung.	16. Februar 1760.	20. März 1760.
— Fideicommissfuccessores zahlen die Erbsteuer in 3jährigen Ratis, und wan sie vor deren Auslauf sterben, ist die rückständige Gebühr pro rata temporis aufzuheben.	8. März 1760.	24. März 1760.
— Formular obig vorgeschriebenen Ausweises, und Patentalerklärung, daß der Institutor, Kurator, oder Besitzer die Zeit seiner Inhabung, Stücke und Schätzung des Fideikommisses, wie auch die daran haftende Schulden mit Dokumenten auszuweisen habe.		3. Nov. 1760.
— Obige Verordnung der Ausweisung wird wiederholt, mit Anhang, daß die Saumseligen des Fideikommisses entsetzt werden sollen. . .	11. März 1761.	26. März 1761.
— Ohne unmittelbar landesfürstl. Konsens darf fürohin kein Fideicommissum in immobilibus errichtet, auch zu einem solchen über den Betrag von 400000 fl., welches das Quantum Normale Fideicom. seyn soll, niemals eingerathen haben. Mobilia, respective Capitalia aber können in vivis sowohl, als per Testamentum pro Fideicom. gegen deme erklärt werden, daß solche intabuliert werden. . .	22. Jäner 1763.	1. Febr. 1763.
— Wogegen die Substitution ad primum gradum vel hæredem auch in immobilibus forthin gestattet ist.	21. May 1763.	10. Juni 1763.

— Fi-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Fideikommißherrschaften dürfen sich über die Hälfte ihrer sichern Erträgniß nicht verschulden, und ist diesfalls auf keinen Konsens einzurathen.	16. Okt. 1767.	13. Nov. 1767.
— Die Konsense zu Onerirung der Fideikommiß und Majoraten bis auf ein Drittel des Werths, imgleichen die Permutationen der Fideikommiß- und Majoratsrealitäten in ein Pecuniarium kann das in. öst. Gubernium für sich selbst ertheilen, doch muß selbes über derley Anbringen die Anwarter, die Agnaten, die Landtafelfideikommißkommißion, Curatores Fideicom. natorum & nasciturorum vernehmen. Wobey, wan eine Parthey sich mit der Gubernialveranlassung beschweret fände, ihr der Rekurs nach Hof offen bleibt. Justitialcirkular dd. 7. May 1781.	25. März 1781.	25. May 1781.
— Fideikommißgeschäften sind von allen jenen Justizbehörden, wo wenige Fideikommisse, und Majoraten sich befinden, pro ficturo selbst zu besorgen. Justitialcirkulare.	27. April 1781.	30. May 1781.
— Fideikommißinhabern ist nicht erlaubt von den für Fideikommiß-Mayerschaftsgründe, oder Gebäude eingehenden Kaufschillingsgeldern, da sie selbe etwa ex Dominicali in Justitiale verwandelten, andere immobilia ad Fideicom. zu erkaufen, sondern sie sind schuldig, derley lösende Gelder ganz in Fundis publicis, oder auch auf sichere Privathypothek als ein Fideikommißkapital anzulegen. Justitialverordnung. .	21. May 1781.	25. Juni 1781.
Fische; Stockfisch, Häring, Kobilau, Laperdon, Flach, Klip, und Rundfisch oder Rotscher, dann Plateisel oder Schollen werden in der Mauth um 1/4 höher belegt.	11. August 1783.	18. August 1783.
Fiume sammt der zur rechten Hand von Karlstadt gegen Fiume liegenden Distrikt wird dem Königreich Hungarn zugetheilt.	14. Februar 1776.	1. März 1776.
Flachs, zum Verspinnen, ausser Landes verführender, ist in Ausgang und Retour Mauth frey.		
Fleischkreuzer Errichtungspatent dd. 16. Juli 1764,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
womit die bisherig ständische Pachtung des Fleischkreuzergefälls wieder inkammerirt wird, und jederman sub pœna des doppelten Werthes des unangesagten Viehes verpflichtet, das Vieh, so er schlachtet, oder schlachten läßt, den ausgestellten Bankalbeamten anzusagen, und das Licenzzettel zu beheben, anbey wird der Fleischkreuzer determiniert, von einem hungarischen Ochsen 6 fl. 40 kr., von einem innländischen besserer Gattung (was zu verstehen ist, wan selber ausser den Ingeweid und Haut mit Abzug 5 pro Cent noch 264 Pf. wiegt) 5 fl., von einem geringern detto 3 fl. 45 kr., von einer Kuhe 2 fl. 24 kr., von einem Terzen 1 fl. 40 kr., von einem Kalb 30 kr., von Kastraun ꝛc. 20 kr., von einer Mastschwein 1 fl., von einer mittern detto 30 kr., von einer kleinen 15 kr., von einem Kütz 6 kr., vom Spennferkel 2 kr., auch von eingesalzenen und schlechten fremden Fleisch gebühret 1 kr. pr. Pf. Bey Verdacht können die Häuser visitiert werden. Die Notion hierinfalls gebühret der Bankoadministration, und hat sie der Kammerprokurator zu vertretten. In via gratiæ gehört die weitere Verordnung an die Deputation. In via justitiæ ad confessum. Die Bankalität kann den Fleischkreuzer verpachten und zurücknehmen, der Pächter in das Jus regium. Zu Eintreibung ihrer Pachtungsraten ist alle Aßistenz zu geben. . .	13. Juni 1764.	16. Juli 1764.
Forum. Vid. Gerichtsbarkeit.		
Freyherrnstandsdiplomen, wan darinn das Privilegium de usu & non usu stünde, sind so zu interpretiren, daß einen solchen privilegirten Freyherrn erlaubt sey, in Absicht auf seine Konvenienz des Freyherrnstandes sich nicht zu prävalieren, daß aber, sobald er einmal den Freyherrnstand angenommen, weder er, noch seine Kinder solchen mehr ablegen, oder sich zum Ritterstand bekennen dürfen.	12. Decem. 1778.	8. Jäner 1779.
— Freygeister und Religionsverachter sollen nicht geduldet, auf derley Anleitungsbücher invigiliret, erstere zur Bestraffung anzeigen, letztere durch Uiberfallung abgenommen, und verbrennt werden.	25. April 1767.	18. May 1767.

— Frey-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd
— Freysassen können keine neue mehr aufgenommen werden.	11. May 1776.	
Fromme Stiftungen und Fundationskapitalien zu Lesung der heil. Messen gewidmete, dürfen sub pœna solvendi ex proprio zu keinen Gebrauch weder zu Reparier- Erbau- oder Auszierung der Kirchen verwendet werden.		13. Dec. 1759.
— Fundi publ. wo Stiftungs- und Pupillargelder angelegt werden können, sind die Landschaft, wienerische Landschaft, Stadtbanko, Wiener Oberkammer- Versatz- und Kupferamt.	2. April 1760.	9. April 1760.
— Stiftungsgelder müssen ad fundos publ. angelegt, die bey Privaten anliegende wenigst in ständischen oder Hofobligationen eingebracht werden; mehreres vid. Kirchengelder.	26. Jäner 1760.	21. Febr. 1760.
— Stiftbriefe sollen auf die Stiftung, wozu sie gewidmet sind lauten, die Abschriften in forma authentica der Kommißion zur Vermerkung eingelegt, und ihr die künftige fromme Vermächtnisse mit Beyschluß authentischer Testamentsextrakten angezeigt werden. Patent. . . .		12. May 1760.
— Die auf Immobilien radicirte Stiftungen müssen intabuliert werden.		29. May 1760.
— Die auf Gülten radicirte Stiftungskapitalien müssen mit Beylegung der Urkunden angezeigt werden.	26. Juli 1760.	11. August 1760.
— In piis causis wird zur Präscription ein 100jähriger Terminus normaliter vorgeschrieben.	18. Oktober 1760.	3. Nov. 1760.
— Kirchen- und Stiftungsrealitäten oder Mobilien, wan sie mittels Verkauf besser genossen werden können, dürfen in hæsive Hofdekrets vom 15. August 1761 licitando verkauft werden, wogegen vorläufige Anzeige des Kommisses zu machen ist.		29. Oktober 1761.
— Wo ungefährte Sicherheit erweislich, können die Stiftungskapitalien auch bey Gülten anlie-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
gend gelassen werden, wogegen, da sie hinausgezahlt würden, solche nicht mehr zu Privaten, sondern ad Fundos publicos anzulegen sind.	24. Okt. 1761.	9. Nov. 1761.
— Testamente, worinn eine fromme Vermächtniß, müssen von Abhandlungsinstanzen der Kommißion extractive kommuniciert werden. Justitialcirkular.	21. Jän. 1762.	9. März 1762.
— Daß die an den Gülten haftende perpetuirliche Stiftungsonera z. B. heil. Messen erfüllet worden, ist sich jährlich mit bewährten Bescheinungen auszuweisen.		2. Sept. 1763.
— An den Gülten radicirte Stiftungskapitalien müssen intabuliert werden.	25. Febr. 1764.	30. März 1764.
— Stiftbriefe sind in triplo einzureichen. .	29. Sept. 1764.	3. Nov. 1764.
— Alle Stiftungsoriginalschuldbriefe müssen bey der Kommißion depositirt werden, welche den Stiftern oder Erben authentische Abschriften ertheilen wird.	16. März 1765.	19. Juli 1765.
— Vor Berichtigung der frommen Vermächtnisse darf keine Verlassenschaft erfolgt werden. .	4. Oktober 1766.	5. Novem. 1766.
— Für die auf unterthänigen Gründen haftende liquide Stiftungsfoderungen, muß entweder das baare Geld, oder mit grundobrigkeitlicher Einwillig- und Fertigung ausgestellte Schuldobligation eingelegt, die illiquiden oder uneinbringlichen aber in Rechnungsextrakten angelassen werden.		9. März 1767.
— Unbestimmte fromme Vermächtnisse z. B. zu frommen Werken müssen zu Erziehung der Soldatenkinder gewidmet werden.	21. Oktob. 1768.	18. Novem. 1768.
— Obige Vorschrift vom 2. Septemb. 1763 wird aufgehoben und widerruffen.	10. Dec. 1768.	10. Febr. 1769.
— Stiftungen betreffende Berichte, dann derselben In- und Extabulirung ist Stempelgebühr frey.	4. März 1769.	31. März 1769.

— Statt

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Statt blossen Testamentsextrakten (worinn fromme Vermächtnisse) müssen führohin die Testamentsabschriften nach dem vollen Innhalt eingelegt, und vor der Berichtung die Verlassenschaft nicht ausgeantwortet werden. . .	22. April 1769.	19. May 1769.
Formularien, nach welchen die Stiftbriefe, Stiftungsfaßionen, und Rechnungen zu verfassen sind, werden vorgeschrieben.		21. Juli 1769.
— Fromme Vermächtnisse an Arme oder Hausarme dürfen von den Erben oder Testamentsexekutoren nicht nach freyer Willkuhr ausgetheilt, sondern müssen der Stiftungskommißion zur Austheilung eingeliefert werden.	13. März 1773.	3. April 1773.
— Vermächtnisse für Arme oder Hausarme, wan sie 25 fl. betragen, gehören zur Hälfte dem Invalidenfond. Justitialcirkular.	12. August 1771.	16. Oktob. 1771.
— Fromme Vermächtnisse, enthaltend schrift- oder mündliche Testamente sind von Abhandlungsinstanzen der Stiftungskommißion einzureichen.		14. Nov. 1777.
— Stiftungs- und Pupillargelder können auch auf Privathypothek, jedoch mit der Vorschrift angelegt werden, daß das Corpus hypothecatum nicht über die Hälfte des Landtafel- oder rektifikatorischen Werthes onerirt sey, und die Stiftungsadministratoren, oder resp. Gerhaben auf die Gefahr des Verlustes Aufsicht tragen.	7. Februar 1778.	27. Febr. 1778.
— Fromme Stiftungskapitalien für Erlösung der Christensklaven sind für arme Institute zu widmen, jene aber, so zu Auslösung insitzender Schuldner gestiftet sind, haben zu verbleiben.	17. Juli 1783.	8. August 1783.
— Stiftungsangelegenheiten werden künftig bey den Landrechten in Gratz, als dem einzigen Foro Fisci behandelt.	18. August 1783.	15. Sept. 1783.
Fronleichnamstag. Ist die Ausstellung der May-Kirchen- und Procesionsbäumern verboten.	28. Juni 1776.	19. Juli 1776.
Fuhrleute müssen die Wägen nicht über 60 Centen laden, und sollen Radschuhe mitführen. Vid. Strassen.		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Müssen sich wegen Taback visitiren lassen. Vid. Taback.		
— Dürfen fremde etwa mitführende Kaufmannsdann Eß- und Specereywaaren, item Wein nicht anderst als all' in grosso, & sub pœna confiscationis nicht alla minuta verkaufen. Patent.	25. April 1769.	9. Juni 1769.
— Schwere Fuhrleute, wenn sie einzelne Stücke zur Abladung nach Laibach bringen, müssen solche in Beyseyn eines Aufsehers ablegen, und unter seiner Begleitung auf das Hauptamt stellen, andere Fuhrleute aber, so zu Laibach auf- und abzuladen haben, müssen solche Auf- und Abladung auf dem Rann im Angesicht des Hauptzollamts bewirken.		2. Juli 1779.
— Müssen die zu Triest zur Uiberliefer[illegible] in das Oberlaibachermagazin übernommene Waa[illegible] binnen 5 Tagen a dato der Abreise dahin stellen, oder die Verweilungshindernisse mit legalen Attestaten dociren.		27. August 1779.
G.		
Gaisvieh wird in hærendo dem Generali vom 25. Juni 1750 gegen 1 Dukaten Pönfall pr. Stück gänzlich abzustellen verordnet. . .		12. May 1760.
— Wiederhollter Abstellungsverbot, und zwar sub pœna für die duldende Grundobrigkeiten das erstemal pr. jedes Stück 1 fl., das zweytemal 2 fl., hernach jeweilig das Dupli. . . .	20. Dec. 1762.	13. Jäner 1763.
— Sothanes Abstellungsgesetz wird dahin limitiert, daß nur dort, wo Waldungen vorhanden, oder zuversichtlich aufgebracht werden können, bey dem Verbot verbleibe, solches aber weiter nicht zu extendiren sey, und diesfalls auf Anlangen des Kreisamts den Lokalaugenschein einnehmen müsse.		2. Juli 1763.
— Die gestattete Anzahl darf sub pœna Confiscationis, und besonderer Bestraffung der Grundobrigkeit nicht überschritten werden. .		15. May 1772.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Geistlichkeit darf keine Sammlungs- oder derley Päße ertheilen.		11. März 1762.
— Bey Absterben eines Geistlichen, der in einem wirklichen Beneficium gestanden, und die Vogtobrigkeit nicht Possessionem contrariam hat, wird der geistlichen Obrigkeit die mit Sperr und Inventur deswegen beygelassen, damit sie sehen möge, daß den Fundationen nichts entzogen werde. Wogegen die Geistlichkeit sine Beneficio actuali nur allein von der weltlichen Obrigkeit inventiert, und ihr allein die Sperr gehören soll.	13. März 1762.	24. März 1762.
— Soll sich in Delictis mixti fori von Andiktir- oder Abfoderung der Geldstrafen von dem Unterthan unfehlbar enthalten.	17. August 1764.	20. Sept. 1764.
— Für Pfarren oder Kuratbenefician Konkurrirende, müssen sich dem Konkurs und Examen indistincte unterwerfen. Patent. . . .		27. Juli 1765.
— Geistliche Gelübde werden Personen beyderley Geschlechts vor Erreichung des 24. Jahresalter dergestalt verboten, daß hierunter zwar nur die Profeß verstanden, indessen die jüngere aufgenommene Kandidaten ohne für die Kost oder Aufenthalt das mindeste zu zahlen, austretten können. Die Obere aber, so einen jüngern zur Profeß liessen, in eine Geldstrafe von 3000 fl. verfallen, und alles Zugebrachte des Professen gratis zurückgeben müssen. Bey der zweyten vorsetzlichen Uibertrettung die Erblande räumen, und bey der dritten gar die Aufhebung des Ordens gewärtigen sollen. Patent.		3. Nov. 1770.
— Die von den Ferdinandis & Carolo VI. in Betref Erwerbung der Immobilien zu Handen der Geistlichkeit, dann die von Alberto An. 1340, und Ferdinando I. An. 1526, auch quoad mobilia erlassene Amortisationsgesetze werden durch neuerliches Patent erfrischet, und in vim Pragmaticæ perpetuæ vorgeschrieben. 1) Daß in kein Kloster mehr mit Einbegrif der Ausstaffirung, und aller Einkleidungskosten als		1500 fl.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
1500 fl. Reinisch, und diese nur in mobilibus mitzubringen erlaubt sey. 2) Uiber dieses Quantum dem eintrettenden Kandidaten höchstens jährlich 200 fl. pro Vitalitio von Aeltern paßirt werden könne, dagegen nach selben Absterben keineswegs dem Kloster zu belassen sey. 3) Uiber gedacht obige 1500 fl. den Klöstern alle anderweite aquilitiones sub quocunque Titulo, und 4) namentlich alle aquisitiones per actus inter vivos & Mortis Causæ per succession-nem ex Testamento vel ab intestato (mit blosser Ausnahm der Allmosen, item der Vermächtnisse auf Messen und Jahrtäge, welches Kapital aber gleichwohl nicht dem Orden zu geben, sondern ad fundos publicos anzulegen ist) eingestellt wäre.	26. August 1771.	6. Sept. 1771.
— Ordensklöster dürfen an auswärtige Ordenshäuser mit Uibertragung einigen Vermögens keine Aßiliationen ertheilen.	31. August 1771.	13. Sept. 1771.
— Geistlichkeit cujuscunque generis darf sub nullitate actus, auch sogar in casu necessitatis, wan keine andere lesens- und schreibenskündige Person da wäre, ein für allemal kein Testamentum alienum konfisciren, weder auch dabey Zeugen abgeben. Patent.	4. Sept. 1771.	28. Sept. 1771.
— Ordensklöster dürfen ausser den Erblanden, weder an ihre Generalen, noch an fremde Banken, oder zu andern Absichten ein Geld nec in natura, neque in Wechseln verschicken. Patent.	4. Sept. 1771.	28. Sept. 1771.
— Ordensgeistliche dürfen kein Wechselnegotium führen, in Klostermauern keine Schenkstuben halten, solche ausserhalb mit weltlichen Kellnern bestreiten lassen. Für ihre Ordensgenossene Kost, Kleidung, Wäsch, und Arzneyen selbst schaffen, und hiezu von Befreundten unter keinerley Vorwand ein Beytrag, sondern nur jene Pfarren selbst versorgen können, wo wenigstens 3 Geistliche erfodert werden, auf andere mindere, aber Weltpriester präsentiren, und solchen die Congruam abreichen, dabey aber respektive bey solchen Pfarren einen Temporaladministrator besonders halten, übrigens keinen Obern erwählen, der nicht in den Erblanden gebürtig wäre.	20. März 1772.	11. April 1772.

— Obi-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Obiges Amortisationsgesetz vom 26. August 1771 wird wiederholt und erläutert, daß die Klöster keines andern Weges, noch eines andern modi aut tituli zu Erwerbung weltlicher Güter, ausser des einzigen Falles fähig seyen, wan nämlich der Kandidat den erlaubten Dotationsbetrag pr. 1500 fl. dem Kloster mitbringt, woraus folgete, daß inter Professos de præterito & futuro kein Unterschied zu machen sey, und der Vorwand nicht Platz greifen könne, als ob das Gesetz nur de prohibitione ulterioris aquisitionis per Candidatos redete, und andere Tituli aut modi aquirendi nicht verboten wären.	2. May 1772.	22. May 1772.
— Alle Pfarreyen, so dermal mit einzeln oder nur 2 Ordensmännern bestellt gewesen, sollen mit Weltpriestern besetzt werden, und können Klostergeistliche nur in Städten, soweit sie solche aus ihren Klöstern versehen können, auf dem Land aber nur, wo wenigstens 3 Geistliche erfoderlich, das Seelsorgamt verrichten. Doch könnte in den Pfarreyen, wo bisher 1 oder 2 Religiosen in Cura gewesen, der dritte dazu gesetzt werden, damit die Abhängigkeit von einem Obern erreicht werde, unter welche Zahl der dreyen auch die Capellani locales bey den der Pfarr untergeordneten Filialkirchen zu rechnen sind. .	15. May 1772.	29. May 1772.
— Wan Pupillen in Klöster tretten. Vid. Pupillen.		
— Obig mit Patent vom 4. September 1771 erklärte Unfähigkeit der Geistlichkeit ein Testamentum alienum zu konficieren, oder Zeugenschaft zu geben, wird mittels anderweiten Patent wiederhollet, und wegen der geschehen mögenden Zurückdatierung ein 2monatlicher Termin zu Umänderung derley Testamenten unter widrigens befahrender Nullität festgesetzt. .	25. Juli 1772.	7. Sept. 1772.
— Klosterfrauen, oder Frauenstifter dürfen ohne Vorwissen und Konsens der Landesstelle weder in Activ Kapital aufkünden, noch ein Passivum kontrahiren, oder aber Novizinen aufnehmen.	23. Okt. 1773.	12. Novem. 1773.
— Der §. 4. obigen Patents vom 26. August 1771 wird mit neuerlichen Patent in soweit erklärt,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
klärt, daß für eine stille Messe höchstens 1 fl. angenommen, oder verstiftet werden könne, die Legaten Titulo der Allmosen aber, wan sie 100 fl. betrügen, ad fructificandum anzulegen, und hievon die Anzeige zu machen wäre, die Erwerbungen unter allen Vorwand endlich, z. B. für Litaney, Gebetter, Segen ꝛc. ausser nach der bisher üblichen Zahlung verboten seyn sollen.		24. Februar 1775.
— Ordensgeistlichkeit darf keine Provinzkassen halten, und eben so wenig dürfen die Provincialen oder Ordensobere von einem Ordenshaus etwas in Vermögen einschlagendes wegnehmen, ausser was die Reisespesen und Korrespondenz erfodert, woraus sich folgerte, daß keine Provinz in genere, sondern jedes Ordenshaus für sich Eigenthümer der Besitzungen sey, und davon belangt werden könne. Patent.		21. April 1775.
— Von den in Klöstern sterbenden weltlichen Personen soll von Seite des Klosters unter 12 Dukaten Strafe die Anzeige der Abhandlungsinstanz sogleich gemacht werden, welche die Sperr und Inventur nach vorläufiger Erinnerung des Ordinarius und mit Vorzeigung des Gerichtsdekrets vornehmen kann.	25. May 1776.	14. Juni 1776.
— Weltgeistliche, so auf dem Lande bey ihren Befreundten oder Bauersleuten wohnen, und sich vom blossen Meßlesen ernähren, wan sie sterben, soll ihre Verlassenschaft von der Distraktion bewahrt, und ihre Testamente eingeschickt werden.		30. Jän. 1778.
— Medikantenordensgeistliche, welchen bey erhoben hinlänglichen Stiftungsauskommen die Sammlung verboten worden, dürfen sich nicht unterfangen in fraudem legis den vorgehabten hiemit befreyten Sammlungsdistrikt einem andern Kloster mittels etwaiger Einverständniß zur Sammlung zuzuspielen, sub pœna oder Absetzung der Obern.	24. Juli 1779.	6. August 1779.
— Klöster und Ordensgeistliche sind unfähig, auch titulo Eleemoisinæ ex persona ihrer Professen eine Erbschaft zu aquirieren, wan nicht solches ausdrücklich per testamentum verschaffet, oder freywillig nach den bestehenden Gesetzen gegeben worden ist.	17. Juli 1779.	6. August 1779.

— Die

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Die von ihnen mit weltlichen Personen errichtende Kontrakte, daß diese nach tempore vitæ ihre Realitäten oder Kapitalien ihnen Klöstern gegen deme abtretten, daß sie allda Zeit ihres Lebens mit Kost und Nothwendigkeiten versehen werden, nach dem Tode aber über der Beerdigung, und einigen Messen gedachte Realitäten oder Kapitalien dem Kloster eigen verbleiben sollen, sind null und nichtig. . . .	28. August 1779.	22. Sept. 1779.
— Alle Testamente der Ordensgeistlichen, so sie bey der Profeß machen, müssen vor sie unterschrieben werden, der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt, und von dieser extractive mit Beysatz der getroffenen Verfügung nach Hof geschickt werden, damit die überflüßige Vermächtnisse für Lampen, Messen, Altäre ꝛc. abgestellt, und die übermäßige Aquisition der Klöster begränzet werde.	28. Sept. 1779.	14. Okt. 1779.
— Klöster dürfen keinen Novizen (welcher Priester werden sollte) aufnehmen, ehe er authentische Gymnasialattestaten des mit guten Fortgang vollendeten ganzen Cursus humaniorum aufweiset.	27. May 1780.	30. Juni 1780.
— Wan eine geistliche Person mittels der Wache in Sicherheit zu bringen wäre, ist die Einziehung durch geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, und zu Nachtszeit zu befolgen. . .	22. Juli 1780.	4. August 1780.
— Novizen können bey der Profeßionsablegung ad pios usus mit nichts anderm mehr als 1500 fl. so dem Kloster pro dote zuzubringen erlaubt bleibt, testiren. All mehrere Disposition ad pias causas ist null, und können die weltliche Interessenten es zu allen Zeiten vindicieren, weswegen es von der unterm 14. Oktober 1779 verordneten Einlegung der Testamenten abkömmt. Patent.	9. Decem. 1780.	23. Dec. 1780.
— Ordensgeistliche dürfen keine Meßgelder, wan sie die Suffragia nicht selbst verrichten können, ausser den Erblanden, bey Strafe der Aufhebung eines solchen Klosters, dann Verlust aller geistlichen Pfründen beym Clero sæculari versenden.	3. März 1781.	16. März 1781.
— Klostergeistliche beyderley Geschlechtes müssen		

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
allen Nexui Passivo (die Confederationem, Suffragia, & preces ausgenommen) mit auswärtigen Provinzen und Obern oder Generalen gänzlich entsagen, mithin sich zu einer inländischen Provinz bekennen und verbleiben, sodann dem Provincialen unter Aufsicht der Bischöffe, und der Landesstelle sich zu unterwerfen, ausser den Erblanden kein Generalkapitel halten, auch keine inländische Visitatoren oder Korrektoren annehmen, sondern wenn sie ein Provincialkapitel hielten, davon vorläufig der Landesstelle die Anzeige machen, über die Temporalabhandlungen besonders ein Protokoll halten, das Præsidium dem Patri Provinciæ lassen, keine Reisen nach Rom, oder in auswärtige Staaten mehr vornehmen, die Brevieren, Missallen, Antiphonen und Chorbücher ꝛc. in inländischen Buchdruckereyen kaufen, und kein Geld mehr ad extra versenden. Patent dd. 24. März 1781.	29. März 1781.	20. April 1781.
— Wan ein Noviz oder Clerikus zu entlassen wäre, müssen die Klosterobere vorläufig die Anzeige an dessen Aeltern oder Vormünder machen, und die Antwort wegen dessen sicherer Uibernehmung erwarten, wan keine Antwort erfolgete, sich an die Ortsobrigkeit des Novizen, endlich allenfalls an die Landesstelle verwenden, welche auf Unkosten der Aeltern, die Uibernahm derley Novizen zu bewirken hat.	4. May 1781.	18. May 1781.
— In allen Klöstern ist ein Numerus Fixus der Ordensgeistlichen zu bestimmen, und solcher nicht zu überschreiten, darum jene Klöster, wo der Numerus noch nicht fixiret ist, keine Kandidaten oder Kandidatinen solang aufnehmen dürfen, bis ihnen solcher von Hof vorgeschrieben werde.	20. May 1781.	5. Juni 1781.
— Geistliche Stifter, Stände, Kapiteln, Kollegien, Klöster und Kirchen, als Obrigkeiten, haben bey Veräusserung eines unter ihre Jurisdiktion gehörigen unterthänigen Mobilis vel Emphyteusis kein Einstandrecht, und wären, wie alle Aquisitionen, so auch diese des Einstandrechts sub titulo vel prætextu Dominii directi illegal.	22. Juni 1781.	7. Juli 1781.
— Geistlichkeit darf keinen Titel eines Prælati domestici, Protonotarii apostolici, Epis-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
copi in partibus, der kein Exercitium Episcopale habe, oder sonst eine dergleichen blosse Würde bey dem päbstlichen Stuhl ansuchen, noch auch über ein solches Vergleichungsbreve das Placitum Regium ertheilt werden, wan nicht vorher der Impetrant über Vorlegung des Verzeichnisses der nöthigen Kosten die landesfürstl. Erlaubniß solches zu suchen erhalten hat. .	21. August 1781.	4. Sept. 1781.
— Darf auch kein officium Notariatus zu Rom ohne landesfürstl. Erlaubniß ansuchen. . .	2. Sept. 1781.	1. Oktob. 1781.
— Darf keine Brevieren, Missallen, Antiphonen, Chorbücher, oder sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke oder Papiere einführen.	8. Oktober 1781.	23. Oktob. 1781.
— Alle Handlungen der Notariorum & protonotariorum apostolicorum, welche nicht von dem Landesfürsten hiezu ernennt worden, sind ungiltig, und müssen die dermalige derley Notarii vel Protonotarii um Bestättigung dieses officii bey der weltlichen Gehörde neuerlich einkommen, pro futuro aber das Placitum Regium zu Ansuchen derley Karaktere erhalten.	15. Oktob. 1781.	30. Oktober 1781.
— Wan ein Ordensgeistlicher mit Dispensation seinen Orden verläßt, und Weltpriester wird, kann selber jenes, was bis zu seinen sothanen Austritt aus den Orden den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen seyn wird, und in der von ihm angelegten abdicatione Bonorum nicht begriffen seyn kann, nicht zurück verlangen, sondern sollen die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten geschützet werden, dagegen kann ein solcher säkularisierter Priester von der Zeit seines Austritts aus dem regulirten Orden aller Erbschaften überhaupt, wie auch andern Aquisitionen per Donationem &c. allerdings fähig und theilhaft seyn. . . .	9. Nov. 1781.	23. Nov. 1781.
— Auswärtigen Ordensgeistlichen ist die Sammlung verboten.		5. Juli 1782.
— Vota, Gelübde, und Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloster oder Orden bis zu den legalen Profeßionsalter haben, sie mögen Temporaria conditionata		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
seyn, oder was immer Namen haben, nicht minder die ohnedem verbotene Versendung eines Novizens in auswärtige Klöster von abgelegten Ordensgelübden, wird sub pœna der Absetzung des Obern, und seiner Unfähigkeitserklärung, für das zweytemal sub pœna der Aufhebung des Klosters verboten.	17. Juli 1782.	9. August 1782.
— Geistlichkeit hat ausser der Nutznieſſung keine weitere Disposition zu machen, mithin darf die den geistlichen Individuen oder Klöstern gehörig bey fundis publicis anliegende Kapitalien ohne Einwilligung der geistlichen Kommißion zu Wien (mit Ausnahm des dem Clero sæculari eigenen, oder Patrimonialvermögens) nicht aufgekündet, wenigst nicht ausgezahlt werden.	10. Sept. 1782.	20. Sept. 1782.
— Nach Aufhebung der Klöster, in den Weltpriesterstand übertrettende Geistlichkeit beyderley Geschlechtes, kann a dato der Aufhebung durch Erbschaft, und auf jede gesetzmäßige Art das Eigenthum, jedoch auf solche Art erwerben, daß sie nur den Fruchtgenuß, keineswegs aber das jus alienationis bey Lebenszeit habe, hingegen kann selbe gleichwohl durch letzten Willen (nur nicht in favorem eines Ausländers) nach Belieben testiren.	30. August 1782.	27. Sept. 1782.
— Ohne ausdrücklich aufzuweisen habender Erlaubniß wird den Klostergeistlichen die Sammlung verboten.	13. Sept. 1782.	27. Sept. 1782.
— Obiges Patent dd. 13. August 1782 in Betref Erwerbung von Seite der aufgehobenen Klostergeistlichkeit, wird auch von der Justizstelle publiciert.		7. Oktob. 1782.
— Geistlichkeit soll indistincte den Bischöffen unterworfen seyn, und hören die päbstliche Exemptiones a potestate & jurisdictione Episcopi ordinarii, sie mögen in forma Bullæ Brevis, oder wie immer verfaßt seyn, auf. Auch sind derley ohne Placito Regio ertheilte Exemptionen nichtig, welche Nullität sich auf Urkunden de præterito & futuro sogestalt erstreckt, daß in objectis Doctrinæ, Disciplinæ Exemptionis nur der Ordinarius disponieren, auch die Klosterzucht einrichten, und die Ordensgeistliche nach Wohlbefund zur Seelsorge wählen möge.	11. Sept. 1782.	18. Oktob. 1782.

— Bey

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Bey der Verlassenschaftabhandlungspflege eines Geistlichen, wenn er adelich wäre, haben die Landrechten, bey unadelichen die Ortsgerichte mit den bischöflichen Konsistorien zu konkurriren.	23. Sept. 1782.	18. Okt. 1782.
— Geistliche Güter ohne Bewilligung der Landesstelle zu verkaufen, vertauschen, aufzukünden, überhaupt aber zu veräussern verboten, worunter Realitäten, Kapitallien, pretiosa mobilia ohne Wirthschaftsbetrieb, jährliche Einkünfte zu verstehen sind.	5. Oktober 1782.	26. Oktober 1782.
— Kreditoren, so einem Stift oder Kloster ein Kapital dargeliehen haben, und solches aufkünden, müssen die Schuldfoderung jedesmal vorläufig mit Producierung der Originalobligation bey dem Kammerprokurator liquidiren, das Stift oder Kloster aber die zu sothaner Bezahlung widmen wollende, bey einem fundo publico anliegende Aktivkapitalien bey der Landesstelle specifique nahmhaft machen, welche Stelle das erfoderliche an die betreffende Kassa zu erlassen haben wird.	12. Decem. 1782.	28. Dec. 1782.
— Weder Säkular, noch Regulargeistlichkeit darf ohne Bewilligung der Landesstelle auf das geistliche oder Kirchenvermögen ein Darlehen aufnehmen, noch etwas veräussern.	18. Febr. 1783.	7. März 1783.
— Damit in Klöstern unter dem Vorwand der Wahnwitzigkeit von den Obern nicht Verfolgungsgeist ausgeübt, und die Geistlichkeit dem schon längst bestehenden Verbot ungeachtet nicht in Kerkern eingesperret werde, so ist in Zukunft diöcesweise jeder Welt- oder Klostergeistliche, der mit diesen Zustand behaftet ist, an das nächst gelegene Barmherzigerkloster mit einen auszumessenden Unterhaltungsquantum, oder wenn es ein Weltpriester ist, mit seinem Titulo zu übersetzen, und darin anständig zu verpflegen.	3. März 1783.	14. März 1783.
— In favorem Tertii abzielende Resignationen der von Rom aus erhaltenen Kanonikate dürfen nicht mehr nach Rom gezogen, auch überhaupt keine Resignationen der geistlichen Beneficien, welche man in favorem Tertii mit oder ohne		

päbstl.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
päbstl. Einwilligung machen will, künftig mehr gestattet werden.	6. April 1783.	25. April 1783.
— Itzt gehörte Resolution vom 6. April wegen der Resignationen in favorem tertii wird noch weiter dahin erstrecket, daß überhaupt die Resignationen der geistlichen Beneficien in favorem tertii in keinem Fall, sie mögen mit oder ohne päbstl. Einwilligung geschehen, erlaubt, noch als giltig angesehen werden sollen. Patent dd. 25. April 1783.	17. Juni 1783.	27. Juni 1783.
— Die für strafbare Geistliche bestimmte Korrektionszimmer in den Klöstern können mit eisenen Fenstergittern, und die Thüren mit guten Schlössern versehen seyn, damit derley Geistliche zu entweichen nicht Gelegenheit überkommen.	17. Juni 1783.	4. Juli 1783.
— Sobald bey einem Klostergeistlichen ein Wahnsinn bemerkt wird, ist solches von Seite der Obern sogleich dem Kreisamt anzuzeigen. . . .	8. Juli 1783.	18. Juli 1783.
— Klöster, Stifter, Kapiteln, und alle unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wan sie in Corpore belangt werden, unterstehen dem Foro Nobilium, nämlich der Gerichtsbarkeit des Landrechts. Vid. Gerichtsbarkeit.		
Gemeinviehweiden sollen alle, sie mögen dem Unterthan eigen, oder mit der Herrschaft gemeinschaftlich seyn, von dem allda meist begülten Jurisdicenten mit Zuziehung der Interessenten binnen einem Jahre ausgemessen, jedem der gebührende Theil, und zwar dem Unterthan nach Maß der hubtheiligen besitzenden Grundstücke, jedoch ohne Rücksicht auf die Uiberlande und zu Lehen angewiesen, respektive vertheilt werden. Die so bis Ende December 1769 unvertheilt bleiben, hat das Kreisamt gegen Einbringung der Reisekosten und Diäten zu vertheilen, die aber, so keine Theilung annehmeten, sind binnen 4 Monaten dem Kreisamt anzuzeigen, und von diesem der Augenschein zu nehmen; der jedem zufallende Theil muß binnen den nächsten 2 Jahren in Wiesen, oder in Klein- und Groß-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
äcker sub pœna des Verlustes verwandelt werden. Jene, so durch Vieheintreiben, oder anderstwie sothane Verbesserung hinderten, verfallen das erstemal nebst Ersatz des Schadens in 12 fl. Strafe, das zweytemal in pœnam 14tägigen operis Dominicalis, das drittemal in 3 monatliche Zuchthausstrafe. Die trockne und magere Hutweiden für das Schaafvieh dagegen sind beyzubehalten, doch darauf kein Hornvieh getrieben werden. Auch für das Hornvieh können die gebürgige Gegenden oder sogenannte Ochsen gemeinschaftlich bleiben. Die eingetheilte Stücke sollen durch 10 Jahre keine höhere Anlage, als die dermalige zahlen. Patent dd. 4. December 1768.	5. Novem. 1768.	2. Decem. 1768.
— Die beschehene Vertheilung muß tabellariter ausgewiesen werden, und der Termin zur Beendigung der grundobrigkeitlichen Vertheilungen wird bis auf den Herbst 1771 erstrecket, nach welchen nur die Kreisämter auf Unkosten der Grundobrigkeiten theilen können.	24. März 1770.	8. Okt. 1770.
Gerichtsbarkeits- oder Jurisdiktionsnormale zwischen Militär- und Civilstellen, wird dahin gedeutet: unter die Militärjurisdiktion sollen gehören alle Personen vom Militärkarakter, auch verabschiedete Offiziers, Arcieren, Provisonairs, Nobelgarde, Feldmedici und Chyrurgi, solang sie beym Militair engagiert sind, und Gage ziehen. Die Offiziersbediente, Ehefrauen, und Wittwen bey Lebzeiten, und nach dem Tode. Ihre Pupillen während der Minderjährigkeit. Das Kommissariat und Proviantpersonale. Bau- und Werkmeister, so nicht Bürger sind, und in Militärbrod oder Sold stehen. Unter die Civiljurisdiktion gehören Offiziers, so ohne Militärkarakter austretten, Feldmedici und Chyrurgi, wan sie auf dem Land, oder in der Stadt praktiçieren wollen, die Militärpupillen nach erlangter Majorenität (ausser sie nehmeten wieder Militärdienste an) die Civilpupillen, wan sie schon in Militärdiensten stehen (mit Ausnahm der Dienstsachen und Militärverbrechen) dann die fremde Offiziers, so bey auswärtigen Mächten dienen. In Malefizsachen kann die Captur in periculo moræ von Civili, wie eines Civilisten vom Militär beschehen, aber die Extra-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
dition muß ohne Taxen erfolgen. Die Oberoffiziers und ihre Frauen können nur vom Regiment oder Hofkriegsrath verurtheilt werden. Die Unteroffiziers und Gemeine sind dem Regiment oder Generalkommando mit der species facti zu melden, bey in 2 Monaten nicht erfolgender Uibernahm aber a Civilli zu proceßiren, und das Urtheil dem Hofkriegsrath zu kommunicieren. In causis civilibus sind alle Personalklagen wider die Militärpersonen beym Regiment, oder judiciis militaribus formatis anzubringen, für die Kost- oder Quartierschuld das Allodiale des Schuldners einzubehalten, und die Einantwortung bey der Militärinstanz zu verlangen. Die bey einem Foro angefangene Streitsache, das vor der Anwerbung begangene Verbrechen, bey der vorigen Instanz fortzusetzen, und zu erkennen. In Realklagen das Judicium rei sitæ zu sortieren. Die Causæ Fiscales in Konsesse zu verhandeln. Die Offiziers, so zugleich Landleute sind, stehen in civilibus & criminalibus (die alleinige Militärverbrechen ausgenommen) unter dem judicio statuum, wo das Testament eingelegt, und die Verhandlungen vorgenommen, auch von Seite des Regiments das Inventarium der Feldequipage, und übrigen Fahrnissen eingereicht zu werden, von dem Judicium gleichwohl vor Auslauf dreyer Monaten dem Erben die Einantwortung nicht erfolgt werden darf. Hofpatent dd. 31. Dec. 1762.	28. Febr. 1763.	11. März 1763.
— Majorene Kinder jener Aeltern, welche einem Foro privilegiato unterstanden, sortieren die Gerichtsbarkeit nach dem Geburtsstand, und secundum Incolatum.	1. Nov. 1766.	22. Nov. 1766.
— Unadeliche Besitzer ständischer Gülten sind respectu der Personalgerichtsbarkeit dem für den Adel bestimmten Gerichte unterworfen. . .	4. Juli 1782.	30. August 1782.
Gerichtstaxordnung dd. 1. November 1781, nach welcher vom 1. May 1782 angefangen, von den litigirenden Partheyen, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, bey den Gerichten nach viererley Klassen, und zwar in Hauptstädten jedoch mit Ausnahm der dasigen Privatgerichte oder Grundobrigkeiten, welche die vierte Klasse trift, nach der ersten Klasse, bey den Magistraten		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
der grössern Städten nach der zweyten Klasse, bey den kleinern, doch nicht kleinsten Städten nach der dritten Klasse. Bey den kleinsten Städten, Märkten, und Dörfern nach der vierten Klasse die Taxen zu bezahlen seyn werden. Wobey vorläufig zu merken, daß für eine ansuchende Expedition, Intimation, oder andere gerichtliche Vorsehung der sie ansuchende Theil die Taxe allein, für die Inrotulation der Akten, und für die Sentenz beyde Theile die Taxe zu zahlen haben. 2) Daß jene, welche mit obrigkeitlichen Zeugniß ihre Mittellosigkeit erwiesen haben, keine Taxe zahlen, doch wo sie mit einem Vermöglichen in lite wären, solche zu anotieren sey, um sie von den letztern einzubringen, im Fall er ad expensas kondemniert wurde. 3) Daß von Gericht auf jede taxmäßige Expedition der Betrag der Taxe aufgeschrieben, und von der Parthey dem Richter oder Taxator so bald möglich behändigt, mittels mit der gerichtlichen Fortfahrung nicht rückgehalten, sondern der Taxbetrag vorgemerkt, und solchergestalt jeden Monats, auch allenfalls executive eingebracht werden, und davor der Advokat gut stehen müsse. 4) Daß die Taxordnung in jeder Gerichtskanzley aufgeschlagen seyn müsse.		
— Die Gebühr ist für jedes Gerichtsdekret, so nicht ausdrücklich unter einer andern Rubrik stünde, für jede Aufschlagung eines Edikts, für jede gerichtliche Intimation oder Verordnung in der ersten Klasse 6, in der zweyten 3, in der dritten 3, und in der vierten 3 kr.		
— Wan die Parthey eine Meile, oder mehr vom Gerichtsort entfernt ist, für den Gerichtsbothen pr. jede Meile, hin und zurück 15 kr., für jeden Protokollsextrakt der mündlich angebrachten Klage, für jede Bewilligung des Arrestes, für jeden Verbot auf fahrende Güter, für jede Verwilligung eines actus executivi judicialis, für jede Erstreckung der Tagsatzung in der ersten Klasse 30, in der zweyten 15, in der dritten 12, und in der vierten 10 kr.		
— Für die Aufschlagung oder Expedition des Konkurses, Licitations- Einberuffungs- oder Publikationsedikts für jede Zeugenverhörstagsatzung,		

für

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
für jede diesfällige Betreibungsauflage, für jede Einschickung der Zeugenaussagen, für jede Besitzeinraumung, Besoldungssperr, Exekution- oder Pfandrechtsertheilung, für jede Verordnung, oder derley an einem Kommissair, Gerichtsbothen, Kurator, Verwalter, oder Kunstverständigen, für jeden Exekutionsakt des Gerichtbothen, für jede gerichtliche Vidimirung eines Dokuments in der ersten Klasse 40, in der zweyten 20, in der dritten 15, und in der vierten 10 kr.		
— Für jede Sentenz über die Rechtfertigungsschrift des Ausbleibens bey der Tagsatzung, über die Ertheilung der, die gesetzmäßige überschreitenden Dilation, über die Exceptionem judicis incompet. Uiber die Zuläßigkeit der in der Klage angebrachten Neuerungen, über die Frage, ob die Vertrettung statt habe, oder nicht, über Auferlegung des ewigen Stillschweigens, über die Liquidität einer Foderung des Gläubigers, über das Wohl des gemeinschaftlichen Rechtsfreundes über die Vorrechtsklage, über die Konfirmation des Curatoris massæ, über die, wider die Vertheilung der indebitierten Massa angebrachten Einwendungen, über die Bestimmung der Frist zu Justificier- oder Bemänglung der Rechnungen, über die Inrotulierung der bedenklichen Originaldokumenten oder Kopien, über die Erneuerung der Urkunden, über die Beschwerung der Zeugnisse, über die Veranlassung des Beweises durch Kunstverständige, über die Legung einer Urkunde bey Inrotulierung der Akten, über die Kaution bis zum erfolgenden Appellationsurtheil, über die Nullitätsbeschwerden, über die Hinlänglichkeit der angebottenen Kaution, wider den Arrest oder Verbot, über das Ansuchen der Sequestration, über die Schuldigkeit der Beytrettung zu den mehreren Stimmen in moratorio über das Begehren Cessionis Bonorum, über das Ansuchen Restitutionis in integrum.		
— Für die Erfolgung eines gerichtlichen Dokuments, für Aufnahm des Juraments eines der litigierenden Theile, für Aufnahm des Juraments über schriftliche Zeugenschaft, und des Kunstverständigen, für Aufnahm des juramenti ma-		

ni-

	Hofdekret.	Landshauptmannschäftl. Verordnung dd.
nifestationis, für Inrotulierung der Akten, für Stiftung eines Vergleiches, für Behandlung der Creditorum in pacto præjudiciali in der ersten Klasse 1 fl., in der zweyten 30, in der dritten 20, und in der vierten 15 kr.		
— Für Klaßifikation der Kreditoren für jeden Tag, so der Richter oder Kommissär interveniert, für Ausfragung eines Zeuges in loco judicii, oder in seiner Wohnung, für die Beschreibung, Schätzung, Feilbietung, oder Sequestratur einen strittigen, oder ad Cridam gehörigen Sache, für Beaugenscheinung einer Streitsache, Reise- und Unterhaltungskosten in der ersten Klasse 3 fl., in der zweyten 1 fl. 30 kr., in der dritten 1 fl., und in der vierten 45 kr.		
— Für jede Definitivsentenz, so nicht in der vierten Rubrik enthalten ist, wan sie auch nur konditionat, über ein oder andern Beweis erflossen ist, in der ersten Klasse 12 fl., in der zweyten 6 fl., in der dritten 4 fl. 30 kr., und in der vierten 3 fl.		
— Für die Verfassung des Protokolls in mündlichen Klagen, für die Extradition der Rationum decidendi ist ausser dem Schreiblohn nichts zu zahlen, für die Sentenz des obern Richters, womit jene des untern Richters bestättigt wird, ist das Duplum der Taxe, so dem untern gezahlt worden, zu entrichten, für Abschriften ist für jeden Bogen zu zahlen, wobey die Schrift nicht zu weit seyn soll, in der ersten Klasse 4, in der zweyten 2, in der dritten 2, und in der vierten 2 kr.		
— Für ein gerichtliches Depositum einer Streitsache ist von jedem Gulden baaren Geldes zu zahlen, in der ersten Klasse 1, in der zweyten, ½, in der dritten ½, und in der vierten ½ kr.		
— Von jedem Gulden eines Obligationsscheines ¼, in der zweyten, dritten und vierten aber ein Achtel kr.		
— Für die Approbation, Examen, und Zulassung ad exercitium eines Advokaten, in Hauptstädten 100 fl. Auf dem Lande 25 fl.		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Wan solcher vom Land in die Hauptstadt übersetzt wurde, müssen die 25 fl. in die 100 fl. eingerechnet, respektive gut gemacht werden. .	30. August 1782.	13. Sept. 1782.
— Diesfälliges Nachtragspatent dd. 5. April 1782, womit die Ortschaften benennet werden, wo die erste, zweyte, und dritte Taxklasse zu bezahlen ist, in allen übrigen Ortschaften, die da nicht benennet sind, kann nur die Taxe nach der vierten Klasse gefodert werden, in rebus non contentiosis aber ist sich nach den Gesätzen, und legitiminen Landesgebrauch zu halten. Nun sind zur ersten Klasse berechtiget: Wien, Linz, Innsbrug, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Görz, Triest, Freyburg, Prag, Brün, Troppau; zu der zweyten Steuer: Neustädtel, Krems, Stein, Hallo, Bolzano, Merano, Roveredo, Radkersburg, Fürstenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Cilli, Marburg, Brug, Leoben, Kostanz, Königgratz, Trautenau, Jaromirsh, Bedsow, Gidschin, Grudin, Hochenmauth, Polizka, Kuttenberg, Czaßlau, Deutschbrod, Collin novo Budin, Schlan, Beraun ꝛc. Olmütz, Znaim, Iglau, Teschen ꝛc. Zu der dritten: Brug an der Laitha, Haimburg ꝛc. Kützhübel, Kuefstein ꝛc. Fridberg, Hartberg, Votteman, Musran, Windischgratz, Windischfeistriz, Pettau, Factsberg, St. Veit, Villach, Vollkermarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stain, Laak, und Gradisca ꝛc.		
— Die Taxe hat jede der streitenden Partheyen ganz zu bezahlen, für ein Appellationsurtheil, wo die erste Sentenz bestättiget wird, hat nur der Appellierende das Duplum, wo aber die erste Sentenz geändert worden, jeder die ganze zu reichen.	7. August 1782.	20. Sept. 1782.
— Gerichtstaxordnung für die Militarauditoriats, und judicia delegata militaria mixta für jeden Bescheid, Protokollsextrakt, oder Rathschlag 6 kr., für Kanzleyrelationserstattung 1 fl., für Relation der Kommissarien 1 fl. 30 kr. für Aufnahm mündlicher Klage und der Partheynothdurften ad Protocollum, für Verwilligung eines Verbots, Erbfolglassung, oder gerichtl. Exe-		

kution, für Ausfertigung eines gerichtl. Kouverts, für jede Erbschaftseinantwortung, für Zustellung einer gerichtl. Verordnung und Exekutionsschein 15 kr., für derley Zustellung ausser den Gerichtsort 30 kr., weiters für jede Meile hin und her 15 kr., für Inrotulirung der Akten von jeder Parthey Kläger und Beklagten 1 fl. 30 kr., für Erledigung einer erstatteten Kanzleyrelation 1 fl., für Aufnehmung eines Juraments 1 fl., für Abhörung des Zeugen, sammt Jurament 1 fl. 30 kr., für Ausschreibung der Zeugenaussagen, Testamenten, Inventuren, Satzschriften, Memorialien, und Dokumenten, Schreibgebühr pr. Bogen 30 kr., pr. weniger 15 kr., für Vidimirung eines Bogen 30 kr., pr. weniger 15 kr., für ein Urtheil über mündliche Verhandlung, oder über kommissarische Relation 1 fl. 30 kr., für ein Urtheil über ordentliche mit Satzschriften abgeführte Processe 2 fl. für einen Gerichtsschein, Zeugniß, Kompassuale, Dekret ꝛc. unter Amtssigill 1 fl., für ein Krida- oder anders Edikt 1 fl. 30 kr., für Anschlag- und Abnehmung desselben 15 kr., für den Bericht, über die Verfahrung mit Beyrückung der Motivorum Sententiæ 1 fl. 30 kr., für den Bericht über den Vollzug der Partheysachen 30 kr., für die Intimation der Revision oder Resolution 2 fl., für derley über Gerichtsperr der Gage ꝛc. 1 fl. 30 kr., und den Kanzleydienern 1 fl. In Kridaprozessen Inrotulirungstax, welche von dem Curatore ad lites zu zahlen 1 fl. 30 kr., für Anleg- und Abnehmung der Jurisdiktionssperr bey Todten für jeden Akt 1 fl., für Publicirung des Testaments 2 fl., die Sterbtax von jeden Gulden 1 kr. ausser die Verlassenschaft betragete nicht 100 fl., für Inventur und Licitirung der Effekten, den Kommissären pr. jeden Tag 3 fl., dem Auditor aber nur täglich 2 fl., dem Aktuarius täglich 1 fl. 30 kr., für Aufnehmung der Kuratelrechnungen das erste Jahr 2 pro Cent von der Nutznießung, hernach nur ½ pro Cent und zugleich von diesen ½ pro Cent das 6tel pro Absolutorio, für Depositentax von jeden Gulden ein 8tel kr., dem Auditor, wan er in Partheysachen reisen muß, Diäten täglich 2 fl., dem Staabsauditor 3 fl., dem Auditorlieutenant 4 fl. nebst Lieferungskosten, dem Auditor, wenn er

Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.

zu

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
zu einem andern Regiment beruffen wird, obige Diäten und Liefergelder, und bey der Publikation besonders 4 fl. 10 kr., pro Restitutione in integrum, für einen gerichtlichen Vergleich, für Ertheilung der Frist zu Verfahrung oder Rechnungslegung, pro venia ætatis &c. 45 kr., für Schätzleute und Kunstverständige bey Augenscheinen Schätzungsgebühr pr. jeden Gulden ½ kr., nebst 1 fl. Diäten, ausser bey Inrotulierung, sonst hat nur die anlangende Parthey die Taxe zu zahlen, arme Partheyen sind Tax frey, ausser sie gewinnen den Proceß, die Tax wird auf die Schrift angemerket, solche hat der Rechtsfreund zu zahlen, und die ausgebende Abschriften sind nicht zur Last der Parthey zu weit auseinander zu schreiben. Appellationsverord. dd. 20. September 1782.		20. Sept. 1782.
— Stifter, Klöster, Kapiteln, und alle unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wan sie in corpore belangt werden, unterstehen dem foro nobilium.	26. August 1782.	4. Oktober 1782.
— Die der Gerichtsbarkeit der ehemaligen Landesregierungen unterstandene unadeliche Personen, welche unter einem andern Landesherrn wohnen, unterstehen mit der Personalgerichtsbarkeit dem Magistrate jener Stadt, wo die Regierung bestanden, der sie bis dorthin untergeordnet gewesen.	6. Sept. 1782.	11. Okt. 1782.
— Uiber jene unadeliche Personen, welche bey dem Ortsgerichte das Richteramt selbst begleiten, wan das Ortsgericht aus mehreren Individuen besteht, gebühret die Gerichtsbarkeit respectu eigener, oder derselben Familierechtsangelegenheiten eben dem Ortsgerichte, und haben sich dieselbe pro casu der Berathschlagung zu enthalten. Wan aber einem solchen, und der nicht zugleich ein ständischer Gültenbesitzer ist (weil er dann nach obiger Vorschrift vom 4. Juli behandelt werden müsse) die Justizpflege allein anvertrauet ist, so soll derselbe in den Kur betreffenden Strittigkeiten dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz unterworfen seyn.	6. Sept. 1782.	11. Oktob. 1782.
— Uiber unadeliche Partheyen soll die Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht ihres sonstigen Dienstes,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Standes, und Karakters sogleich an die betreffenden Magistraten und Ortsgerichte, wo die Parthey ihren Wohnsitz hat, übertragen, sofort von diesen die allenfällige Akten, Pupillar Depositа, oder derley bey der Justizstelle übernommen werden.	10. Oktob. 1782.	7. Novem. 1782.
— Der Stempel für das Urtheil der ersten Instanz ist bey Inrotulierung der Akten von beyden Partheyen zu zahlen, so ebenfalls der Postporto sowohl der Abgabe als Aufnahme, und kann bey Appellationsgerichten alles in die Taxnote angemerket, sonach der Betrag eingetrieben werden.	6. Decemb. 1782.	17. Jäner 1783.
— Militärrechnungsführer, so sich über die buchhalterische Bemängelungen in via juris zu beschweren denken, haben sich an das Judicium delegatum militare mixtum nach Wien, von da an den Hofkriegsrath zu verwenden, und wird der Termin auf 6, und respektive 8 Wochen für jede Instanz bestimmt ꝛc.	27. Decem. 1782.	17. Jäner 1783.
— Militärgerichtstaxordnung vom 20. Septemb. hat für alle österreichische Länder, mithin auch in Steyer, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Tyroll, und Vorderösterreich zu gelten. . .	16. Jäner 1783.	1. Februar 1783.
— Für das Urtheil der ersten Instanz ist der Stempel von beyden Theilen bey Abschliessung der Nothdurften, oder wan sich einer kontumacieren liesse, von einem für beyde die besondere Taxe zu zahlen, auch der Postporto ist Tempore der Mundierung der Expedition von der verlangenden Parthey, oder längstens in 8 Tagen zu zahlen. Für die Uiberschickung der Akten an das Appellations- oder Revisionsgericht ist der Postporto der Auf- und Abnahme von beyden Partheyen durch den Richter erster Instanz einzubringen.	6. Decemb. 1782.	31. Jäner 1783.
— Wan eine Parthey sich durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des Nobilis officii judicis, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung gepflogen worden, beschweret zu seyn vermeint, darf sich solche nicht gleich an das Appellationsgericht verwenden, sondern muß vorläufig der ersten Instanz		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
die Fundamenta gravaminis vortragen, und die Abänderung des Bescheids erbitten. . .	27. Decem. 1782.	15. Febr. 1783.
— Konfessualgerichtsbarkeit, und Geschäfte in Kriminalfällen sind an die Fora nobilium zu übertragen.	13. Jäner 1783.	28. Febr. 1783.
— In Militärrechnungsprocessen wird die buchhalterische Erläuterung, über die Supermängel die Supererläuterung gestattet, dann aber die Erledigung dem Rechnungsleger zur Richtschnur seines Verhaltens zugefertigt. Glaubt sich der Rechnungsleger damit graviert, kann er an das Judicium delegatum milit. mixtum in Oesterreich, und endlich an den Hofkriegsrath, als Revisionsstelle appelliren, und wird der Terminus appellationis auf 6 Wochen bestimmt, die Appellationsschrift muß mit Belegung des ersten Spruchs der abgehandelten Akten und nöthigen Dokumenten abgefaßt seyn, und nur viam justitiæ non gratiæ betreffen. Die Revision hat nicht statt, wo zwey gleichspännige Urtheile schon ausgefallen sind, und zur Zulassung oder Revisorium muß der strittige Rechnungsrest vorläufig deposítiert werden. .	1. May 1783.	13. Juni 1783.
Getreid, soweit solches zu eigenen Ständen Konsummo zugeliefert wird, sind die Getreidsfuhren Bruckenmauth frey. Von dem zu verkaufenden Getreid hat solche der Erkaufer zu entrichten.	4. Oktober 1771.	24. Oktob. 1771.
— Sothane Freyheit wieder aufgehoben, und sind die Wegmäuthe indistincte zu zahlen. . .	7. May 1773.	21. May 1773.
— Getreidausfuhr ad extra per mare über das österreichische Littorale pragmaticaliter semel pro semper zur ewigen Richtschnur sowohl respectu des erbländisch- als hungarischen Getreides sogestalt ungehindert gestattet, daß dieses Gesetz auch auf den Fall seinen Bestand haben soll, da in ein so andern Land aus Ursachen die Körnerausfuhr verbotten, oder beschränkt würde.	12. Juli 1773.	20. August 1773.
— Doch hätte sowohl das aus- als einführende Getreid der gewöhnlichen Zollgebühr zu unterliegen.	25. Sept. 1773.	8. Oktober 1773.

— Die

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Die Ausfuhr ad extra ohne Beschränkung gestattet.	12. Nov. 1774.	9. Decemb. 1774.
— Das nämliche.	13. Jäner 1775.	20. Jäner 1775.
— Auch des hungarischen Getreides Ein- und Ausfuhr gegen bisheriger Mauthgebühr gestattet.		17. Febr. 1775.
— Getreidausfuhr aller Gattungen ad extra gestattet.	5. Nov. 1779.	12. Nov. 1779.
— Getreidhandel all' in grosso ist frey, und wird respectu dessen die städtische Masselgebühr aufgehoben, welche sich nur auf das unter dem Komann alla minuta verkaufende Getreid zu erstrecken hat.	19. März 1782.	12. April 1782.
— Der Brand im Getreide wird vermiden, wan die schwersten Aeher, und reineste Körner schon auf dem Felde vor dem Schnitt zum Saamen ausgewählet, vollkommen ausgetrocknet, an den lüftigsten Ort aufzubehalten, hernach gleich gedroschen, der Kernschütter aufgeschüttet, vor der Ansaat nochmals von dem Staub gereiniget, die Säcke, worinn der Saamen auf das Feld getragen wird, sollen nicht nur allein vom Staub gereniget, sondern auch rein gewaschen werden.		18. Sept. 1782.
— Wegen gesegneter Fechsung, wird die Ausfuhr des Getreides erlaubt.	31. Juli 1783.	6. August 1783.
— Gewehrtraffikanten wird für das ausser Landes versendende Gewöhr auf jedes Anmelden ein Freypaß gratis ertheilt.	28. Decem. 1767.	22. Jäner 1768.
Glas. Sprengglaswaaren und Glasfedern Verfertigung, Einfuhr, Veräusserung und Tragung auf Bändern, Fächern, Spallieren, Aufsätzen, Kinderspielen ꝛc. wegen Gefahr der Gesundheit gänzlich verboten.		30. August 1782.
Glockengiesser dürfen sub pœna Confiscationis & arbitraria keine zum Münzprägen dienende Werkzeuge, Maschinen, oder Modellen verfertigen.	20. Sept. 1771.	24. Oktob. 1771.

— Müs-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Müssen sich beym Feuer gebrauchen lassen. Vid. Feuer.		
Glückshafen. Vid. Lotterien.		
Gold- und Silberdrath Ein- und Ausfuhrszoll wird auf 10 pro Cent gleich festgesetzt. . .	14. März 1777.	4. April 1777.
— Goldspinner ꝛc. Vid. Kommercialprofeßionisten.		
— Gezupftes Gold im Werth. Vid. Pagamentseinlöser.		
Goldschmiede dürfen allein das göldisch- und weisse Bruch- und Fadensilber, keineswegs aber die Pagamenter einlösen, noch auch das göldische Silber abtreiben, scheiden, oder an jemand andern als den Landprobierer verkaufen, bey diesem die Schmelz und Legierung mit Kupfer gegen Bezahlung 3 kr. pr. rohe Mark vornehmen lassen.		21. Febr. 1772.
— Goldschmiede und Goldarbeiter müssen nach der mittels Errichtungsvorschrift vom 27. Nov. 1773 die Befugniß zur Arbeit haben, die Gold- und Gallanteriewaaren, welche 19 Karat, 10 Gran pr. Mark feines Gold halten, mit den gewöhnlichen Goldpunzen bezeichnen. Kein anders als 13- oder 15löthiges Silber unter Konfiskationsstrafe feilbieten, solches an einem Orte allein mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens, das 15löthige mit seinem Punzen, und das 13löthige mit eben dem gehörigen Punzen bezeichnen. Fremdes minder als 13löthig betrettendes Silber ad Confiscandum anzeigen, das eigene derley noch vorhanden habende mit ebenfalls üblichen Punzen marquiren, hingegen in Zeit von 2 Jahren, was davon nicht verkauft worden, dem Hauptmünzamt zur Verschmelz- und Legierung einsenden. Die dagegen Gefässe, nebst dem Anfangsbuchstaben ihres Namens nur an einem Orte mit dem gehörigen Punzen bemerken, auch solche nicht ringer als 13löthig verfertigen.	29. August 1774.	23. Sept. 1774.

Sil-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Gültenbesitzes Aenderungen müssen binnen 6 Monaten, von dem Tag des Antritts des neuen Besitzers zu nehmen, sub pœna 1 fl. per mille zur Umschreibung angezeigt werden. . . .	25. April 1782.	14. May 1782.
H.		
Handel mit zeitlichen Anerbieten der erbländischen Erzeugnisse an die spanische Handelsleute, bey der nunmehr alldort freygestellten Handlung, wird anerboten.		1. May 1781.
Handwerker. Vid. Zünfte.		
Hauszinsquittungen. Vid. Stempel.		
Hunde (wüthiger) Bisse Heilungsunterricht, und Präkautionsvorschrift.	1. u. 3. Feb. 1781.	1. Juni 1781.
— Cirkular dd. 25. Juli 1783, welche Hunde ohne Halsband betretten werden, sind vom Abdecker tod zu schlagen. Wenn einen der Hund erkrankt, ist solcher gleich aus dem Hause zu schaffen, sub pœna für den Innhaber und Verhüler in der Hauptstadt 12, in Kreisstädten 6, in Märkten 3 Dukaten, und in Dörfern 8tägiger Arbeit in Eisen.	25. April 8. May, u. 2. Juni 1783.	8. August 1783.
Hundswuth. Baron Störkischer Kurativ- und Präservativunterricht wird publiciert. . .	31. Juli 1783.	15. Sept. 1783.
— Alle Hunde ohne Halsband zu erschlagen, die kranken unter bestimmten Geldstrafen zur Vertilgung zu übergeben.	11. Sept. 1783.	26. März 1783.
Holz. Alle Hoch- und Schwarzwaldungen, sie mögen wem immer gehören, sind für den Landesfürsten reserviret zu achten, folglich ohne Vorwissen des Waldamts, und von dessen Waldbereiter, oder Förstner zu geschehenden Auszeigung sub pœnis in generalibus statutis kein Holz abzustöcken, wobey unter einem verordnet wird, die seit 1775 in den Waldungen vorgerichtete Wiesen, Felder, und Viehwaiden gänzlich zu kaßiren, frisch aufreissen, und von den Besitzern mit Holzsaamen besäen zu lassen. .	30. März 1781.	8. Juni 1781.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Aichenholz Ausfuhr ad extra neuerdings verboten, das zum Schifbau taugliche sogar dem Eigenthümer zu verwenden eingestellt. . .	20. Decem. 1762.	15. Jäner 1763.
— Brennholz soll auf Wochenmärkten nicht nach Resten, sondern nach der Wienerklafter verkauft werden.	25. May 1765.	25. Juni 1765.
— Kalk- und Kohlbrennen ohne Vorwissen des Kammeralwaldmeisters verboten, jungen Bauholzes Fällung sowohl insgemein, als eigenthümlichen Wäldern generaliter verboten, und nur die Räumung des zu dick anwachsenden, gegen Anzeige bey der Herrschaft oder dem Kreisamt gestattet. Die Eintreibung des Gaisviehes, und neue Aufwerfung der Gereuther eingestellt, endlich den Kontravenienten folgende Strafen bestimmt; für Diebe des jungen Bauholzes 4 Wochen beym Landgut in Eisen ad operas publicas, für unterthänige Eigenthümer auf 8 Tage eben dahin; für herrschaftliche Gültenbesitzer, Bürger, und Erkäufer für jeden Stamm 20 kr., wo übrigens die Wald- und Kreisämter, über die Hoch- und Schwarzwälder Obsicht zu tragen hätten. . . .	29. März 1760.	2. Jäner 1766.
— Abstellung der Holzzäune, und Gartenblanken wird neuerdings erfrischet.	19. März 1768.	19. April 1768.
— Brennholztariffa für die Stadt Laibach. .		25. May 1768.
— Fremden Brennholzes- und Kohleneinfuhr Mauth frey gestattet.		2. Februar 1769.
— Die Anbohrung der Eichhorn- und Birkenbäumer, wird mit Vorwissen der Waldämter und Förstner gestattet.	27. Jäner 1770.	27. Febr. 1770.
— Unschlagbares Holz darf ohne grundobrigkeitlichen Paß, welcher die Qualität und Quantität enthalten soll, sub pœna Confiscationis nicht aufgeführet werden.		28. März 1770.
— Das Grasmähen mit Seusen, das Einsammeln desselben, oder des Laubes mit eisenen Rechen in Wäldern unter 1 Pfund Strafe verboten,		

kein

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
kein Bauholz, dessen Durchmesser nicht 6 Zoll haltet, wird fürohin ohne kreisämtlichen koroborirten Paß paßiret werden.		31. May 1770.
— Waldordnungspatent für Krain dd. 23. November 1771, womit das Holzschlagen und Nachzieglung specifice vorgeschrieben wird, vor den frischen die Windfälle; dürre und abstehende Bäume, überhaupt aber nur schlagbares Holz zu fällen, das Gefällte rein zu raumen, den Holzschlag ohne Uiberspringen in den angefangenen Ort kontinuiren, solchen von der Grundobrigkeit ausweisen zu lassen, dabey aber der Vieheintrieb in dem Schlagort, das Streurechen, das todte Einzäunen, Umfänge der Kalkhöfen, Weinzeiger, May- und Kirchenbäumer, Spritzenmachen, Baumaufritzen, anbohren, abschällen, auskosten, Beerbrokermachen, Pechaushacken, das Grasen mit Sensen, das Rechen mit eisenen Rechen, Feuermachen und Tabackrauchen in Holzschlägen, den Hirten das Mittragen der Hacken, Errichtung der Gereuther, dann neuer Bergwerke, Eisenhammer, Glashütten, Pottaschensiedereyen, und zwar der 4 letztern ohne Hofbewilligung unter 100 Pfund Strafe verboten, weiters die Theilung der Gemeinwälder nach Art der Weiden vorgeschrieben, die Art der Besä- und Pflanzung an Hand gegeben; dann wird verordnet, daß bey entstehender Zündung eines Waldes alle angränzende Unterthanen schuldig seyen, zur Löschhilfe zu kommen. Endlich auch statuiret ist, daß, wan im Halten oder Viehweiden junge Brut häufig anwuchse, die Abräumung derselben nicht mehr zuzulassen, sondern solcher Grund waldbauig zu machen, in Wäldern keine Aufrichtung eines Hauses zu dulden, und die Markzeichen alle 10 Jahre conjunctim zu visitiren seyn. .		11. Okt. 1773.
— Das zum Schifbau vollkommen erwachsene Aichholz wird ad extra auszuführen gestattet.	31. Dec. 1773.	16. Jäner 1774.
— Holzfuhrleute in Laibach können in der Stadt pr. Fuhr 4 kr. ausser der Stadt 5 kr. deutsche Währung fodern, sind aber schuldig bey aus-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
brechendem Feuer mit ihren Pferden gratis zu erscheinen. Patent.		
— In schwarze Wälder keine Gaise einzutreiben, nur unentbehrliche Kohlstätte gegen Ausweisung zu gestatten, und Abästung zu verbieten. .	11. Febr. 1762.	
— Bauholz ad extra auszuführen, ist nur jenes erlaubt, welches beschlagener im Gipfel 6 Wienerzoll, unbeschlagener aber an den Erzstamm 12 Wienerzoll im Durchschnitt messet.		
Hornvieh. Vid. Vieh.		
Hornspitze ad extra Ausfuhrsverbot. . . .	27. Juni 1766.	
— Deren unbeschränkte Ausfuhr gegen Entrichtung 1 fl. pr. Centen wieder gestattet. . .	11. May 1775.	
— Damit die Ausfuhr der Hornspitze und Ochsenhörner erschweret werde, werden erstere mit 25 fl. pr. Centen in Schätzung genommen, und 3 fl. Eßitogebühr gefodert.	31. Jäner 1777.	
Hutmacher Zunftsartikeln für Meister und Gesellen.	9. Sept. 1771.	24. Sept. 1771.
Hopfen (kroatischer) zahlt vom Centen nur 30 kr. Zollgebühr.	29. April 1780.	15. May 1780.
Handelsleute (christliche) haben für ihre einführende türkische Waaren nicht mehr die vormalige türkische Zollgebühr zu 5 pro Cent, sondern überhaupt lediglich die tarifmäßige Zölle zu entrichten.	27. Juni 1777.	25. Juli 1777.
— Haben von den unmittelbar nach Konstantinopel oder Smirna bestimmten Waaren an den Gränzen der Türkey keine Mauth mehr zu zahlen.	31. März 1781.	15. April 1781.
Hönig (ungeläutertes) 1 Centen Sporcogewicht zahlt 1 fl. 12 kr. Einfuhrszoll, und zu Wien noch besonders den Illuminationsaufschlag mit 20 kr.	27. Febr. 1779.	25. März 1779.
I.		
Jahrmarkt wird in Raiffnitz einer an St. Johann Bapt. und der andere an St. Matthäustag jährlich zu halten gestattet.	24. Juli 1779.	3. Sept. 1779.

— Der

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Der zu Rudolfswerth an Philippi und Jakobitag zu halten gepflogene Jahrmarkt wird auf den Diensttag vor St. Georgi übersetzt.	5. August 1780.	2. Sept. 1780.
— Zu Laibach, Gratz und Klagenfurt ganz frey erklärt.	9. Sept. 1783.	10. Oktob. 1783.
Idrianische Getreidbedürfniß ist jährlich 6300 Metzen Waizen, 6400 Metzen Korn, 400 Metzen Hirsch, und 1800 Metzen Haiden.		
Jagd- oder Wilddiebe sollen nach Gestalt der Umstände mit der im Patent de An. 1754 bestimmt ausländisch-hungarischen Schanzarbeit belegt werden. Jagdpatent.		7. Oktober 1763.
— De dato Wien den 23. December 1752 soll öfters republicieret werden, daß die Eingriffe des Wildfanges und Schiessens abzustellen getrachtet würden.		29. Decem. 1763.
— Das nämliche.		8. Juni 1764.
— Jagdpatent für das Herzogthum Krain dd. 3. Juni 1768 womit vorgeschrieben wird, daß gemeinen Personen die Jagdbarkeiten ohne Hofkonsens nicht gegeben werde, bey etwaig richterlicher Erhaltung aber den Landleuten das Einstandrecht gebühre. Die Wilddiebe u. d. gl. sollen ad Militiam abgegeben, oder zur monatlicher Herrschaftsarbeit verurtheilt, andere aber mit 12 fl. Strafe angesehen werden.		
— Die Weidhunde mit Anhängprügel versehen, die Erkäufer des wissentlich gestohlenen Wildbräts, Wildsken und Häute das erstemal mit 100 fl., hernach mit dem triplo, die gemeine Unvermögliche mit öffentlicher Arbeit gestraft, und jeder Jagdherr befugt seyn soll, dem betrettenden, die Erlaubniß nicht ausweisen könnenden Verkäufer das Wild abzunehmen. Die Jagden selbst belangend, der Wildbahn von dem Reißgejagd verschieden bleibe, und das zum Wildbahn gehörige, nur von dem Wildbahnsherrn verfolgt werden könne, mit der Specifikation des zu dem Wildbahn oder Reißgejagd		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
gehörigen Gewildes, dann Bestimmung der für jede Gattung angemessenen Jagdzeit, ausser welcher unter 100 fl. Strafe zu jagen verboten. Wo übrigens für die Instanz der Consellus bestimmt, der Fiscus aber schuldig ist, die Verfallpönalien einzubringen.	27. Febr. 1768.	18. Juni 1768.
— Schwarzgewild darf nicht anders als in verschlossenen Thiergärten zu hegen gestattet, ein ausser selben, wo immer antreffendes zu aller Jahrszeit geschossen werden. Vor dem Rothgewild aber können sich die Grundbesitzer mit Blanken und Gräben verwahren.	25. August 1770.	28. Sept. 1770.
— Wogegen andererseits die Wildschützen und deren Gehilfen respectu das Wildbahnsgewild, das erstemal mit 3, das zweytemal mit 6monatlicher, und das drittemal mit 1jähriger Zuchthausstrafe zu belegen, weswegen die Jurisdiktion und Kriminalverfahrung dem Landgericht zusteht. Respectu des Reißgejagds aber hätten die ordin. Civilobrigkeiten die Jurisdiktion, und diesfällige Wildschützen das erstemal mit 1, das zweytemal mit 2, und das drittemal mit 3monatlicher öffentlicher Arbeit in Eisen und Banden dabey honoratiores mit Geldstrafe oder Arrest zu belegen, für ausser dem Thiergarten erlegtes Wildschwein, dann für ein auf eigenen Grund erschossen- oder gefangenes Gewild ist nur die Hälfte des Strafgrades zu verhängen, die mit Gewehr in Wald Betrettende der Inquisition zu unterwerfen, die Käufer der Wildecken ꝛc. wan sie gewußt zu haben überwiesen werden, daß der Verkäufer ein Raubschütz war, nebst Ersetzung des Schadens mit Arrest und Verurtheilung ad labores publicas zu bestraffen.	17. Sept. 1770.	28. Sept. 1770.
— Das nämliche wird mittels der Justiz. Landeshauptmannschaft publiciert.		31. Oktob. 1770.
— Obige Hegungsvorschrift vom 25. August in simili.		23. Oktob. 1770.
— Wildschädenvergütungen belangend, haben die Kreisämter und politische Stellen de æquo & bono zu arbitrieren.	13. Sept. 1771.	8. Novem. 1771.

— Wo

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Wo ein Schwarzgewild auſſer den geſperrten Thiergarten oder eingezäunten Bezirk kultiviert wurde, wäre für jedes Stück 150 fl. Geldſtrafe einzutreiben.	2. Nov. 1776.	22. Nov. 1776.
— Sobald ein Wildſchaden von einem Unterthan angezeigt wird, ſind zwey unpartheyiſche Schätzmänner einer von der Jagdherrſchaft, der andere von dem Unterthan zur Schätzung abzuordnen, und der Betrag zu erſetzen, weigerte aber der Wildherr den Schätzmann, oder die Beaugenſcheun- und Schätzung, ſo kann der Unterthan beyde Schätzmänner ſelbſt wählen, und iſt ihre Schätzung unter Beyſtand des Unterthansadvokaten bey Beförderung anzuſuchen.	20. Nov. 1778.	29. Oktob. 1782.
Intabulations- oder Landtafelinſtitut de An. 1747.	24. Juni 1747.	
— Ein neueres diesfälliges Patent vom 29. Oktober 1757, enthaltend: Daß 1) alle inkataſtarierte Gülten, und was in realibus der Erkanntniß des Landrechts unterliegt, auch alle darauf haftende onera, Ceſſiones nominis, deren Veränderungen mit ihren Urkunden z. B. Teſtamenten, Kontrakten ꝛc., und zwar bey geiſtlichen Gülten ſub pœna invaliditatis crediti von Wort zu Wort intabuliert werden müſſen. 2) Daß dieſe Intabulation alle privilegia crediti cujuscunque natæ, alle hypothecas aboliere, und in ſolutione kein Vorrecht aus dem afficierenden Fundo als per Tabulas erworben werden könne. 3) Wo es auf die Zahlung ankömmt, ſo könnte der intabulierte Kreditor entweder viam addictionis die Einantwortung oder Licitation ergreifen, bey einmal ergriffener Adiktion, jedoch kann extra concurſum die via licitationis nicht mehr eingeſchlagen werden, ſondern iſt die Schätzung, Uiberſchätzung, und reductio ad arbitrium boni viri nach den Fuß, als dermal pflegen die Immobilien verkauft zu werden, vorzunehmen, auch ſonderheitlich bey Luſtgebäuden ſowohl die Qualitas als reditnum Quantitas in Betracht zu nehmen. 4) Bey ergreifender Licitation aber müſſen vor allem die zwey requiſita, ut bona fide & ſoleniter fiat beobachtet, hernach vorläufig die Schätzung nach einem mindern Werth		

gemacht, und solche zwar pro prætio Fisci bestimmt, doch davor nicht hindangegeben werde. 5) Daß ein Creditor hypothecarius sich extra casum Cridæ, so lang er viam addictionis nicht erwählet hat, auch bey fruchtloser Licitationstagsatzung, mediante æstimatione die Hypothek einschätzen lassen könne. Wo er aber mit dem Juræ hypothecæ sich begnügen wollte, selber in concursu schuldig seyn sollte, die vorhandene bona debitoris pro rata crediti um den letzt ausgefallenen Schätzungswerth anzunehmen. 6) Dem Schuldner dagegen, und den übrigen Gläubigern bleibt auch nach der Licitation und Zuerkennung das Jus offerendi bevor, und zwar wo es um ein Hauptgut zu thun ist, in Zeit von 6 Monaten, wo aber nur um einen Theil davon, durch 3 Monate. 7) Daß jeder Gläubiger, auch wider Willen des Schuldners sich intabulieren lassen könne, und dem Schuldner nur bevor bleibe die negativam, litis pendentiam, transactionem sententiam gleichfalls intabuliren zu lassen. 8) Der Gläubiger muß in dem Schuldbriefe die hypothecam, causam debendi, clausulam intabulandi die Zeugen von dem Schuldner deutlich ausdrucken lassen, in welchem Falle er paratissimam executionem, und die exceptio privilegiata non numeratæ pecuniæ nicht statt haben würde, sondern nur dem Schuldner ebenfalls conditio indebiti aut onus probandi Læsionem, usurariam pravitatem bevor bliebe. 9) Daß weder prætectus dominii extra tabulas in alium translati, separationis bonorum oneris rei inhærentis in tabulis non expressi, nec prætextus hypothecarum aut privilegii dem intabulirten Gläubiger präjudiciere, weder ein solcher Kontrakt gegen die intabulierten Passiva angezogen werden könne, sondern dem Käufer extra tabulas zur Last falle. 10) Selben alle real Onera z. B. Fideicommissa, Stiftungen, Lehen, Substitutiones, Erbvereinigungen, idem incorporationes Legata für Pupillen per extensum, ehe die Einantwortung geschehe, intabuliert werden. 11) Auch muß die mütterliche, in väterlichen Händen stehende Erbschaft der Kinder binnen 8 Monaten, die Dotal- und Parafernalsprüche der Weiber binnen 3 Monaten, und ehe die Ein-

Hofdekret. | Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.

ant-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
antwortung erfolge, intabuliert werden. Mit Umständen weiterer Beschreibung. . . .	24. März 1759.	5. April 1759.
— Auch Umschreibungen müssen intabuliert werden, und wird bey den Ständen niemand an eine Gült umgeschrieben, ehe er nicht die Richtigkeit bey der Landtafel gepflogen, und docieret hat.	29. März 1760.	9. April 1760.
— Die getilgt oder abgestossene vorgemerkte Schulden müssen jedesmal in termino von 3 Monaten extabuliert werden, und ist davor keine, post elapsum terminum, aber doppelte Taxe zu bezahlen. Patent dd. 23. December 1760.		2. März 1761.
— Item fromme Stiftungen.		
— Auch in Landstädten sind Vormerkbücher einzuführen. Justizverordnung.	18. März 1762.	19. April 1762.
— Fernerweites Landtafelnormale, gepflogen dd. 9. September 1762, daß die In- und Extabulierten mit Einbegleitungsanbringen und Beylag der erfoderlichen Dokumenten beym Landrecht angesucht, von diesem die Intabulation, oder a tergo die Ursache des vitii dekrecieret, sonach sogleich zur Vormerkung dem Landtafelamt zugestellt, und die Taxe bezahlt, auch nur erst nach dieser Erlegung mit dem auf das Originalinstrument gestellten Attestat de intabulato wieder extradieret werden müsse. Uibrigens auch nach dem Tod des Schuldners, so lang die Erben Domini tabulares der verhypothecierten Güter bleiben, eine landtafelmäßige Schuldverschreibung intabuliert werden könne. Wogegen translato semel dominio, moto concursu creditorum die Intabulation nicht mehr statt hat. Constituta tantum sequestratione vor der Kridaausschreibung hat die Intabulation allerdings statt, nur daß die Landesanlagen allen andern Gläubigern vorgehen. Endlich müssen allen Testamenten der possessionirten, oder activa tabularia habenden Landsgliedern, alle Standeserhöhungen und Inkolaten intabuliert werden.	22. Jäner 1763.	11. Febr. 1763.

— Die

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Die auf den Gütern redacierte Stiftungskapitalien zu intabulieren.		30. März 1764.
— Intabulations- oder Vormerkbücher sollen auch bey Privatherrschaften auf dem Lande unter dem Namen Grundbuch errichtet, dahin die unterthänige Kaufrechten, Realitäten, und Possessores das erstemal gratis eingetragen, die Schulden vorgemerkt, und die diesfällige Instrumenta eingeschrieben, dann sub pœna des in Classificatione zu verlierenden Vorrechts, gestalt alle tacitæ & legales hypothecæ & alia privilegia creditorum extra tabulas gehoben sind, von den Gläubigern angegeben, diese Angeb- oder Anmeldung mit Specificierung des Debiti & Dati, auch allenfalls der Stunde der Anmeldung angemerket, die grundobrigkeitlichen Ausstände den Kreditoren angezeigt, die Vormerkung auf Verlangen des Gläubigers, auch wider Willen des Schuldners, jedoch mit Beysatz seiner Ausnahme gemacht, keine höhere Taxe, als für Vormerkung einer Schuld oder oneris 1 Schilling, für Extabulierung 12 pf., für einen Extrakt über die vorgemerkte onera 1 Schilling abgenommen werden soll. Patent. . . .	8. Juli 1769.	21. Juli 1769.
— Soll auch bey landesfürstlichen Städten und Märkten eingeführt, dahin die bürgerlichen Realitäten, Gerechtsame, und activa tabularia, hernach die Tituli mensæ, und andere onera realia cum titulo debendi eingetragen, dem Gläubiger die Wahl viam Addictionis vel Licitationis extra concursum einzuschlagen nicht mehr gestattet, sondern nach der dermaligen Schätzung mit Erwägung der Qualität und Erträgniß die Addictio bewilliget, bey ergreifender Licitation, die requisitæ licitationis beobachtet. Sonach die Schätzung nach einen mindern Werth pro prætio Fisci bestimmt, öffentlich aufgeschlagen, an den Licitationstag eine Kerze angezunden, und mit dessen Ausbrennung die Licitation geschlossen, bey erfolgt des prætium Fisci übersteigenden Anbots die Sache dem Meistbietenden hindangegeben, widrigens die Licitation auf ein andersmal erneuert,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
bey 2 gleichen Werth bietend gebliebenen Käufern, wenn beyde richtige Zahler sind, dem ersten der Vorzug gegeben, der nur heimlich Anbietende nicht pro licitante gehalten, nach sogestalt ordentlich vollbrachter Licitation kein plus offerens mehr angehört werden, mit Wiederholung aller weitern obigen Vorschriften, und den weitern Beysatz, daß die Gläubiger des vermöglichen Erblassers Separationem bonorum vor den Gläubigern des verschuldeten Erben verlangen, die Taxe pro intabulatione einer Schuld oder oneris von 1000 bis 5000 fl. mit 1 fl., bis 10 mit 2 fl., von noch mehr 3 fl., von einer Vormerkungsurkunde 1 fl. 4 Schilling, von jeder Abschrift pr. ein angeschriebenes Blatt ein Schilling, für eine Kassation 1 fl. gefodert werden könne. Patent dd. 28. September 1771.	26. Okt. 1771.	29. Nov. 1771.
— Auch bey Bergwerken ist das auf Radwerk Verlag, Hammerwerk leistende Darlehen zu intabulieren, und in casu Classificationis folgende Ordnung zu halten. 1) Herrenfoderung, Konduktskosten, Kuratelsrekompens, Liedlohn, Inventur medicieren. 2) Kohlpfennwerthsschulden. 3) Kammergutsborgen, oder Bergwerksgliedern unter einander. 4) Die Verleger oder Eisengewerke. Patent dd. 13. Oktob. 1770.	1. Decem. 1770.	11. Jäner 1771.
Infelsteuer, und derley Foderungen, sie mögen in alten Herkommen, Verträgen, oder Sentenzen gegründet seyn, werden Bischöffen und Prälaten von ihren Stiftsunterthanen einzufodern gänzlich verboten.	26. Juni 1773.	9. Juli 1773.
Interessen von anliegenden oder noch anlegenden Kapitalien werden mittels Patent dd. 1. May durchgehends auf 4 pro Cent reducieret. .	5. May 1766.	17. May 1766.
— Von den über 4 pro Cent zinsbaren in Folge obigen Patents die Faßionirung besondere Stampiglierung der Interessequittung, und die Entrichtung der Interessesteuer vorgeschrieben ist.	20. May 1768.	18. Juni 1768.
— In Absicht der Wechselbriefe, sind die trockene, mit einer hypotheca speciali laufende Wechselbriefe unter nämlicher Faßionirungsstrafe nicht über 4 pro Cent zu stipulieren. Die unter den		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Handelsleuten ohne Hypothek laufende trockene Wechselbriefe, solang sie nur zwischen Handelsleuten sind, können höchst auf 6 pro Cent von dem Handelsmann auf einen Partikulier, oder von diesem auf jenen höchst auf 5 pro Cent, kurz wo der Handelsmann Zahler ist, auf 6, wo der Partikulier gegen den Handelsmann, auf 5 pro Cent stipuliert werden. Proxenetica können nur Unterhändler 1 per mille, und wan sie ein auswärtiges Darlehen verschaffen, ein halb pro Cent, aber in beyden Fällen nur einmal bey dem Darlehen selbst semel pro semper, sub pœna confiscationis & quadrupli sich bedingen. Leibrenten endlich können, ohne zu machen nöthiger Anzeige, und ohne einer Erbsteuer zu unterliegen, giltig abgeschlossen werden. Hofpatent.	10. Sept. 1768.	24. Sept. 1768.
Invaliden Versorgungsordnung.	28. März 1750.	
— Bey erfolgenden Todesfall eines mit patentmäßiger Verpflegung auf dem Land stehenden Invaliden sollen seine beygehabte Urkunden eingeschickt werden.		16. Nov. 1761.
— Testamente, worin entweder generaliter pro pauperibus, vel specialiter für Invaliden etwas vermacht wird, sind extractive der Stiftungskommißion zu kommunicieren, welche im ersten Fall die Hälfte sothaner Vermächtniß, im letztern das Totum inhærendo dem Hofdekret vom 8. März 1755 für den Invalidenfond widmen wird.		5. Jäner 1763.
— Invaliden Anticipationsquittungen sind stempelfrey. Vid. Stempel ꝛc.	2. Sept. 1763.	
— Die Vermächtnisse für Arme in genere, für Hausarme in specie, für das arme Haus, für Invaliden, oder auch cumulative, müssen von Erben, Kuratoren, Testamentsexekutoren der Kommißion in integrum erlegt werden. .		14. Okt. 1763.
— Sollen den Invalidengehalt mit täglichen 4 kr. nicht mehr von den Obrigkeiten, sondern quartaliter aus der Kriegskassa beheben. . .	24. Juli 1766.	31. Juli 1766.
— Invaliden, und aller gemeinen Soldaten		Witt-

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Wittwen, wan sie nicht von dem Militär verpflegt, oder in einer Jahrsfrist seit dem Tode des Mannes abgefertigt werden, unterliegen dem Foro civili im Leben und nach dem Tode. Justitialverordnung.	4. Juni 1768.	25. August 1768.
— Sollen ihre Verpflegslohnung nicht mehr aus der Kriegskassa, sondern wieder von den Grundobrigkeiten empfangen, welche die diesfällige Quittungen bey der Kontributionszahlung statt baaren Geldes berechnen.	27. Febr. 1771.	12. April 1771.
— Testaments- und Kodicilsextrakten, woraus dem Invalideninstitut eine Vermächtniß zuzufliessen hat, sind dem Kriegskommissariat mitzutheilen, und nach dessen Anleitung der Theil, so das Militär betrift, in die Kriegskassa abzuführen. Justitialverordnung.		5. May 1772.
— Doch müssen derley Quittungen kriegskommissariatischerseits kontrasigniert seyn, dürfen nicht heyrathen, als mit Erlaubniß des Generalkommando, und Ausweisung des grundobrigkeitlichen Attestats, daß solche nicht allein gegen die Heyrath nichts einzuwenden habe, sondern auch der Invalid dadurch seine Umstände verbessern wurde.	29. Juni 1771.	27. Juli 1771.
— Nur jene Invaliden, welche bey der Musterung erweisen, daß sie zu Hause, oder bei Fabriken den lebenslänglichen Unterhalt anzuhoffen haben, werden gegen Entsagung des Invalidenbeneficiums entlassen, welche keinen derley Beweis haben, kommen in die Invalidenhäuser, oder in die Landverpflegung. Ausländer, so sie der Versorgung gänzlich entsagten, müssen ausser Landes geschoben; Inländer können nur dies falls angehört werden, wan sie grundobrigkeitliche Attestaten des Unterhalts, wofür selbe zu haften hätten, aufweisen wurden. Die auf dem Land mit Anweisungsurkunden verpflegende hätten ihre Gebühr bey den Grundobrigkeiten zu empfangen, diese solche bey der Kontribution zu berechnen. Wegen derselben Verheyrathung bestünde obige Vorschrift mit dem Beysatz, daß sich die Weiber auf die Kassaforderungen und Abfertigungsgratiale reversieren müssen, die ohne Erlaubniß Heyrathende aber		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
des Invalidenbeneficiums verlustigt seyn würden. Uibrigens wäre respectu der in der Provincialverpflegung stehenden derley Weiber und Kinder die Tabelle nach den Formularien alle halbe Jahr einzureichen.	30. May 1772.	26. Juni 1772.
— Die grundobrigkeitlichen Beamte, so in Ertheilung obigen erfoderlichen Attestaten nicht genau wären, werden für diesen Fall pr. 1 Dukaten gestraft.	11. Sept. 1773.	1. Oktober 1773.
— Die Verheyrathungsattestaten sollen von Grundobrigkeiten verläßlich von sich gestellt werden.	30. Juli 1774.	19. August 1774.
Joseph II. wird nach dem Tode seiner glorwürdigsten Mutter Maria Theresia Regent. .	30. Nov. 1780.	4. Decemb. 1780.
— Johannisfeuer verboten. Vid. Feuer.		
Inventur und Sperre bey der Geistlichkeit. Vid. Geistlichkeit.		
— Erben sind nicht schuldig die Inventur anzunehmen. Vid. Erbschaft.		
Inventur und Sperre der Bankalbeamten. Vid. Mauth.		
Jonathanerordenseintritt wird Civil- und Militärpersonen verboten.	25. August 1764.	20. Sept. 1764.
Jubiläums wegen darf ohne Hofkonsens niemand auf Rom reisen.	24. Sept. 1774.	2. Decemb. 1774.
Judenkinder (unmündige) dürfen wider Willen der Aeltern oder Gerhaben von Hebammen nicht anderst getauft werden, als wan solche in der sichtbaren Lebensgefahr, oder von Aeltern und Vormündern verstossen wären. Sollte jedoch extra has causas eines getauft werden, so wäre solches von den jüdischen Aeltern abzusöndern, und auf Kosten des Täufers christlich zu erziehen, das Erbtheil gleichwohl von den jüdischen Aeltern einzubringen. Wan aber nach vollbrachten siebenten Jahre das Kind selber die Tauf verlangte, kann ihm solche auch wider Willen der Aeltern ertheilt werden. Wan endlich ein Ehegatte, oder auch der Großvater sich taufen liesse, und		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
auch die Kinder taufen lassen wollte, so sind solche, wan sie unmündig, allerdings, die 7jährige aber nur erst mit eigener freyen Beystimmung zur Taufe beyzulassen.	15. Febr. 1765.	30. März 1765.
— Können so lange nicht im katholischen Glauben erzogen, oder getauft werden, bis nicht in Gegenwart ihrer Aeltern, derer heiterer Begrif volle Freyheit keine Reizungen oder Drohungen erhoben, und nach Verlauf von 6 Monaten der Beruf wiederhollet bestättiget werde. . .	31. März 1782.	12. April 1782.
Juden aus den deutschen und böhmischen Erblanden, item aus Gallizien können frey nach Hungarn ein- und ausgehen, fremde Juden aber müssen die Eintrittstaxe mit 1 fl. bezahlen.		
— Sind von der bisher üblich gewesenen Entrichtung der doppelten Gerichtstaxen enthoben, und haben gleich den Christen künftighin den einfachen Betrag zu entrichten, darunter jedoch sind jene in verschiedenen Rubriken für die Juden schon eigends bestimmte Taxgebühren, die keinen Christen angehen mögen, nicht begriffen. . . .	20. Decem. 1781.	5. Jäner 1782.
— Judenschaft ist in den Erblanden keineswegs weiter auszubreiten, oder da, wo sie noch nicht ist, neu einzuführen, und seyen folglich in Krain nach den bisherigen Privilegien keine Juden einzuführen, noch zu tolerieren.	20. Oktob. 1781.	15. Nov. 1781.
— Jüdische Tolleranzmauth in Hungarn aufgehoben, und in eine Personalabgabe pr. 1 fl. von jedem eintreffenden, und dort nicht gewöhnlich micilierenden Juden verwandelt.	11. Juli 1782.	26. Juli 1782.
— Türkische Juden. Vid. Türk.		
Juramenta paupertatis sind nicht allein, wo a depoſita reviſionali diſpenſieret wird, sondern auch überhaupt, wo deren Ablegung reſpectu der Befreyung von Gerichtstaxen üblich war, ob ſubverſans proximum periculum perjurii gegen deme aufgehoben, daß davor die ordentliche Obrigkeit die Armuth bey ihrer Pflicht gratis und verläßlich bestättige. Vid. Proceſſe.	28. May 1773.	18. Juni 1773.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Zu den Juramenten darf keine andere Eidesformel als mit dem Schlusse: „So wahr mir Gott helfe," nach Vorschrift der Gerichtsordnung §. 164. gebraucht werden.	18. Juli 1782.	9. August 1782.
Jurisdiktionsnormale vid. Gerichtsbarkeit. Pag. 73.		
K.		
Kallender (auswärtige) werden überhaupt verboten.	7. Sept. 1771.	20. Sept. 1771.
— Item in simili. Vid. Feyertäge.	11. Jäner 1772.	31. Jäner 1772.
— In den erbländischen Kallendern sollen ungereimte Prophezeyungen nicht geduldet, viel weniger fremde Wahrsagerkallender zugelassen werden.	18. Juli 1772.	7. August 1772.
— Den nur mit 2 Kr. gestempelten Kallendern dürfen keine Kupferstiche beygebunden werden, sondern gehören solche unter den 6 Kr. Stempel. Vid. Stempel.		
Kapitalien, welche ein höheres Interesse, als 4 pro Cent abwerfen, müssen nach Inhalt des Patents vom 29. Oktober 1764 jährlich fatirt, und davon die Interessesteuer bezahlt werden. .	20. May 1768.	18. Juni 1768.
Kaplaney- oder Pfarrgebäude und Kirchen bey den neuerrichtenden Pfarren oder Kaplaneyen, sind von dem Patron oder von der Grundobrigkeit herzustellen, und die Kosten zu bestreiten.	24. Dec. 1782.	10. Jäner 1783.
Karten (fremder) Einfuhrsverbot. . . .	14. Oktob. 1762.	4. Nov. 1762.
— Die erbländische ad extra verführende Spielkarten brauchen zwar nicht gestempelt zu seyn, müssen jedoch dem Siegelamt packet- oder küstenweise vor der Ausführung eingeliefert werden, damit solches die Küsten von aussen versiegle, und einen Begleitungspaß ausfertige. . .	6. August 1763.	23. August 1763.
— Die Kartenmaler müssen die verfertigende Spielkarten mit einem kennbaren Zeichen bemerken.	1. Oktober 1768.	24. Okt. 1768.
— Die einführende Triester Karten. Vid. Stempel.		

Kas-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Kassernengeräthschaften müssen jederzeit in guten brauchbaren Stand seyn, und ein förmliches Inventarium haben, welches bey Einrückung der Mannschaft dem Oberoffizier zu übergeben, und von diesem bey der Ausrückung zurückzubegehren ist.		5. April 1759.
— Die Reparation der Kassernen liegt dem Eigenthümer ob, wogegen die Geräthschaften das Generalkriegskommissariat beyzuschaffen, die bey Abzug des Militärs übernommen, aber der übernehmende Theil zu versprechen, und eben dem Kommissariat zu ersetzen hat.		22. Juli 1763.
Kaufleute dürfen den Mauthbeamten sub pœna der ersten Betrettung mit Verfall der Hälfte, bey der zweyten mit dem gänzlichen Verfall kein Geld auf Zins vorstrecken.	6. Febr. 1770.	
— Aus den k. k. in die türkische Staaten Handelnde, werden für die in der Einbruchsstation Belgrad zu entrichtende Mauth einen doppelten Schein empfangen, davon einer in Nissa abzugeben, der andere pro Legitimatione beyzubehalten.	9. Sept. 1780.	27. Sept. 1780.
Kerker. Vid. Landgericht.		
Kinderlehre. Vid. Feyertag.		
Kirchenbruderschaften wird die Geldkollektur und Sammlung eingestellt, die Mahlzeiten verboten, die Umgänge auf die Feyertäge zu übertragen verordnet.	31. Decem. 1773.	14. Jäner 1774.
Kirchengelder, daß sie ohne genugsamer Sicherheit bey Privaten nicht anliegen gelassen werden, zu invigilieren.	10. Jäner 1783.	24. Jäner 1783.
— Auf die Kirchenvermögen darf kein Darlehen aufgenommen, noch davon etwas veräussert werden.	18. Febr. 1783.	7. März 1783.
Kirchengelder, Getreider und sonstigen peculii Genährung wegen, soll bey den anhaltenden Kirchenrechnungen nachgesehen werden, müssen ad fundos publicos angelegt, die bey Partikuliers		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
anliegende, wenigst in ständischen oder Hofobligationen eingebracht werden.	26. Jäner 1760.	21. Febr. 1760.
— Wo die Kirchengelder bey Partikuliers vollständig sicher anliegen, und das Interesse über die Verfallszeit nicht über ein halb Jahr ausständig ist, können solche allda fernershin anliegend belassen werden.	15. August 1761.	28. Sept. 1761.
— Item vid. fromme Stiftungen.		
— Soll nicht mehr die richtige Zahlung der Interessen, sondern der status activus & passivus des Schulduers beobachtet, und bey den mindesten Verdacht einer Unsicherheit das Kapital aufgekündigt, und die Bedeckung der Schuld getroffen werden.	14. Jäner 1769.	3. Febr. 1769.
— In jenen Fällen, wo ein Verlust der den Kirchen oder Stiftungen gehörigen, und bey Privaten angelegten Geldern erfolgt, ist allemal jener zum Ersatz anzuhalten, dem es obliegt für Aufrechthaltung und Sicherheit dieser Gelder zu sorgen, und durch wessen Veranlassung geborgt worden.	25. März 1769.	14. April 1769.
— Wie auf Gewahrung des Kirchenguts die Vogtherren zu invigilieren haben. Vid. Patroni.		
— Keine Kirchen oder Bruderschaft darf mit einem neuen bisher ungewöhnlich gewesten Geldbeytrag sub quocunque titulo ohne Einwilligung der Stiftungskommißion belegt werden.		6. Oktober 1769.
— Alle den Kirchen gehörige Gelder sollen in Folge der Generalien vom 30. Oktober 1750, und 27. Juli 1765 unter der patentmäßigen Versehung ad fundos publicos angelegt, die an den Verlust einer ausgeliehenen Kapitalsschuld tragende salvo regreßu zum Ersatz executive verhalten werden.	17. Oktob. 1772.	9. Nov. 1772.
— In Bau und Reparation der Kirchen, Beyschaffung der Altäre, Glocken ꝛc. überhaupt die 10 fl. übersteigende Ausgaben dürfen ohne Kon-		

sens

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
sens der Stiftungskommißion nicht verwendet, sondern die Uiberschläge dahin eingeschickt, und die Bedürfniß angezeigt werden. Patent. .	9. Nov. 1772.	11. Dec. 1772.
— Inventariumsformular für Kirchen- und Bruderschaftsgüter wird der Geistlichkeit und den Vogtobrigkeiten vorgeschrieben.		22. Jäner 1768.
— Kirchenpröste, Spitalverwalter, und derley dürfen für sich keinen Rechtshandel anfangen, sondern nur cumulative mit der Vogtobrigkeit, und mit Konsens der Stiftungskommißion. .	22. Oktob. 1764.	7. Decemb. 1764.
— Kirchen- und Fundationsgelder dürfen unter keiner, auch noch so sichern Hypothek an Partikuliers ausgeliehen, sondern müssen ad fundos publicos angelegt werden.	21. März 1782.	3. April 1782.
— Beleuchtungen übermäßige in Kirchen und Privathäusern, besonders zur Dämmerungszeit verboten.	14. May 1782.	4. Juni 1782.
Kirchenrechnungen beywohnenden ist alle Abnehmung der Ehrengeschenke in hærendo dem Patent vom 30. Oktober 1750 verboten. .	27. Febr. 1762.	11. März 1762.
— Wan sie in Beyseyn des Patrons, Pfarrers, und eines Coitätsausschusses aufgenommen, und die überzählte Gelder unter dreyfacher Sperre verwahret sind, wären sie aller fernern Revision frey, und muß nur bis letzten November jeden Jahrs ein von dem Patron, Pfarrer und Coität gefertigter Summarextrakt an die Stelle eingesendet werden.	31. Juli 1762.	30. Sept. 1762.
— Kreishauptleute haben auch bey den zu kais. Pfarren gehörigen Filialkirchen den Kirchenrechnungen gratis beyzuwohnen.	7. May 1768.	27. May 1768.
— Den Kirchenrechnungen müssen die Vogtobrigkeiten, in Ermanglung derselben die nächst anliegende Grundobrigkeit beywohnen, und darf ohne derley keine Kirchenrechnung abgehalten werden, auch werden die Rechnungsextrakten nur von diesen gefodert.	18. August 1770.	7. Decemb. 1770.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Wie die Kirchenrechnungen zu formieren, wird das Formular mittels Patent, und dabey vorgeschrieben, daß dazu der Pfarrer oder Kurator, die Vogt- oder in Ermanglung derselben die nächste Grundobrigkeit, die Kirchenpröbste, und zwey Individuen als Ausschuß von der Gemeinde intervenieren, dem Pfarrer die alt hergebrachte Gebühr, den übrigen Individuen nur, wan sie extra locum Domicilii zu gehen hätten, für ein Tag und Nacht 1 fl. Diäten, nebst den nöthigen Reisekosten aus der Kirchenkassa paßirt werden möge.	24. Sept. 1774.	18. Nov. 1774.
— Wo in der Person des Bischoffs sowohl der Ordinarius, als Patron zusammen kommen, dürfen ratione temporalium ohne einen weltlichen Kommissär die Kirchenrechnungen nicht aufgenommen werden.	22. Sept. 1775.	24. Nov. 1775.
— Kirchenrechnungen müssen mit Ende December jeden Jahrs geschlossen, binnen den nächsten 2 Monaten abgehalten, die Rechnungsextrakten in deutscher Münz entworfen, von dem Patron, oder in dessen Ermanglung von der beygezogenen Grundobrigkeit und dem Pfarrer oder Kurator gefertiget, bis Ende April an die geistliche Obrigkeit, und von dieser an die Stelle begleitet, bey der Rechnungsabhaltung alle Gastereyen, Schaukmissen, Diskretionen, übertriebene Taxen, Diäten- und Liefergelder vermieden, und sich nur nach der Vorschrift vom 18. Oktober 1774 gehalten werden. Dabey wären in die Ausgabsrubrik die Kirchenrechnung, bischöfl. Visitations- subsidii temervarini & cathedratici Kosten unter besonderer Rubrik anzumerken, die Kasse unter dreyfachen Schlüssel in sichern Ort aufzubewahren, die bey Privaten anliegende Kapitalien individualiter respectu der Sicherheit anzuzeigen. Patent dd. 19. Juni 1778.		
— Die Liefergelder beseitiget, ist nur 1 fl. per ganzen Tag und Nacht, nebst dem höchstnöthigen Reiskosten paßirt, die Ausgaben bey jeder Kirche specifice, und besonders für bischöfl. Visitationen, subsidia cathedr. & pro fortificatorio angemerkt, am Ende der Rechnungen oder Vermögen ausgewiesen, und die bey Privaten anliegende Kapitalien mit Unterschei-		

dung,

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
dung, welche mit oder ohne Versicherung anliegen, besonders ausgesetzt werden sollen. Die Vogt- oder nächste Grundobrigkeiten sind den abhaltenden Kirchenrechnungen persönlich beyzuwohnen schuldig, und ist nicht genug, daß sie die ihnen vorgelegte derley unterschreiben, wan sie nicht auch die Einsicht in die Verwendung nehmen, sie haben sich übrigens respectu der Reisekosten an das Patent vom 19. Juni 1778 zu halten.		26. May 1780.
— Kirchenrechnungsgeneralien werden in sinopsi republiciert, daß in Ermanglung der Vogtobrigkeit die nächste weltliche Grundobrigkeit denselben mit 2 aus der Gemeinde beywohnen, die Rechnungen nach dem Formular vom 18. November 1774 verfasset, und von den Intervenienten unterfertiget, dann an die geistliche Vorsteher, von diesen aber das Ganze an die Stelle einbegleitet, alle mit Ende December geschlossen, in den zwey ersten Monaten des Jahrs gelegt, und bis letzten April an die Erzpriester eingeschickt, in deutscher Währung entworfen, dabey alle Gastereyen und Schankniss, übertriebene Taxen, Diäten. Vid. Liefergelder.		2. August 1782.
Kirchenstrafen (öffentliche) in criminibus fornicationis, und derley, sind generaliter verboten.	31. März 1770.	4. May 1770.
Kirchenvisitationsnorma, vermög welcher bey bischöflichen Klöster oder Kirchenvisitationen die Einbegleitung mit processionalischer Vortrettung der Pfarrmenge, und mit ausgespannten Kirchenfahnen, dann das Einschiessen verboten; den Bischöffen selbst auch untersagt wird, sich in Kirchenrechnungen, oder sonstige Temporalia ohne Intervenierung der Vogt- oder in deren Ermanglung der Grundobrigkeiten einzumengen.	30. Juli 1774.	30. Sept. 1774.
— Das nämliche vorgeschrieben.	30. Juli 1774.	27. August 1774.
Kirschner in Görz und Gradiskanischen, so die Profession für sich treiben, können gleich den gezünfteten Meistern Junge abrichten, freysprechen, auch anderstwo ausgelernte Gesellen in Arbeit nehmen.	12. Decem. 1774.	7. Jäner 1775.

— Wie

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Wie sie in Rekrutierungsangelegenheiten anzusehen. Vid. Rekrutierung.		
Klöster. Vid. Geistlichkeit.		
Knöpf- und Kreppinmacherey ist ein freyes Gewerb. Vid. Saitenknöpfe.	29. Juli 1773.	13. August 1773.
Knoppern, Vorkauf und Ausschleppung verboten.	31. August 1772.	18. Sept. 1772.
— Zur See wird die Ausfuhr wieder gestattet, zu Land das Verbot noch zu bleiben. . .	19. Decem. 1774.	7. Jäner 1775.
— Dieses Verbot der Ausfuhr zu Lande der Knoppern aus Hungarn, und den deutschen Erblanden neuerdings wiederhollet. . . .	18. März 1780.	31. März 1780.
— Ausfuhr ad extra gegen Entrichtung 42 kr. pr. Metzen erlaubt.	22. August 1783.	6. Sept. 1783.
Kobolts (blauer) Farbfabrik wird in Krain gegen deme angetragen, daß eine Kompagnie Interessenten ausfindig gemacht werde, mit Andeutung, daß aus jedem Centen rohen Kobolts durch den Zusatz des Sand und Pottaschen 4 Centen Farb erzeugt werde.	7. März 1761.	18. May 1761.
— Koboltbau ist ein reservatum regale summi Principis, mithin den Privaten verboten.		29. April 1762.
Kohlen, Steinkohlen, zu Verarbeitung des Eisen wird mit der Zusage anempfohlen, daß welcher Arbeiter mit 2/3 Stein- und 1/3 Holzkohlen arbeiten will, vor andern zum Burger- und Meisterrecht zugelassen werden wurde. .	5. Juli 1766.	19. Juli 1766.
— Dieses ist vorzüglich in Eisenmanufakturstädten geltend zu machen, und derley Arbeitern auch mehrere Feuer zu gestatten. . . .	9. August 1766.	30. August 1766.
— Torfkohlenerzeugniß und Gebrauchsunterricht gedruckter.	27. Juni 1766.	19. Juli 1766.
— Welcher mit Torfkohlen die Schmelzung der Erzten bewirkt, erhält ein Prämium von 100 Dukaten.	22. August 1766.	15. Sept. 1766.

— Aus-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Auswärtige Kohlen sind frey einzuführen gestattet.		25. Jäner 1769.
— Kohlenbrennen. Vid. Holz.		
— Wer in der Nachbarschaft von Laibach einen Steinkohlenbruch erfindet, erhält aus der Bergamtskassa 6 Dukaten pro præmio. . .	3. Juli 1769.	21. Juli 1769.
Kolledniki, oder Weinachtssinger auf das nachdrucksamste verboten.		24. Jäner 1772.
Krammer (bürgerliche) können wie die Handelsleute mit allen Waaren in und vor der Stadt handeln, müssen aber mit letztern gleiche onera tragen.		25. Juni 1782.
Kupferamt (Wienerisches) ist unter die deklarierte fundos publicos zu rechnen.	13. Dec. 1760.	29. Dec. 1760.
Kupferhammer, Drathziehereyen und Werkstädte können mit Bewilligung der Hofkanzley, wo es daran gebricht, errichtet, aber unter 100 Thaler Strafe kein Gesell ohne vorweisenden Abschied eines inländischen Meisters aufgenommen werden, dabey wird auf jeden Centen ausführenden verarbeiteten Kupfers ein Prämium von 4 fl. gesetzt, der Lokalpreis des rohen Kupfers aber ohne Unterschied auf 46 fl. festgesetzt. . .	14. Oktob. 1768.	11. Nov. 1768.
— Vom Prämium kömmt es ab, und muß sich mit dem durchgängigen Lokalpreis des rohen Kupfers 46 fl. pr. Centen begnüget werden, wogegen doch den stärkern und wichtigern Abnehmern nach Umständen einen wohlfeilern Preis gemacht, und merkantilische Skonti verwilliget werden wurden.	9. Oktober 1769.	27. Oktob. 1769.
— Von dem Prämium, und Preissatze kömmt es wieder ab, sondern würde das Kupfer bey der Wiener Bergwerksproduktenverschleißdirektion den stärkern, und Zahlung leistenden Abnehmern um wohlfeilern Preise behandelt gelassen, auch nach Befund merkantilische Sconti verwilliget werden. Patent.	8. Decemb. 1769.	20. April 1770.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Kupferschmiede müssen mit reinen Zinn verzinnen.	20. April 1771.	10. May 1771.
— Alle Kupfergeschirr sollen fein verzinnet, und aller Zusatz des Bleyes, und anderer derley Ingredienzien untersagt seyn.	2. August 1773.	20. August 1773.
Kupferstecher dürfen dem Author, oder dem dieser es überläßt, nicht nachstechen, so wenig als die Buchdrucker nachdrucken.	2. May 1782.	11. Juni 1782.
L.		
Landgerichte sollen bey sich ereignenden Kriminalvorfall das visum repertum gehörig einnehmen, das Factum in 24 Stunden einberichten, auf Einbring- und Bestraffung der Uibelthäter besser invigilieren.		10. Juni 1757.
— Die mit ordentlichen Schubpässen versehene religierte Delinquenten unweigerlich, und alsogleich übernehmen.	11. Juni 1757.	14. Febr. 1758.
— Die Gefängnisse in konstitutionsmäßigen Stand erhalten, die einkommende Delinquenten auf das genaueste bewachen lassen, widrigens sie bey Entfliehung eines Delinquenten die landrechtliche Inquisition und arbitrarische Strafe zu erwarten hätten.	14. May 1759.	20. Juni 1759.
— Die Kerker besser versichern.		23. Juni 1759.
— Nach dem bey der Landrechtskanzley zu behebenden Kriminaltabellsformular, und dessen Rubriken, dann der gleichfalls zu behebenden Kriminalinstruktion sub pœna 3 Reichsthaler quartaliter den Bericht erstatten.		5. Sept. 1761.
— Wan auch kein Delinquent inliegt, muß im ersten Quartal gleichwohl die Tabelle, die andere 3 Quartale aber nur der Bericht eingereicht werden.		22. August 1762.
— Die Strafe auf diesfällige Unterlassung wird auf 6 Reichsthaler erhöhet.		12. August 1762.

— Wie-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Wieder auf 1 Dukaten, und die Unkosten des um die Abholung abschickenden landschaftlichen Einspannier bestimmt.		27. Juni 1766.
— Die vorfallend landgerichtliche oder burgfriedliche Constituta, wan die Landgerichtsvertretter oder Verwalter dem Werk nicht gewachsen sind, durch andere fähige Subjecta, allenfalls durch Rechtsgelehrte abführen lassen.		3. Sept. 1759.
— Die in auswärtigen Landen Delinquirende, im diesseitigen betrettene Unterthanen gegen Reversalien de servando reciproco, und Ersatz der ausgelegten Kosten ausfolgen. Vid. Auslieferung.		
— Die einkommende Delinquenten bey schwerester Verantwortung bestens verwahren, mithin all erfoderliches respectu der Kerkern, und beyzugeben gewöhnlicher Wacht herstellen, auch sorgsam und getreue Gerichtsdiener bestellen. .		14. Febr. 1764.
— Im Fall baugerichtlichen Erachtens, mit blosser Erinnerung des Pfarrers ohne gestattender Widerrede den bedarfenden todten Körper ausgraben, ausser des Freythofs beschauen, und Todtenschein von dem Pfarrer fodern, und im Verweigerungsfall die Anzeige machen, über die Umstände einer That, die Anzahl und Beschaffenheit der weggenommenen Geräthschaften, oder den Betrag des Schadens (ohne auf den Erfolg nachzuforschen) mit Beyrückung ihrer Verwahrung gegen eine Lebensstrafe, unter priesterlichen Glauben bey ihrer Gehörde Zeugenschaft zu geben, und zwar 1) sub pœna des Kostenersatzes. 2) Sub pœna der Temporalitätssperr, und des Ersatzes der aus der Verweigerung erwachsenen Kosten. 3) Unter Kollektur- oder Temporalitätssperr, und unter besonderer Geldstrafe.	22. März 1765.	21. May 1765.
— Sollen sich in crimine magiæ, und bey besessenen des Patents vom 25. November 1766 benehmen.	14. Nov. 1766.	9. Dec. 1766.
— In den von arbitrarischer Strafe abhangenden Criminibus, wo der Civildelinquent zum		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Festungsbau kondemniert würde, solchen dem nächsten Militärkomando mit Namhaftmachung des Namens, Verbrechens, des generis & temporis pœna, dann seines Vermögens übergeben, welchen sodann das Militär zu übernehmen, und hernach erst beym Hofkriegsrath die Anfrage zu machen hat, in welche Festung solcher zu begleiten sey, in der Folge ist aus dem Vermögen eines derley Delinquenten, wan eines vorhanden, der Militärkassa so viel zu vergüten, was daraus dem Delinquenten über seinen Arbeitsverdienst abgereichet worden. Uibrigens wären die Weibspersonen nicht mehr zur Schanzarbeit, sondern zur Zuchthausstrafe, oder in Duplo temporis ad opus Domesticale zu kondemnieren.	21. Jäner 1767.	16. März 1767.
— Civildelinquenten sollen nicht leicht zur Festungsarbeit kondemniert, wenigst dazu wohl tauglich seyn, und mit der gefertigten Tabelle des nationalis nach dem Formular dem Militär übergeben werden.	21. May 1767.	3. Juli 1767.
— Sollen statt den bisherigen Taxen, Liefergeldsporteln künftig für das dem Banngerichtspersonal bestimmte jährliche Gehaltsquantum, ihre lat. nach der Reparation, zugleich mit dem Contributionali in das Generaleinnehmeramt abführen, wobey die Banngerichtsinstruktion dd. Graz 16. Juni 1767, und darin zugleich den Landgerichten vorgeschrieben wird, nicht mehr ganze gütliche Constituta oder Examina articulata, sondern blos examen summarium aufzunehmen, vor allen das corpus delicti einzuhollen, das visum repertum mit Zuziehung eines Chyrurgus, oder 2 ehrbaren Männern einzunehmen, von ihm fertigen zu lassen, ad protocollum zu führen, in den Thäter und Complices nachzuforschen, die Indicia hinlänglich zu erheben, sonach ad capturam vorzuschreiten, und endlich den Bannrichter zu verlangen, dabey aber wenigstens mit drey konstitutionsmäßigen Gefängnissen versehen zu seyn, und sich respectu des Freymannes der darinn vorgeschriebenen Taxe zu betragen. .		7. Jäner 1768.
— Die vorfallende Kriminalverbrechen inhærendo dem Patent vom 5. März 1755 sub pœna		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
12 Dukaten, sammt der getroffenen Vorkehrung ungesäumt einberichten.		18. August 1768.
— Sollen sich die neue allgemeine Halsgerichtsordnung oder Constitutionem criminalem Therelianam, sammt der geheimen Instruktion beyschaffen.	31. Dec. 1768.	10. März 1769.
— Die darüber gemachten Anfragen respectu Art. 41. §. 2. & 3. werden entschieden, daß nur bey Fällung des Endurtheils 7 Rechtssprecher erfoderlich, bey der Todesankündung aber sich nur des Art. 20 §. 3 zu halten sey, ad Art. 42. §. 11 wegen der Zahl der Richter und Unterschrift des Protokolls sey sich des Artikels 20. §. 3. & 8. zu halten, ad Art. 41. §. 6. v. 4. könne im Fall der Unbußfertigkeit der Bannrichter mit der Exekution für sich gehen, übrigens müsse das Inquisitionsprotokoll von allen Beysitzern unterschrieben, das etwo gar zu voluminos werdende mit Beyrückung der Namen, deren Besitzern nur von dem Bannrichter, und seinem Schreiber korroboriert werden, die Proceßakten aber müssen bey dem Landgericht mit den Maßregeln des Art. 18. §. 16. & 17. bleiben.	16. Juni 1770.	16. Juli 1770.
— Die in Kriminalsachen abschickende Akten auswendig mit Ly in causa criminali rubricieren.		17. Oktob. 1769.
— Sollen bey jeder Abänderung die zu Gerichtsvertrettern anzustellen denkende Subjekten, oder resp. Verwalter, auch die etwaig sich äussernde Gebrechen des Bannrichters anzeigen. . .		9. Jäner 1761.
— Die Freymanns Taxordnung für Inneröstereich vom 7. Juni 1773 beobachten. . .	7. Juni 1773.	
— Die neuerliche Anfragserläuterungen über die peinliche Gerichtsordnung beobachten. . .	27. Nov. 1773.	11. Jäner 1774.
— In Kriminalvorfallenheiten, die das Aerarium angehen, wan etwa ein oder anderer Umstand damit dergestalt verflochten wäre, daß eine Einsicht der vollführten Proceßakten erfoderlich wäre,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
diese den Bankaladministrationen verabfolgen, bey Gefangennehmung eines Mauthbeamten oder Uibergehers, ebengedachter Bankaladministration Erinnerung machen, in geringen Injurid- und sonstigen Händeln, wan die Beschwerde gegen Oberbeamte geht, an die Administration, wan sie mindere Bankobediente betrift, an die Oberbeamte um ein gütliches Abkommen verwenden.	28. Juli 1768.	13. Okt. 1768.
— Die eingebrachte Delinquenten alsogleich nach ihrer Inhaftierung summarie examinieren, und das Examen einreichen.		27. Febr. 1776.
— Zu den Kriminalbeschauen oder visis repertis nur erfahrne und approbierte Medici oder Chyrurgi zuziehen, und falls diese nicht ein für allemal zu Criminalgeschäften beeidet werden, ihnen das Jurament pro casu ablegen, und in die Urkund die Erinnerung beyrucken lassen können. Patent.		17. Juni 1776.
— Wan der landesfürstl. Bannrichter verhindert wäre, oder die überhäufte Menge der Arrestanten es erfodert zu Abführung eines Kriminalprocesses in casibus specificis ein anders approbiertes Subjekt dem Landrecht vorschlagen, welches ihn ad Juramentum nehmen wird. .	24. Juli 1777.	18. August 1777.
— Dominien sind schuldig auf des Bannrichters Ersuchschreiben die fodernde Zeugen, und sonst Befangene zu stellen, und diesfalls die Auskünfte zu ertheilen.		5. Nov. 1777.
— Die zur Haft gebrachte Delinquenten sind von den Landgerichten alsogleich summarie zu konstituiren.	17. Febr. 1777.	10. März 1777.
— Das nämliche wiederhollet.	29. April 1779.	17. May 1779.
— Dürfen auf Jahrmarkt- und Gerichtstagen keine öffentliche Tänze auf dem Platz oder in Gässen dulden. Vid. Tänze.		
— Die plötzlich todesverbliechene Körper, oder bey denen eine gewaltige Entleibung verspühret wird, oder auch nur diesfalls ein Verdacht wäre, dürfen von den Landgerichten nicht ehender begraben lassen werden, als der Augenschein, oder		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
visum repertum hierüber eingenommen, und von ihnen der Erlaubnißzettel zu vornehmen könnender Begräbniß ertheilt werde.		10. May 1781.
— Haben ihre Berichte und Tabellen unmittelbar an die Appellationsstelle einzuhändigen.		30. August 1782.
— Auf die Erfüllung ihrer Pflichten, in Ausforsch- Einbringung und Verwahrung der Uibelthäter wird von Kreisämtern invigilieret werden.		18. Oktob. 1782.
— In jenen halsgerichtlichen Fällen, in welchen durch die Halsgerichtsordnung, die Bestraffung den Halsgerichten eigen, und allein vorbehalten ist, gebühret den Burgfriedern, sie mögen was immer für Titulum der Burgfriedsherrlichkeit haben, in keinem Falle eine Einschreitung, sondern haben bloß die Halsgerichte ohne geringster Einmengung des Burgfrieds die ganze Verhandlung in Untersuch- und Bestraffung des Delinquentens in Erhebung des Corporis delicti, Aufnehmung des visi reperti einzig und allein zu besorgen. In mindern Verbrechen und Straffällen, deren Abhandlung in regula den Grundobrigkeiten eingeraumt ist, könnten nur jene Burgfrieder in Untersuch- und Bestraffung einschreiten, welche mit landesfürstl. Privilegien, oder landesfürstl. bestättigten Urbarien versehen sind, jene Burgfrieder, so ihre Herrlichkeit nur auf Privaturbarien, altes Herkommen, oder alte Gerichtsordnung gründen, dürfen auch in derley mindern Verbrechen keine Untersuch- und Bestraffung vornehmen, oder das Halsgericht in der Erhebung des Facti hindern. . .	23. Sept. 1782.	31. Oktob. 1782.
— Kriminalfälle, so bisher den Konceß angiengen, in der Zukunft ad forum nobilium. . .	13. Jäner 1783.	28. Febr. 1783.
— Landgerichte können zwar da, wo Gefahr auf den Verzug haftet, auch unmittelbar einem Verbrecher durch Landgerichtsstreifung nachsuchen lassen, sie sind aber auch zugleich schuldig, dem Kreisamte sogleich davon Eröffnung zu machen.	21. Juli 1783.	22. August 1783.
Laborieren, probrieren, und kapellieren wird den hiezu nicht authorisierten Personen unter Kon-		

fis-

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
fiskations- und arbitrarischer Strafe mit dem Beysatz verboten, daß mit gleicher Strafe auch die Hausinhaber, so derley Arbeit in ihren Häusern dulden, angesehen werden wurden. .	2. Nov. 1771.	23. Nov. 1771.
— Das nämliche Verbot, und auch des heimlichen Schmelzens, Scheidens, Goldmachens wird mit dem Beysatz mittels Patent vom 23. Juni 1775 erfrischet, daß derley unbefugt, und betrügerische Laboranten als Stelliones criminaliter traktiert werden wurden. . . .	12. August 1775.	29. Sept. 1775.
Landkutscher. Vid. Post.		
Lederergesellen dürfen kein eigenes Handwerk halten, sondern müssen die Auflage bey dem Meisterhandwerk mit jährlichen 4 Groschen zahlen, untereinander ruhig seyn, den Wandernden wird das sogenannte Ablegen gegen deme wieder eingestanden, daß sie gleich nach ihrer Ankunft gegen Kost und Unterstand dem Meister arbeiten.	8. Juni 1776.	9. Juli 1776.
— Sind mit den Rothgärbern in eine Zunft zu vereinigen.	6. Nov. 1775.	1. Decem. 1775.
— Dürfen zu Wien Verkaufgewölber miethen, und ohne einige Satzung, wie bisher auf Wochenmärkten, das ganze Jahr hindurch Leder verkaufen.	17. Febr. 1781.	9. März 1781.
— Meister Schirutzek hat auf 20 Jahre das Privativum in den Erblanden das Juchtenleder zu erzeugen, und dürfen andere nur auf deutsche Art rothgefärbte Kühhäute zurichten. . .	12. Febr. 1780.	17. März 1780.
— Lederer und Gärber vollkommen zu vereinigen, sofort die bey einem derselben ausgelernten Gesellen, ohne weitern zu befördern. . . .	10. März 1781.	30. März 1781.
— Lederer und Rothgärber zu verständigen, daß sie in Wien in eigenen Ledermarktwochen an Dienstagen im Groß- und Kleinen, ohne auf eine Satzung gebunden zu seyn, verkaufen können.	12. Febr. 1780.	3. März 1780.
Legaten ohne gewisser Bestimmung nur überhaupt zu frommen Werken gewidmete, sind zum Institut der Soldatenkindererziehung zu ziehen.	21. Oktob. 1768.	18. Nov. 1768.

— Zu

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Zu Unterhaltung der Schulen gewidmete, sind Erbsteuer frey.	6. Juni 1772.	3. Juli 1772.
— Unbestimmte z. B. für Arme in genere vid. Invaliden.		
Lehen in Krain ꝛc. Specifikation, und Patent mit Vorschrift der Faßionierung.		13. May 1768.
— Die Fatierung sub pœna caducitatis erfrischet.	24. April 1773.	14. May 1773.
— Mit Ausnahm der Mannslehen, werden alle andere um die von den Ständen hergegebene 100 Dukaten auf ewig allodialisieret. . .	9. Decemb. 1779.	23. Dec. 1779.
— Krainerische Lehenspecifikation und Faßionsbereibung.	7. Decemb. 1776.	6. Juni 1777.
— In Lehensachen einlegende exhibita müssen mit dem Ly in Lehenssachen rubriciert seyn.		23. Jäner 1778.
Leibrenten Einführungspatent.	1. Febr. 1760.	21. April 1760.
— Erläuterung ad Art. 1. daß nur dann die Quittung von dem Individuum, auf welchem die Leibrenten gestiftet worden, wan ein ausdrückliches Paktum unterloffen.	8. März 1760.	28. April 1760.
— Werden wieder aufgehoben, und die Annahm der Einlagen eingestellt.	2. Oktob. 1762.	21. Oktob. 1762.
— Können ohne nöthig habender Anzeige bey Gericht, und ohne einer Erbsteuer zu unterliegen, giltig abgeschlossen werden. Patent vid. Interessen.	10. Sept. 1768.	
— Unterliegen aber der Erbsteuer, wan sie über 500 fl. betragen. Vid. Erbsteuer.		
Leinwand (fremder) Warleinwand Einfuhrsverbot, und Anweisung, sich damit in der böhmisch-burgsteinischen Fabrik zu versehen. . . .	30. Juni 1759.	19. Juli 1759.
— Auswärtige Leinenwaaren, und Tischzeug Ein-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
fuhrsverbot sub pœna confiscationis, und Anweisung, sich damit in der böhmischen Herrschaft Pichstein zu versehen, wogegen der Tranlito gleichwohl den Auswärtigen gestattet wird.	10. Decem. 1760.	23. Decem. 1760.
— Lein- Konafaß- und Pfeffertüchel (fremder) Einfuhr per consumo, sub pœna confiscationis, verboten.	7. März 1762.	1. April 1762.
— Von der ordinari und allerley fremder Leinwand ist per consumo 30 pro Cent Mauth bestimmt.	22. Nov. 1763.	10. Febr. 1764.
— Wo die Weberey unzünftig ist, können die Weber Wollen- und Leinfabrikaten mit Ausnahm der Tuchmacherey verfertigen, widrigens nur die Halbwollenwaaren, ausser sie wollten sich dem Zeugmachermittel einverleiben, die Jungen und Gesellen, so bey erbländischen Zeugfabriken nach erstreckter Lehr 2 Jahre in Arbeit gestanden, sind zunftmäßig zu halten. . .	5. Novemb. 1764.	7. Decemb. 1764.
— Lein- oder Rigaer und Memler Leinsaamen hat 2 kr. von der Tonen, oder ¼ pro Cent Konsumomauth zu zahlen.	22. May 1766.	9. Juni 1766.
— Das in der laibacherischen Leinwandfabrik in Dienst stehende Personal ist Rekrutierung frey.	17. May 1766.	11. Juli 1766.
— Leinweberey kann jeder auf eigene Hand betreiben, ohne der Zunft oder Laad sich einverleiben zu müssen.	30. Juli 1767.	25. August 1767.
— Zu Erleichterung des Anwerths ad extra soll die Leinwand besser geschlagen werden. . .	8. Febr. 1772.	27. März 1772.
— Leinene Bandel, derley mit Baumwolle vermengte Tüchel ꝛc. werden mit obrigkeitlichen Päßen in- und ausser Landes zum Verkauf herumzutragen gestattet.	13. Dec. 1773.	1. Oktober 1773.
— Leingarn, gebleicht- und ungebleichter Flachs- Hanf- und Werkgarn zahlt ohne Unterschied Eßitomauth 1 fl. 15 kr. pr. Centen, ungebleichter Tachtgarn aber nur 1 kr. . . .	1. August 1777.	29. August 1777.
— Leinweberey und Strickerey kann auf freye		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Hand getrieben, und muß gegen Zunftszwang geschützt werden.	1. Juni 1773.	25. Juni 1773.
— Dreyschläge und Zwilliche gegen Entrichtung der Mauth mit 5 fl. vom Centen, aus der Fremde einzuführen erlaubt.	3. Juli 1778.	17. Juli 1778.
Licitation. Von allen Licitationen, ausser in Exekutions- und Kridafällen, ist von dem Betrag des Verkaufs ein pro Cent für die Armenkassa einzuziehen.	6. Juni 1761.	22. Juni 1761.
— Darf keine ausser in Kridafällen ohne Gestattung der Landesstelle und Denominierung des für obiges 1 pro Cent zu sorgen habenden Kommissär, sub pœna arbitraria vorgenommen werden.	27. May 1769.	16. Juni 1769.
— Licitationsrequisiten, und Modalitäten. Vid. Intabulation.		
— Bey jeder ersten öffentlichen Licitation ist die Sache um die gehandelt wird, salva ratificatione demjenigen zuzusprechen, der über das ausgeruffene prætium Fisci das meiste anbiethet, oder das wenigste fodert. . . .		29. August 1783.
Liefergelder dürfen besoldete Beamte ohne Unterschied, wan sie in einer Verrichtung in dem nämlichen Land verschicket werden, keine mehr verlangen, und gebühret ihnen nur die Vergütung der zu berechnenden Reisekosten. . .	13. Jäner 1781.	26. Jäner 1781.
— Bey in Partheysachen vornehmenden kreisämtlichen Kommißionen kann in Juditialgegenständen, die in der Gerichtstaxordnung bestimmte Gebühr abgenommen werden, in übrigen Fällen müssen die Verrichtungsjournalen den Berichten beygelegt, und die Diäten liquidiert werden, welche sodann die Obergehörde zu beurtheilen hat, über 14 Tage hingegen, sey auch von den Diäten die Halbscheide abzurechnen.	16. Nov. 1782.	13. Dec. 1782.
Limonien all' in grosso einführende in Küsten, werden küstenweise, die in Fässern centenweise verzollet.	1. August 1777.	19. August 1777.

— Li

	Hofdekret.	Landshauptmannſchaftl. Verordnung dd.
— Und wälſche Früchten z. B. Granatäpfel, Pomaranzen, Margaranten ꝛc. Zollſatz wird von der Küſten auf 1 fl. von Duzend auf 1 ½ kr. herabgeſetzt, wogegen von derley levantiſchen Früchten, wan ſie von Türken eingeführt werden, pr. Centen Sporko 4 fl. geſchätzt, an türkiſcher Traktatsgebühr 12 kr. eingehoben wird.	17. Jäner 1782.	4. Febr. 1782.
Loden nach den Meerhäven verführender, guter, zahlt 17 kr., der Harraßer- oder Papierloden 12 kr. vom Centen Spitonnauth.	6. Sept. 1763.	27. Sept. 1763.
— Aus ein ins andere Erbland verführender iſt zollfrey.	2. Oktober 1769.	27. Oktob. 1769.
Lotto di Genua in den Erblanden wird dem Andre Baratta und Komp. auf 8 Jahre verliehen, mit Wiederholung voriger Ausnahm der Kommercialſilber- und Porcelaingluckshäfen. Patent dd. 17. März 1770.	31. März 1770.	18. May 1770.
— Wird auch in Vorderöſterreich, Siebenbirgen, und dem Banat errichtet.	10. Nov. 1770.	7. Decemb. 1770.
— Ohne Bagherozetteln iſt die Lotto etwas zu zahlen nicht ſchuldig.	21. May 1774.	3. Juni 1774.
— Dieſem Lotto gleichkommende Ausſpielen oder Lotterien von Galanterieſachen ꝛc. ſub pœna confiſcationis & arbitraria verboten. .	8. März 1769.	31. März 1769.
— In ausländiſche Lotterien zu ſpielen, auch davon in den Zeitungen eine Meldung zu machen verboten.	26. Jäner 1770.	23. Febr. 1770.
— Das mit März 1778 expirierte Privilegium für den Lotto di Genua wird auf andere 8 Jahre dem Baratta mit den vorigen Bedingniſſen verliehen, und der Einrichtungsplan vorgelegt. Patent dd. 30. December 1777. . . .	15. Jäner 1778.	6. März 1778.
Lumpen. Vid. Papier.		

M.

Maaß und Gewicht, wieneriſche lange ſowohl, als die Körner, und naſſe Maaß, dann das Gewicht im Kaufen und Verkaufen, wird mit		

Aus-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Ausnahm der Urbarialpräſtationen, welche von Alters her eingeführt wären, in hærendo den Generalien vom 27. Nov. 1748, 2. Sept. 1749, und 13. May 1750 vorgeſchrieben.	31. Febr. 1760.	9. April 1760.
— Die nämliche, oder ſogenannte Preßburgermaaß und Gewicht wird auch in dem geſammten Provinciali des Königreichs Kroaten mit Einbegriff der Karlſtädter Militärgränz eingeführt.		24. Sept. 1768.
— Kornmaſſerey ſoll durchgehends eine gleiche nach den Stockerauermetzen eingeführt werden. .		30. Juli 1779.
Magiæ Crimen. Vid. Landgerichte.		
Manchester. Vid. Sammet.		
Manufakturiſten, welche zu ihren Kommercialfabrikaten fremdes Materiale nöthig haben, können mittels der Landesſtelle um die gewöhnlichen Kommercialfreyheitspäſſe anlangen, welche ihnen von Wien aus ohnentgeldlich verabfolgt werden.	4. Nov. 1761.	19. Nov. 1761.
Märkte. Vid. Feyertäge.		
Maurerpollier oder Meiſter darf in Städten und Märkten keiner aufgenommen werden, welcher nicht ein Atteſtat, der mit Frucht frequentirten Baukunſt aufzuweiſen hat.	9. Auguſt 1766.	22. Auguſt 1766.
— Taglohn wird für Polliergeſellen, Maurer und Zimmerleute in der Stadt und auf dem Land vorgeſchrieben. Patent.		17. Nov. 1769.
— Pfuſcher verboten.		11. Juli 1777.
— Auch darf keiner ohne Atteſtat des Baumeiſters in Arbeit genommen werden. . . .		17. Juli 1778.
— Tariffa vom 17. Novemb. 1769 wird neuerdings republiciert.		9. April 1782.
Mauthregulirung in Abſicht des Handels zwiſchen deutſch- hungariſch- und galliziſchen Erb- und den öſterreichiſchen Niederlanden dd. 25. September 1777.	29. Nov. 1777.	12. Dec. 1777.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Von den aus Triest nach Fiume & vice versa zu Land transitierenden Gütern wird kein Transitozoll gezahlt.	7. Febr. 1778.	20. Febr. 1778.
— Bey sich ereignenden Todesfall eines Mauthbeamten auf dem Land hat die Grundobrigkeit unentgeldlich die Enge- oder Nothsperr vorzunehmen, und den nächststationierten Beamten hievon Nachricht zu geben.	17. März 1769.	7. April 1769.
— Das nämliche von Seite der Justizstelle wiederhollet.	1. April 1769.	8. May 1769.
— Wan hernach der delegierte Oberbeamte nach der Hand um die vorgeschriebene Amtsoperation vorzunehmen eintrift, muß die Nothsperr ad hunc actum eröffnet, und dem Delegatum die Absönderung und Ausfolglassung der Gefällsrechnungsdokumenten und Amtsschriften gegen Ausfertigung ein Verzeichniß gestattet, hernach wieder die Nothsperr angelegt werden, bis die Jurisdiktionssperr wird angelegt worden seyn.	28. April 1769.	27. May 1769.
— Das nämliche von Seite der Justizstelle kund gemacht.	11. May 1769.	15. Juni 1769.
— In Kontrabandfällen von den Zollämtern aufnehmenden Constitutis sind die herrschaftl. Beamte beyzuwohnen schuldig.		23. Juni 1781.
Mauthtariffe oder Zollordnung für die inneröstereichische Erblande.	18. Okt. 1766.	
— Mauthbeamten sind obrigkeitliche Supleut, und Unterthanen alle Hilfe zu leisten schuldig. .		19. August 1777.
— Wie es mit Mauthbeamten in criminalibus zu halten. Vid. Landgerichter.		
— Dürfen Kaufleuten sub pœna Cassationis kein Geld auf Zins leihen, auch von Kaufleuten keines zu leihen nehmen. Patent. . . .	6. Febr. 1770.	
— Unter derley Mauthbeamte gehören nicht allein die den Zoll einfodern, sondern überhaupt alle Bankalbeamte. Patent.	26. Sept. 1774.	

— Bau-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Baumaterialien für Brandstädte sind Mauthfrey. Vid. Feuer.		
— Mauthschwärzung. Vid. Contraband.		
— Mauthmanipulation für Triest, dann die aus Krain dahin aus- und von dort einführender Waarenverzollung betreffendes Patent. . .	27. April 1769.	1. Sept. 1769.
— Mantuanisch- und mayländische Waaren zahlen bey der Einfuhr nur die halbe ausländische Mauth.	3. Juli 1769.	21. Juli 1769.
— Schrankenmauthpatent. Vid. Passage.		
— Mauthregulierungspatent zwischen den Erbländen, dann dem österreichischen Antheil Pohlens. Patent.		6. May 1774.
— In Absicht der Republik Pohlen. . . .	1. Oktob. 1776.	7. Decem. 1776.
— Hauptmauthtariffe de An. 1775 mit der ganzen Mauthinstruktion.	15. Juli 1775.	25. August 1775.
— Ein dazu gehöriger Nachtrag.	20. Oktob. 1775.	3. Nov. 1775.
— Die aus Tyroll über die erbländische Gränzen hereinführende Waaren sind als ausländische anzusehen, und nach der Tariffe zu bezahlen.		
Transitomauth von allen Waaren, welche aus Frankreich, England, Holland, den Niederlanden, und der Schweiz, durch die k. k. Erblande nach Türkey transitieren, wird auf 1 pro Cent festgesetzt, wan sich die Handelsleute bey der Bankalgehörde um Pässe melden, und mit Originalavisobriefen darthun, daß die transferenden Waaren wirklich aus obigen Ländern sind.	27. Febr. 1782.	12. März 1782.
— Die nämliche Begünstigung wird auch den aus Italien in die Türkey nach Cherson, und weiter in die rußische Länder transferenden Waaren gegen der vorgeschriebenen Vorsicht mit den Originalkorrespondenzpässen, und Beybringung der Responsalien eingestanden.	21. Nov. 1782.	20. Dec. 1782.
Medicamenta composita, oder unapprobierte darf kein Materialist sub pœna Confiscatio-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
nis & arbitraria zum Verkauf herumtragen, weder jemand derley kauffen.		17. May 1766.
— Fremde Medicamenta simplicia können nach Belieben, aber keineswegs die Komposita (ausser für eigenen Gebrauch) eingeführt werden. .	30. Nov. 1771.	3. Jäner 1772.
— Fremde Medikamenten innerlich- oder äusserliche dürfen nirgends verkauft werden. . .	1. August 1772.	14. August 1772.
Medici sind schuldig bey der Krankheit, wo nur einige Gefahr vorzusehen ist, dem Patienten die letzte heil. Sakramenten am spätesten beym dritten Besuch anzutragen, bey Verweigerung denselben nicht mehr zu besuchen. . . .	25. Sept. 1779.	14. Oktob. 1779.
— Landschafts- und Kreisphysici und Chyrurg. (besoldete) sind schuldig in ihren Kreisen, es möge vorfallen, was immer wolle gegen grati überkommende Fuhren Dienste nach Möglichkeit zu leisten, und wäre nur bey ganz ausserordentlichen Fällen, und bewiesener Geschicklichkeit und Fleiß die weitere allerhöchste Entschliessung zu erwarten.	24. März 1781.	20. April 1781.
— Und zwar sind bey entstehenden Krankheiten oder Seuchen die Grundobrigkeiten und Unterthanen im Erfoderungsfalle schuldig, sich die Medici und Chyrurgi selbst an Ort und Stelle gratis führen zu lassen, beede aber wurden in ausserordentlichen Fällen, und nachdem sie Beweise ihres Fleisses und verschaften Nutzens abgelegt haben, nach Umständen belohnt werden.	9. May 1781.	25. May 1781.
— Ohne einem erbländischen Universitätsdiplome nicht zu dulden.	1. August 1772.	14. August 1772.
— Dürfen keine neue Jahrsgeschenke von Apotheckern annehmen.	29. Dec. 1770.	18. Jäner 1771.
— Müssen in Gesundheitsangelegenheiten der politischen Obrigkeit mit guten Willen an Hand gehen, bey ausbrechenden Menschen oder Viehseuchen die Hilfsmittel an Hand lassen, auf die Chyrurgi, Apothecker, und Hebammen invigi-		

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
lieren, womit die Apothecken nach dem Codice pharmacopæo ordentlich versehen seyn, darum solche visitieren, dürfen ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit sich über Nacht nicht entfernen, bey regierend- ansteckenden Krankheiten in der behaften Gegend aufhalten, die Anzeige der Obrigkeit machen, auf Marktschreyer invigilieren, sich mit üblicher Belohnung begnügen, das Juramen ablegen.	2. Jäner 1770.	
— Generalsanitätsnormation. Vid. Sanität.		
Mercurii sublimati fremden Einfuhrsverbot sub pœna Confiscationis, und Anzeige, in welchen Niederlagen derley das Pfund a 2 fl. zu haben sey.	18. Febr. 1769.	3. März 1769.
Mesulan (oberkraineriſcher) zahlt Eßito- und die Laibacher ordinari Mauth, ohne Mittelding, und in einem andern Erbland auch nur die ordinari Mauth.	31. August 1763.	16. Sept. 1763.
Meisterschaften. Vid. Zünfte.		
Mieder dürfen Mädchen in Waisenhäusern, Klöstern, Schulen, und Erziehungshäusern nicht tragen.	14. August 1783.	29. August 1783.
Miethgründe, kaufrechtliche ins Eigenthum, kann jeder Unterthan unentgeldlich von seiner Obrigkeit verlangen, wornach von der Verlassenschaft 10 pro Cent Sterbrecht, und eben so viel von dem neuen Antretter, statt des bisher gewesten Empfangsgeld, anverlangt, und dies kann auch in Kridafällen als eine vorzügliche Schuld angesehen werden.	8. März 1770.	20. April 1770.
— Die Mittel, womit der Unterthan zu Erwerbung des Eigenthums vermöget werden könnte, sollen vorgeschlagen werden.		27. Juli 1771.
— Reliqua vide Unterthanen.		
Mineralien oder edlen Berghaues Erweiterung wegen, sollen Bergleute, die sich in ihren Raststunden auf das Schärfen verlegen, und etwas edles erschroten, bey Anleguna des ordentlichen Baues extra eine Belohnung erhalten. . .	21. Febr. 1765.	8. März 1765.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Jene Partheyen und Bergleute, welche Mineralien, Aerztstuffen, edle Kluft und Gänge entdecken, und solche entweder selbst bauen, oder gegen Remuneration dem Aerarium geben wollen, sollen hievon den nächsten Bergämtern, oder der Landesstelle die Anzeige machen, und die fernere Anleitung erbitten.	30. März 1770.	20. April 1770.
— Sammlung und Versendung inländischer Bergstuffen ohne berggerichtl. Wissenschaft, Durchsuch- Versieglung, und Paß verboten. . .	11. August 1783.	1. Oktob. 1783.
Militär bey den Transportierungen (erkrankendes) ist nicht fortzuschleppen, sondern in dem nächsten Ort zurückzulassen, und der Ortsobrigkeit zur Versorgung zu übergeben.		23. April 1779.
— Wo Militärkommißionen sich befinden, und kein Militär vorhanden ist, haben die Bürger gegen 1 fl. des Monats pr. Kopf, die nöthigen Wachen zu bestreiten, die vorfallende Transporte aber, Leute vom Lande vermischter mit dem Militär gegen tägliche 3 kr. pr. Meile zu begleiten.	6. Jäner 1779.	14. Jäner 1779.
— Monturs und Rüstungsstücke werden auch bürgerliche Handwerker zu verfertigen haben, dabey aber sie vor übertriebenen Lohn, Verfälschung ꝛc. sub pœna der Entschädigung, und besonderer Bestraffung gewarnet werden. .	15. May 1779.	28. May 1779.
— Nur dann werden bürgerl. Handwerker derley Arbeit erhalten, wan sie solche Preise eingehen, wie die Erzeugung bey den Oekonomiekommißionen in einer angemessenen Verhältniß gegen alle Unkosten, geschehen kann. . .	13. August 1779.	27. August 1779.
— Derley Handwerker und Lieferanten werden vor aller Verfälschung wiederholt, und sub pœna Einstellung aller Arbeit, und noch arbitrarischer Strafe gewarnet.	8. Juli 1780.	21. Juli 1780.
— Montursstücke, sie mögen alt oder neu seyn, dürfen vom Militär unter keinerley Vorwand erkauft, auch zum Verkauf kein Unterschleif gegeben werden. Patent.	26. Nov. 1779.	29. Dec. 1779.

Mili-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Militäroffiziers ausländische, oder verdächtige fremde, wan sie in Poststationen eintreffen, ist dem nächsten Militäroffizier die Meldung zu machen.	22. Jäner 1780.	4. Febr. 1780.
— Allen jungen, in wirklichen Militärdiensten nicht stehenden Kavaliers, Edelleuten, oder andern Knaben ex statu politico ohne Ausnahme, die Tragung des Uniforms gänzlich eingestellt, und wird solches lediglich den Offizierssöhnen vom Oberstleutenant abwärts zu tragen gestattet.		15. Sept. 1769.
— Von den Militärjustizbehörden wird an den Hofkriegsrath appellieret, bey solchen die allgemeine Gerichtsordnung vorgeschrieben, nur daß dabey der Partheyen nicht nöthig ist, einen Advokaten beyzuziehen, die Verfahrung mündlich zu geschehen habe (ausser in 4 Fällen, 1) wan der Streit über 200 fl. betragt, 2) wan beyde Theile schriftlich verfahren wollen, 3) wan die Handel aus einer Unbild entstehen, und 4) wan der Richter aus wichtigen Ursachen schriftliches Verfahren fodert) 5) daß das Protokoll auch ohne Erbietung vorgelesen, und zur Unterschrift vorgelegt werden müsse, 6) daß auch beym schriftlichen Verfahren eine Tagsatzung wegen gütlicher Ausgleichung angeordnet werden könne. 7) Respectu der Aerarialrechnung sich nach der Resolution vom 16. May 1772 gehalten werde. 8) Daß auch die gerichtliche Vergleiche protokollieret, und unterfertigt werden müssen, 9) daß Schulden halber der Personalarrest nicht mehr statt habe, hingegen das Schuldenpatent vom 27. Septemb. 1752, und 22. Juni 1753 bey jedermaligen Aenderung der Garnison und Stadtquartieren appliciert werden soll. 10) Daß auch die gerichtliche Pfändung mittels des Profosen nicht mehr Platz habe, sondern auch die Gage des Arrest geschlagen werden könne. 11) Daß den Auditoren eine eigene Taxordnung vorgeschrieben werden müsse, wo übrigens die Konkursordnung mit dem Civil die nämliche bleibt, nur daß die Aerarial- und Regimentsgelder respectu des unterpfändeten Vermögens allen Kreditoren vorgezogen werden.	20. April 1782.	13. May 1782.

= Das

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Das schon bestehende Verbot von Militärpersonen, keine Montursstücke zu erkaufen, wird mit dem Beysatze erfrischet, daß den Uibertrettern, sie mögen von Soldaten, ihren Weibern oder Kindern ärarische Montursorten abkaufen, nicht allein die erkauften Stücke ohne Entgeld abgenommen, sondern dieselben noch besonders zur empfindlichsten Strafe gezogen werden wurden.		11. Juli 1783.
— Keinen Soldaten noch Kadeten, bey Verlust des Erborgten, soll etwas verabfolgt werden.		30. August 1783.
Militärbeurlaubung. Vid. Beurlaubte Mannschaft.		
Militärbequartierungsarten (unter andern) ist allzeit primo loco jene in Kassernen, und Quasikassernen, soweit sie zureichet, fürzuwählen, aber solche sauber zu halten ꝛc. was dahin nicht verlegt werden kann, ist in die Stadt und Märkte bey Bürgern, endlich das Residium auf Dörfern bey Bauern, und zwar nur nach Gutbefinden des Ortmagistrats, respectu der Entbehrlichkeit eines abgesönderten Zimmers, und der Zahl einzuquartieren. Uibrigens sind die Quartierswirthe nicht mehr schuldig die Hausmannskost abzureichen, weil die Kameradschaftsbekostung eingeführt ist, sondern müssen nur entweder gemeinschaftlich Feuer geben, oder von Patzenzügel abgesönderte Kucheln auf Kosten der Gemeinde errichten.	22. August 1766.	15. Sept. 1766.
— Die besondere Kucheln wieder abgestellt, und bey dem Hauswirth, welcher die beste Kuchel hat, kameradschaftsweise gemeinschaftlich, auch respectu der Verheyratheten zu kochen, und zu essen befohlen, welchem Wirth die andern jeder täglich 1 Pfenning pr. Person beytragen müssen. Uibrigens wäre im Fall der Möglichkeit die Kameradschaft von Zeit zu Zeit von ein zu andern Wirthen zu überlegen. . .	20. Decem. 1766.	26. Jäner 1767.
— Dem Militärökonomiekomißionspersonal muß durchgehends Quartier angewiesen werden. .	30. May 1767.	12. Juni 1767.
— Wohnungen der Tabackverleger sind vom Standquartier frey.		27. April 1771.

— Auch

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Auch die Tabacksniederlagen und Tabackkassahäuser.	4. Nov. 1775.	17. Nov. 1775.
— Nach der neuen Bequartierungsart, jedoch in obern Stöcken könnte in Häuser, wo Raum für Kassen, Beamte, Registraturen, Kanzleyen ꝛc. und zugleich für Soldaten genug vorhanden ist, die Einquartierung bestehen.	23. Decem. 1775.	12. Jäner 1776.
— Militärbequartierung wird auf die obern Stöcke der Bürgershäuser angetragen, die bedarfende Geräthschaften, dann die dazu bedarfende Holz- und Kerzenportionen vorgeschrieben, auch verordnet, daß von der Militäreinquartierung keine anders als landesfürstl. ständische Dominikalhäuser, Pfarrhöfe, Klöster, Kaplaneyen, Beneficiathäuser, Rath- Salz- Mauth- Post- und Schulhäuser, Fabriken, Spitäler, Kassa, Kreis- und ständische Aemter exempt seyen.	22. April 1775.	26. May 1775.
— Manufakturs- und Fabrikenhäuser Nationalbequartierungs frey.	15. April 1769.	19. May 1769.
— Militärquartierzinse können nicht von den Offiziers selbsten, sondern müssen nur von den Quartierträgern behoben werden.		14. März 1783.
Militärentlassung, die statt den zu entlassenden Individuen zu stellen antragende Pursche sollen nicht solche seyn, die wegen der Qualifikation wieder entlassen werden müssen. Kurrenda dd. 20. Sept. 1783.		18. Oktob. 1783.
Militärjurisdiktionsbestimmung. Vid. Jurisdiktion.		
Militärpflichtsentlassung. Daß die Regimenter von nun an keine andere diensttauglich- ständische Rekruten mehr zu entlassen befugt seyn sollen, als welche durch ein bewährtes von dem Dominium, oder Wirthschaftsamt beyzubringen habendes Zeugniß erweislich machen werden, daß selbe wirklich ansessige Kontribuenten seyen. .	5. Febr. 1763.	25. Febr. 1763.
— Daß von den Dominien für die zurückverlangende, den Regimentern bereits zugetheilte Re-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
kruten unmittelbar so viele andere diensttaugliche Mann gestellet, und annebst für die Montur das Geld, und zwar für einen Kavalleristen 52 fl. 30 kr., dann für einen Infanteristen 20 fl. in die Kriegskassa erlegt werden sollen.	20. August 1763.	2. Sept. 1763.
— Wan der entlassene, seiner Erbobrigkeit zurückfallende Militärmann unter eine andere Herrschaft übertretten wollte, ist solcher auf vorläufig gewöhnliche Interventionalien gegen sehr mäßige Gebühr von der Erbholdschaft loßzulassen.	8. Jäner 1774.	7. Febr. 1774.
— Wan wegen Antrettung eines steuerbaren Hauses die Entlassung gegründet würde, muß das Gesuch beym Regiment ordnungsmäßig eingereichet, sonach die gemeinschaftliche Untersuchung des politici & militaris vorgenommen werden, in Kauffällen jedoch eines solchen Hauses wäre das Regiment nur dann schuldig den Mann zu entlassen, wenn er die Hälfte des Kaufschillings ex proprio zu entrichten vermag. . . .	14. May 1774.	17. Juni 1774.
— Jeder Mann, so auch nur zu einem kleinen, mit kleiner Bauernwirthschaft oder Grundstücken versehen, doch aber kontributionsmäßigen Haus quocunque titulo legitimo gelanget, ist der Militärentlassung unentgeldlich theilhaft. .	7. May 1774.	7. Juni 1774.
— Und ist diesfalls nicht, wie ein solcher Mann darauf seinen Unterhalt finden möge, sondern nur bloß über den Titulum devolutivum die Untersuchung nöthig.	3. Sept. 1774.	22. Oktob. 1774.
— Für jeden zur politischen Nothdurft entlassenden Soldaten muß von der nämlichen Herrschaft gleich wieder ein anderer Unterthan gestellt werden.	13. Sept. 1777.	28. Nov. 1777.
— Jeder Soldat, welcher eine Ansessigkeit besitzt, und für welchen das Dominium einen andern Mann stellen will, ist zur Entlassung qualificiert, wo aber das Dominium mit einem andern Erbholden nicht aufkommen könnte, wird der Mann auf unbestimmte Zeit beurlaubt.	11. August 1779.	3. Sept. 1779.
— In die ansuchende Entlassung wird nur dann gewilliget werden, wann ein solcher Mann von Kreisamt und der Landesstelle zur Kultur noth-		

wen-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
wendig erachtet, von dem Dominium aber ein eigener Erbhold resp. conferi oder Unterthan davor gestellt worden ist.		2. Juni 1780.
— Dem statt des entlassenen, von dem Dominium zu stellenden Rekruten wird das Handgeld pr. 3 fl. nur ab Ærario verabfolgt. . .	18. Oktob. 1777.	14. Nov. 1777.
— Zur Entlassung vom Militär sind alle jene qualificiert, so Kontributions- oder steuerbare Gründe besitzen, hingegen müssen die sogestalt Entlassene auf sothanen Gründen residiren, widrigens, wan bey der Evidenzhaltung einer nicht da zu residieren befunden wurde, solcher zum Regiment zurückgefodert, und soll noch die Gerichtsobrigkeit zur Verantwortung gezogen werden. .	15. Febr. 1782.	7. Juni 1782.
— Auch Uibersiedlungsgesuche von einem in ein anders Land müssen tabellariter, und monatlich vorgemerkt, und behandelt werden. .		4. Juli 1783.
Militärexekutionsgebühr. Vid. Exekution.		
Militärreglement. Brodportion pr. Kopf 1 ¼ Pf. für ein Kavalleriepferd Haber 6 Pf., Heu 10 Pf., für ein Infanteriepferd Heu 8 Pf. Strohportion ist 3 Pf., nach vorüber gelegten Marsch ist sodann der Betrag nach dem Kurentpreis sogleich anzuzeigen, und vom Proviantamt zu verlangen.	1. Febr. 1757.	8. Febr. 1757.
— Excedierendes Militär kann wo periculum in mora ist, von dem Prachio civili bey Entstehung des Militärs arretiert, muß jedoch in 24 Stunden an seine Gehörde ausgeliefert werden.	15. Oktob. 1757.	24. Oktob. 1757.
— Dem Militärkommando, sie mögen in der Zahl gering oder stark seyn, ist mit geziemender Achtung zu begegnen, und sich niemals zu widersetzen.	23. März 1765.	26. April 1765.
— Den in Militärdienst stehenden Landeskindern gehörige Gründe oder Wirthschaften dürfen ohne erhebliche Ursachen, und ohne unterwaltender Gefahr des Kontributionsstandes nicht veräussert, sondern ihnen beygelassen werden. . . .	12. Sept. 1766.	11. Oktob. 1766.

— Ex-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Excedierendes Militär, und zwar ein Offizier, wan er einen Beamten, oder seinen Hauswirth mit Schlägen mißhandelte, ist ipso facto kaßiert, ein Gemeiner wird mit scharfer Regimentsstrafe belegt, wogegen auch das Provinciale bey gegründeten, wider sie angebrachten Beschwerden mit proportionierter gleicher Bestraffung angesehen werden wurde.	11. Oktob. 1766.	5. Nov. 1766.
— Schwarz und goldene Portepee auf dem Seitengewehr darf niemand tragen, so nicht mit Militäroffizierskarakteur bekleidet ist. . .		27. Juni 1764.
— Wittwen der Militär gemeinen Mannschaft, wan sie dem foro civili unterstehen. Vid. Invaliden.		
— Pensionierte, oder zu keinem Korps Gehörige, mittels Quittierung und Konvention Ausgetrettene dürfen keinen andern Uniform, als den Armeeuniform sub pœna des Verlustes der Pension, und resp. Verbot auch des Armeeuniforms, tragen.	16. Jäner 1773.	17. Febr. 1773.
— Welche durch Quittierung oder Verkauf ausgetretten, und mit Annehmung politischer Bedienstung das forum geändert haben, dürfen nicht einmal den Armeeuniform tragen. . .	22. März 1776.	12. April 1776.
— Dem Militär wird gegen vorläufiger Meldung das Heyrathen sogestalt gestattet, daß das Weib mit grundobrigkeitlichen Attestat einen sichern täglichen Verdienst von 5 kr. erweise, doch hätten sothane Weiber und Kinder auf die Militärverpflegung niemals Rechnung zu machen, und unterstünden nach dem Stand der Mutter der Civiljurisdiktion, ausser sie wären den Kompagnien zugetheilt.	14. Oktob. 1775.	18. Juni 1776.
— Derley Weiber und Kinder sind in der Folge, da sie nichts mehr verdienen können, von dem Geburtsherrn als Bettler zu verpflegen. .	19. Dec. 1775.	18. Juni 1776.
— Entlassung eines obligaten Unterthans wird nicht anders, als gegen Stellung eines andern diensttauglichen Erbholden der nämlichen Herrschaft gewilliget.	11. April 1777.	2. May 1777.

— Für

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Für einen auf Verlangen auf steuerbare Wirthschaft zu entlassenden Militärmann muß das nämliche Dominium, oder wan dieses keinen diensttauglichen, oder entbehrlichen Mann hätte, der Werbbezirk, dahin der Verabschiedete eintritt, einen andern Mann zum Werbbezirksregiment stellen, und wird in dem Abschied des Entlassenen der Namen des davor gestellten eingeschaltet werden.	12. Sept. 1777.	14. Okt. 1777.
— Für die Entlassung hinausgebende Attestaten müssen die Grundobrigkeiten haften. . . .		25. Nov. 1776.
— Wan ein derley Attestat unwahrhaft befunden würde, muß ein solcher Attestant 2 montierte unkonscribierte Mann für den Entlassenden stellen, bey wahrhaften Attestaten aber ist der verlangende Mann gegen Stellung eines andern, von dem nämlichen Dominium zu entlassen, wan er sonach zu Haus nicht bleiben wollte, oder zur bestimmten Arbeit nicht tauglich wäre, von dem Regiment wieder rückzunehmen.	25. Sept. 1777.	14. Oktob. 1777.
— Freywillig konscribierte Unterthanen können die Regimenter nur zu Unobligaten z. B. Feldscheerer, Fouriers, Fourierschützen, Schmiede, Sattler, Riemer, und Schneider, und noch gegen deme nur anwerben, daß hiezu die Grundobrigkeit und das Kantonsregiment die Erlaubniß ertheile, auch solcher schuldig seyn soll, wan es die Grundobrigkeit foderte, zum Kantonsregiment zu übertretten. Zu Obligaten kann nur das Kantonsregiment, und nur mit Erlaubniß der Grundobrigkeit anwerben.	14. August 1771.	23. August 1771.
— Durch eigene Werbung können nur Ausländer eximierte, oder konscribierte Individuen engagiert werden.	25. May 1771.	7. Juni 1771.
— Die grundobrigkeitliche Einwilligung bey den freywillig sich engagieren wollenden ist nothwendig, doch ist die Verweigerung vorzunehmen, die Gutschreibung derley aber kömmt dem ganzen Weiberbezirk zu Nutzen.		26. Oktob. 1771.

Militärvorspann. Vid. Vorspann.

	Hofdekret	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Militärwerbung der Freywilligen betreffend, würden die in einem Wanderungs- oder ausser Landes sich anwerben lassende Erbholden zum Werbbezirksregiment geschickt, welches davon der Grundobrigkeit die Meldung machen, und nur im Fall der unausweichlichen Nothwendigkeit gegen Refusion der Kosten entlassen wird. Wogegen die exempten, von jedem Regiment frey, und ohne Meldung angeworben werden können.		2. Decemb. 1771.
Moirs (seidener fremder) Einfuhrsverbot sub pœna confiscationis.	12. Sept. 1765.	26. Oktob. 1765.
Musical-Imposts. Landschaftlichen Pächtern muß alle Aßistenz geleistet, alles musicieren um Geld in Wirths- Gast- und Privathäusern, bey Mahlzeiten ꝛc. ohne Licenzzettel des Pachters unter 6 fl. Strafe nicht geduldet werden. . . .		28. May 1766.
Mutilanten. Vid. Rekrutierung.		
Mühlordnung wird mit Patent festgesetzt, daß an den Hauptflüssen ohne landeshauptmannschaftl. Gestattung keine neue Mühl angelegt, die bisherigen eingehalten, mit Mahlzeug und derley Vorrath versehen, bey Schärfung der Mühlsteiner zuerst Kleyen ablaufen zu lassen, die Schaufeln entgegen ersetzet, die Mühlgäste der Ordnung nach bedienet, eine grosse Wag mit dem cimentierten Gewicht gehalten, das Getreid nach dem Gewicht, nicht aber nach Maß übernommen, nicht genetzet, oder mit Kleyen vermischt, und das Proviantgetreid vor andern vermahlet werden soll. Wogegen der Mühler ein 16tel Metzen zur Belohnung, und 2 pro Cent per caleo abnehmen kann, doch das Massel cimentiren lassen müsse, davor dem Mühler 2 kr. pr. Meile zu zahlen, (die Lieferung aber ein jeder Mühlgast bestreiten muß) welcher bey Uibertrettung mit dem Quadruplum, und 8tägigen Arrest, das zweytemal mit 1monatlichen, und das drittemal mit Verlust des Gewerbs bestraft, deswegen aber mehrmalig Visitationen veranlasset werden sollen.		31. May 1770.
— Proviantgetreid muß zuerst übernommen, an trockne Orte gestellet, so oft aufgeschüttet werden, bis nur pr. Centen 6 Pf. Kleyen verblei-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
ben, die Frucht nicht genetzet, nur 6 kr. pr. Centen, und die Kleyen, dann 4 pro Cent Caleo gefodert, das Gerreid gegen 2 kr. pr. Meile abgeholet, und bestellet, auf- und abgeladen.		31. May 1770.
Münzen (Gold- und Silber) welchen der Kurs in den k. k. Erbländern gestattet ist. Ein Souverain'd'or 12 fl. 51 kr.; Halber detto 6 fl. 25 ½ kr.; Kremnitzerdukaten, Mayländische und venetianische Zechini, und Florentinische Gigliati 4 fl. 22 kr.; Kaiserl. Dukaten, detto Bayrische, und Salzburgische 4 fl. 20 kr.; Holländische und detto andere ord. 4 fl. 18 kr.; Mayländische Doppie 14 fl. 24 kr.; Halbe detto 7 fl. 12 kr. Doppelte Louisd'or 14 fl. 36 kr.; Einfache detto 7 fl. 18 kr.; Schildlouisd'or 9 fl. 12 kr.; Sonnenlouisd'or 8 fl. 34 kr.; Einfache spanische Doppie 7 fl. 6 kr.; Doppelte detto 14 fl. 12 kr.; Vierfache detto 28 fl. 25 kr.; Ein doppelt portugiesischer Teston 30 fl. 46 kr.; Einfacher detto 15 fl. 23 kr.; Halber detto 7 fl. 41 kr.; Portugiesische Moid'or 5 fl. 45 kr.; Doppelte detto 11 fl. 34 kr.; Fünffacher detto 28 fl. 53 kr.; Bayrischer Carolin 8 fl. 52 kr.; Halber detto 4 fl. 26 kr.; Pfälzischer Carolin 8 fl. 52 kr.; Halber detto 4 fl. 26 kr.; Würtenbergischer Carolin 8 fl. 52 kr.; Halber detto 4 fl. 26 kr.; Maxd'or 5 fl. 54 kr.		
— Vorschrift, daß ein Dukaten vollkommen 60 Gran im Gewicht haben soll.	28. April 1755.	
— Daß bey Goldmünzen für jeden kalierenden Gran 4 kr. abzuziehen sey.	17. August 1763.	23. Sept. 1763.
— Ein k. k. Speciesthaler 2 fl.; Niederländer Dukaton 2 fl. 32 kr.; Halber detto 1 fl. 16 kr. Viertel detto 38 kr.; Niederländer Kronenthaler 2 fl. 14 kr.; Halber detto 1 fl. 7 kr.; Mayländische Skudi 1 fl. 46 kr.; Halber detto 53 kr.; Französische Federthaler 2 fl. 16 kr.; Halber detto 1 fl. 8 kr.; Spanische Thaler oder alte Matten 2 fl. 4 kr.; Halbe detto 1 fl. 2 kr.; Neue Matten 2 fl. 3 kr.; Halbe detto 1 fl. 1 ½ kr.; Mayländische Philippo 2 fl. 12 kr.; Mant. Philippo 1 fl. 54 kr.; Halber detto 57 kr.; Florentinische Piaster 2 fl. 28 kr.; Halbe detto		1 fl.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
1 fl. 14 kr.; Viertel detto 37 kr.; Florent. Livorina 2 fl. 4 kr.; Halbe detto 1 fl. 2 kr.; Viertel detto 31 kr.; Venetianische Krone 2 fl. 28 kr.; Venet. Dukati 1 fl. 33 kr., Venet. Giustina 2 fl. 12 kr.; Skudo Romano 2 fl. 6 kr.; Skudo di Genua 2 fl. 58 kr. . .	1. Sept. 1783.	15. Sept. 1783.
N.		
Nadeln (ausländische) Spen- und Stücknadeln, auch ordinari weisse per consummo sub pœna confiscationis einzuführen verboten. . .	8. Nov. 1760.	24. Nov. 1760.
Nanquins (fremder) Einfuhr wird gegen 1 fl. 12 kr. vom Pf. gestattet.	12. Oktob. 1777.	28. Nov. 1777.
Neujahrsgeschenke, sonderheitlich der Apothecker an die Medici, verboten.	29. Dec. 1770.	18. Jäner 1771.
Normalschulerrichtung in Laibach, und Vermehrung, daß in kleinern Städten, Märkten ꝛc. durch den Clerus, Meßner, oder Organisten die Jugend im Lesen und Schreiben zu unterrichten sey.		
— Die Errichtung gedachter Schulen wird durch Patent bedeutet, und der Fundus in den Erbschaften festgesetzt, so, daß bey Prälaten und Familienhäupter Herrenstandes ein Beytrag von 4 fl., bey den Ritterstandes und Honoratoribus 2 fl., bey Bürgern und Profeßionisten 1 fl. von der Verlassenschaft ad hunc Fundum abgenommen werden müsse.		24. März 1774.
— Die Sperr darf nicht eher eröffnet, oder die Erbschaft eingeantwortet werden, bis nicht der Erlagschein des Betrags für Normalschulen ausgewiesen wird.		24. März 1774.
— Normalschulordnung mit Vorschrift der Lehrart ꝛc. Patent dd. 6. Dec. 1774. . .		5. Jäner 1776.
— Kein Knab kan in lateinische Gymnasialschulen eintretten, er habe dann das 10te Jahr seines Alters erreichet, entweder publice oder private die Normalschulen erlernt, und davon gute Zeugniß erhalten. Patent.	3. Juni 1775.	23. Juni 1775.
	10. August 1776.	6. Sept. 1776.

— Von

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Von dem für die Normalschulen angefallenen Betrag, soll von den Instanzen quartaliter ein Ausweis, wan auch kein Sterbfall sich ereignet, eingeschickt werden.		14. Febr. 1777.
— Die Legaten zu Unterhaltung der Schulen sind Erbsteuer frey.	6. Juni 1772.	3. Juli 1772.
— Lesen und Schreibens unkündige Meßner, Organisten ꝛc. welche keine Anlage zum Normalschuldienst haben, sind des Dienstes zu entlassen.		23. Jäner 1778.
— Dieses jedoch ist nur respectu der Städte und gröſſern Märkte zu verstehen, wo man Trivialschulen anlegen kann.		13. Febr. 1778.
— Pfarrer und Kuraten sollen an ihrer Beredsamkeit nichts ermangeln lassen, um ihre Pfarrmenge von der Nützlichkeit der Normalschulen zu überzeugen.		3. April 1778.
— Die Vogtobrigkeiten sind schuldig zu den Unterhalt jener Schulmeister, die zur Bildung nach Laibach beruffen werden, in der Zeit ihres dortigen Aufenthalts beyzutragen, und darf kein neuer Meßner mehr angestellt werden, auſſer er sey zur Unterweisung der Jugend, vermög landeshauptmanschaftl. Attestats geschickt. . .	7. May 1778.	5. Juni 1778.
— Auf die Verlassenschaftsbeyträge zum Normalschulfond wird neuerdings sorgsam zu seyn verordnet.	2. Sept. 1780.	27. Sept. 1780.
— Neues Schulpatent dd. 6. Dec. 1774, womit eine eigene Schulkommiſsion angestellt, die deutschen Schulen in Normalhaupt- und Trivialschulen eingetheilt, die Lehrart und Lehrgegenstände vorgeschrieben wird.		21. August 1778.
— Schulfähige Kinder haben sich zum Sommerkurs am Montag nach dem ersten Sonntag nach Ostern, und zum Winterkurs am 3. November jedesmal in den Schulen zu melden, und sodann werden selbe nicht mehr angenommen. . .		18. April 1782.
— Organisten, Schulmeister, Kantores, und Meßner dürfen keine aufgenommen werden, wel-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
che sich mit Berufungsattestaten des Normalschuldirektors nicht ausweisen.		3. April 1782.
— Die Aeltern sollen ihre Kinder fleißig in die Schule schicken.	22. Sept. 1783.	4. Sept. 1783.
O.		
Obligationen. Schuldobligationen wird nur damals Glauben beygemessen, wen entweder 2 Zeugen unterschrieben, oder sie von dem Schuldner eigenhändig geschrieben und verfertiget, oder mit beliebigen Worten bestättiget, dabey wan sie aus mehreren Bögen besteht, alle mit einer Schnur zusammgeheftet, beede Ende mit harten Siegelwax festgemacht, und das Bettschaft des Schuldners ausgedruckt wird. 2) Wan jemand für einen Dritten, z. B. dem Dienstbothen für den Dienstherrn geborgt wird, so ist die Schuld ungiltig, wan anderst der Gläubiger nicht erweiset, daß der Schuldner zur Ausborgung Befehl ertheilet, oder die Ausborgung genehmgehalten hat. Patent.	21. Oktob. 1774.	11. Nov. 1774.
Ochsenhandel in das Venetianische jedem erlaubt.	22. Juni 1767.	8. Juli 1767.
— Ochsenbeine in fremde Länder eßistirende sind gleich den Ochsenhörnern mit 3 fl. pr. Centen Eßitomauth zu bezahlen.	7. Decemb. 1782.	28. Decem. 1782.
Oel. Gemeines Gardserbaumöl, dann Oelseife, ersteres zahlt 2 fl., letzteres aber 22 ½ kr. vom Centen Konsumogebühr.	13. Febr. 1775.	3. März 1775.
Opfer, welches während der Meß oder Hochamt auf dem Altar gelegt wird, kann der Pfarrer noch ferners beybehalten.		25. Sept. 1783.
P.		
Pagamentseinlöser oder Landprobierer werden zu Klagenfurt, Laibach, und Triest eingeführt, welchen nur allein, und den mit k. k. Münzpässen versehenen Münzlieferanten, sonst aber niemand der Kauf des Bruchpagaments, Faden-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
gold und Silbers, sub pœna confiscationis & arbitraria, gestattet ist.	18. Jäner 1772.	7. Febr. 1772.
— Diese Pagamentseinlöser haben die ihnen zur Versieglung vorkommende, zu versenden bestimte Gelder, wan darunter nichts patentwidriges befindlich, mit unentgeldlichen Päßen zu begleiten, jedoch die gröbere Speciesgelder nicht zu paßieren, das Loth gezupftes Gold a 1 fl. 30 kr., detto Silber a 1 fl. 18 kr., ausgebrenntes detto a 1 fl. 15 kr., das Loth Probsilber a 1 fl. 9 kr. einzulösen. Den Goldschmieden gegen Tax die Schmelz- und Legierung zu verrichten, das versendende Silber der Partheyen genau abzuwägen, zu obsiegnieren, und einen unentgeldlichen Paß zu geben.		21. Febr. 1772.
Papiermühlenbehufes wegen wird die Ausfuhr der Stratzen ad extra verboten, von einem in das andere Erbland gestattet, und den diesfälligen Mühlern die Weisung gegeben, an den Gränzen eigene Stratzensammler zu halten. . .	31. May 1763.	25. Juni 1763.
— Wider diesfällige Ausschwärzer hätten die Gerichtsbarkeiten mit aller Schärfe fürzugehen.	26. April 1764.	29. May 1764.
— Von fremden Papiertappetten wird jede Rolle ohne Unterschied auf 3 fl. der Werth angeschlagen, und davon 30 pro Cent Konsumomauth abgenommen.	25. Febr. 1771.	16. März 1771.
— Nach Hungarn, Temeswar und Siebenbirgen verführende Papiermaterien zahlen keinen Aufschlag, doch bleibt es bey der bisherig höhern Belegung respectu des ausländisch, unmittelbar dahin abführenden Papiers.	7. Jäner 1774.	21. Jäner 1774.
— Stratzen oder Lumpen Ausfuhrsverbot wird erfrischet.		17. März 1769.
Partheyen müssen die Bothenregister jedesmal unweigerlich unterschreiben.		4. Febr. 1759.
Passagegeld Einführungspatent, welches die mit		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
der Post oder Lehenpferden reisende Passagiers zu zahlen haben.		17. Juli 1760.
— Bey jeder Ein- oder Ausbruchsstation wird von jedem eingespannten schweren Pferd oder von 2 Ochsen 9 kr., vom Sampferd 7 kr., vom Vorspannpferd 3 kr., vom Zugpferd 3 kr., vom leeren Reitpferd 1 ½ kr., vom Post- oder Lehnzugpferd 1 ½ kr., an der Moraststhranken 3 kr., von Landständen nur ½ kr. gezahlt, jedoch wird von Spazierfahrten und Reiten bis an Morast, zur Saubrücke, und zwischen Wässern nichts entrichtet, wohl aber von dem zum Verkauf treibenden Vieh. Von aller Passage aber sind ausgenommen die Hofstatt, Militärvorspann, Staffeten, und ord. Posten, die Bothschafter, Reichshofrathspersonale, in Herrendienst Reisende, herrschaftliche Robatfuhren, die mit Feldfrüchten beladene Fuhren, und das Strassenpersonal. Patent.	10. Juli 1773.	30. Juli 1773.
Pässe (grundobrigkeitliche) müssen den ausser Landes abgehenden Unterthanen gegeben werden, wan solche bey etwaiger Hebung reklamiert werden sollten.		8. Febr. 1759.
— Die in das Karlstädter Generalat, Bannat, oder Türkey verreisen wollende müssen ohnentgeldlich schriftliche Erlaubniß ihrer Obrigkeit beym Kreisamt producieren, von diesem einen förmlichen Paß gratis ansuchen, und aus der Türkey den Rückweg über eine der Kontumazstationen Szluin, Rhadonovaz, oder Costaniza nehmen.		31. Juli 1760.
— Den durchpaßierenden Fremden darf ohne vorläufiger Nachforschung, woher sie kommen, wohin sie zu reisen gedenken, in was Geschäften, und ob ihre Urkunden glaubwürdig seyen, weder durch Paßierung gestattet, noch weitere Passeports gegeben werden.	29. August 1761.	17. Sept. 1761.
— Allmosensammlungspässe dürfen weder geistliche noch weltliche Obrigkeiten geben.		17. März 1762.
		— Grund-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Grundobrigkeitliche Pässe oder Erlaubnißzettel bedarfen nebst den Zunftskundschaften die nach Tyroll in das Littorale, Kroatien, und Hungarn wandernde Handwerksgesellen, in auswärtige Staaten aber kann auch die Grundobrigkeit keine Pässe geben. Patent.	1. Juni 1771.	22. Juni 1771.
— Ohne Pässen betrettende deutsch-erbländische Unterthanen würden in Hungarn ꝛc. angehalten, und ausgeliefert werden, welches reciproce zu observieren.	2. August 1771.	30. August 1771.
— Den zum Feuergewehr konscribierten Erbholden darf in unkonscribierte Lande kein Paß noch Erlaubniß, den Unangemessenen aber nur auf ein halb Jahr gegeben, und muß zu Versicherung der Wiederkehr ein Unterpfand vorbehalten werden.	31. August 1771.	20. Sept. 1771.
— Die ohne Pässe in Hungarn ꝛc. betrettene Erbholden wurden auf Ansinnen des Landes von dem Militär zurückgeliefert werden, denen die Aetzung, wie Militärarrestanten, bey befindlicher Diensttauglichkeit vom Militär, sonst von dem Erbdominium zu paßieren ist. . . .		2. Decemb. 1771.
— Konscribierten Erbholden dürfen in unkonscribierte Lande keine Pässe von der Grundobrigkeit ertheilet, sondern kann von selben allenfalls der Umstand angezeigt, und vom Kreisamt und Kantonsregiment der Paß ausgestellt werden, wogegen den Grundobrigkeiten noch unbenommen bleibt, jemand von der Erbholdschaft zu entlassen.	27. August 1774.	19. Oktob. 1774.
— Auch nach dem Paßformular in konscribierte Lande zu wandern, zu erlauben. Patent 29. Dec. 1774.		
— Obrigkeitliche Pässe für inländische Erzeugnisse, und Gesundheitspässe, welche aber gratis ertheilt werden müssen, sind stempelfrey.		
— Den in fremde Kreise, oder ausser Landes abgehenden Unterthanen sind von den Grundobrigkeiten jederzeit Pässe mit Benennung der Herrschaft, Pfarr, Geburtsort, Hauptstadt, und mit Beschreibung der Person gratis auszufolgen.		18. Febr. 1782.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Patroni, so das Jus præsentandi haben, müssen würdige Subjekte präsentieren, können auch im Fall der erste in tentamine nicht bestünde, einen andern vorschlagen. Alle Patroni überhaupt müssen das Kirchenaktivum intabulieren, mit dem Pfarrer zugleich, und mit Zuziehung der Kirchenpröbste jährlich Rechnung halten, einen dritten Schlüssel der Kassa aufbewahren, die Kassa selber nach Gebrauch in der Kirchen, Sakristey, oder Herrschaftschloß aufbehalten, die adjustirte Kirchenrechnungen jährlich sub pœna 12 Dukaten einschicken, die Kirchengelder ohne ordentlich intabulierte Schuldbriefe nicht ausleihen, die unsicher Anliegende aufkünden, und auf Erhaltung der Wohnungsgebäude invigilieren. Patent.		27. Juli 1765.
— Patroni sind schuldig zu Erbauung der neuen, und Reparierung der alten Kirchen die Unkosten zu tragen, doch muß hiezu die Kirche selbst, wan sie ein eigenes Vermögen besitzt, und mit ⅓ auch die Gemeinde, oder doch mit der gratis Hand- und Zugarbeit konkurrieren. . . .	29. Jäner 1783.	7. Febr. 1783.
— Daß zu Bestellung tüchtiger Seelsorger künftig auch bey allen privat Pfarr- und Kaplaneyvergebungen, so, wie es bey den landesfürstl. Kuratbeneficien zu geschehen pflege, ordentliche Concursus angestellt, nach deren Beendigung vom Herrn Ordinarius ein Verzeichniß der vorzüglich Tauglichen dem Patrono vorgelegt, von diesem einer ausgewählt, und präsentiert werden soll.	11. März 1783.	20. März 1783.
Pensionisten in den Ländern haben sich wegen des noch fürdauernden Wittwen- Armuths- oder Pupillenstand jährlich bey der Landesstelle zu melden, und diese den Bericht an die Hofkammer zu erstatten.	2. Novemb. 1765.	18. Nov. 1765.
— Ihre Bittschriften und Urkunden müssen gestempelt seyn.		
— Kinder der Unterbeamten, die bis zur Majorenität eine Pension geniessen, sind ohne besonderer, nur selten zu ertheilenden Erlaubniß nicht ad studia zu lassen.	18. Decem. 1767.	8. Jäner 1768.

— Neues

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Neues Pensionssysteme. Vid. Beamte (landesfürstliche)		
— Bittschriften und Urkunden der Pensionisten müssen gestempelt seyn.		
Pest. Vid. Sanitätsangelegenheit.		
Petschierstecher sollen respectu der Münzfälschungsinstrumenten observieret, die bestechenden nach Hof namhaft gemacht, und keine neuen mehr aufgenommen werden.	15. Oktob. 1768.	31. Oktob. 1768.
Pfarrer auf Deutschen- und Maltheserordenspfarreyen können nur Weltpriester seyn. . .	17. May 1766.	28. May 1766.
— Sollen ihre Wohnungsgebäude seu sarta tecta erhalten, widrigens nach ihrem Tod aus der Verlassenschaft die Nothdurft vorgekehrt wird.		27. Juli 1765.
— Wie sie sich in bischöfl. Visitationen zu betragen haben. Vid. Kirchenvisitation.		
— Wan oder wie Ordensgeistliche Pfarrer seyn können. Vid. Geistlichkeit.		
— Weltgeistliche Pfarrer können beliebig testieren, in casu intestati wird ein Drittel den Befreundten, und wan sie arm wären, auch das zweyte Drittel hinausgeben, dabey aber ausser der auch bey weltlichen Verlassenschaften üblichen Taxe den Ordinariaten eine andere sub quocunque titulo abzunehmen verboten. Patent. . .	18. Juli 1772.	31. Juli 1772.
— Bey Erledigung der landesfürstl. Pfarren hat der Ordinarius solche seinen 3 anzustellenden perpetuirlichen Examinatoren unverweilt bekannt zu machen, diese den Tag der Prüfung in einen zwochentlichen Termin sub clausula præcluſi mittels Edikts auszuschreiben, und solches der Landesstelle einzuberichten, damit sie den Konkurs in Zeitungen einverleiben, oder sonst publicieren lasse. Wo übrigens die Kompetenten ihre Bittschriften nicht bey Hof, sondern bey der Landesstelle einzureichen hätten. . .		24. April 1773.
Was sie wegen Proceßionen zu beobachten haben. Vid. Proceßion.		

— Müs-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Müssen die Tauf- Trau- und Todtenbücher nach dem Formular einrichten.	4. August 1770.	25. August 1770.
— Pfarrer und Kuraten dürfen in ihren Pfarrhöfen, und dazu gehörigen Gebäuden keinen Weinschank halten, weder den Weintaz in Pachtung nehmen, noch Kapläne ohne Erlaubniß des Bischofs anstellen oder abändern. . .	19. April 1777.	2. May 1777.
— Dürfen nicht einmal von Hochzeitleuten einen trockenen Laikauf sub pœna 50 Pf. sich ausreden.		13. März 1778.
— Dieser Verbot auch von Hof approbiert, und wiederholt.	6. März 1779.	20. März 1779.
Pfarrer und Kuraten müssen die an sie ergehende, dem Volk zu wissen nöthige landesfürstl. Befehle dem Volk genau kund machen, sich diesfalls bey dem Kreisamt legaler Anzeige legitimieren, hierüber pro Succelloribus ein eigenes Protokoll halten, welches sie geistliche und weltliche Obrigkeit auf Verlangen vorweisen müssen. .	11. März 1780.	31. März 1780.
— Damit die Pfarrer und Seelsorger ihre Pflichten nicht ausser Acht lassen, und keine höhere Stollgebühren abnehmen, ist von Seite des Kreisamts und der Wirthschaftsbeamten zu invigilieren, und derley Klagen jedesmal der geistlichen Gehörde zur Abhilfe, bey dessen Nichterfolgung an die Landesstelle die Anzeige zu machen.	26. Juli 1782.	16. August 1782.
— Pfarrern, besonders jenen, so keine Kapläne halten, ist die unnütze Besuchung der Kirchweihen in entfernten Orten untersagt. . .	13. Febr. 1783.	28. Febr. 1783.
— Auch Privatpfarrer und Kapläne müssen den Konkurs aushalten.	11. März 1783.	21. März 1783.
Pfeffer und Ingber (ausländischer) zahlt bey der Einfuhr 2, und resp. 5 fl. Aufschlag pro fundo der Soldatenkinder.	17. August 1770.	31. August 1770.
Pferdaustrieb generaliter verboten. . . .		20. Jäner 1757.

— Landz

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Landgestütt soll eingeführt, der B. Fraichapelle pro Directore erkennt, die vorhandene Mutterstutten und Beschaller beschrieben, der Kreis im Distrikte von 2 bis 4 Meilen abgetheilt, und die Erklärung abgeheischet werden. Wer 16 Faust hohe bis 6jährige Beschaller ausstellen wolle, mit Ausweis der davor zu fodernden Gebühr, und dem Verbot, daß Pferde unter 4 Jahren, und Mutterpferde nicht ausgeführt werden dürfen, dafür Kuiraßierspferde ab ærario 60, für Dragonerpferde 50 Thaler bezahlt werden sollten. Wogegen die Fohlen auf den Hutweiden an Füssen nicht zusammzuspannen, weder vor 3 Jahren zu gebrauchen. . .	17. August 1763.	2. Sept. 1763.
— Werden Aerarialbeschaller auf eigene Kosten ohne Sprunggebühr zugesagt, auch der Austrieb ohne Unterschied gestattet. Doch müsse für das dazu kommandierte Militär das Unterkommen, für die Beschaller gute Stallungen verschaft werden.	5. May 1764.	27. Juni 1764.
— In Folge dessen wird der Pferdaustrieb indistincte erlaubt.		31. August 1764.
— Die Belegung mit eigenen oder beliebigen Beschellern gestattet.	18. August 1764.	11. Sept. 1764.
— Der Austrieb und seiner Zeit beliebiges Brandzeichen zugesagt.	25. Nov. 1765.	5. Decemb. 1765.
— Zu Wien wird eine Schule der Roßarzneylehre eröffnet, und müßten die allda Fortgang findende Schmidgesellen vor allen zum Meisterrecht zugelassen, bey Regimentern aber gar keine andere angenommen werden.	23. Nov. 1766.	9. Decem. 1766.
— Der Austrieb der Mutterstutten in Italien wird simpliciter, der Fohlen aber nur ohne landeshauptmannschaftl. Paß verboten. . .	27. Juli 1771.	17. August 1771.
— Und zwar sub pœna confiscationis. . .	9. Nov. 1771.	29. Nov. 1771.
— Die ausführende Mutterstutten müssen vom Kreisamt gebrandmarket werden. . . .		4. Februar 1774.
— Austrieb ad extra verboten.	11. April 1758.	25. März 1758.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Pferd- und Viehkrankheiten, Arzney- und Hufschlagslehre des Wollstein wird zu Wien eingeführt.	11. April 1778.	24. April 1778.
— Kaiserl. Beschaller werden zu Belegung der Landstutten Privatherrschaften angetragen. .	12. Sept. 1778.	26. Sept. 1778.
— Nur in Oberkrain unter einer Lokaldirektion eingetheilt.		16. Juni 1779.
— Ausländische Pferdaufkäufer, sonderlich jene aus dem Reich nicht zu dulden.	4. Juni 1779.	25. Juni 1779.
— Pferdaustrieb annoch verboten.		2. Juli 1779.
— Die zu Rimonten taugliche, das dritte Jahr erfüllte Dragonerpferde sollen ex Ærario mit 100 bis 105 fl., die Kuiraßier mit 115 bis 120 fl. bezahlt werden. Die Ausfuhr der Pferde mit Ausnahm der Mutterstutten wird gegen 4 fl. Mauthgebühr gestattet.	4. März 1780.	17. März 1780.
— Diese nämliche Ausfuhrsgestattung wiederholt mittels Avertissement.	eodem.	eodem.
— Zu Laibach wird den 12. und 13. September, zu Krainburg den 12. Oktober ein Pferdmarkt jährlich gehalten, wo die Kavallerie- und Fuhrwesensoffizier das Vorrecht zur Auswahl des Ankaufes nach den oben festgesetzten Preisen haben.	5. May 1780.	12. May 1780.
— Farb, Maß, Alter, und Preis der Rimontepferden bestimmt.		7. Oktober 1780.
— Von den mit den Beytrag 30 fl. in Verpflegung stehenden kaiserl. Hengsten wird wider das Sprunggeld mit 1 fl. abzunehmen erlaubt.	20. Oktob. 1780.	7. Nov. 1780.
— Zu Krainburg wird der Pferdmarkt vom 12. auf den 21. Oktober verlegt.		2. März 1781.
— Aerarialhengsten werden 6 im Land vertheilt, die Obsorge auf Aerarialkosten dem Militär übergeben, alles Sprunggeld aufgehoben, das freye Eigenthum der Stutten, und der Frucht dem Unterthan zugesichert, obia schon bestimm-		

ter

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
ter Preis für die verkaufen wollende Fohlen zugesichert.		12. März 1781.
— Mittels welcher die Abreichung eines Angeldes für die, von dem Militär einkaufende 2 und 2 ½ jährige Fohlen zugesichert wird. . .		27. August 1783.
Pœna temere litigantium & appelantium zum Armenhaus gewidmet. Vid. Armenhaus.		
Porcellain. Daß nur der Transito der fremden weissen sogenannten türkischen Porcellainbechern durch die k. k. Erbländer gestattet, deren Niederlegung aber pro Consumo, und zum Malen verboten seyn soll.	14. Sept. 1771.	11. Oktob. 1771.
Post. Die Eigenthümer der mit der Post ankommenden beschwerten Briefen sind schuldig das Packet oder beschwerten Brief in Gegenwart des Postamts oder des Briefträgers zu eröffnen, widrigens hat das Postamt nicht dafür zu haften.	28. Decem. 1782.	17. Jäner 1783.
— Die beschwerte Briefe müssen bey der Aufgab genau gewogen, das Gewicht darauf angemerkt, bey der Abgabe nachgesehen, bey sich äussernder Differenz die Anzeige gemacht, und die Untersuchung rückwerts, woher der Brief gekommen, veranlasset werden. 2) Jene Postmeister, welche die Ordinarifelleisen nicht selber eröffnen, sondern sich diesfalls auf ihre Schreiber verlassen, würden für den Ersatz zu haften haben, wan der Thäter nicht ausfindig gemacht wird. 3) Wird dem Denuncianten der Veruntreuung, wan aus dessen Anzeige der Thäter ausfindig gemacht, und überwiesen werden kann, 100 Dukaten Belohnung abgereicht, anbey, wan er selbst Mitwirker gewesen wäre, ihm alle Strafe nachgelassen.	28. April 1783.	9. May 1783.
— Von der vorgeschriebenen Abwägung kömmt es wieder ab, hingegen muß zur Sicherheit der Packete das Kouvert sowohl in als auswendig doppelt petschiert, das Postsigel wohl kennbar aufgedruckt, die Packeln auf beyden Flügeln, und in der Mitte, dann auch die Felleisen an		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
den zusammgezogenen zwey Enden der Schnur gut versiegelt, und auf jeder Station, ob diese Sigillen noch gut bestehen, bey der Eröffnung visitiert, bey findender Verletzung in dem Stundenpasse alsogleich die Anzeige gemacht werden.	2. Juni 1783.	13. Juni 1783.
Postämter sollen künftig jene Partheyen, so Briefe aus der Türkey über Semlin erhalten, bey der Abgabe warnen, daß sie solche bey der Eröffnung von Innen räuchern und reinigen sollen.	14. Juli 1783.	25. Juli 1783.
— Die Hofpostbuchhaltung kömmt in 6 Wochen nach Ausgang jeden Quartals mit der Journalrevision zu Stande, und übersendet jedem Postmeister das vierteljährige Abrechnungsblatt. Die sich darinn äussernde Uiberschußgelder oder Kassareste sind sodann von dem Postmeister binnen 4 Wochen, bey widrigens zu gewärtigender scharfer Betreibung zu der bestimmten Kassa abzuführen. Aeussert sich aber aus dem Rechnungsblatt eine Hinausgebühr an dem Postmeister, so ist solche aus der Kammeralkassa mittels des Kreisamts zu erfolgen, und noch vor Auslauf eines Monats über Abfuhr und Erhaltung Bericht zu erstatten.	23. Juni 1783.	1. August 1783.
— Postgefällsgelder haben nur beym Kreisamt einzufliessen, dieses hat solche quartaliter in Empfang zu nehmen, den Betrag auch quartaliter an die Kammeralkassa einzusenden, mit dessen Quittung die Ausgab, den Empfang aber mit den Gegenscheinen der Postmeister zu belegen, diese Rechnung unter dem Namen eines Journals zu führen, und monatlich dem Landesgubernium einzusenden, ohne die Rubrik oder Titulum des Gefälls zu benennen, das Geld mittels der Post unentgeldlich an die Kammeralkassa einzusenden. Postmeister aber, die keinen Kurs an die Kreisstation haben, müssen ihre eingehende Postgefällsgelder selbst unmittelbar, und gratis an die Kammeralkassa einsenden.	12. Juni 1783.	25. Juli 1783.
— Uibrigens sind Leben- und Landkutscher, auch überhaupt alle Pferdeigenthümer, ausser den Herrschaften im Nothfalle ihre Pferde der Post gegen Rittgeld zu leihen schuldig, und diese befugt pr. Post 6 kr. abzuziehen.		12. Nov. 1762.

— Neuer-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Neuerliches Postpatent, womit diesfällige Generalien vom 8. März 1672, 16. April 1695, und 14. Oktober 1748 erfrischet, und specifice vorgeschrieben werden, daß auch die Ordinariposten keinem Privater Päcke aufgeben, mit Pferden, und Postamtspersonal, ausser der Haus- und Grunddienstbarkeit, keine Grundobrigkeit befehlen, kein Passagier die Ordinari mitnehmen, Drohungen oder Thätigkeiten sub pœna pecuniaria verüben, den Bedienten auf dem Kutscherssitz peitschen zu lassen verboten, wogegen Postmeister unter 10 fl. Strafe schuldig sind, im gestreckten Trab fahren zu lassen. Dabey aber Militärquartier- und anderer Personalonerum frey sind, ausser sie hätten in dem Posthaus zugleich ein bürgerliches Gewerb. Die Passagiers könnten höchstens 60 Pf. schweren Pack auf 1 Pferd gerechnet mitführen, um die Postpferde bis auf die nächste Post zu gebrauchen, aber keinen Brief oder Packet sub pœna für einen 4 fl., mittragen. Die Lehenkutscher dürfen nicht umspannen, Posthorn führen, Passagiers von der Postbeförderung abreden, und können nur Leute, mit einerley Pferde ad locum dahin sie bedungen worden, befördern. Wie dann auch die Passagiers unterwegs, ausser in ermangelnden Postkurs, oder nach 3tägigen Aufenthalt sich von der Post nicht abwenden können. Patent dd. 8. Februar 1772.	14. März 1772.	24. April 1772.
— Für die Postillions werden Trink- und Schmiergelder, und zwar von einer Post mit 2 Pferden 17 kr., von 3 Pferden 24 kr., von 4 Pferden 34 kr., Schmiergeld 14 kr. festgesetzt. . .	22. Jäner 1774.	11. Febr. 1774.
— Daß Leben- und Landkutscher in Ermanglung genugsamer Postpferden gegen billiger Zahlung ihre Pferde leihen sollen, wird neuerdings befohlen.		14. Oktob. 1775.
— Postporto in Absicht des neuäquirierten Innviertels von Bayern ist inländisch zu traktieren.	22. April 1780.	12. May 1780.
— Postknechte sind der Rekrutierung fähig. Vid. Rekrutierung.		
— Postpatent de An. 1772 §. g. renoviert, und erläutert, daß den Lehenkutschern, und derley		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Fuhrleuten, auch selbst den Passagiers, sie mögen mit Post- oder Miethpferden reisen, die Pferdwechslung auf der Poststrasse verboten sey, ausser sie hätten mit den nämlichen Miethpferden schon 6 Posten zurückgelegt, oder sich 3 Tage auf einem Orte aufgehalten, oder es wäre ausser der Poststrasse zu fahren. Wer mit eigenen Pferden fahrt, kann sich jedoch wieder eigene Pferde unterlegen. Ein gleiches ist in der Retour der Landkutscher zu verstehen, welche zwar Passagiers in der Rückfracht aufnehmen, aber auch inner 6 Posten nicht wechseln dürfen. Alles sub pœna confiscationis der Pferde. Patent dd. 24. Oktober 1782.	6. Decemb. 1782.	20. Decem. 1782.
— Wenn die vollkommene Dotirung der Mendikanten Imæ. Classis in den k. k. Erbländern zu Stande gekommen seyn wird, so soll die von ihnen bisher genossene Zoll- und Postfreyheit gänzlich aufgehoben seyn.	9. Oktober 1783.	23. Oktob. 1783.
Potasche. Vid. Aschen.		
Prädikaten, Titeln, und Wappen unbefugterweise sich anmassende Individuen sollen observieret, wider solche sonderheitlich der Fiskus ordnungsmäßig fürgehen, in den Kanzleyexpeditionen auch niemand ein unbefugtes Prädikat gegeben werden.	15. Jäner 1763.	27. Jäner 1763.
Privatmäuthe. Patent für Krain dd. 12. May 1757, vermög welchen die Städte Krainburg, Stein, Rudolfswerth, Landstraß, Ruckenstein, dann die Herrschaft Prem die grössere Roß- und Viehmauth, Ratmannsdorf, Tschernemel, Auersberg, Senoschetsch, die Mitere, mehr andere die kleinere Tariffa abnehmen dürfen, dabey aber die von oder zu den Handstädten Triest, und Fiume gehende Transitowaaren, Militärvorspann, Aerarialsalzfuhren, alle Postfuhren, Passagiers, herrschaftl. Wirthschafts- und Robatfuhren, die leer zurückgehende in der Landeshandfest ausgenommen, Fuhren freygelassen, keine neue Heegmäuthe errichten, von dem nämlichen Wagen oder Vieh nicht mehr als in einen Ort die Mauth abnehmen sollen.	12. May 1757.	8. Juni 1757.
— Die Privatmautheigenthümer müssen die Spe-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnungs dd.
cialmauthtabellen bey Hof beheben, widrigens sie der Mauth verlustigt seyn würden. . .	1. Sept. 1759.	10. Sept. 1759.
— Der Stadt Krainburg wird an der Zeyer und Saubrucken von einem Fußgänger 2 Pfenning, von 1 Pferd 1 Kr. abzunehmen gestattet. .	6. April 1771.	10. May 1771.
— Wird in so weit geändert, daß vom Fußgänger nichts, pr. Pferd aber indistincte 1 kr. abgenommen werden könne, und diese Mauth bis April 1775 gelte.	21. März 1772.	17. April 1772.
— Privatmauth Specialtabellen bey dem Taxamt zu beheben.	30. Decem. 1775.	9. Febr. 1776.
— Die von Wochenmärkten leer zurück, und nach Haus fahrende Fuhren haben keine Privatmauth zu zahlen.	6. Juni 1778.	26. Juni 1778.
— Privatmauthsinhaber müssen einige Jahre hindurch allezeit 1 Monat vor Auslauf des Jahrs das Verzeichniß der jährlichen Erträgniß einreichen.	23. März 1780.	14. April 1780.
Privilegien und Konfirmationsgesuche müssen schleunig befördert werden.	20. Decem. 1760.	2. Jäner 1761.
Processe der armen Partheyen sind Tax frey, wan sie sich mit glaubwürdigen Attestaten der Armuth legitimieren, doch müssen solche bey behaupteten Proceß gezahlt werden. . . .	12. Nov. 1763.	15. Decem. 1763.
— Dagegen werden zur Probe der Armuth neque depositi respectu revisionalis ex capite, Juramenta paupertatis zugelassen, sondern ist die Erkundigung respectu der Armuth von der ordentlichen Obrigkeit abzuheischen, und von dieser sub pœna des Ersatzes die Wahrheit zu berichten.	28. May 1773.	18. Juni 1773.
Proceßion, sogenannte Ritterproceßion am Ostersonntag auf der Maltheserkommenda St. Peter in O. C. nachdrucksamst eingestellt. . . .	19. April 1777.	2. May 1777.
— Die grossen Zunftsfähne bey Proceßionen ab-		

zu-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
zustellen, und dafür Schwungfähne einzuführen, auch die besondere Kleidungen, Mützen, hohe Federn, Kasqueten, item die vor den Fähnen hertrettende Musik verboten. . . .	16. May 1781.	28. May 1781.
— Ausser den in der Bittwoche üblichen sind nur 2 einzige Proceßionen des Jahrs in jedem Spiel zu belassen, welche nicht an Sonn- sondern an einem noch bestehenden Feyertag gehalten werden müssen, davon sind jedoch die theosphorische, Bittwochenproceßionen, und jene, welche wegen Vorbitten um Regen, oder allgemeines Anliegen geschehen, ausgenommen.	27. Decem. 1782.	10. Jäner 1783.
— Nach Maria Zell in Steyermarkt sind eingestellt, die darauf etwa gemachte Stiftungen aber für die Erziehung der Jugend verwendet werden.		11. Sept. 1783.
— Ausser den Erblanden, und auch inner denselben, wo man über Nacht ausbleiben muß, sind verboten, und nur die von der Hauptstadtpfarr nach Maria Zell, einmal im Jahr üblich seyn mögende gestattet.	11. April 1772.	24. April 1772.
— Chorfreytagsproceßion. Vid. Chorfreytag.		
— Bey den noch abzuhalten erlaubten Proceßionen dürfen keine Statuen mitgetragen werden.	28. August 1783.	15. Sept. 1783.
Prodigi auf verschwenderische junge Leute höheren Standes ist inhæsive der Verordnung vom 30. August 1736 genau zu invigilieren, bey Wahrnehmung übler Wirthschaft ein solcher von dem Präsidenten in privato einer mäßigern Aufführung zu ermahnen, wan dieses nicht fruchtete, demselben sogleich unter eigener Vertrettung der Sequester zu geben, und de casu in casum die Anzeige zu machen, die Anleit- und Verführer aber, sind arbitrarie zu bestraffen. .	12. März 1773.	30. April 1773.
Profeßionisten und Handwerker, dann ausländische Künstler, welche mittels erhaltener Dispensation zu dem Burger- oder Meisterrecht gelangen, haben keine Dispensationstaxe zu zahlen.	13. Decem. 1760.	29. Decem. 1760.
— Welche mit Militärarbeit beschäftiget, und unentbehrlich sind z. B. Zwillich, Leinwand, Tuch,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Lederstrümpfe, fertige Schuh, Stiefel, Filz, und Kasquetarbeiter, auch Schneider, so sich bey der Oekonomiekommißion, oder Kriegskommissariat deswegen melden, sind von der Stellung ad militiam befreyet.	10. April 1778.	24. April 1778.
— Kommercialprofeßionisten, und Kleinuhrmacher, welche keine Freyheiten, sondern nur auf gute Ordnung abzielende, und keine Privilegien enthaltende Artikeln haben, brauchen um keine Bestättigung anzusuchen.	30. August 1781.	15. Sept. 1781.
Proxenetica und Provisionen. Vid. Interessen.		
Pulver wird den Handelsleuten alla Minutta zu verkaufen verboten, und das vorhandene Pulver sollen selbe in das Magazin gegen den gewöhnlichen Preis überbringen.		16. Juli 1759.
Pupillen in der Obsorge habende Gerhaben, Kuratoren ꝛc. müssen nach dem in der Landrechtskanzley zu behebenden Formular die Pupillartabellen einreichen, und noch hinzusetzen, die Zeit des Todfalls des Erblassers, ob die Privatkapitalien, und auf was selbe intabuliert, dann ob die Depositierung geschehen. . .		29. Nov. 1759.
— Wird das Formular der einzureichen habenden Pupillartabellen vorgeschrieben.		14. Jäner 1760.
— Pupillargelder müssen ad fundos publicos angelegt, die bey Privaten wenigst in ständischer, oder Hofobligation eingebracht werden. . .	26. Jäner 1760.	21. Febr. 1760.
— Wo bey Privaten durch Landtafelamt der Grundobrigkeiten Vermerkung die Pupillarkapitalien gut und vollkommen bedeckt sind, auch das Interesse nicht über 6 Monate zurückbleibt, können solche dabey belassen werden. . .	1. März 1760.	17. März 1760.
— Item. Vid. Fromme Stiftungen.		
— Städte müssen die Pupillarprotokollsextrakten von Monat zu Monat, bey Ermanglung der Pupillarangelegenheiten aber den Bericht einreichen, alle Quartal die Tabelle des Zuwachses der Jutellen, die Pupillartabelle aber jährlich sub pœna 6 Dukaten, und Personalarrest einlegen.	20. Dec. 1760.	9. Jäner 1761.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Pupillen, so in ein Kloster tretten, können vor gänzlicher Vogtbarkeit, weder selbst, noch durch den Gerhaben einen Kontrakt, weder inter vivos ne mortis causa schliessen. . . .	13. Sept. 1760.	27. Sept. 1760.
— Pupillen, so salva substantiæ nicht wohl verpflegt werden können, sind den Müttern oder Befreundten in Verpflegung gegen dem zu überlassen, daß die Substantia pupillaris in salvo erhalten, und entweder realiter, vel per cautionem sicher gestellt, wo sich aber hiezu nicht eingelassen werden wollte, und die Mutter vermög Heyrathsbriefe die Hälfte des Vermögens zu bekommen hätten, so wäre dem Pupillen von jeder Rubrik des Inventariums die andere Hälfte zuzutheilen, die Pupillen selber aber, sobald möglich in Dienst zu geben.	8. Oktober 1760.	13. Nov. 1760.
— Ohne Landtafelextrakten ist genug, daß die Gerhaben eine getreue Specifikation der Pupillarkapitallien, wo? und mit was für Bedeckung sie anliegen? einreichen, welche bey einsehender Gefahr aufzukünden, und ad fundos publicos anzulegen sind.		18. Decem. 1760.
— Pupillarkonsignationen oder Haupttabellen werden von Städten nur jährlich eingereicht.		29. Dec. 1760.
— In sothanen Tabellen sind auch alle arme Pupillen ohne Unterschied anzuzeigen. . .		2. März 1761.
— In den einzusendenden Pupillarprotokollsextrakten müssen die in der Sezion anwesend gewesten Räthe der Stadt nomine tenus benennt seyn.	5. Febr. 1761.	5. May 1761.
— Die Resolution vom 22. August 1760, daß die Versicherung bey den Pupillen der Handelsleute und Profeßionisten in jenen Fällen, wo die Aeltern ihren eigenen Kindern keine andere Sicherheit, als auf die Handlungs- Profeßions- oder Gewerkschaftsgerechtigkeit, Waarenlager, oder aber auf den Vorrath an Werkzeug, und derley geben können, mittels Stipulierung erträglicher Fristen anzukehren sey, wird weiters dahin erläutert, daß dieses nicht so viel respectu der Sicherstellung auf Häuser und Gewerb, bey		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
welchen die Intabulation Platz greift, als auf Waaren, Werkzeug, und Profeßionsvorrath zu verstehen sey. Uibrigens wäre, wo die Erbschaften der Pupillen klein sind, das geerbte Haus und Grund gegen gehöriger Intabulation, die Waaren ꝛc. aber gegen vielen leidentlichen Zahlungsfristen einen guten Hauswirth mit der Bedingniß zu übergeben, daß er den Pupillen salva Substantia bis zur Majorenität erziehe.	26. März 1761.	18. May 1761.
— Pupillarprotokollsextrakten sind von Städten nur quartaliter einzureichen.	1. Juli 1761.	6. August 1761.
— Pupillardepositen bey Städten müssen unter Oberaufsicht des Magistrats von 2 ehrbaren Rathsmännern verwaltet, von diesen quartaliter über Einnahm, Ausgab, und Empfang der Depositentaxen an eben den Magistrat Rechnung gelegt, eine eisene Aufbewahrungstruhen auf Stadtkosten gemacht, und aus eben den Taxen der Betrag vergütet werden. . . .	8. August 1761.	17. Sept. 1761.
— Auch jenen Pupillen, so in landesfürstl. Versorgung stehen, sind Jutores zu geben, welche auf Sicherheit des Pupillarvermögens zu sorgen, und Rechnungen zu legen, die Justizstelle aber alle 6 Jahre die Abhandlung dem geheimen Zahlmeister zu kommunicieren hat.	27. August 1761.	2. Oktob. 1761.
— Pupillargelder, wo ungefährte Sicherheit erweislich, können auch bey Gütern und Gilten anliegend gelassen werden, wogegen, da sie hinausgezahlt würden, solche nicht mehr zu Partikuliers, sondern ad fundos publicos anzulegen.	24. Oktob. 1762.	9. Novemb. 1762.
— Pupillarhaupttabellen sind von Städten jährlich, die Rechnungskonsignationen halbjährig, Protokollsextrakten aber gar nicht mehr einzureichen.	5. August 1762.	8. Nov. 1762.
— Pupillarobligationen sind gehörig zu depositiren.		18. März 1763.
— Pupillarkommissarien können zu Ersparung des Postporto die einzusenden habende ex officio Berichte und Dokumenten an das Kreisamt zur Beförderung einschicken.	9. Juli 1763.	12. August 1763.
— Pupillar- Konkurs- Kriminal- und Abhandlungs-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
lungssachen betreffende Instruktionen sind bey der Landrechtskanzley zu beheben. . . .		26. Juni 1761.
— Respectu der Pupillen der Wechsler und Handelsleute muß in die Verlassenschaft des Erblassers mittels des letztjährigen Inventariums und Bilanz der Kommercialgehörde jährlich die Miteinsicht gestattet, und wan der Stand der Handlung nicht aufrecht befunden wurde, einverständlich mit solcher ein Abkommen getroffen, bey Handlungen, wo Pupillen konkurriren, und der Mutter die Nothgerhabschaft zukömmt, ihr aber ein Mitwisser bestellt ist, solcher von der Kommercialgehörde, wan er nicht im Handelstand einverleibt wäre, geprüfet, und bey dem betreffenden Gericht dazu vermeidet werden, daß selber bey einer Gefährlichkeit des Negotiums sogleich die Anzeige machen wolle.	28. Jäner 1765.	22. März 1765.
— Pupillar- Kuratell- und Judicialdepositen sind von den Städten quartaliter zu verrechnen.	8. August 1761.	30. Decem. 1761.
— Pupillen, so in Militärdiensten stehen, unter welche Gerichtsbarkeit sie zu rechnen. Vid. Jurisdiktion.		
R.		
Rathswürde (geheime) oder Titel hat nicht mehr bey der Reichshofrathskanzley, sondern allein bey inländischen Gehörden angesucht zu werden, und werden die Diploms von der Staatskanzley ausgefertigt.		7. Nov. 1781.
Reichshofrathspersonale zahlt kein Passagegeld. Vid. Passagegeld.		
— Uiber die schon geniessende Immunitäten wird demselben ferners verwilliget, daß sie sowohl von landesfürstl. und Privatmäuthen, Sperr- und Liniengeldern in loco des Hoflagers exempt seyen, und nur wan sie in eigenen Angelegenheiten in ein anders Erbland giengen, blos die landesfürstl. Mauthfreyheit zu zahlen schuldig seyen. Die hinterlassene Wittwen geniessen keine		Mauth-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Mauthfreyheit, wohl aber übrige Immunitäten, und auch die Postfreyheit respectu der einfachen Briefen, imgleichen die Freyheit vom Abfahrtsgeld respectu des Mobilarvermögens, respectu der Immobilien aber sind jene, so der Exemption acquiriert worden, durch 3 Jahre post mortem exemti respectu der Wittwen, respectu der Kinder aber, durch 1 Jahr und 6 Wochen post adeptare majorenitatem Abfahrtsgeld frey, wären sie aber allschon vorhin in qualitate subditi possediert worden, greift die Befreyung so wenig, als der grundherrlichen Abfahrtsgelder Platz.	5. Nov. 1773.	19. Nov. 1773.
— Majorene Kinder des Reichshofrathspersonals, solang sie in ihrer Aeltern Brod, und alleinigen Unterhalt stehen, gehören zu dem Foro parentum, und haben die nämliche Exemptionen, ausser diesen alleinigen Fall aber, sind sie gleich andern Insassen zu allen Personalabgaben und Vermögen beyzuziehen. . . .	29. Jäner 1774.	18. Febr. 1774.
Rekrutierung. Bey Gelegenheit der Rekrutierung üblich seyn mögende Extorsiones von den in der Assentierung rejicierten Unterthanen, es möge sub quocunque demum titulo seyn, werden auf das schärfeste verboten, auch den Rejicierten länger zu verwachen eingestellt. . .		4. April 1757.
— In Rekrutierungszwistigkeiten über die Frage, ob dieser oder jener, oder von wem zu stellen sey, ist die Sache nicht ad contentiosum zu ziehen, und haben sie weder die Stände, noch weniger die Justizstelle zu entscheiden, sondern weil das Rekrutierungsgeschäft ein blosses Politicum, gehört die Erkänntniß nur der politischen Landesstelle.	16. April 1757.	25. April 1757.
— Obiger Verbot der Extorsionen neuerdings erfrischet.	18. April 1757.	25. April 1757.
— Die hohen Abkaufe der tauglichen Erbholden, und nachmalige Aufbürdung, den Unterthanen, Fremdlinge, zur Rekrutenstellung theuer anzukaufen verboten.		12. Jäner 1758.
— Die aus Forcht der Rekrutierung sich mutilierende Pursche werden in loco delicti auf die		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Bühne gestellt, hernach auf 10 Jahre zur Schanzarbeit nach Hungarn verschickt. Die unter andere Obrigkeiten sich Flüchtende sub pœna 150 fl. nicht dulden, sondern zur Abhollung die unverzügliche Nachricht zu geben.		7. Decemb. 1758.
— Für das Rekrutenausstandspönale haben nicht die Unterthanen oder Beamte, sondern die Herrschaft zu haften.	20. Juni 1761.	8. Juli 1761.
— Die Mutilanten können als obligate Stückknechte zum Dienst gegeben werden. . . .	18. Juli 1761.	3. August 1761.
— Und sollen von den Stellungsörtern solang in Verpflegung gehalten werden, bis sich bey der Artillerie ein Abgang ergiebt.	10. Oktob. 1761.	26. Oktob. 1761.
— Kömmt von dieser Stellung wieder ab, und ist mit der obigen Patentalstrafe vom 21. Juni 1753 platthin fürzugehen.	16. Jäner 1762.	28. Jäner 1762.
— Die bey Bergwerken und Werkgaden in wirklichen Diensten stehende matrikulirte Personen. Die Eisen- Erzt- oder Kohlenführleute aber nur in so weit Rekrutierung frey, wan sie in der Gewerken Lohn und Brod, nicht etwa in fraudem legis bey ausschreibender Rekrutierung, sondern noch vor derselben getretten, und lediglich das Kohlen- und Eisenfuhrwerk mit der Gewerken eigenen Pferden verrichten. . . .	30. April 1763.	20. May 1763.
— Feine Tuch- Plusch- und Wollenzeugmacher sind gänzlich Rekroutierung frey. . . .	14. May 1763.	27. May 1763.
— Die Kapitulanten fallen bey ihrer Entlassung in die Erbholdschaft zurück, und können wieder zu Rekruten gestellt werden, jene, so sich vom Militär mit Geld reluiren, sind auf ewig Rekrutierung frey, welche sich von der Herrschaft reluiren, können wieder, jedoch gegen Restituirung des Reluitionquantums gestellt werden.	11. Oktob. 1764.	23. Nov. 1764.
— Zu Rekruten können auch fremde taugliche Vagabunden gestellt werden.	14. Juni 1766.	1. Juli 1766.
— Den deutsch- erbländisch- und hungarischen Unterthanen wird keine Kapitulation mehr eingestanden.	28. May 1763.	18. Juni 1763.

— Ta-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Taback- und Salzschwärzer, auch übrige Kontrabandierer können auf Rechnung des treffenden Kontingents anticipate zu Rekruten gestellt werden.	18. Sept. 1767.	9. Oktober 1767.
— Die Söhne der Webermeister und übrigen Kommercialprofeßionisten, wan sie nicht wieder Kommercialprofeßionisten sind, gehören in kriegsdienstbaren Stand.		7. Juli 1770.
— Herrschaftl. Beamte und Hausofficianten, wen sie der Unterthänigkeit nicht entlassen sind, so, wie die Livree- und andere Bediente, Hausknechte, Stalleute, Jäger, Förstner ꝛc. zur ständischen Abgabe zu zählen, die Holzknechte in Bergwerken aber, mit den Bergleuten gleich zu halten.	21. Juli 1770.	6. August 1770.
— Wan ein Mann Excessen halber, bey welchen jedoch kein infamierendes Verbrechen unterwaltet, zur Miliz als Rekrut abgegeben werden wollte, ist dem Kriegskommissär jedesmal ein kurzer Auszug der Uibergabsursach, und des Nationalis mitzutheilen.	3. August 1770.	17. August 1770.
— Kauf- und Handelsleute in Städten und Märkten, und alle bürgerl. mit Kaufmannswaaren daselbst handelnde Krämmer, sind von der Rekrutierung ausgenommen. Wogegen die unbürgerl. Krämmer, Kraxenträger, und Viktualienhändler in die Dienstrubrik gehören. .		6. Oktob. 1770.
— Approbierte Apothecker, Chyrurgi und Baader, wan sie gleich unterthänigen Standes, sind für ihre Person mit Gesellen und Lehrjungen, nicht aber ihre Kinder exempt, wogegen die in ihren Laboratorien, oder sonst dienende Personen zum Dienst gehören.		21. Nov. 1770.
— Auch k. k. Jägerjungen gehören zur Dienstrubrik.		5. Februar 1771.
— Leinweber und Strümpfstricker, so nicht blos von der Profeßion leben, sind gleich den Unterthanen zu behandeln, und sind nur die davon Lebende von der Rekrutierung exempt, wogegen ihre Kinder, wan er nicht gleiche Profeßion		

aus-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
ausübt, zum Dienst gehören. Die Posamentierer und Kirschner, sind nur die zunftmäßig- oder in Städten ansesßige, dagegen die Bauernkirschner, und gemeine Bandmacher, die Leinwathhausbleicher, und Garnsammler den Unterthanen zu vergleichen, obgleich die Bleichmeister, so mit Peichern arbeiten exempt bleiben. .	12. Jäner 1771.	5. Febr. 1771.
— Patent in wie weit das Bergbaupersonal von der Rekrutierung befreyet, oder dazu zu zählen sey, dd. 15. Juni 1771.	1. Juni 1771.	15. Juni 1771.
— Das bey der Laibacher Leinwandfabrik in Dienst stehende Personal ist Rekrutierung frey. .	17. May 1766.	11. Juli 1766.
— Salnitergraber, und Sudknechte, soweit sie unentbehrlich sind, und sich zu sothaner Arbeit verwenden, sind exempt. Patent.	20. Juli 1771.	16. August 1771.
— Wider die Rekrutierung halber sich flüchtende Unterthanen, kann mit der Vermögenseinziehung fürgegangen werden.		26. Oktob. 1771.
— Mit grundobrigkeitlichen Konsens, können sich die Erbholden unter andere Obrigkeiten übersiedeln, und sind, wan sie eine solche Qualifikation annehmen, exempt, widrigens bleiben sie immer ihrer Geburtsobrigkeit zur Militärstellung angemessen, nur die Ausländer können nach 10jährigen Aufenthalt, wan sie keine exempte Qualifikation haben, von den Städten für sich gestellt werden.	13. Sept. 1771.	3. Jäner 1772.
— Loßkauf der Erbholden von der Rekrutenstellung ist generaliter, sub pœna quadrupli, und den Beamten sub pœna 1jähriger Festungsstraf verboten, andere Loßkaufung von der Erbholdschaft, jedoch gegen einen gelinden Quantum, erlaubt.	25. Jäner 1772.	14. Febr. 1772.
— Bey vorseyenden Rekrutierungen soll allzeit gleich im Anfang in den Gränzortschaften die Aushebung geschehen, hernach verlautbaret werden, als ob keine Konscribente mehr ausgehoben werden wurden.	16. Nov. 1776.	29. Nov. 1776.
— Schifleute, wan sie auch imatrikuliert sind, sind nur jene, so bey der Schiffahrt unumgäng-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
lich nöthig wären, von der Rekrutierung exempt, diese Unentbehrlichkeit hätte die Landesstelle zu beurtheilen, doch sey ohne Einwilligung der Grundobrigkeit kein Schifmann so wenig, als beym Montanistico ein Bergmann zu immatriculieren, der Konsens aber ohne erheblichen Ursachen nicht zu verneinen.	2. März 1781.	16. März 1781.
— Jedesmal, es mag der Rekrut für einen entlassenden, oder sogar ausser dem Werbbezirk gestellt werden, werden ihm die 3 fl. Handgeld ab Ærario gegeben.	18. Oktob. 1777.	14. Nov. 1777.
— Auch Ausländer, wan sie als Vagabunden zu betrachten, können ex parte der Dominien zu Rekruten gestellt, oder freywillig angeworben werden, doch hat das Militär den Vorzug, solche gegen Kapitulation für sich anzuwerben.		10. April 1778.
— Studenten, welche mit Bewilligung der Landesstelle ihre Studien über die 4 ersten Schulen mit guter Aufführung und Fortgang fortsetzen, sind von der Stellung ad militiam frey zu halten, jedoch sothane Individuen in den Konscriptionsbögen in die Rubrik: Zur Provincialbeschäftigung, einzutragen. . . .	27. Juni 1778.	17. Juli 1778.
— Die Aushebung der Rekruten darf nicht in der Kirche, wohl aber bey dem Ein- und Austritt geschehen, und wan sich jemand in der Kirche verstreckete, ist die Geistlichkeit sub pœna der Verheller schuldig, solchen aus der Kirche zu schaffen. Die Marinari aber sind nur jene, der freyen Seehäven von der Rekrutierung befreyt.	17. April 1779.	30. April 1779.
— Wan sich ein Erbhold von seiner Grundobrigkeit loskauft, ohne sich seßhaft, oder zur Entlassung qualificiert zu machen, kann solcher als ein Insaß von der Obrigkeit, wo er sich aufhält, zum Rekruten gestellt werden. . . .	27. März 1779.	9. April 1779.
— Postknechte, wan sie konscribierte Unterthanen sind, dürfen allerdings aufgehoben werden, doch muß davon wenigstens 2 Wochen voraus das Vorhaben dem Postmeister gegen seiner Gutstehung, daß, wan der Postknecht derweil flüchtig würde, selber einen andern Diensttauglichen		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
auf eigene Kosten zu stellen habe, in Geheim bekannt gemacht werden.	31. März 1779.	16. April 1779.
— Das Dominium, so einen mit unkennbaren geflissentlich verschwiegenen Gesundheitsgebrechen Behafteten, deswegen entlassenen Mann gestellt haben, müssen davor nicht allein einen andern Mann stellen, sondern auch das Handgeld, Montierungskosten, Brod, Löhnung, und Schlafkreuzer einsetzen. Ein Dominium aber, so einen fremden, ohne Paß betrettenen Menschen für sich zu Rekruten gestellt, wan es nur bona fide ohne subversierten dolo geschehen, muß davor einen andern Mann stellen, und wird der unrechtmäßig Gestellte, wan er ein Inländer ist, der rechtmäßigen Grundobrigkeit zu Guten geschrieben. Die Ausländer hingegen als Rekruten ex officio angesehen, oder nach Umständen gar entlassen werden. Jenes Dominium endlich, so gar geflissentlich einen ihm nicht unterthänigen, auf sein Rekrutenquantum stellete, sey nebst Stellung eines andern Mannes auch das Handgeld und Montierkosten zu ersetzen schuldig.		
— Die in verschiedenen Civilverbrechen betrettene, und bereits mit dem Zuchthaus bestrafte Leute sollen nicht leicht ad militiam genommen werden.	5. August 1780.	18. August 1780.
— Nur jene Schifleute auf dem Saustrom sind von der Rekrutierung frey, welche sich mit dem Zeugniß ihres Dienstherrn legitimieren, wenigst durch ein ganzes Jahr gebraucht worden zu seyn, und nützlich gedient zu haben.	5. Jäner 1781.	19. Jäner 1781.
— Tabackschwärzer, Salz- und Mauthkontrabandierer können von Dominien auf eigene Rechnung zu Rekruten gestellt werden.	5. August 1780.	13. Sept. 1780.
— Fremde Vagabunden können allerdings, hingegen nur pro pœna Ærario zu Rekruten gestellt werden.	2. Jäner 1765.	18. Jäner 1765.
— Fremde Vagabunden können zu allen Zeiten ad militiam, und zwar zu Guten des Werbbezirks abgegeben werden.	1. Nov. 1766.	12. Nov. 1766.
		26. Oktob. 1771.

— In

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— In Einbring- Bewach- und Ablieferung der Rekruten sind die Unterthanen viritim zu konkurrieren, den erfoderlichen Unkostensbeytrag aber a proportione der Anseßigkeit zu leisten schuldig.		27. Nov. 1758.
Rektifikationsbeschwerden soll ein Ende gemacht, und das unabänderliche Bewenden bey dem nunmehrigen Katastro belassen werden. . . .	7. Jäner 1764.	24. Febr. 1764.
Religions halber transmigrirten Unterthanen, wan sie wieder in ihr Vaterland zurückkehren wollten, sey kein Hinderniß in Weg zu legen. . . .	15. Oktob. 1781.	30. Oktob. 1781.
— Augsburgisch- und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen wird das Privatexercitium Religionis sogestalt eingestanden, daß wo 100 Familien existieren, wan sie auch einige Stunden von einander entfernt sind, ein Bethaus und eine Schule zu erbauen, ihren Geistlichen die Kranke zu besuchen, erlaubt sey, doch nicht gewehret werden dörfe, einen katholischen Geistlichen zu gebrauchen. Die Bethäuser jedoch dörfen kein Geläut, keine Thürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse haben, dagegen könnten darinn ihre Sakramente administriert, solche zu den Kranken getragen, und die Begräbnisse unter Begleitung ihrer Geistlichen geschehen. Die Pastoren wären von dem Dotanten zu benennen, die Konfirmation aber sey dem Landesfürsten vorbehalten. Die jura Stollæ verbleiben dem Parocho Ordinario. Die Judikatur in Religionswesen dieser Acatholicorum gebühre der politischen Landesstelle mit Zuziehung eines Pastors, der weitere Rekurs der politischen Hofstelle. Bey einem katholischen Vater sind die Kinder indistincte katholisch zu erziehen. Die Protestanten können per dispensationem Bürger und Meister werden; sind aber nicht schuldig die Procession zu begleiten; können Häuser und Güter erkaufen; die Dispensationen auf dem Land gebühreten dem Kreisamt, in Hauptstädten der Landesstelle. Das Jus incolatus des höheren Standes wird von der Hofkanzley ertheilt.	13. Oktob. 1781.	3. Novem 1781.
— Religionsduldung wiederhollet, alle gegenseitige Gehäßigkeit verboten.	2. Jäner 1782.	19. Jäner 1782.

— Re-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Religionsabfall von den Akatholischen gegen die Katholische tentierender, damit demselben ein Einstand geschehe, und auch die katholische Unterthanen von ihrer Religion gegründete Begriffe haben, ist auf die genaue Befolgung der jüngsthin festgesetzten Maßregeln, wie sich in derley Vorfällen zu verhalten, und was dem Volke zu befehlen sey; durch kluge Anwendung dieser Vorschriften, auf derley Uiberredungen zu invigilieren und vorzubeugen, dabey aber die Geistlichkeit auf eifrig- vernünftig- und moderate Verwendung zur Zurückführung der Irrenden zu warnen.	14. Jäner 1782.	26. Jäner 1782.
— Die blos der Religion halber aus den Erblanden emigrierte Unterthanen, wan sie binnen Jahr und Tag freywillig revertieren, haben die Nachricht der andurch verwirkten Strafe, und werden auf gleiche Art, wie die deshalb Transmigrierten behandelt.	4. Dec. 1781.	20. Decem. 1781.
— Akatholiken ist nicht erlaubt, einander in dem Ort selbst, noch weniger in andern Ortschaften aufzusuchen, sondern der sich zu einer als katholischen Religion bekennet, hat sich bey der Grundobrigkeit schriftlich zu melden, diese solches wochentlich dem Kreisamt anzuzeigen, welches, wan die Zahl der 100 Familien beysammen ist, den Bericht an die Landesstelle zu legen hat, ob, und wo das Bethhaus und der Pastor gesetzt werden könnte. Alle Abredung von der katholischen Religion durch Drohungen, Verachtung, Schmähung, oder Thätigkeit wird den Akatholiken unter scharfer Strafe verboten. Sie müssen sich in Wirthshäusern, und bey Zusammenkünften unter gleicher Strafe, auch des Wirthes, welcher es zuläßt, von allem Religionsgespräche, noch mehr von Verschmähungen enthalten, die katholische Mitunterthanen haben den Akatholischen alle Liebe und Gewogenheit zu bezeigen, sich von allen Glaubensstrittigkeiten Schmäh- und Thätigkeiten zu enthalten, die Obrigkeiten keinen Haß oder Abneigung gegen die Akatholischen zu bezeigen, in Bestraffungen keinen Unterschied in Absicht der Katholischen zu machen. Die Akatholiken bey ihren Gebethen ruhig zu lassen. Die Geistlichkeit von allen Controversien und Schmähungen auf der Kanzel und		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
im Umgang zu enthalten, nur die Lehre Jesu Christi, und der katholischen Kirche ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner auszulegen, mehr die Religion und Sittenlehre anzuempfehlen, als Gelehrsamkeit, und theologische Zwistigkeiten auszukrammen.	2. Jäner 1782.	19. Jäner 1782.
— Wan ganze Gemeinden, oder haufenweise sich zu der akatholischen Religion erklären, gilt dieses noch nicht zum Beweise, sondern müssen derley gemeldete akatholische Unterthanen zum Amt oder Magistrat neuerdings einberuffen, allda einzelnweise sowohl Männer als Weiber, in Beyseyn eines von dem Bischof und der Landesstelle eigends angestellten Geistlichen um ihre Religion, ihre eigentliche Glaubenssätze und Zweifel befraget, die Erklärung aufgenommen, dem Unterthan vorgelesen, von ihm unterfertiget, dabey von dem Geistlichen die Beredsamkeit angewendet werden, um ihn zur katholischen zurückzuführen. Ausser den 3 tolerierten Religionen dürfe keine andere erkennet, weder ihr ein Exercitium Religionis zugelassen werden, in den 3 tolerierten Religionen selbst, müssen die sich dazu erklärende, bis sie nicht einen eigenen Pastor, Schulmeister, und Bethhaus haben, ihre Kinder in katholische Schulen schicken, auch wegen Tauf- Trau- und Begräbnissen sich an die katholische Geistlichkeit verwenden. Die aufnehmende Schulmeister müssen in der Normallehre wohl unterrichtet, und Landeskinder seyn. Derley, und die Pastoren nach Belieben zu dotieren, stünde den Akatholiken frey, und sie könnten auch schon bestehende Häuser ohne neue erbauen zu dürfen, zu Bethhäusern widmen. Die katholische dominante Religion hätte nur die Prærogativa, daß der Curatus auch ohne beruffen zu werden den kranken Akatholiken einmal besuchen, ihm den christlichen Beystand anerbieten möge, was jedoch ohne Zudringlichkeit auf verschiedene Art zu geschehen, auch der Kurat wan der Kranke sich seines Beystandes nicht gebrauchen wollte, sich zu entfernen hätte, wo übrigens statt 100 Familien auch 500 einzelne Personen das Recht haben, ein Bethhaus zu errichten.	23. Jäner 1782.	4. Febr. 1782.
— Religionsverwandten tollerierten können zu Er-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
sparung der Kosten die altzerfallene Kirchen, deren Steine und Materialien noch vorhanden sind, für ihre Bethhäuser überlassen werden; und die Bischöffe werden nochmals angewiesen, zur Aufnehmung der Erklärungen der Akatholischen, bescheidene geistliche Kommissarien zu benennen.	18. März 1782.	3. April 1782.
— Tollerierte Akatholiken können auch fremde Pastoren (ausser aus Sachsen und Preußisch Schlesien nicht) aufnehmen, wan sie ein Attestat des Teschinschen- oder Superintendentenexamen beybringen, wo die 100 Familien, oder 500 Personen mehrere Pastoren für ihre zerstreute Häuser verlangeten, ist ihnen anzurathen, daß sie wegen zu grossen Kosten sich mit einem in der Mitte der Gegend bestellenden, und bauenden Oratorium dermal begnügen. Den Pastoren werden die Hof- und Dikastersverordnungen durch die Wirthschaftsämter kund gemacht. Die Stolla gebühret den katholischen Pfarrern, allein wegen Führung der Matrikulation. Den Meßnern und Schulmeistern sind die Katholiken nichts schuldig zu geben, ausser wan letztere ihre Kinder in die katholische Schulen schicketen. . . .	13. März 1782.	3. April 1782.
— Respectu der Kopulationen, und Beerdigungen hat es nach schlesischer Art zu bestehen, nämlich wan ein Pastor in einem Orte der katholischen Pfarrey vorhanden, tauft, kopuliert, und begräbt der Pastor. Die Begräbniß geschieht auf dem Kirchhofe der Gemeinde ohne Unterschied der Religion, und begleitet der Pastor die Leiche der Protestanten unter dem Geläute der katholischen Glocken gegen Entrichtung der gewöhnlichen Taxe. Der katholische Schulmeister singt. In der Kirche jedoch hat der Pastor keine Funktionen zu verrichten. An Orten, wo kein Pastor oder Oratorium ist, tauft, traut, und begräbt der katholische Pfarrer, bey Tauf- und Trauung bedient er sich des Ritualis diœcæsani. Bey Begräbnissen begleitet er auf Ersuchen die Leiche des Protestanten, und sorgt nur, daß kein Lied wider das Fegfeuer, oder sonst was, Katholiken anstößiges, gesungen werde. Er segnet aber das Grab nicht ein, und macht keine Kollekte. Wo zwar keine Pastoren, aber Schulleute sind, können diese jedoch gegen Entrichtung der Stollgebühr an den katholischen Pfarrer,		

für

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
für sich selber begraben, und zu Grabe singen. Der Ritus bey den Ministerialfunktionen ist die sächsische Kirchenagenda.	16. März 1782.	3. April 1782.
— Die Kinder der akatholischen Aeltern, welche nicht zurückkehren, sondern bey den katholischen Leuten, um der Gefahr des Zwanges oder Abfalle vom Glauben zu entgehen, bleiben wollen; wan sie in Gegenwart der eigenen Aeltern, der Aufklärung des heitern Begrifs, der vollen Freyheit, keiner gemachten Reitzungen noch Drohungen geforschet, und nach Verlauf von 16 Monaten wiederhollt den Beruf bestättigen, sind ohne Unterschied des Alters in der katholischen Religion zu unterrichten. Bey Ermanglung aber nur einer deren obigen Erfodernissen ist ein derley Kind seinen Aeltern nicht vorzuenthalten.	28. März 1782.	12. April 1782.
— Das nämliche ist von den Judenkindern zu verstehen.	31. März 1782.	12. April 1782.
— Von Gerichts, andern blos politischen Stellen zu untersuchen, und mit politischen Straffen zu belegen, ausser die Wichtigkeit der Sachen erfoderte die Kriminalbehandlung, in welchem Falle die politische Gehörde die Aburtheilung dem Criminali überlassen wurde.	30. März 1782.	12. April 1782.
— Die Vergehen in Religionssachen sind keineswegs criminaliter zu inquirieren, sondern sind solche der Herrschaft oder dem Kreisamt libero pede zu konstituiren, sonach auf ihre Wirthschaft zu entlassen, das Konstitut an die Landesstelle zu schicken, welche eine Polizeystrafe in loco delicti vorzuschreiben, wo aber wegen besonderer Erdenklichkeit der Fall zur Kriminalunterschuchung beeigenschaftet wäre, den Bericht nach Hof zu geben, und die Sulpectos de fuga versichern müsse.	11. April 1782.	26. April 1782.
— Unter scharfer Strafe und Ungnad darf sich niemand unterfangen seine Hausgenossene, Gesind, oder Unterthanen durch widrige Auslegung der Tolleranzgeneralien, falsche Vorspieglungen, oder durch Drohungen und Thathandlungen zu ein oder andern Religion zu verleiten. . .	26. April 1782.	10. May 1782.

— Von

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Von katholischen Pfarrern, wan sie nicht Patronatus regii sind, darf keine Taxe von Seite der Privatpatronen abgefodert werden, und noch den, so Patronatus regii sind, wird wegen geringer Dotierung die Hoftaxe nachgesehen.	19. Juli 1782.	2. August 1782.
— Den Akatholiken sind ihre Pastoren dermal, bis für die Augsburgische Konfeßionsverwandte Konsistorien oder Superintendenten angesetzt werden, durch ein kreisämtliches Individuum vorzustellen.	28. Febr. 1782.	18. März 1783.
— Protestantische Andacht und Lehrbücher, so lediglich protestantische Sätze enthalten, im Druck zu legen erlaubt.	14. Sept. 1782.	18. Oktob. 1782.
— Jede einzelne Person oder Familie, so von der Religion abfällt, ist bey dem nächsten geistlichen Hause durch 6 Wochen im katholischen Glauben zu unterrichten, und ist ihr Unterhalt zur Hälfte aus eigenen zur Hälfte aus seines Pfarrers Vermögen zu nehmen. Wan ganze Gemeinden abfallen, muß der Bischof einen bescheidenen Geistlichen zu 6wochentlicher Lehre dahin schicken, dem täglich 2 fl., und zwar einer von der Gemeinde, der zweyte von der geistlichen Obrigkeit gebühret. Wider die Uibertrettung in die tollerierte Religion hat das Crimen Apostasiæ, und die actio fiscalis nicht mehr statt, wohl aber sind die Verführer nach dem aprob. const. P. S. Tit. 5. Art. 8. zu bestraffen, nämlich mit 200 fl.	14. Febr. 1783.	27. März 1783.
— Tempore der 6wochentlichen Instruktion der vom katholischen Glauben Abfallenden, sind solche für keine wirkliche Akatholiken anzusehen, und ist ihnen weder in articulo mortis noch anderer Ursachen wegen in dieser Prüfungszeit erlaubt, einen Pastor oder Minister der akatholischen Religion unter was immer Vorwand zu besuchen.	3. Juli 1783.	18. Juli 1783.
— Von Uibertragung des Altarssakrament, wie sich die Akatholischen zu verhalten haben. .		20. Sept. 1783.

Rothgärber. Vid. Lederer.

S.

S.	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Säbel- und Pallaschklingen (fremde) einzuführen verboten, sondern müsse sich damit in der Solenauer- und Weizeerfabrik versehen werden, doch wäre die Mundirung derley Klingen den Schwertfegern vorbehalten.	17. Juli 1762.	29. Juli 1762.
Saffran, damit er nicht mit Saflor vermischt sey, zu invigilieren, und den betrettenden zu konfiscieren.	28. Febr. 1778.	20. April 1778.
Saitenknöpf (englisch- lakirte fremde) einzuführen verboten.	22. Sept. 1768.	6. Oktober 1768.
Salnitergraber von diesfällig kaiserl. Inspektion mit Attestaten versehene müssen in hærendo den Generalien vom 30. Oktob. 1734, und 2. April 1746 in allen Behausungen, Schlössern, Höfen, Stiftern, Klöstern und Dörfern ein- und zugelassen, denselben gegen Herstellung des erbrochenen Ortes und vollkommener Ersetzung des erweislichen Schadens die Grab- und Einsammlung des Salniters gestattet, den Salnitersiedern wegen des Erdreichs, worauf sie die Laug- und Erdbodungen, Sud- und Läuterkessel setzen, keine gewinnsichtige monatlich- oder wochentliche Tax oder Diskretion aufgelegt werden, alles sub pœna 100 Dukaten.	14. Sept. 1764.	20. Oktob. 1764.
— Die einmal ausgewässert, und ausgetrocknete Salnitererde darf niemand unter 100 Dukaten Strafe auf das Feld und in die Gärten wegführen, und in Präjudiz der künftigen Salniternachzüglung die ausgegrabene Orte mit leeren Schutt und Steinen anfüllen. . . .		11. Juli 1766.
— Salnitereinlesungspreisebestimmung für Laibach, rolliertes Pulver der Centen 68 fl., rolliertes a 48 fl., rohes Pürstenpulver 46 fl., rosuliertes Musketenpulver 35 fl., Sprengpulver a 28 fl., Salniter der M. a 33 fl. . .	23. Oktob. 1773.	5. Nov. 1773.
— Pulver- und Salnitererzeugniß Beförderung, und die Beseitigung diesfälliger Hindernisse betreffende Generalien republiciert.	24. März 1778.	27. März 1778.
— Salnitersalz Gebrauch, Verkauf, und Ankauf		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
sub pœna der fremden Salzeinfuhr verboten. Vid. Salz.		
Salve quardie, sowohl in Quartieren als in andern Angelegenheiten sind ganz und gar aufgehoben.	19. Juli 1782.	2. August 1782.
Salz. Die Hebung der Salzpachtung wird in hærendo des Hofdekrets vom 29. April 1780 bestättigt, und der freye Salzhandel gestattet.	30. Sept. 1780.	21. Oktob. 1780.
— Masserey wird durchgehends eine gleiche zum Handel und Wandel, nämlich nach dem niederösterreichischen oder Stockerauermetzen eingeführt.	. . .	30. Juli 1779.
— Neues Salzpatent ist wenigstens alle Quartal zu republicieren.	16. Oktob. 1779.	5. Nov. 1779.
— Salniterſalz, Gebrauch, Verkauf, und Ankauf in perjudic. des Salzregals verboten.	21. Nov. 1778.	4. Decem. 1778.
— Von der Pachtung des Salzgefälls kömmt es ein für allemal ab, und kann zwar die Bankalität Magazine gegen wohlfeile Preise halten, auch jedem ist erlaubt, gegen Einfuhrszoll Salz zu verkaufen.	29. April 1780.	9. May 1780.
— Salzmauth wird in den kaiserl. Scali beym Centen um 30, beym Cabel um 27 kr. erhöhet.		20. Dec. 1763.
— Zu Hinderung der venetianischen Salzeinschwärzungen, dann des Wuchers der damit Handelnden werden in mehr Orten des Landes Salzmagazine angelegt, woraus jederman, ausser er wollte das Salz für eigenen Gebrauch, aber nicht zum Verkauf gegen behebenden, und dem Magazine aufweisenden Pollete aus den Scali selbst hollen, das Salz zu kaufen hätte, gestalt all anderes, als aus einem Magazin oder der Hauptlegstadt mit oder ohne Pollete genommenes, wan schon vermauthetes Salz als Kontraband abgenommen, bey Betrettung eines venetianischen Salzes aber auch das Packvieh in Commissum verfallen wurde. Patent vom 17. May 1771.		15. Juni 1771.
— Salzdeputate geniessende Stifter und Klöster dürfen das über den eigenen Bedarf erübrigende		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Salz nicht anderwärts, als in die Salzversilberung verschleissen.	12. Decem. 1767.	30. Dec. 1767.
— Salzgeneralien vom 2. May 1747, 19. December 1748, 19. November 1751, und die darin ausgemessene Strafen der Konfiskation und Rekrutenstellung werden republiciert. .		26. August 1768.
— Anderweites Salzpatent dd. 23. Jäner 1778, womit die vorigen Generalien erfrischet werden, und nicht nur das eingeschwärzte Salz zu konfiscieren, sondern auch um 1 fl. von jeden Pfund der Schwärzer zu straffen ist, die mittellosen Personen sollen ad Militiam abgegeben, oder mit dem Zuchthaus bestraffet werden; die Taglia für einen eingebrachten Schwärzer ist mit ein und 2 Dukaten bestimmt ꝛc.		27. Febr. 1778.
— Salzprokreationswesen sammt allen zu den kaiserl. Salzkammergütern gehörigen Herrschaften, Waldungen, Jurisdiktionen, und sonstigen Appertinentien soll so, wie auch die erste Salzverführung von den Oberämtern, in Zukunft von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen dependieren.		26. Juli 1782.
Saamenwerk (frembes) für Gärten, Felder, und Wiesen, nämlich: Artischocken- Lein- Heu- Klee- Kürbis- Karfiol- Oel- Zwiebel- Rüben- Sellerey- Rettig- Baum- Mohn- Dill- Peterssilien- und Dottersaamen, zahlt nur 4 pro Cent, die übrige Saamen vom Pfund ¼ kr. vom Centen Konsummo- und 1 kr. Transitomauth. .	3. Juli 1769.	11. August 1769.
Sammet (baumwollener) oder Manchester aufgeschnittener kann eingeführt werden, hingegen unterliegen dem Einfuhrsverbot alle unaufgeschnittene Manchester, baumwollene Zeuge, und Ducheſter.	12. Sept. 1777.	26. Sept. 1777.
— Fremden glatten Sammet einzuführen sub pœna confiscationis verboten.	17. Juli 1762.	29. Juli 1762.
— Dieses Verbot wiederhollet, jedoch die brochiert-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
facconiert- und reiche Sammetzeuge gegen tarifmäßigen Zoll einzuführen erlaubt. . . .	20. Jäner 1776.	1. Februar 1776.
Sanität Erhaltung wegen sollen bey ausserhalb graßierenden Pestübel Seehäven, wo keine Sanitätsvorsehung vorhanden, gesperrt, die Ufer bewahret, in jene, wo derley zwar, aber keine Reinigungsorte oder Lazarete vorhanden, die Schiffe nur mit der Fede netta aufgenommen werden.	4. August 1763.	2. Sept. 1763.
— Mit nachgefolgten Patent vom 18. März 1764. werden in Sanitätsabsicht Triest, Fiume, Zeng, Buccari, und Carlobags für principal, jene, wo eine Mauth- oder Sanitätsvorsehung vorhanden, Subalterne, und wo auch diese nicht sind, porti morti erklärt, in die porti morti keinerley Schif der Eingang gestattet, sondern müssen solche wenigstens in Subalternen die Fehde dem Sanitätsdeponierten vorläufig vorzeigen, inzwischen keine Wicaon haben, die suspekten Schiffe an die Principalporti angewiesen, suspekt aber jene gehalten werden, wo das Personal oder Waaren der Fehde nicht gleich lautete, mit weiterer Instruktion für die Sanitätsdeputierte.		7. Decemb. 1764.
— Sanitätsfehden sind am wenigsten venetianische, überhaupt keine andere als in Triest gedruckte, giltig.		8. März 1765.
— Anderweites Patent dd. 25. August 1766, womit die Generalien de An. 1755 & 1764 erfrischet, die Fehdenfälscher zum Strang, so wie die falsche Angeber des Aufbruchortes die vor ausgestandener Kontumaz die Parthie nehmende Passagier, und diesfalls in Uibertrettungen beschuldigte Officianten ꝛc. verurtheilt werden, den Gastgebern aber unter 2jähriger Schanzstrafe verboten wird, Gesundheitsverdächtige zu beherbergen, oder verdächtige Waaren zu übernehmen, dabey vorgeschrieben ist, die Einbruchswege, wie sie ausgewiesen werden, um so gewisser zu halten, als die auf Nebenstrassen oder porti morti betrettende, und auf Ermahnung		

nicht

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
nicht Zurücktrettende erschossen, und ihre Körper verbrennet werden.	20. Oktob. 1766.	27. Oktob. 1766.
— In Sanitätssachen, wo periculum moræ wegen Abgebung der Militärassistenz bey Ziehung eines Kordons existierete, ist das Militär schuldig, auf blosse Requisition des Kreishauptmanns, jedoch nach beliebigen Ermessen Assistenz zu leisten.	25. Juni 1768.	22. Juli 1768.
— Generalnormation zu Erhaltung des Gesundheitstandes an der Landseite dd. 2. Jäner 1770, womit obstehende Generalien erfrischet, die Aufstellung der Sanitätskommißionen auf dem Land sub perticio des Kreishaptmanns verordnet, dieser die Sorge über die ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh anvertrauet, die Physici, Chyrurgi, Apothecker, Okulisten, Operateurs, und Hebammen ihm untergeordnet, und für jeden dieser Stände eine besondere Instruktion vorgeschrieben wird. Respectu der Pest aber von Seite der Turcici die Kontumaztermine auf 21, 28, und 42 Tage bestimmt, der Kordon, und dessen erfoderliche Vorstreckung, die Verhütung der Kommunikationsverhaue, Abhaltung der Hunden, überhaupts alle bey Verdacht der Pest, oder dessen wirklicher Existenz nöthige Anstalten vorgeschrieben werden.	27. März 1770.	25. April 1770.
— Nachtrag zum Generalsanitätsnormativ die Apothecker und Chyrurgi hauptsächlich angehend dd. 10. April 1773.	10. April 1773.	28. May 1773.
— Sanitätsangelegenheiten wird von der Hofkanzley besorgt.	4. Jäner 1776.	19. Jäner 1776.
— Das ganze Littorale hangt in Sanitätssachen von dem Triester Gubernium und Sanitätsmagistrat ab, dem die nöthige Auslagen anzuweisen, und zu ersetzen sind.	17. April 1779.	7. May 1779.
— Sanitäts wegen wird die Todtenbeschau eingeführt. Vid. Todten.		
— Wan keine Gefahr der Pest vorhanden ist,		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
sollen die von Konstantinopel über Semlin kommende Briefe nicht mehr eröffnet, und von innen geräuchert, sondern nur von aussen gereiniget werden, und können jene, so dieses Uibel mehr förchten, ihre Briefe bey der Eröffnung zu Hause nochmals reinigen und räuchern. .	14. Juli 1783.	25. Juli 1783.
— Sanitäts wegen erlassene obige Verordnung vom 14. Juli wird sogestalt moderiert, daß wan in den aus der Türkey kommenden Briefen, Waaren, Muster, oder andere Sachen eingeschlossen, wären solche nicht mehr als Briefe, sondern als Waaren betrachtet; und sollen der Räucherung allezeit, wie vorher unterliegen.	11. August 1783.	22. August 1783.
Saustrom. Schiffahrtsordnung wird mit Patent vom 23. März 1766 festgesetzt, die Imatrikulation und Partition der Schifleute bey dem Schifamt zu Prußnick die Numerierung der Schiffe, die Einfahrt in den Fahrt Rollo, die Fahrtstariffe vorgeschrieben, den Schifleuten verboten, sich anderer Schifknechte zu bedienen, das Schif auf der Reise zu verlassen, den Rollo zu überschreiten, Kaufmannswaaren auf eigene Rechnung zu führen, Betrug oder Schaden zuzufügen.	10. April 1766.	19. Juli 1766.
— Für die Passagiers wird der Schiflohn von Salloch bis Gurgfeld auf 34 kr., von dort bis Sisseck auf 1 fl. 8 kr. von der Person festgesetzt, jene, so Waaren auf eigends gemietheten Schif führen, haben nichts zu zahlen.	24. Juli 1766.	30. August 1766.
— Schifseigenthümer, Kroaten, und andere Uneinrolierte können aufwerts fahren, wogegen der Ricoriko den Enrollierten zusteht, sie können übrigens auf die enrollierte Schiffe keinen Ausspruch machen, und müssen in Ansehung der Befrachtung den enrollierten nachstehen. . .	1. Decemb. 1766.	18. Dec. 1766.
— Die Fracht von Sisseck bis Salloch darf nicht anders, als durch enrollierte Schiffe nach dem Rollo pœna Confiscationis des Schiffes geschehen. Nur die Dominikalprodukten können auf eigene Schiffe gefrachtet werden. . .		27. Juni 1783.
— Das immatrikulierte Schifpersonale wird respectu der Schuldensteuer zu Prußnick fatirt,		

und

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
und davor aus der Schifkassa der Erlag geschehen, dahin von jeden gebrauchenden Schif 15 kr. abgereicht wird. Wobey der Frachtlohn von Sisseck bis Gurgfeld auf 16 kr., von da nach Salloch auf 13 kr. pr. Centen erhöhet wird. Patent vom 13. November 1767. . . .		13. Nov. 1767.
— Wird eine Schiffahrtsdirektion angestellt, und ihr die Instruktion der Jucumbenz vorgeschrieben.	26. März 1773.	16. April 1773.
— Wer Schiffe nach rheinischer Art von harten Holz mit Anker versehen, sich beyschaffen will, hat nicht allein das Recht auf allen erbländischen Flüssen auf und abwerts zu fahren, Waaren von aller Gattung, ohne auf einen Zunftszwang gebunden zu seyn, auf allen Orten zu laden, sondern kann auch zur ersten Anschaffung einen Vorschuß ab Ærario verlangen.	25. Juli 1777.	12. Sept. 1777.
— Niemand darf sich um mehrere Schiffe als er für den Transport seiner eigenen Pfennwerthen oder Waaren bedarf, zu Prußnick vormerken lassen, und kann nur höchstens für hungarische Produkten vor 10, für inländische vor 4 Schiffe die Vormerkung geschehen.		11. April 1767.
— Der seit An. 1766 respectu der Schiffahrt auf den Saustrom eingeführte Zwang wird wieder abgestellt, die Rollordnung aufgehoben, die Schiffahrt für alle Schifeigenthümer frey erklärt, der Transport der Waaren, und Schifferlohn der Einverständniß der Kaufleute und Schiffahrer überlassen.	30. May 1778.	12. Juni 1778.
- Diese Aufhebung neuerdings ein= für allemal bestättiget, und jedem erlaubt, sowohl eigene, als fremde Güter um den lediglich durch die Konkurrence bestimmenden Schiflohn zu verführen, ohne daß sich die Schifämter in einige Versendung zu mischen hätten, übrigens wären nur Schifleute, so wenigstens 1 ganzes Jahr gebraucht worden, und nützlich gedient haben, Rekrutierungsfrey.	5. August 1780.	13. Sept. 1780.
— Instruktion für die Schiffahrtsingeneurs. .	7. Oktob. 1780.	14. Dec. 1780.
— Wasserzoll zu Ratschach wird von den bisherigen 2, auf 3 fl. erhöhet.	5. Jäner 1781.	16. Jäner 1781.

Schatz

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Schatz (erfindender) muß in 3 Ratis vertheilt, ein Theil dem höchsten Aerarium, der zweyte dem Eigenthümer des Grundes, und der dritte dem Erfinder, wan er selben sogleich anzeigt, zugewendet werden; bey Vertuschung aber wird der Theil des Erfinders dem Denuncianten, bey Ermanglung eines Denuncianten, und doch erfolgter Offenbarung endlich von diesem dritten Theil die Hälfte dem Aerarium, die andere Hälfte dem Grundherrn gewidmet.	25. Oktob. 1771.	23. Nov. 1771.
Schiessen wird sowohl bey geistlichen Solemnitäten, als bey Hochzeiten, und andern weltlichen Festivitäten verboten, darauf von Jurisdicenten und Obrigkeiten zu invigilieren verordnet, und die Strafe von 3 Dukaten für jeden Schuß mittels Patent festgesetzt.		8. Nov. 1759.
— Wetterschiessen sub pœna arbitraria mittels Patent verboten.	10. Juli 1773.	30. Juli 1773.
— Schiessen nächst den Häusern verboten. Vid. Feuer.		
Schifleute. Vid. Saustrom und Rekruten.		
Schildkrottenschalen (fremde) haben 3 kr. vom Pfund Einfuhrszoll zu zahlen.	8. August 1778.	23. Sept. 1778.
Schmied- und Schlossergesellen, welche mit ⅞ Stein- und ⅛ Holzkohlen arbeiten wollen, sind vor andern zum Meister- und Bürgerrecht zuzulassen.	5. Juli 1766.	19. Juli 1766.
— Dieses ist vorzüglich in Eisenmanufakturssädten geltend zu machen, und derley Arbeitern auch mehrere Feuer zu gestatten.	9. August 1766.	30. August 1766.
— Wenn sie mit Steinkohlen arbeiten können, müssen sie hiezu verhalten werden, was auch bey andern derley Handwerkern zu verstehen ist.	18. Oktob. 1766.	14. Nov. 1766.
— Smiedgesellen können nicht Meister werden, wenn sie nicht giltige Zeugniß aufweisen, in der Wollsteinischen Schule gute Kenntnisse der Pferderzeugung erworben zu haben.	3. März 1781.	16. März 1781.
Schmiergelstein (fremder) zahlt 3 kr., der erbländische 1 kr., der fremde zubereitete 6 kr.,		

und

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
und derley erbländischer 3 kr. pr. Centen Konsumogebühr.	21. August 1769.	9. Sept. 1769.
Schubordnung (bisherige) wird in so weit abgeändert, daß die fremde Vagabunden entweder in Arbeitshäuser unterbracht, oder nach den hungarischen Provinzen zur Kultur abzugeben seyen.	18. August 1764.	20. Sept. 1764.
— Jährlich haben nur 2 Hauptschube ausser Landes, und zwar den 2. Juni, und 20. Oktober in das römische Reich, den 16. Juni, und 10. Oktober aber nach Hungarn vorgenommen zu werden.	21. März 1772.	11. April 1772.
— Schubmäßige Personen sind bey weiterer Ablieferung und Übergab allezeit mit proportionierter Wache zu übernehmen.		14. May 1779.
Schuldensteuer wird eingeführt, und mittels eigenen Patent dd. 3. December 1764 die Klaßifikation bestimmt, wovon niemand, als vindicantes primæ classis, Spitalarme, das Militär, so blos von der Gage lebt, ausgenommen ist, dabey werden die Faßionsformulare vorgeschrieben, die Termine zur Einlag an das Kreisamt mit 29. Februar zu kreisämtlicher Begleitung mit 10. März bestimmt, die Termine der Zahlung in die Generaleinnehmerkasse mit 24. März festgesetzt, endlich die Straffen vorgeschrieben, für Nichteinreichung der Faßion oder Verschweigung eines Theiles der Einkünfte, oder der zur Faßion einer Person die pœna quadrupli, für die verstattete Zahlung die pœna dupli. .	25. Nov. 1763.	5. Decemb. 1763.
— Die bey den Geschwistert und Verwandten wohnende unabgetheilte Befreundte sind nach Proportion ihres Antheils, wan sie keine Prätension hätten, als Inwohner oder Knechte zu veranschlagen, die in Brod stehende Kinder sind mit den 25. Theil der väterlichen Schuldsteuer zu taxieren.		10. Juni 1764.
— Erneuertes Schuldensteuerpatent pro An. 1765 dd. 9. Juni 1765, womit das Vorige in so weit abgeändert wird, daß die Eheweiber, und die		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
in dem Brod oder Haushaltung ihrer in die 5 niedrigsten Klassen gehörigen Aeltern stehende Kinder unter kompleten 15. Jahr nicht zu faßionieren seyen, ausser sie hätten ein eigenes separiertes Vermögen; 2) daß der Termin zur Einlage beym Kreisamt auf den 22. März zu kreisämtlicher Begleitung auf den 29. dieses zur Zahlung auf den letzten März bestimt; 3) Daß die Klaßifikation um 12 Klassen, und solche geändert, oder resp. vergrössert werden, mit der Explikation, nach welchen Einkünften die Klassen zu bestimmen.	3. Jäner 1765.	15. Febr. 1765.
— Jene fremde Partheyen, welche in den Erblanden nicht possessioniert sind, weder in selben einige Mittel erworben, sondern ihr Vermögen in auswärtigen Landen besitzen, und die diese Gelder in den Erblanden verzehren, sind Schuldensteuer frey.	25. May 1765.	22. Juni 1765.
— Livreebediente, welche nebst der Kost und Livree an jährlichen Lohn nicht über 24 fl. geniessen, haben nur 1 fl. 12 kr. Schuldensteuer zu zahlen.	1. Febr. 1766.	28. Febr. 1766.
— Immatrikulierte Schifleute am Saustrom. Vid. Saustrom.		
— Gemeine Berg- und Hüttenleute, und Hammerwerksarbeiter sind Schuldensteuer frey. .	3. Decemb. 1768.	
— Respectu der Unterthanen wird die Klaßifikation per Currendam vorgeschrieben, daß Innwohner, Tagwerker, und Keischler mit 15 kr., welche nicht eine ganze Huben besitzen mit 36 kr., welche eine ganze, und mehr, doch nicht 2 Huben haben, mit 1 fl. 12 kr., welche 2 Huben besitzen, mit 2 fl. 24 kr., welche noch mehr besitzen mit 5 fl. zu faßionieren seyen. . .	8. April 1767.	11. Dec. 1767.
— Schuldensteuer ist eine reale Gab, und sind alle in auswärtigen Lande wohnende Partheyen von den in Erblanden besitzenden Landgütern, Mayerschaften ꝛc. zu fatieren, und so sind auch die Städte von ihren Dominikalrealitätsnutzungen zu zahlen schuldig.	27. April 1770.	16. Juli 1770.
— Die in Schuldensteuer vorkommende, nur eine		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Kleinigkeit betragende Lokaluntersuchungen können durch einen in der Nachbarschaft befindlichen ehrlich unintereßierten Mann veranlasset werden.	24. April 1772.	5. Juni 1772.
— In den Faßionen, wo ein Abgang, der im vorigen Jahr existierten Individuen sich ereignet, soll die Ursache des Abgangs angemerkt werden.		25. Jäner 1779.
— Wird eine neue Methode der Faßionierung für gegülte Partheyen vorgeschrieben. . .		6. August 1776.
— Schuldensteuer haben auch die auf unbestimmte Zeit Beurlaubte zu zahlen. Vid. Beurlaubte.		
Schulwesens Verbesserung, wegen der Normalschulen in Municipalstädten, wird nämlich die christliche Glaubenslehre, die Pflichten eines Menschen und Christen, etwas von der biblischen Geschichte, das Lesen und Schreiben, die Schönschreibkunst respectu der Grundstriche und Kurentschrift, die deutsche Sprache, die Rechenkunst, historische Kenntniß der Künste, Vaterlandsgeschichte und Geographie, zu Laibach ein erweiterter diesfälliger Unterricht gelehret, zu Bezahlung der Lehrer ist der Fundus aus den Verlassenschaften erzeugt, und dieses in 3 Klassen eingetheilt, von jenen der Prälaten und Herrenstandes 4 fl., von Ritterstand und Honoratioren 2 fl., von Burgerstand 1 fl. abgenommen werden. Patent.		24. März 1774.
— Neues Schulpatent dd. 6. December 1774, womit eine eigene Schulkommißion angestellt wird. Vid. Normalschulen.		
— Die untern Schulen können mit Erlaubniß der Landesstelle auch in auswärtigen Gymnasien gehöret werden, in Absicht der höhern Schulen aber sind Attestatte auswärtiger Universitäten zu Erlangung eines landesfürstl. Dienstes ungiltig.		20. Dec. 1782.
— Für die Religiosen und Stifter, welche die öffentlichen Schulen frequentieren müssen, vorgeschriebene Maaßregeln.	8. Oktob. 1783.	23. Oktob. 1783.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Schweinvieh Eßitomauth, wird mittels der Tarif nach dem Werth auf 28, 14, 7, und 4 kr., dann Landzoll 3 kr. bestimmt. Patent. .		5. August 1757.
Seidendomast (fremder) Einfuhrsverbot per Consummo sub pœna confiscationis. . . .	26. Juni 1760.	3. Juli 1760.
— Fremde Seidenbänder, und respectu Tischzeug sub pœna confiscationis per Consummo einzuführen verboten, und respectu des zweyten nach Bürchstein in Böhmen ausgewiesen.	10. Decem. 1760.	23. Dec. 1760.
— Seidenvelpa, und detto Knöpf aller Gattung (fremde) unter Konfiskationsstrafe einzuführen verboten.	19. Jäner 1767.	27. Febr. 1767.
— Seidenzeug, ganz- und halbseidenen Stoffen und Taffet (fremden) Einfuhrsverbot. .	15. Jäner 1770.	3. Februar 1770.
— Seidenflöhr und Krepon (fremde) Einfuhrsverbot.	17. August 1770.	31. August 1770.
— Seidene Bandwaaren (fremde) mit Ausnahm der Sammetbänder einzuführen verboten. .	28. Oktob. 1771.	23. Nov. 1771.
— Seidenspiz (fremde) einzuführen verboten.	9. März 1772.	27. März 1772.
— Für Seidenfärbermeister und Gesellen werden Zunfthandwerksartikeln festgesetzt, sub dato 17. May 1773.	23. August 1773.	30. Sept. 1773.
— Seidenkameloten, und alle detto aus Fillo d'Angoro, Kammelhaar sowohl mit Seiden als Wolle gemischte Zeuge, gegen Konsummozoll 1 fl 48 kr. vom Pfund ohne Tara einzuführen erlaubt.	14. August 1775.	7. Sept. 1775.
— Brochierte, faconierte reiche seidene Zeuge (fremde) wird mit Ausnahm der Domaste, Moirs, Pataves, und der ganzen glatten Seidenzeuge gegen tarifmäßiger Gebühr einzuführen erlaubt.	20. Jäner 1776.	1. Febr. 1776.
— Der bey Seidenfabriken bisher bestandene Zwang respectu der Qualitätenordnung, Maß, Breite, und Güte wird gänzlich aufgehoben, und den Fabrikanten nach eigenen Befund die Verfertigung überlassen.	20. März 1782.	12. April 1782.

Sie-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Siegel- oder Spanischwarmacher müssen ihre Waare, resp. Stangen mit einen eigenen unveränderlichen Stempel bezeichnen.	19. April 1769.	26. May 1769.
Silberauflag, Silbereinfuhrsgestattung. . .	5. April 1775.	21. April 1775.
— Reliquo vide Goldschmiede.		
Soldatenkinderunterhaltungsfond. Vid. Pfeffer.		
Spatzenköpfe sind inhærendo der Hofresolution dd. 2. August 1749, unter der allda statuirten Pönstraf 1 kr. pr. Kopf abzuführen. .		12. May 1757.
— Sollen vorzüglich vor- und in der Bruttzeit aufgefangen, auf die Einlieferung genau invigiliert werden.		9. März 1758.
— Herrschaften müssen längst bis Ende Februar jeden Jahrs die Köpfe in natura, oder in Ermanglung von den morosis eingebrachte Strafkreuzer nebst den diesfälligen Ausweis an das Kreisamt einschicken, dieses die Haupttabelle über den sämmtlichen Natural- und Reluitionsbetrag formieren, und sollen sammt den zum Behuf der Armen gewidmeten Geld an die Stelle einschicken, die Köpfe aber verbrennen, die Stelle endlich den Ausweis nach Hof befördern.	26. Febr. 1762.	29. März 1762.
— Soll vorzüglich auf die Naturaleinlieferung angetragen werden.	14. August 1762.	30. August 1762.
— Die von den Städten anverlangte Suspendierung der Spatzeneinlieferung angeschlagen, den in Gebirg liegenden Unterthanen jedoch der vierte Theil nachgesehen.	22. Febr. 1766.	7. März 1766.
— In Ermanglung der Spatzen können statt eines Spatzenkopfes 4 Scheermäuspratzeln eingeliefert werden.	25. Nov. 1769.	15. Decem. 1769.
— Zu Einbringung der Spatzenköpfe wird der Termin mit Ende Februar festgestellt. . .		24. Decem. 1773.
— Eine Scheer- oder Wielmaus gilt für 3 Spatzenköpfe. Patent dd. 5. November 1774.	5. Nov. 1774.	29. Nov. 1774.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Von der Spatzenköpfe Einlieferung hat es gänzlich abzukommen.	3. Juli 1782.	19. Juli 1782.
Speick und Coriethandelsprivativum wird dem Graf Dietrichsteinischen Hause auf andere 30 Jahre verlängert.	10. Febr. 1759.	22. Febr. 1759.
Spiele. Hazardspiele, und namentlich Faro, Bassette, Würfelspiel, Passadieci, Landeskuecht, Trenta quaranta, Rauschen, Farbeln, Treschack, Sincere, Breuten, Molina sub pœna 500 Dukaten mittels Patent verboten. . .		27. Febr. 1758.
— Der Verbot, sonderheitlich resp. des Faro wiederhollet.		9. Nov. 1761.
— Hazardspiele sub pœna 300 Dukaten toties quoties für den Spieler, und der in seinem Haus spielen läßt, verboten, und der Fiskus sub pœna cassationis zu invigilieren angewiesen.	27. Sept. 1765.	7. Oktob. 1765.
— Hazardspiele dürfen auch ohne Geld zu blossen Zeitvertreib nicht gespielt werden. . . .	23. Sept. 1765.	30. Oktob. 1765.
— All obige Verbote mittels Patent wiederhollet, dabey das Quindici den Hazardspielen beygezählt, und der Consessus per judicii diesfalls erneuert.	3. Nov. 1765.	26. Nov. 1765.
— Wan der verlierende Theil dem Fiskus die Anzeige macht, bekömmt er das Geld zurück.	29. Nov. 1765.	30. Dec. 1765.
— Unter die Hazardspiele ist auch das Vingt-Vn-Spiel zu zählen und abzustellen. . .	1. August 1769.	22. Sept. 1769.
Spinnpatent dd. 27. November 1765. . .	18. Dec. 1766.	10. Jäner 1766.
— Auf Errichtung der Spinnschulen soll vorzüglich in landesfürstl. Städten gedrungen werden.	28. August 1766.	15. Sept. 1766.
— Spinnerey kann jedes ausser Zunft auf eigene Hand betreiben.	1. Juni 1773.	25. Juni 1773.
— Spinnwaaren von Wolle, Haar, und Flachs aus einem in das andere Erbland zur Verar-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
beitung verführende, erhalten freye Pollete, gegen dessen Vorweisung sie in der Retour zollfrey sind.	2. Oktob. 1769.	27. Oktob. 1769.
Spitze niederländische und Antoilagen können gegen Konsummomauth 2 kr. von 1 fl. Werth eingeführt, hingegen auch erbländische Stickereyen in die Niederlande ausgeführt werden, ausländische Spitze einzuführen verboten. .	7. May 1770.	6. Juni 1770.
Städte. Städtische Rechnungen sind nach dem Militärjahr einzuleiten, mithin mit 1. November anzufangen, und mit letzten Oktober zu schliessen. Die Privatrechnung nicht mit der Domestikalrechnung zu vermischen, sondern die diesfällige Einnahm und Ausgabe besonders auszuweisen. Bey der Geldstiftung keine Zehrungspaßirung zu erlauben, wohl aber zu sothaner Stiftung die Gegenwart zweyer Bürger zu veranlassen, die Stadtkassa unter doppelten Schlüssel zu halten, keine Extraausgab ohne Bewilligung der Stelle zu paßieren.		4. Juli 1757.
— Die bey den Städten per Rectificatorium festgestellte Gewerb- und Weinschanksteuer soll alle Jahre, wenigstens 6 Wochen vor Eintritt des neuen Militärjahrs unter die betreffende Individuen, resp. Profeßionisten nach dem auf- und abnehmenden Nahrungsstand einverständlich mit den Stadtvorstehern subrepartiert, und sothane Repartition ad approbandum eingeschickt werden.		18. Nov. 1757.
— Das nämliche wiederhollet.		18. Dec. 1760.
— Rechnungsformular für Privat- und Domestikalrechnungen vorgeschrieben.		22. April 1763.
— Gewerbsteuer ist niemals für eine unveränderliche Abgabe anzusehen, sondern muß alljährlich neuerdings nach Maß des Verdienstes reguliert werden, ohne daß es nöthig hat das Katastrum zu alterieren, wan auch ein oder anders Jahr ein Zuwachs an gedachte Steuer sich äussert.	17. Sept. 1763.	21. Oktob. 1763.
— Quoad generale bleibt nämlich die Gewerb-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
und Weinschanksteuer immer gleich, quoad individuale kann sie jährlich a proportione des Verdienstes alteriert werden.		20. Juli 1764.
— Städte dürfen ohne ausdrücklicher Gestattung der Landesstelle keine Passiva über 20 fl. kontrahiren, noch weniger von dem Activo auch nur das geringste vermindern, oder eine Ausgabspost in dem Rechnungsextrakt einfliessen lassen, welche in der Rechnung nicht individualiter angemerkt wäre.		28. März 1767.
— Laykaufe bey Gelegenheit der Abkauf und Bewilligungen abzustellen, Abkaufe, Bewilligungen, Strafen, oder sonstigen Domestikalbetrag ohne Intervenierung des Kaßiers verboten, die ohne diesem ausfertigende Verbriefungen, oder wenn sie nicht zugleich von dem Richter und dem Kaßier unterschrieben wären, für null und nichtig zu halten.		16. Juni 1769.
— In allen Vorstellungen, so von Seite der Stadt geschehen, soll nebst der Generalfertigung Richter und Rath, auch die eigenhändige Unterschrift des Stadtrichters und Kaßiers beygerückt werden.		13. Oktob. 1769.
— Das nämliche wiederhollet, und sich den Winkel- oder andern Schreibern als des Kaßiers zu bedienen verboten.		24. Nov. 1769.
— Für die Städte wird eine eigene Instruktion vorgeschrieben, vermög welcher für die Stadt Laibach exclusive des Stadtrichters 6 innere, und 6 äussere, für andere Städte aber 4 innere und 4 äussere Rathsverwandte von gesunden Begrif, und zwar nicht pro œconomico (welches nur der Stadtrichter und Kaßier zu besorgen haben) sondern für die übrige Angelegenheiten paßiert, die Wahl des Stadtrichters sub præsidio des kreisämtlichen Delegati vorzunehmen, und ad approbandum zu geben vorschrieben wird. Diese Assessoren wären perpetuirlich, und müssen in Abgangsfall die innern von den äussern, und diese von der Gemeinde ersetzt werden, der Kaßier des Lesen und Schrei-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
bens kündig, gesittet, und zum Theil ein erfahrner Mensch seyn. Dieses Personal nun hätte auf Stadtgebäude, Brücken, Ringmäuer, und Feuergeräthschaften zu invigilieren, solche quartaliter zu visitieren, die Bedürfniß, wan sie 10 fl. überstiege, mit egalen Uiberschlag anzuzeigen, für sich ohne kreisämtlicher Gestattung keinen Proceß auf gemeine Unkosten zu inkamimieren, keine Schulden zu machen, weder Kapitalien aufzukünden, oder Realitäten zu alterieren. Die Landesanlagen müssen in einem Ausschuß von 4 innern Rathsverwandten entworfen, allzeit ad approbandum geschickt, die Privaten von der Domestikalrechnung abgesöndert, über Einnahm und paßirte Ausgab das tägliche Protokoll geführt werden. Uibrigens hätten die Städte keine Befugniß ein Titulum mensæ, Stiftung, Gratiale, Diäten, Nachlaß der Ausstände zu bewilligen, oder Realitäten anstatt Besoldungen zu geben, Anticipationen zu prästieren, jemand über 3 fl. im Geld zu straffen, weder auch mit Kassageldern Trafique treiben zu lassen, sondern müssen die Ausstände in dem Jahr von einem Ausschuß liquidiert und unterschriebener der Rechnung beygelegt werden.	21. Oktob. 1769.	15. Dec. 1769.
— Der Kaßier ist schuldig, den Innhalt der jährlichen Rechnung vor dessen Einschickung der Bürgerschaft zu eröffnen, auch den Kassenstand auf Verlangen bekannt zu machen.	14. April 1770.	4. May 1770.
— Städtische Berichte und Vorstellungen mit dem Generalnamen: Richter und Rath sind nicht mehr anzunehmen, sondern soll wenigstens der Koncipient darneben unterschrieben seyn. .		9. Juni 1775.
— Rechnungsführer sollen sich ohne Gestattung der Landesstelle zu Bestreitung der landständischen Ausgaben aller Geldverstärkungen sub pœna nullitatis crediti enthalten.		5. März 1779.
— Was in Pupillarsachen von Städten zu beobachten. Vid. Pupillen.		
— Was respectu der Vormerkbücher. Vid. Intabulation.		
— Sollen Spinschulen errichten. Vid. Spinpat.		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Bürgermeister und Stadtrichter, wan sie eine ordentliche Besoldung haben, und im Jahr nur einmal, oder nur alle etwelche Jahre bestättiget werden, haben für die erste Ernennung 5 pro Cent nebst den Papieraufschlag, jene aber, so keine Besoldung haben, oder im Jahre öfter verändert werden können, für die Erwählung die blosse Expeditstaxe mit 3 fl., und wegen ihres im Jahre öfter sich ereignenden Veränderung für jedes Jahr, in welchem sie öfters bestättiget werden, erwähnte Expeditstaxe zu entrichten.	4. May 1781.	1. Juni 1781.
— Städte dürfen von dem all' ingrosso verkaufenden Getreid keine Getreidmassel von Wächtern abfodern lassen, sondern nur von dem, so unterm Comun alla Minutta verkauft wird. Vid. Getreid.		
— Landesfürstl. Städt- und Märkte haben fürohin die Pupillarhaupttabellen nach Verlauf der 3 Jahren unmittelbar an das inner- und oberösterreichische Appellationsgericht nach Klagenfurth einzusenden.		16. May 1783.
— In den Haupt- und mindern Städten ist die Pfarreinrichtung mit Rücksicht des Populationsstandes, und der auch in ausserordentlichen Fällen nöthigen geistlichen Aßistenz zu machen, keine Pfarr darf sich von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, weder ein Pfarrherr durch den Bezirk des andern gehen. Die Pfarrkirchen müssen guten Zugang haben, und raumig seyn; in der Stadt sind auf 1000 Seelen 2 Geistliche, in der Vorstadt auf 700 Seelen ein Geistlicher zuzutheilen, die Stollgebühren bleiben indessen nach den alten Pfarren, und müssen die neuen solche den alten verrechnen. Von den Nebenkirchen werden die Stiftungen getrennet, und darf da kein Hochamt oder Predigt gehalten werden, jedoch darf darin stille Messe gelesen werden. In Hauskapellen, dahin man über Stiegen gehen muß, ist die Erlaubniß des Diöcesans nöthig. Jene Geistliche, welche Stipendien vermög der an sie angewiesenen Stiftungen geniessen, behalten solche, und müssen nur diese Kirchen zur Meßlesung vom Ordinarius sich anweisen lassen.	26. April 1783.	23. May 1783.

— In

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— In Landstädten sich niederlassen wollende Fabrikanten sind Gewerbsteuer frey. Vid. Fabriken.		2. Sept. 1763.
— Sind auch nicht schuldig ein bürgerl. Haus zu kaufen. Vid. ibidem.		30. August 1766.
Strassen befahrende Fuhrleute dürfen ihre schwere Lastwägen über die Bergstrassen ohne Radschuh gesperrter nicht fortschleifen.		17. May 1757.
— Kommercialnothstrassen wird für die handelnde Partheyen und Fuhrleute in Oesterreich ob und unter der Enns mittels Patent bestimmt. .	25. Juni 1768.	8. Juli 1768.
— Die Ausschauflungsunkosten der Schneeverweidungen müssen ex fundo viarum bestritten werden.	30. März 1771.	10. May 1771.
— Den neu angestellten Strassenkommissarien ertheilte Instruktionen werden kommuniciert, womit unter andern vorzüglich §. 7. verordnet ist den Landesinsassen unter keinerley Vorwand eine Bedrückung immediate vel mediate zuzufügen, darum das bedürfende Gehölz ꝛc. gut einverständlich zu behandeln, von Dominien keine Reluition sub pœna cassationis anzunehmen, dd. 10. May 1771.		17. May 1771.
— Die Strassenkommissarien müssen mit Entgegenhaltung der Repartition den sich äussernden Ausstand wochentlich den Dominien kommunicieren, damit solcher die nachfolgende Tage ersetzt werde, wo sonach bey weiterm Ausbleiben das Duplum vom Kreisamt eingefodert wird.		20. Sept. 1771.
— Dorfschaften sind schuldig die durch ihre Dörfer führende Kommercialstrassenzüge selbst zu konservieren, im Unterlassungsfall aber die von der Regierung darauf verwendete Unkosten zu ersetzen.	27. März 1772.	11. April 1772.
— Die Maaß der Schoderkörbe für die gröste Gattung wird auf 15 ¼, für die mittere auf 10 ½, für die kleinste auf 8 Cubicschuhe bestimmt, und die Proben zu machen verordnet, wie viele Fuhren von einem des Tags verrichtet werden können.	10. Juli 1773.	30. Juli 1773.

— Die

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Die wahrgenommene Mißbräuche, daß die Aecker nach der Länge gegen der Strasse geackert, und andurch die Strassen, Gräben und Schrepen ruiniert werden. 2) Die Verwerfung der Strassen, Gräben, mit Steinen oder Faschinen. 3) Die Anlegung der Dämme in denselben zur Leitung des Wassers werden unter der Strafe verboten, daß derley unter Militärbedeckung geschlossener die Repristination machen müssen; die Ausdähnung der Bedachungen auf die Strasse sub pœna eingestellt; auf die Entfremdung der Seitengeländer die Strafe des Dupli des Werthes, welches mit der Strassenarbeit in Eisen abzudienen ist, gesetzt.	10. Decem. 1773.	31. Dec. 1773.
— Wan Unterthanen für sich andere Arbeiter aufnehmen wollen, sollen sie das Geld nicht dem Strassenpersonal, sondern dem Aufgenommenen geben, wan sie an den bestimmten Tagen nicht erscheinen, die darauf folgende Wochen kommen, wan sie nicht in die pœnam dupli verfallen wollen.		11. März 1774.
— Bey jemaliger Schneeverweidung, sonderheitlich in den Dorffschaften ist die schleunigste Ausschaufflung auch ohne erwartender Ordre von den Ortsvorstehern gegen Verrechnung vorzukehren.		3. Febr. 1775.
— Dreyjährig- unentgeldliche Strassenrobat mit 12 Handlangern pr. Huben ausgeschrieben.	20. May 1775.	1. März 1776.
— Strassenpatent dd. 17. März 1778, womit alle Mißhandlung, Verbal- oder Realbeschimpfungen der Strassenkommissarien und Auffsehern sub pœnis, wie andere Kammeralbeamte fodern können, jene der Einkaumere sub pœna 6 Rthlr. verboten, die Zäune und Verblankungen nur hinter dem Rand der Strassen, Gräben zu setzen erlaubt, die Strassenbreite auf 3 ½ bis 4 Klafter, die beyderseitige Bernen auf 3 und 2 Seitengräben, gleichfalls auf 3 Schuhe bestimt, das Ablösungsschema für das zu sothaner Strasse nöthige Terrein sogestalt bestimt wird, daß für Aecker 10 kr., für Wiesen 8 kr., für hubtheilige Waldgründe 6 kr. pr. Quadratklafter, für ein etwa nöthiges Haus entweder sich gütlich einverstanden, oder der Schätzungswerth gezahlt werden soll. Wo übrigens weiter verboten wird, in die Seitengrä-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
ben was immer zu legen, oder sie zu verschütten, Seitengeländer zu beschädigen, oder gar wegzunehmen, unter oben sub 31. Dec. 1773 bestimmter Strafe. Wer über die Seitengräben zu fahren hat, hätte sich ein Brückel zu machen, die nöthigen Ableitungen dürfen nicht gehindert werden, die gegen die Strasse zu laufende Aecker an den Vorhäuptern 3 Klafter weit in die Quer gepflüget, keine Bäumer in Entfernung von 2 Klaftern gesetzt, keine Zäune in Entfernung von einer Klafter angelegt, kein Gebäu in der Entfernung von 2 Klaftern aufgerichtet, die Dächer nicht über die Strassen ausgedehnt, keine Ableitungen, Ausflüsse, Dunglacken gegen die Strasse gemacht werden; übrigens könnte gegen obig bestimmter Vergütung des Terreins der Schoder und Steine überall gebrochen, und zugeführt werden; die Fuhrleute aber werden in hælive des Patents vom 12. August 1747 angewiesen, unter 10 fl. Strafe auf einen Wagen nicht über 60 Centen zu laden, und sich mit der Gewichtspollete zu legitimieren, auch einen hölzernen oder eisernen Radschuh sub pœna 4 fl. mitzuführen. . .		4. April 1778.
— Die Gratisstrassenrobat hört auf, und wird der Taglohn pr. Handlanger a 11 kr. die Fuhr a 22 kr. gezahlt, die Durchfahrtsörter werden auch von der ihnen bisher abgelegenen Konservation gegen dem enthoben, daß jeder Ganzhübler durch 6 Tage eine einspännige Fuhr, jeder Keuschler durch 4 Tag einen Handlanger unentgeldlich, und 4 Tage gegen Bezahlung zur Strassenarbeit stelle. . . .	17. April 1779.	11. Juni 1779.
— Von obigen Patent respectu der Bäumer an der Strasse wird abgegangen, und vielmehr deren Pflanzung nach Erachten der Dominien anzuempfehlen befohlen.	15. May 1779.	4. Juni 1779.
— Bey vorfallend nöthigen Schneeausschauflungen haben die nächst an der Strasse gelegene Unterthanen gegen täglichen 10 kr. die Schauflung zu bewirken.		18. Juli 1777.
— Durchfahrsorte, welche statt die Durchfahrtsstrasse erhalten zu müssen, pr. Huben 6 einspännige Fuhren, und pr. Keuschen 4 Handlanger gratis geben sollen, sind aus all weiterer Repartition auszulassen, und dürfen zu den Dorfs-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
zügen nur die nächst daran gelegene Hubtheilsbesitzer gezogen werden.		24. Nov. 1780.
— Bey dermaliger Verpachtung der Strassen könt es von der Gratisrobat durch Durchfahrtsörter ab, und hätten solche die Durchfahrtsörter auf keine andere, als nur auf jene Strasse zu prästiren, welche durch ihr Dorf oder Ort zieht. .		15. Nov. 1782.
— Seitenstrassen, zu Beförderung des Kommerciums nutzbare, sind die in solchen Bezirken behauste hubtheile Unterthanen nach Maß ihrer Possessionen mit unentgeldlicher Hand- und Fuhrrobatleistung, so weit es ohne Abbruch der nothwendigen Feldarbeit geschehen kann, zu arbeiten schuldig.	15. März 1766.	4. April 1766.
— Auf den Stand, der ausser den Chausseen befindlichen Kommercialseitenstrassen, haben Post- und Mauthbeamte zu sehen, die wahrnehmende Gebrechen und unterlassende Reparation de casu ad casum anzuzeigen, das Kreisamt auf Kosten der saumseligen Obrigkeit durch einen eigenen Kommissär nach Landesart die Reparation vornehmen zu lassen.	2. Nov. 1771.	23. Nov. 1771.
Strickerey kann ausser der Zunft getrieben werden.	1. Juni 1773.	25. Juni 1773.
Strickwaaren (baumwollene ausländische) Einfuhrsmauth wird pr. Centen a 40 fl. erhöhet.	9. Juni 1773.	25. Juni 1773.
— Strickwaaren von Wollen, Haar, und Flachs aus ein in das andere Erbland zur Verarbeitung verführte, erhalten freye Pollete, gegen welcher sie in der Retour zollfrey sind.	2. Oktob. 1769.	27. Oktob. 1769.
Strümpfe (wollene hierländige) können zwar in Steyermark eingeführt, dagegen damit nicht hausieret werden.		9. Febr. 1781.
— Daß die Einfuhr der sogenannten rauhen Socken, oder ordinären wollenen Strümpfen in die böhmisch-österreichische Erblande bey Konfiskationsstrafe verboten seyn soll.	18. May 1762.	7. Juni 1762.

Sy-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Syrop. Inländischer ordinäre Syrop hat an Mauth und Impost nicht mehr dann 3 fl. 15 kr. pr. Centen, dagegen der ausländische das Dupium, der feine, weisse, oder kopilaire ohne Unterschied erhöhten Impost zu zahlen. . . .	25. Sept. 1764.	26. Oktob. 1764.
— Wan solcher kontrabandweise, oder ohne Zahlung des Armenleuteaufschlages eingeführt würde, verfällt man in die pœnam dupli. . . .	4. März 1769.	17. März 1769.
T.		
Taglia. Vid. Deserteurs und Toback, item Werber.		
Tänze, sonderheitlich in Jahrmarktstägen auf offenen Plätzen und Gässen halten zu lassen, wird den Landschaften ad Justitiale verboten. .		10. Dec. 1770.
— Der nämliche Verbot sub pœna 24 Dukaten a Politico wiederhollet.		24. Dec. 1770.
— Reliqua vide Balls.		
Taxen. Vid. Arhen und Processe, item Landgericht, Pfarrer, und landesfürstl. Beamte, item Städte, und Jurisdiktion.		
Teigwerk (fremder) Einfuhrsverbot sub pœna confiscationis, und 100 Rthlr. Straffe. .	15. Dec. 1764.	18. Jäner 1765.
Tertiarinen sind zu keinen Orden zu rechnen, wenn sie nicht in einer von der Kirche begnehmigten Kommunität und Orden wirklich aufgenommen sind, und darinn als wahre Mitglieder wohnen.	31. Dec. 1773.	14. Jäner 1774.
— In dem Tertiar- oder dritten Orden darf niemand mehr aufgenommen werden, und hat dieses Institut nach Absterben der darinn schon befindlichen Mitglieder beyderley Geschlechts gänzlich zu erlöschen.	15. Juni 1776.	26. Jäner 1782.
— Alle Tertiarorden aufgehoben, jene jedoch so, welche den Franciskanerhabit tragen, und mit diesen klösterlich leben, sollen zum Absterben gelassen werden, die Kapitalien dieser Bruderschaften hätten zum Religionsfundum amploirt, die darauf haftende Stiftungsschuldigkeiten aber nach der vorgeschriebenen Directivregel der Verbind-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
lichkeit bey aufgehobenen Klöstern behandelt zu werden.	23. Sept. 1782.	10. Jäner 1783.
Testamentsoriginalen müssen bey der Abhandlungsinstanz zurückbehalten, und nur Kopien herausgegeben werden.		14. Jäner 1702.
— Testamente, worinn generaliter pro pauperibus vel specialiter für Invaliden etwas vermacht wird, was dabey zu beobachten. Vid. Invaliden und fromme Stiftungen.		
— Testamente müssen zu Handen des Præsidis in Justitialibus bestellet, und davon die Publikation gewärtiget werden, und können sub pœna nullitatis für einen andern, weder von Welt- noch Ordensgeistlichen konsiciert werden. Vid. Geistlichkeit.		
— Wie in Casu intestati der Pfarrer fürzugehen. Vid. Pfarrer.		
Thee (ausländischer) zahlt vom Werth eines Gulden 9 kr. Konsummomauth, den Armenleutaufschlag vom Pf. 15 kr.	30. März 1763.	17. April 1763.
Tischzeug von fremden Trillich, Zwillich, und Schachwiz sub pœna confiscationis per Consummo einzuführen verboten.	28. März 1763.	22. April 1763.
— Fremde Tischzeugs Einfuhrsverbot und Anweisung, daß solches zu Birchstein in Böhmen, mithin inner Landes zu haben sey. . . .	10. Dec. 1760.	23. Dec. 1760.
Titulaturen an die Capi, Oberbeamte, Fürsten, Herren- und Ritterstandes sollen in den Expeditionen von den Kanzleyen nur auf die bekleitende Karakterswürden und Aemter beschränkt, und die bisherige Zusetzung der besitzenden Herrschaften und Güter ausgelassen werden. . .	15. Juni 1770.	6. Juli 1770.
Tobackpatent dd. 21. May 1749, womit der freye Handel und Wandel mit Toback inhærendo den Patenten dd. 11. März 1723 und seq. abgestellt, solcher als ein Regal erklärt, ausser den		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Weg- und Brückenmäuthen von andern Zoll in Absicht des von der Administration einführenden Mauth frey erkennet, den Privaten die Einfuhr sub pœna confiscationis auch sogar des Wagen und Pferds oder Schiffs und 12 Rthlr. pr. Pf. verboten, der Transito jedoch fremden Tobacks wird gegen dem gestattet, daß solcher auf der erst betrettenden Gränzeinbruchsstation plumiert, und bey der Ausbruchsstation ad recognoscendum vorgezeigt werde, hingegen die Konsummoeinfuhr nicht anderst, als mit dem Administrationspaß. 2) Wird das Spinnen, Mahlen, und sonstiges Fabricieren des Tobacks den Privaten sub pœna confiscationis, und 20 Rthr. pr. Pf., und 1 Rthlr. pr. Loth Strafe verboten. 3) Der Anbau des Tobacks ohne Licenzzettel der Administration sub pœna 1 fl. pr. Pf. der Verkauf ohne Erlaubniß der Administration sub pœna 10 Rthlr. pr. Pf. eingestellt. Den Versilberern verordnet, die Tarif öffentlich aufzuschlagen, ächte Maaß Apaldotoback, und den vorgeschriebenen Preis sub pœna 20 Rthlr. zu beobachten, den Grundobrigkeiten aber aufgetragen, auf allmaliges Anlangen sub diversis pœnis ausgebige Aßistenz zu leisten, Visitationen zu dulden. Endlich wird die Instanz pro cognitione summaria extra judiciali eines Unterthan, die Tobackadministration eines Adelichen der Consessus bestimmt, respectu des Unterthans jedoch vorgeschrieben, daß solcher bey Betrettung der Ortsobrigkeit vorgeführt, von ihr in Beyseyn des Officianten examiniert, die Sache entweder verglichen, oder das Konstitut dem Officianten übergeben werde, wo übrigens das Patent jährlich einmal zu republicieren wäre.		
— Tobackgefäll wird den Landständen in Pachtung gegeben durch Patent dd. 18. Decemb. 1758.	30. Dec. 1758.	28. May 1759.
— Anbau- und Pflanzung des Tobacks neuerlich verboten.		3. Nov. 1760.
— Privativum des Tobackgefälls wird pr. 1200000 fl. in Pachtung angetragen. . .	27. August 1763.	11. Sept. 1763.
— Auch vom 1. Jäner 1764 der Dechauischen Kompagnie überlassen.	17. Decem. 1763.	20. Decem. 1763.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Für Innerösterreich ein nämliches Tobackpatent ficut unterm 25. Febr. 1764 unterm 1. Oktober 1766 ausgeschrieben, mit dem Beysatz der Tarif, was für den Paß fremden Tobacks zu zahlen wäre.	21. Oktob. 1766.	14. Nov. 1766.
— Solches hätte von den Dominien vierteljährig dem Unterthan in der Landessprache vorgelesen zu werden.		23. Juni 1767.
— Neuerliches Tobackpatent dd. 1. Febr. 1764, womit jenes vom 1. Jäner 1749 renoviert wird.	25. Febr. 1764.	17. März 1764.
— Wird wieder cameraliter administrirt. .	4. Sept. 1764.	13. Sept. 1764.
— Tobackschwärzer können von Herrschaften oder Coitäten auf eigene Rechnung zu Rekruten abgegeben werden.	2. Jäner 1765.	18. Jäner 1765.
— Kroaten oder Slawaken mit Hacken, Tsherkan, oder Gewöhr Betrettende, sollen von den Ortsinwohnern angehalten werden.	25. Juni 1765.	27. Juli 1765.
— Tobackpatent zu republicieren, und damit jährlich einmal zu kontinuiren.		27. Juli 1765.
— Bewaffnete Tobackpascher bey Betrettung von den Landgerichtern und dem Militär anzuhalten, und ad labores publicos zu kondemnieren. Patent dd. 6. Sept. 1766.	18. Sept. 1766.	1. Oktob. 1766.
— Wird pr. 254000 fl. wieder in Pachtung gegeben.	18. Nov. 1769.	11. Decem. 1769.
— Tobackverkaufstarif intimiert.	23. Decem. 1769.	8. Jäner 1770.
— Die Wohnungen der auf dem Lande befindlichen Tobackverlegern sind von dem Standquartier, aber nicht von jenen, so in den Durchmarschen zu geschehen pflegt, frey.		27. April 1771.
— Tobackverleger müssen nebst den Waagen auch Masseln zum Verschleiß haben, und für Zimentierung eines hölzernen ½, eines blechenen 1 kr. zahlen.	3. März 1774.	18. März 1774.
— Tobackstaub wird pr. 1 fl. 30 kr., den geistlichen Limitisten aber pr. 1 fl. verkauft. . .	13. Decem. 1773.	24. März 1774.

— To-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Tobackgefäll wird bis ad An. 1784 wieder verpachtet.	17. Decem. 1774.	27. Dec. 1774.
— Tobacksniederlagen, und detto Kassahäuser sind Militärquartier frey.	4. Nov. 1775.	17. Nov. 1775.
— Doch ist dieses so zu verstehen, daß wo Rauten für Kassen, Beamte, Registratur, und zugleich für Soldaten genug vorhanden ist, die Einquartierung allerdings Platz greife. . .	23. Decem. 1775.	12. Jäner 1776.
— Republikation des Tobackpatens anbefohlen.		15. May 1778.
— Venetianisch- oder kroatische, ohne Pässe betrettende Unterthanen sind als Vagabunden einzuziehen, derley der Schwärzung verdächtige den nächsten Tobackbeamten zu übergeben, und zu republicieren, daß für jeden einbringenden Schwärzer 2 Dukaten Taglia verabfolgt werden wolle.		20. Febr. 1778.
— Von inländischen Blatt verfertigte 2löthige Dreykönigsbriefel werden alla Minutta zu 2 ½ kr. das Stück, all' in grosso 3 fl. 46 kr. 100 Stück verkauft.	27. April 1780.	19. May 1780.
— Fuhrleute, wenn sie nicht obsignierte Colli führen, auf stellende Amtsfragen zu antworten, und der Visitation sich zu unterziehen. Patent dd. 10. August 1776.	17. August 1776.	6. Sept. 1776.
— Toback kann an Sonn- und Feyertagen gewissermassen verkauft werden. Vid. Feyertäge.		
— In Gallizien erzeugte, und mit Galliziischen Epitopolleten legitimierte Tobackblätter werden in der Verzollung den hungarischen gleich gehalten, und zahlen Konsummozoll nur 18 kr. pr. Centen.	18. August 1782.	3. Sept. 1782.
Todtenbeschaupatent dd. 4. May 1770, kraft welchen in den Hauptstädten ohne Ausnahm jeder Todtenkörper sub pœna 50 Pf. ausser den Klosterfrauen von dem Todtenbeschauer, respectu einer etwa gehabt haben mögenden epi-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
demischen Krankheit besichtigt, demselben für seine Bemühung von einer adelichen Person 34 kr., von mittlern 17 kr., von Bürgersleuten 7 kr. abgereicht, bey Ableiben der Klosterfrauen aber die gemeine Beschreibung der gehabten Krankheit von dem Medikum dem Todtenbeschauer zugesendet, überhaupt bey wahrnehmender epidemischer Krankheit das Bett verbrennet, und das Zimmer ausgeräuchert werden müsse. . . .	30. März 1770.	4. May 1770.
Tombackwaaren (fremde) pr. Konsummo einzuführen verboten.	15. Jäner 1770.	3. Febr. 1770.
Töpplizbaad in Unterkrain gebrauchende Personen, wan sie täglich zweymal das Baad gebrauchen, haben 4 kr., wan sie nur einmal des Tags baaden, 3 kr. Unterhaltungstaxe zu zahlen. . .	16. März 1771.	27. May 1774.
Tragsesseln (Privativum der) aufgehoben, und kann solche jederman ohne bestimte Taxe willkührliche Tragpreise halten, gegen dem jedoch, daß derley zur Stadtpflasterung etwas beytragen. . .	8. Oktob. 1782.	20. Dec. 1782.
Trankſteuerrückstände haben bey vorfallenden Konkursfällen gleiche Rechten mit den übrigen landesfürstl. Steuern und Gaben, und sind bey Abfassung der Klaßifikation so, wie Steuerausstände zu behandeln.	28. Dec. 1782.	7. März 1783.
Trauerordnungspatent dd. 2. Jäner 1768, vermög welchen die Kinder für ihre Aeltern und Großältern, der überlebende Ehegatte, und die Universalerben auf 6 Monate, die Stiefkinder und Adoptive für ihre Stiefältern 3 Monat, die Stiefältern für ihre Stiefkinder auf 3 Wochen, die leibliche Aeltern für ihre Kinder (wan solche das 18. und resp. 15. Jahr erfüllet haben) ingleichen für leibliche Geschwisterte, für Schwiegerältern und Schwiegerkinder auf 6 Wochen die Klag anziehen müssen, für die Onkeln und Tanten wird auf 4 Wochen, für Stiefgeschwistert, und Stiefältern Geschwistert, Schwäger und Schwägerinnen auf 3 Wochen, für Geschwistertkinder auf 14 Tag, für andere im zweyten und dritten Grad verwandte auf 12 Tag die Trauer angezogen, Befreundte im vierten und weitern Grad, können nicht über 8 Tage beklagt werden. Die Trauertracht selbst muß von		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
innländischen Tuch oder Linzerwolle und Kamelotenzeugen mit bartietenen Pleureusen und Manschetten ohne Franzeln, und die Seidenklag von innländischen glatten Gros de tour und Taffet verstanden werden.	9. Jäner 1768.	26. Febr. 1768.
Tuch (fremdes) sowohl ordinär- als feiner Gattung, auch Ratines, wird ohne Kommercienpaß sub pœna confiscationis per Consummo einzuführen verboten, respectu des Transito ist die nämliche Beobachtung, wie bey andern verbotenen Waaren vorgeschrieben.	22. May 1769.	16. Juni 1769.
— Feine fremde Tücher werden wieder, hingegen nur gegen 48 kr. vom Pf. Konsummozoll einzuführen erlaubt.	18. Jäner 1773.	12. Febr. 1773.
— Gemeine Bauerntücher, oder sogenannte Abba (fremde) einzuführen verboten.	25. Sept. 1769.	13. Oktob. 1769.
— Ganz- und Halbtücher, und Tuchkrattine in der Linburgerprovinz erzeugende, geniessen gleich den übrigen, in die deutsche Erblande einführenden niederländischen Waarenartikeln die Begünstigung der Halbscheide des ausländischen Zolls, und zahlen folglich nur 30 kr. Konsummozoll pr. Pfund.	2. Jäner 1783.	17. Jäner 1783.
— Von den in den Erblanden erzeugten Tüchern, welche in die Türkey ausgeführt werden, wird die alleinige Eßitomauth von 5/12 pro Cent, und das nämliche von fremden Tüchern bezahlt, welche in den Erblanden schon den Konsummozoll entrichtet haben, ohne Unterschied, ob die Ausfuhr von türkischen oder christlichen Handelsleuten geschieht.	13. März 1783.	26. März 1783.
— Wer mit Responsalien erprobet, erbländisches Tuch ad extra verkauft zu haben, bekömmt für jeden Zeiten 2 fl. Prämium.	6. März 1783.	5. April 1783.
Tücheln (kanafassene, leinene, und Pfeffertüchel fremde) per Consummo einzuführen, sub pœna confiscationis verboten.	7. März 1762.	1. April 1762.
Türkische Unterthanen active vel passive betreffende Angelegenheiten haben privative bey dem Justitialkonseß summarissime verhandelt zu		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
werden, woran die Appellation nur unmittelbar an den Direktorialkonseß zu Wien statt hat. In Polizeyvorfallenheiten hätten Türken bey keinen Grund oder andern Gericht, als bey der politischen Landesstelle Rede und Antwort zu geben.	3. Juni 1758.	15. Juni 1758.
— Türkische Unterthanen können jure Retorsionis in diesseitigen Staaten nicht erben, und darf ihnen keine Erbschaft ausgefolgt werden. . .	11. Juli 1761.	22. Juli 1761.
— Die Türken, Wallachen, und Moldauer, welche sich dem Handel nach in die Erbländer begeben, und sich als solche legitimieren, müssen christliche Erlaubnißzettel ihrer Passa haben, solche in den Kortumaz als einzigen Einbruchsstationen vorweisen, allda nach ausgestandenen Guarantaine die Sanitätsfähde, und einen Gratispaß von den Kontumazkommandanten erwerben, bey Ausgang des Termins seiner, ersten türkischen Erlaubniß, wan sie länger bleiben wollten, dessen Prolongation erwirken, auch sich ruhig und ehrbar betragen, widrigens sie zurück zu schicken wären, wan aber ein derley Ottoman in Erblanden sich ansesßig machen sollte, ist ihm der türkische Erlaubnißzettel abzunehmen, und er als k. k. Unterthan anzusehen.	16. Juni 1768.	7. Sept. 1768.
— Die türkische Juden, wan sie mit ihren Vermögen, Weib und Kindern herübertretten, und allda als Unterthanen verbleiben wollen, sind in den Orten, wo sie tolleriert werden, anzunehmen. Sonst aber soll kein Türk von mahometanischer Sekte, ohne ein Christ zu werden, für ein diesseitiger Unterthan angenommen werden.	2. Dec. 1768.	11. Jäner 1769.
— Den nach der Türkey abgehenden Partheyen, wan sie nicht vorher mit einem hofkriegsräthlichen Paß versehen wären, sind keine Sanitätsfähden zu ertheilen.	26. August 1769.	15. Sept. 1769.
— Türken werden wiederholt aller Erbschaften und Vermächtnisse der Erbländischen Jure reciproci unfähig erklärt.	23. Dec. 1775.	12. Jäner 1776.
— Türkische Unterthanen, wan sie in Hungarn Handel und Wandel treiben wollen, müssen mit Weib und Kinder herüber komen, und den Eid der Treue leisten. Patent dd. 10. Dec. 1774.		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Türkischer Weizen hat Einfuhrszoll 2 kr. pr. Metzen zu zahlen.	24. Febr. 1776.	15. März 1776.
U.		
Unterthansausstände bey Absterbung eines Bauers (vorhandene) dürfen dem neu antrettenden Besitzer nicht zur Last fallen, auch ihm über die im Stiftbüchel ausgeworfene, keine andere Abgabe oder Dienstbarkeit sub pœna dupli auferlegt werden. Doch könnten die inventarische Fahrnissen, oder der Empfang an den Anstand angerechnet werden. Patent.	25. May 1757.	30. Juni 1757.
— In hærendo dem Normali dd. 22. Sept. 1753 wird alle Bedrückung des Unterthans neuerdings eingestellt.	20. August 1757.	29. August 1757.
— Die Hochzeit- Tauf- und Todtenmahlzeiten vulgo sed mina bey den Unterthanen abzustellen.		8. Juni 1758.
— Das Zehen der Unterthanen in dem herrschaftl. Schloß, und diesfälliger Zwang eingestellt, auf die zu übermäßige Empfanggelderfoderung zu invigilieren verordnet, die Abkaufung der dienstauglichen Erbholden verboten.		27. Nov. 1758.
— Zu der Vertheilung der Unterthanen ist der grundobrigkeitliche Konsens nicht erfoderlich.	4. Juli 1765.	27. Juli 1765.
— Der Unterthan kann mit allen Gattungen Landesprodukten das ganze Jahr hindurch handeln.	10. Sept. 1768.	12. Oktob. 1768.
— Der Unterthanen Pfennwerthen und Erzeugnisse wird den Grundobrigkeiten sub pœna 50 Pf. um einen willkührlichen Preis abzunehmen verboten.	30. Sept. 1768.	11. Nov. 1768.
— Unterthanen müssen ihre Klagen zuerst an ihre Obrigkeiten, von dannen an das Kreisamt, und von diesen an die Landesstelle anbringen, auch solche allda mit obrigkeitlich- und kreisämtlichen Bescheiden belegen, wobey der Unterthan nach der Gerechtigkeit geschützt, muthwillige Beheller aber, und Angeber unstandhafter Beschwerden einmal ungestraft gelassen zu werden hätten. Die		Grund-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Grundobrigkeiten endlich sub pœna 2 Pf. schuldig seyn sollen den schriftlichen Bescheid zu ertheilen.	24. August 1772.	18. Sept. 1772.
— Müssen in freyen Verkauf ihrer Erzeugnisse von den Grundobrigkeiten unbeschränkt gelassen werde.	25. Jäner 1772.	14. Febr. 1772.
— Grundobrigkeiten sind schuldig über die Unterthansklagen wegen der Robat oder anderer ihrer Meinung nach ungegründeten Beschwerden jederzeit unentgeldlich schriftliche Verbescheidung mit Enthaltung der Beschwerde selbst sowohl, als der Ursache, worinn sie ungegründet sey, hinauszugeben.	21. Nov. 1772.	11. Dec. 1772.
— Unterthänige Giltenkoncentrierung. Vid. Koncentrierung.		
— Bey Unterthansklagen hat sich das Kreisam in keine Contentiosa, sondern nur in das Kontributions- und Urbarswesen inter Subditum & Dominum einzulassen, die Verbescheidung nur provisorie zu verlassen, hierüber keinen Bericht zu legen, auch den Beschwerführer nicht ad advocatum subditorum anzuweisen, gestalt ihm dieser Weg ohnehin offen bleibt.		14. May 1773.
— Die Verwandlung der unterthänigen Mieth- in kaufrechtliche Hüben kann nur mit ungezwungener Einverständniß des Herrn und Unterthans geschehen.	12. Febr. 1774.	25. Febr. 1774.
— Antecendentia in hoc merito. Vid. Miethgründe.		
— Konscribierter Unterthanen Uibersiedlungskonseß aus einem konscribiert- in ein anders konscribiert- oder unkonscribiertes Erbland, dann die Eintrettung in einen geistlichen Orden, dependieren von dem Generalkommando und der Landesstelle.	6. Juni 1777.	30. Juni 1777.
— Unterthansbeschwerden werden bey Hofe nicht anders angenommen, als wan sie von dem eigends besoldeten Hofagenten Welz unterschrieben sind.	1. May 1781.	1. Juni 1781.

— Un-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Unterthansbeschwerden betreffende kreisämtliche Untersuchungen, und darüber aufgenommene Protokolle müssen den anwesenden Partheyen vorgelesen, auch von ihnen unterzeichnet werden.	30. May 1781.	12. Juni 1781.
— Bestraffung der Unterthanen mit Stockstreichen, wird obrigkeitlichen Beamten nicht anders, als nach vorgegangener förmlichen Untersuchung gestattet.	30. May 1781.	12. Juni 1781.
— Grundobrigkeiten sind den Unterthanen unter einer angemessenen Geldstrafe ein eigenes Stiftbüchel, in welchen die Steuer- und Dominikalschuldigkeiten genau, richtig, und urbarmäßig, auch deren jährliche Abstattung verzeichnet ist, unentgeldlich auszufolgen schuldig. . . .	19. Nov. 1781.	3. Dec. 1781.
— Unter Hausbeschwerden betreffendes Patent dd. 1. Sept. 1781.		
— Wie deren Ungehorsam gegen die Grundobrigkeit zu bestraffen. Patent dd. 1. Sept. 1781.		
— Unterthansbeschwerden sind vom Kreisamt in Loco zu untersuchen, beyzulegen, die Unruhigen zu verarretieren, und zu bestraffen, bey Gährungen die Militärassistenz zu verlangen.	1. April 1782.	9. April 1782.
— Unterthanen haben sich nach obigen Patent zu betragen, mithin ohne Beylage der behörigen Bescheiden den Hof nicht zu behelligen. .		14. April 1782.
— Haben die nach dem ergangenen Provisorio schuldige Robaten und sonstige Abgaben pünktlich zu prästiren, bey vorkommenden Unruhen oder Widerspenstigkeiten selbes anzuzeigen. Die schädliche Geldkollekten mit Nachdruck hindangehalten, die wirklich geschehene Kollekten endlich individualiter erhoben, und der Ersatz auf der Stelle bewirket zu werden.		5. May 1782.
— Willkührliche Einziehung der Rustikalgründe zu eigener Benutzung, auch wan die darauf radicierte ordinäre Steuer zugleich übernommen werden wollte, und eben so die Verwechslung der Rustikal- gegen Dominikalgründe wird den Grundobrigkeiten sub pœna dupli des Werthes verboten, und erstere nicht anderst, als nach kreis-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
ämtlicherseits mit Beysetzung der Ursache erhobenen wirklichen Nichtausfindigmachung eines antretten wollenden tauglichen Unterthans, letztere auch nur erst eben nach kreisämtlicherseits erhobener freywilligen Einstimmung des Unterthans gestattet.	31. May 1782.	25. Juni 1782.
— Stiftbücheln Ausfolgung neuerdings verordnet.		7. Juni 1782.
— Eben in die Stiftbücheln sind alle landesfürstl. und Dominikalgaben überhaupt jede Zahlungsrubrik bey Erlag besonders und ausdrücklich einzutragen.		28. Juni 1782.
— Die Uiberlassung der Unterthansgründe ins Eigenthum wird mittels Patent gegen billigen Entgeld angerathen, und diesfalls erklärt, daß der kaufende Unterthan ausser jenen Wille ohne Haus nicht weggegeben werden könne, solche Verkäufer ohne grundobrigkeitlicher Bewilligung auf ⅔ einschulden ꝛc. könne.	2. August 1782.	30. August 1782.
— Robatsystemisierungspatent.		13. Sept. 1782.
— Wo bisher ein Abkauf von der Erbholdschaft gebräuchig war, soll solcher noch fernershin jedoch nur sogestalt bleiben, daß von dem aus der Jurisdiktion gehenden Vermögen nicht mehr, dann 5 pro Cent abgenommen werden könne. Patent dd. 13. Sept. 1782.	24. August 1782.	13. Sept. 1782.
— Die Dominien sind nicht befugt die bey ihnen erliegende Pupillargelder der großjährig gewordenen Unterthanen einzuhalten, oder bey Extradition sich den Revers wegen nicht zu Last zu fallen habender Verpflegung im Fall der Erarmung, auszureden, sondern müssen ohne allen Vorbehalt solche den majoren gewordenen Unterthan auf jedes Ansuchen gänzlich ausfolgen, nur im Fall förchtender Verschwendung können beym Kreisamt die Belehrung angesucht, von diesen ganz, oder zum Theil eine Zurückhaltung angeordnet werden.	6. Sept. 1782.	8. Nov. 1782.
— Respectu der Robatssistemisierung wird nachgetragen, daß die zwischen zwey ausgedruckten Robatskassen bleibende Beansagungen z. B. 1/3, 1/6, 1/2 Hühler niemals zu der hö-		

hern,

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
hern, sondern zu der niedrigern Klasse gezählt werden sollen, respectu der Robatreluition dagegen ist in Stiftbücheln: „Zahlt an Zeit der Robat," oder „Zahlt nach Willkuhr," auszulassen, und um aller Willkuhr vorzubeugen, einzusetzen: „Vermög beederseitiger Einverständniß wird dermal die Robat reluiert mit ꝛc."	16. Nov. 1782.	13. Dec. 1782.
— Unterthanen, so bisher weder Schutzgeld noch Robat geleistet, fallen nicht in den §. 13, sondern 16 des Robatpatents; bey andern Unterthanen ist die Robat niemals höher als nach Beansagung des Hauptttheils zu fodern, wan auch im Stiftregister eine mehrere stünde, weil das Stiftregister nicht, sondern nur das Stockurbar wider den Unterthan probiert.	14. August 1783.	29. August 1783.
— Wo sich zwischen Unterthan wirkliche Kontributionsungleichheiten äussern, ist von Dominien eine neue Subrepartition zu entwerffen. .	11. August 1783.	17. Sept. 1783.
— Käuschler, so bisher weniger als 26 Tage gerobatet, wan sich solches verificiert, daß die Grundobrigkeit berichtiget gewesen, ist sie vor erflossenen Patent zu mehrern zu verhalten, oder bey den wenigern, widrigens sind sie zu befragen, welche Gattung nämlich die alte, oder die patentmäßige sie fürwählen wollten, und ist allemal auf das Wohl des Unterthans das Augenmerk zu richten.	16. Nov. 1782.	15. Febr. 1783.
— Jene, so bey der Getreidschüttung des Unterthans sich einer gegupften Abnahme angemasset haben, wan sie die Gupffoderung nicht mit dem Stockurbar, oder rechtmäßig erweisen, müssen sich dessen enthalten, welche dieses Recht erweisen, müssen in ein Schema gebracht, und das Schema nach Hof geschickt, der Betrag des Gupfs visitiert, und jeden dieser Dominien ein so viel messendes Schaffel cimentirten hinausgegeben werden, um sich dessen statt des Gupfs zu bedienen.	30. Juni 1783.	1. August 1783.
— Wegen Abschüttung der Unterthansgetreider, sollen die Kastenmassereyen, die entweder schon sehr verdorben, oder das Zimmentzeichen schon unkennbar, werden rezimmentiert, dann aber auf jeden grundobrigkeitlichen Kasten ein Leintuch		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
bereit gehalten werden, worauf die Abschüttung der Körner zu geschehen hat, damit dem Unterthan dasjenige, was bey der Messung auf die Seite fällt, jederzeit ruhig zurückgestellt werde.	24. Juli 1783.	8. August 1783.
— Bey Unterthanshüben, sie mögen mieth- oder kaufrechtlich seyn, muß von den Grundobrigkeiten jederzeit die Inventur, wan sie nicht vermög Gerichtsordnung zu unterlassen gestattet ist, vorgenommen werden, doch muß nur das Allodiale ad inventarium kommen, wovon nichts als Reisekosten und Papiervergütung abzunehmen kömmt, sonst der Unterthan beym Kreisamt die Moderation verlangen kann. Zu Ersparung der Reisekosten kann in Loco in der Nähe befindlicher ehrlicher Mann zum Inventursakt delegiert werden. 2) Die Gerichtsobrigkeiten sind schuldig die Kontributions- und Geldprästanda in jeder gangbaren Münz, Kreuzer und Soldi, anzunehmen. 3) Kostbarere als Militärexekution den Gerichtsobrigkeiten verboten, und die neuen Antretter eines Miethgrundes dürfen vor Verlauf eines Jahres nicht exequiert werden. Empfanggeld bleibt bey der Paciscierung in dessen Ermanglung nach der Schätzung, wozu jeder Theil einen Schätzmann wählen kann, 15 pro Cent bestimmt wird.	30. Jäner 1783.	14. Febr. 1783.
— Stiftbücheln (in den) ist das Wort: Willkührlich " in Ansehen der Robat gänzlich hinweg zu lassen, gestalt eines Theils der Unterthan zur Reluition nicht, sondern nur zur Naturalrobat verhalten werden kann, andererseits nach dem Robatpatent §. 40. die erzwungene Reluition verboten, die entfernte auf kreisämtliche Reluitionsbestimmung, angewiesen sind, bis sie einer nähern Herrschaft zufallen, die sie zu der Naturalrobat gebrauchen kann. . . .	28. Decem. 1782.	10. Jäner 1783.
— Unterthans Heyrathsbrieftax höchstens auf ein Dukaten bestimmt. 2) Die Feilschaften dem Unterthan nicht abzudringen, sondern selber in den freyen Kauf und Verkauf auf keine Weise zu hindern, ohne daß von Seiten der Grundobrigkeit ein Zwang, ihr etwas verkaufen zu müssen, angelegt werden dürfe.	20. Nov. 1782.	3. Jäner 1783.

Ju-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Jugendzehendsglaubungsvorschrift bey den Unterthanen. Vid. Zehend.		
— Unterthanspferde bey Hofreise (zu Grunde gehende) fallen in die Kategorie der Postpferde, und muß von der Ortsobrigkeit mit Zuziehung des Postmeisters, Postillions, und Schmieden das verunglückte Pferd beaugenscheinet, der Vorfall, vorige Beschaffenheit, Alter und Werth genau untersuchet, vor Beybringung derley Beglaubigungen keine Vergütung geleistet werden, wobey wan das Pferd nur erst nach 24 Stunden umgefallen, oder etwa zu Postritten untauglich geworden, die Vergütung geringer auszumessen ist.	20. Dec. 1782.	10. Jäner 1783.
— Uiber das Robatpatent soll keine erstüliche Auslegung gestattet, sondern solches buchstäblich befolget, der vorige Gebrauch der Robaten erhoben, und wan er unter der Patentalausmaß befunden wird, nicht überschritten gelassen werden.	21. Dec. 1782.	17. Jäner 1783.
— In Verwandlung der Mieth- in kaufrechtliche Gründe wird in hærendo der Resolution vom 12. Febr. 1774 lediglich der freywilligen Einverständnuß des Herrn und Unterthans überlassen, jedoch hätte das Verzeichniß der in Kaufrecht verwandelten Miethgründe alle Jahre nach Hof eingesendet zu werden. Dabey wird gestattet, daß die Pfarrer, Beneficiaten und Fideikommißinnhaber, den diesfalls einhebenden Kaufschilling sich selber zueignen können, ausser wan durch ein erhöhtes Kaufprätium dem Unterthan an der Robat oder Dominikalprästationen ein Nachlaß geschieht, welches das Fideikommiß ꝛc. verliehrete.		21. Febr. 1783.
— Stiftbücheln, aus welchen die Robatschuldigkeit nicht klar zu entnehmen sind, zu verbessern, und das Augenmerk zu haben, daß hier Landes jeder Unterthan die patentmäßige Robat zu leisten schuldig sey, wenn kein ausdrücklicher Kontrakt in Contrarium sich vorfindet, wo aber nur eine blosse Gewohnheit existiert, ist der Unterthan zu befragen, ob selber bey dieser Gewohnheit „überhaupt" so wie bisher verbleiben, oder die patentmäßige Robat verrichten wolle, im erstern Fall ist die Gewohnheit ausdrücklich in das Stiftbüchel einzuführen, im letztern die patentmäßige Robat auszudrücken. . . .		5. April 1783.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Wan das Militär zur Aßistenz wider stützige Unterthanen nöthig ist, gebührt wie bey Kontributionsfällen dem gemeinen Man täglich 3 kr., dem Offizier dagegen ist das Unterkommen und Unterhalt ohne Entgeld des Unterthans von der Obrigkeit zu verschaffen.	30. Jäner 1783.	7. Februar 1783.
— In Stiftsbücheln ist jede Zahlungsrubrik, wan etwas erlegt worden, ausdrücklich, und besonders einzuschreiben, widrigens auch die theilweise Erlage für die ganzjährige Zahlung angesehen werden wurde.	3. März 1783.	21. März 1783.
— Auf allen kammeralisch Exjesuiten, geistlichen, Fundations, b.schöflichen, Kapitular, Stifter, oder Klöster, dann ständischen Gütern soll das Robatabolitionssystem eingeführt werden, oder wenigst zum größten Theil. 2) Die Vertheilung der Dominikal Mayerschaftsgründe. 3) Die Einraumung des Eigenthums an den Unterthan des besitzenden Haus und Grundes, und wird pro Commiss. in merita Hrn. Rath Joseph Hammer erneuert, dem alle Aßistenz zu leisten. .	10. Febr. 1783.	1. August 1783.

V.

Vagabunden (fremde) können zu Rekruten gestellt werden. Vid. Rekruten, jedoch nur pro Ærario, vide ibidem.		
— Wan sie mit Leibsgebrechen behaftet wären, sind schubweise ausser Landes zu befördern, wären sie aber gesund, jedoch ad militiam untauglich, sind solche in Arbeitshäusern zur Arbeit anzuhalten.	14. Juni 1766.	1. Juli 1766.
— Können zu allen Zeiten ad militiam, und zwar zu Guten des Werbbezirks abgegeben werden.		26. Oktob. 1771.
— Ins Land einschleichen wollende, sind auf der Gränze rückzuweisen.	22. Sept. 1770.	5. Oktob. 1770.
— Ihre Kinder können von Unterthanen, wenn sie solche für sich, oder in einen Kinderhaus erziehen wollten, statt den eigenen Sohn ad militiam gegeben, somit die eigenen Söhne frey gemacht werden.	12. Sept. 1761.	28. Sept. 1761.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Vagabunden, wo sie immer betretten werden, sind durch die Obrigkeiten anzuhalten, und wan sie tauglich sind ad militiam abzugeben, wovon die Innländer zu Guten ihren rechtmäßigen Obrigkeiten, die Ausländer den ganzen Land in concreto zu Guten kommen.	25. Jäner 1780.	11. Febr. 1780.
Venia Ætatis der simpliciter Nobilibus und Bürgern kann von den Länderstellen ertheilt werden.	20. August 1768.	2. Sept. 1768.
Verzichte. Vid. Beamte (landesfürstliche.)		
Viehschlacht, Viehaustrieb, und Handel in fremde Lande, wird jeden frey gestattet, jedoch gegen diesfällig besondere Mauthtariffe. . . .	20. Juli 1767.	14. August 1767.
— Wan das Paar unter 8 Centen wägt, ist dessen Austrieb verboten.	12. Dec. 1771.	10. Juni 1772.
— Das nämliche Verbot noch auf ein Jahr länger prolongiert.	14. Nov. 1772.	27. Nov. 1772.
— Kein Stück Hornvieh, so nicht einzelnweise 4 Centen wägt, darf ohne landeshauptmannschaftl. Paß ausgeführt werden.	12. Dec. 1772.	29. Dec. 1772.
— Schlachtvieh kann zu Wasser und zu Land, jedoch nicht anderst, als mit Beschränkung des Gewichts von 8 bis 10 Centen das Paar Ochsen gerechnet, ausgetrieben werden.	18. Dec. 1773.	31. Dec. 1773.
— Auf 1 Jahr lang wird der Austrieb des Hornviehs unter dem Gewicht 12 Centen das Paar verboten.	31. Dec. 1773.	14. Jäner 1774.
— Kein Stück in. öst. Hornvieh, welches nicht nach den reinen Fleisch, sondern nach den Vierteln 5 Centen wägt, sub pœna confiscationis auszutreiben.	15. August 1774.	2. Sept. 1774.
— Das nämliche wiederhollet.		5. May 1775.
— Kroatisch- und hungarisches Vieh durch Innerösterreich ad extra auszutreiben überhaupt gestattet.	29. März 1777.	4. April 1777.
— Austrieb des in. öst. Landviehes gestattet.	28. Febr. 1778.	6. März 1778. Vieh-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Viehumfall betreffendes Patent dd. 12. Juni 1755, womit in hærendo der Viehseuchordnung dd. Wien den 3. Februar 1753 der Kauf, Verkauf, weitere Verhandlung, Zusammentrieb, und Vermischung des Viehes auf dem Markt, in Orten wo die Seuche zu verspühren, verboten, das zum Verkauf gebracht infiscierte durch den Abdecker zu vertilgen, den Dominien aber befohlen wird, ohne grundobrigkeitlichen legalen Gesundheitspaß kein Vieh zum Verkauf einzulassen, auch mit dem nach der Kommercialstrasse treibenden Vieh, und dessen Treibern aller Umgang vermieden, zur Einstellung über Nacht ein abseitiger mit Schranken versehener Platz ausgewiesen, die sich äussernde Infektion alsogleich dem Kreisamt, oder Kommissär angezeigt, ein Kennzeichen auf den infiscierten Ort ausgesteckt, das kranke von dem gesunden Vieh abgesöndert, Hilfsmittel angewendet, und die Anzeige an die benachbarte Ortschaften ertheilt werden soll, wobey weiters verboten wird, aus dem infiscierten Stall nicht einmal das gesunde Vieh auf die Gasse, oder gar auf eine Huthweide zu treiben, einen Umgang mit den Leuten des infiscierten Hauses zu pflegen, anderseits aber befohlen wird, in den Paß desjenigen, welcher mit seinen noch gesunden Vieh etwa um ein Lebensmittel für den infiscierten Ort zu hollen ausgeht, anzumerken, daß solches in keinen Stall eingestellt, oder mit andern Vieh vermengt werde, wo übrigens an einen von den Häusern entfernten Ort tiefe Gruben auszugraben, dahin das umgestandene Vieh sogleich, ohne im Stall liegen gelassen zu werden, sammt der Haut zu verscharren, mit ungelöschten Kalk, und darüber mit Erde zu beschütten, die Mauer des Stalls mit frischen Kalk anzuwerfen, die hölzerne Wände mit Wermuth- oder Wachholderkräuter durchzurauchen, mit Zieheisen abzuziehen, mit Lauge und Eßig zu waschen, und eine geraume Zeit leer zu lassen, die Fußböden aber neu aufzulegen wären.		12. Juni 1755.
— Grundobrigkeiten müssen bey Verspührung eines Viehumfalles von 8 zu 8 Tagen an das Kreisamt sub pœna 3 Pfund die berichtlichen Anzeigen erstatten.		15. Dec. 1757.

— Nur

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Nur bey wirklichen, und ansteckenden Viehseuchen kann die Transitierung auf der Kommercialstrasse gesperrt werden.		11. May 1758.
— Dominien dürfen bey eigener Verantwortung kein Stück Hornvieh, so nicht mit einem authentischen Attestat, daß solches in gesunden Ort erkauft, und selbst wirklich gesund sey, versehen ist, ein- oder durchzutreiben, noch weniger das Fleisch zu verkaufen gestatten, auch daß solches nicht geschehe, ihre Suppleute belehren. .		8. Oktob. 1759.
— Das umgestandene Vieh vorschriftmäßig, und tief zu begraben, die Uibertretter aber sogleich zu bestraffen.		7. Jäner 1762.
— Vor gänzlich vorschriftmäßiger Säuberung der Stallungen soll kein gesundes Vieh dahin eingestellt, auch ohne authentischen Gesundheitspässen keines erkauft werden.		26. Jäner 1762.
— Die Grundobrigkeiten sollen sich in Ertheilung der Gesundheitspässe der genauesten Präkaution gebrauchen.		10. Sept. 1761.
— Mit den bey kranken Vieh sich befindenden, oder damit umgehenden Leuten ist alle Kommunikation ergebig zu verhindern.	29. May 1762.	14. Juni 1762.
— In den 8tägigen tabellarischen Anzeigen ist der Bezirk des Sanitätskommissär der infiscierte Ort, der Umstand der Krankheit, die Zahl des erkrankt, rekonvalesciert, und umgestandenen Viehes zu bemerken, die summarische Tabelle monatlich nach Hofe zu begleiten.	25. Dec. 1762.	13. Jäner 1763.
— Die Generalien in Viehumfallssachen per normale erfrischet, dabey vorgeschrieben, daß wo an der Seite umgestandenes Vieh verscharret worden, vor Auslauf zweyer Jahren kein Vieh geweidet, vor Georgi kein Vieh, ausser nach 8 Uhr früh auf die Weide getrieben, aus Hungarn und Kroaten, so lang dort die Seuche graßiert, weder Vieh noch Häute ohne authentischen Paß und 14tägiger Kontumaz, auch falls in dieser Kontumazzeit ein Stück an der Seuche erkrankete, ohne		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
40tägiger Kontumaz hereingelassen, das heimlich hereingetriebene etwa betrettende derley Vieh im Ort der Betrettung auf Unkosten des Eigenthümers zur Haltung der Kontumaz angehalten, auch noch pr. jeden Stück 1 fl. Strafe abgenommen, und die Anzeige gemacht werden soll.		6. May 1763.
— Vor Georgi wird bey Verlust des Viehes, solches auf die Weid zu treiben verboten, wo ein an der Seuche umgestandenes Vieh verscharret ist.		21. März 1763.
— Häute von umgestandenen Vieh können unbedenklich, und ohne einiger Präkaution abgezogen, verkauft, und zur Verarbeitung abgegeben werden.	4. August 1767.	14. August 1767.
— Bey sich äusserner Viehseuche ist das kranke von dem gesunden Vieh gleich abzusöndern, die inficierte Orte zu bewachen, allen Ein- und Austrieb einzustellen, das umgestandene Vieh mit Haut und Haare tief genug zu begraben, von 8 zu 8 Tage den Bericht zu legen. . . .		24. Oktob. 1757.
— Welche die Häute von dem krepierten Vieh abziehen, oder dergleichen Fleisch genieſſen, sind zur Bestraffung anzuzeigen.		2. Dec. 1757.
— Wan in den an der Kommercialstrasse liegenden Ortschaften die Seuche besteht, ist das Ort so viel möglich nicht über die Kommercialstrassen, sondern seit- oder rückwärts auf die Trenk zu führen.		4. Oktober 1759.
— Bey graßierenden Viehseuchen wird alle Verführung der Häute sub pœna confiscationis, ohne vom Kreisamt korroborierten Paß verboten.		12. Juni 1760.
— Das umgestandene Vieh kann von jederman salva fama abgehäutet, und auch das Inschlitt zu Nutzen gemacht werden.	17. Dec. 1773.	31. Decem. 1773.
— Jener, bey dem ein Vieh erkranket, und hievon nicht sogleich die Anzeige macht, verfällt in 1monatliche Zuchthausstraffe, welcher die Absönderung des kranken von dem gesunden Vieh bewirket, oder sonst ohne vorgeschriebenen Vorschriften die Kommunikation zuläßt, in eine 2monatliche derley Strafe.		8. Nov. 1771.

— Die

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Die Jurisdicenten werden als Sanitätsoberkommissarien in Viehumfallssachen angestellet, und auf die bestehende Generalien angewiesen.	13. März 1774.	8. April 1774.
— Das von dem Wundarzt Wilburg verfaßte Werk über die Viehkrankheiten wird anempfohlen.		24. Juli 1776.
— Die Abhäutung des umgestandenen Viehes neuerdings gestattet, jedoch befohlen, daß solches nicht von Unterthan selbst, sondern von dem hiezu bestellten Wasenmeister zu geschehen hätte.	17. May 1777.	6. Juni 1777.
— Die Hindanhaltung der Viehkrankheiten, von dem Herrn Professor Wollstein verfertigte Buch, und die darin vorgeschriebene Maaßregeln betreffend.	3. August 1783.	14. August 1783.
Visa reperta. Vid. Chyrurgi und Landgericht.		
Vormerkbuch. Vid. Intabulation.		
Vorspann darf keine ohne generalkriegskommissariatischer Anweisung, oder bey grössern Kommandi nach dem Reglement, dem Militär verabfolgt werden.	13. Juni 1757.	4. Juli 1757.
— Ohne Marschroute und kriegsämtlicher Ausschreibung keinen Militäroffizier sub quocunque prætextu eine Vorspann zu aßignieren.		16. Sept. 1762.
— Militär muß sich, wo keine Pferde sind, mit Ochsenvorspann begnügen.		21. Oktob. 1762.
— Kommissariatsbeamte, wan sie den Militäroffiziers ausser Dienst- und Regimentsangelegenheiten einzelne Marschrouten geben, würden den Marschstationen ex proprio den Ersatz leisten müssen, wobey derley Offiziers die Marschroute abzunehmen ist.	23. Juni 1764.	11. Sept. 1764.
— Alle Militärvorspannsfuhren sind generaliter aller Orten von Weg- und Brückenmäuthen frey, wan sie mit kriegskommissariatischer Marschroute, oder kreisämtlicher Ordinanz legitimiert wird.	27. März 1771.	20. April 1771.
— Einzelnweise reisenden Militäroffiziers und Par-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
theyen darf keine Vorspann abgereicht werden, wan nicht in der Marschroute ausdrücklich bemerkt ist, daß er in allerhöchsten Diensten oder Regimentsangelegenheiten zu reisen beordert sey.	14. August 1773.	27. August 1773.
— Bey Transportierung der Militärverpflegsnaturalien, soll die Landesvorspann, welche ohnehin nur damals, wenn nicht wohl bedungene Fuhren aufgebracht werden können, zur Hilfe zu nehmen sey, mit 4 Kreuzer von dem Centen, und der Meile von dem Militär bis weiterer Verordnung vergütet werden.	11. Jäner 1777.	24. Jäner 1777.
— Zur Bestellung der Militärbetherformituren in die Stationen hat nicht mittels Vorspann, sondern durch aufgenommene Fuhren zu geschehen, auch der Wasserlohn nach freywilligen Vergleich gezahlt zu werden.		6. Oktober 1769.
— Die für Verpflegung des Militärs betreffende Landesvorspann ist unweigerlich, und zwar gegen Vergütung a 3 kr. pr. Centen und Meile führohin zu erfolgen.	27. Juli 1781.	4. August 1781.
— Sowohl in Friedens- als Kriegszeiten wird die Vorspann für alle Militär- und Naturaltransporte ohne Unterschied, es geschehe der Transport von eigener Lieferung der Unterthanen, oder durch Uiberführung der Naturalien aus einen Magazin in das andere mit 2 kr. pr. Centen ab Ærario bezahlt, die Dominien hingegen, haben für den Transport ihrer eigenen Lieferungen in Kriegszeiten den dritten Kreuzer dem Unterthan zu vergüten.	15. Jäner 1782.	1. Febr. 1782.
W.		
Waaren (ausländischer) Specifikation, welche in die Erbländer einzuführen verboten, und welche wieder einzuführen gestattet werden. . . .	22. August 1767.	15. Sept. 1767.
— Unter die einzuführen verbotenen, nachträglich die Tomback- Eisen- Blech- und Seidenwaaren gezählt. Patent dd. 3. Febr. 1770. . .	15. Jäner 1770.	23. Febr. 1770.
— Neuerliche Specifikation jener fremden Waaren, welche einzuführen verboten bleiben, und welche wieder einzuführen gestattet sind. . .	14. Oktob. 1774.	25. Oktob. 1774.

— Sol-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Solches erstreckete sich auch in Absicht Hungarn und Siebenbirgen.	27. März 1775.	21. April 1775.
— Waarenpatent erneuert.	16. Sept. 1784.	
Waisenhaus wird in Laibach errichtet. . . .		23. Febr. 1758.
— Instimili zu Triest, zu dessen Fond der Aufschlag mit 1 fl. auf fremde ausländische oder erbländische Weine per onera festgesetzt wird, mit Patent dd. 1. Sept. 1769. . . .		13. Oktob. 1769.
Waldwesensbesorgung ist an die Kreisämter übertragen worden.		20. August 1783.
Wälder. Vid. Holz.		
Wappen (keine) sich unbefugterweise anzumassen. Vid. Prädikaten.		
— Der eingeschlichene Mißbrauch unbefugten Wappengebrauchs mit Schild und Helm soll abgestellt, dessen Gebrauch unadelichen Personen ohne erlangter Konceßion oder Wappenbrief nicht gestattet werden.	19. Jäner 1765.	15. Febr. 1765.
— Die zweifelhafte müssen sich legitimieren. .		20. Dec. 1765.
Waxwaaren zahlen 3 kr. Aufschlag pr. Pfund.	10. Dec. 1773.	23. Dec. 1774.
Weihnachtssingen. Vid. Kolledniki.		
Weintazpatent dd. 25. Juni 1762, vermög welchen der Weintaz ein Regale erklärt, an die Pankalität überlassen, der Taz von dem alla Minutta Verkaufsausschank von Malvaßier, Muskat, Wippacher, Zernikaller, Rhein- und Eckwein pr. Maß auf 2 Soldi, von dem Mahr- Steyerisch- Windisch- und Kroatischen Wein, dann vom Möth 1 kr., vom Brandwein 3 kr., vom Bier 2 Pfenning fixiert, ohne Anmeldung bey dem Pächter oder Kollektanten der Ausschank auch bey Hochzeiten, Kindstaufen, Jahrmärkten um Geld verboten, unter 40 Maß aber der Verkauf alla Minutta verstanden wird, wo		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
übrigens den Wirthen 12 pro Cent Taz frey gelassen, die Kontrabandstraffe aber für 1 Maß Wein 30 kr., Brandwein 1 fl., Bier 15 kr. bestimmet ist.		25. Juni 1762.
— Weinimpositionspatent dd. 26. Jäner 1767, vermög welchen die per Consummo in das Land Krain einführende mährische und steyrische Weine 1 Pfenning, Wippacher und Istrianischer 2 pf., Friaulischer, Fiumaner ꝛc. und fremde Weine (mit Ausnahm des verbotenen Venetianischen) 1 kr. deutsche Währung, wan sie aus dem Baubezirk verführt werden, oder ein Impositionsamt betretten, von jeder Maß nach Abzug 12 pro Cent zu zahlen haben. . .	13. Juni 1767.	23. Juni 1767.
— Hungarische Weine haben Konsummomauth tarifmäßig zu zahlen, können zu Wasser und zu Land ad extra eßitiert werden, und zahlt Transitogebühr 8 kr. pr. Eimer, der österreichische Wein aber 1 kr. pr. Eimer.	19. Oktob. 1775.	1. Decem. 1775.
— Weinausschank in Klostermauern verboten. Vid. Geistlichkeit.		
— Weinimposition haben alle Weine zu bezahlen, welche in den Impositionsbezirken eingekellert werden, sofern jedoch die in dem befreyten Weinbezirk gefechsnete Weine in dem Bezirk selbst ausser oder rückwärts der Ortschaften der Impositionsämter eingekellert würden, so hätten diese Weine nur dazumal dem Impost zu unterliegen, wan sie aus dem Distrikte weiter verführet werden.	20. May 1778.	29. May 1778.
— Wein- und derley Fässer müssen visitiert und gebrandmarket seyn, nämlich von dem Bindermeister sub pœna confiscationis und 6 Rthlr. das Meisterzeichen, der Namen des Ortes, dann die haltende Maß sichtbarlich eingeschnitten, oder eingebrennet, sonach dem Zimmentamt zur Kontrollerie und gleichmäßiger Bezeichnung vor der Hindangebung vorgelegt werden. . . .	23. März 1771.	12. April 1771.
— Neue Weinfässer und Lageln sollen nach dem Zirkel oder Visier eingerichtet, und der eigentliche Halt aufgebrennet werden, das alte Wein-		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
geschirr muß, wan es ausgeleert ist, abgemessen, und gleichfalls der Halt ausgebrennet werden.	4. März 1768.	
— Obige Vorschrift vom 12. April 1771 wegen Einbrenn- oder Einschneidung des eigentlichen Haltes und der Jahrzahl erneuert. . . .	8. Juni 1781.	
— Ungezeichnete Fässer werden bis Einbrennung des Halts nicht eingelassen.	12. April 1782.	
— Weinreben Pelzungsmethode wird von der Agrikultursocietät kommuniciert.		14. August 1780.
Werber (falsche) und Debaucheurs werden vom Militär bewiesenen Delicto inflagranti mit dem Strang hingerichtet, jenem aber, so einen derley entdeckt und handfest macht, 100 Dukaten Taglia erfolgt.	10. Dec. 1779.	17. Dec. 1779.
— Bey Wahrnehmung, daß ein solcher jemand zu auswärtigen Dienst beredete, ist ihm so lang Gehör zu geben, bis er Flagrant an dem bösen Vorhaben überzeugt werden könne. . . .		29. Dec. 1779.
— Zu sothan standrechtmäßigen Urtheil des Todes, ist ein derley von dem Politico ertappter falscher Werber dem Militär zu übergeben, und von diesem die Exekution zu vollbringen. .	29. Jäner 1780.	3. März 1780.
Wetterschüssen. Vid. Schüssen.		
Winkelschreiberey verboten. Vid. Unterhanen und Städte.		
Wolle. Schaaf- und Baumwolle oder Flachs zum Verspinnen inner Landes oder aus einer in das andere Erbland versendende, und auch die zurückführende Gespunst, ist mauthfrey, wan die erfoderliche Mauthansage geschieht. . . .	19. Oktob. 1761.	3. Nov. 1761.
— Von der Schaafwolle ohne Unterschied, sie mag aus- oder inländisch seyn, wird die Einfuhrsmauth auf 15 kr. pr. Centen festgesetzt, und alle andere Auflagen gehoben für den Exito aus ein in das andere Erbland, und Transitomauth ge-		

bührt

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
bührt 3 kr. pr. Centen, Eßitomauth ad extra aber 3 fl. pr. Centen. Von fremder, in fremde Lande führenden Schaafwolle bleibt die Transitogebühr tarifmäßig.	6. Nov. 1766.	22. Nov. 1766.
— In dem Erbland gesponnene Baumwolle zahlt mit Einbegrif des Medling nur 1/4 pro Cent Eßitomauth.	30. Jäner 1766.	18. Febr. 1766.
— Von der weissen Baumwolle nämlich nur 8 kr., von der gefärbten 9 kr. pr. Centen. . . .	14. März 1766.	4. April 1766.
— Fremde baumwollene Strickereywaaren feiner Gattung zahlen Einfuhr- oder Konsummomauth 24 fl. vom Centen, mittere Gattung 20 fl., schlechtere Gattung 16 fl. pr. Centen. . .	13. Nov. 1766.	9. Decem. 1766.
— Baumwollen und Wollenspinn- und Weberey kann jeder auf eigene Hand betreiben, ohne sich in eine Weberlad einverleiben zu müssen. .	30. Juli 1767.	25. August 1767.
— Fremder Wollenzeuge Einfuhrsverbot. . .	21. Juli 1768.	5. August 1768.
— Auf fremdes baumwollenes Strick- und Wirkwerk wird Konsummomauth 30 fl., auf erbländisches nur 4 fl. 30 kr. bestimmt, respectu des Transito bliebe es bey der Tariffe, die Eßitomauth aber auf 22 kr. festgesetzt.	10. Nov. 1768.	2. Decem. 1768.
— Fremde wollene Halbbinden oder Bauernflöhre per Consummo und Transito einzuführen verboten.	22. May 1769.	9. Juni 1769.
— Schaaf- und Baumwolle, Hanf, Flachs, und Kammelhaar von einem in das andere Erbland verführende erhält freye Pollete bey dem Austritt, und kann gegen Vorweisung derselben appretierter frey zurück paßieren, eben so auch rohes Strickwerk von Baumwollen und Zwirn, Schaafwolle, Haraßtuch, Loden, Halb- und Ganzwollen, ungefärbte kammelhaarene Zeuge, ungebleichte Barchet, Mousselins, und Collontücher.	2. Oktob. 1769.	27. Oktob. 1769.
— Ausländische Wollenzeugwaaren sind aus dem Land zu schaffen.		23. Febr. 1770.
— Daß von allen aus fremden Ländern pro Con-		sum-

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
summo einkommenden wollenen Garn oder Gespunst über den dermal in jeden k. k. Erbland bestehenden Konsumozollsatz, annoch 5 pro Cent zur Gebühr abgenommen werden soll. . .	29. Juli 1771.	23. August 1771.
— Die erbländische Halbwollen- und Ganzseidenwaaren sind gleich zu halten, und zahlen 3 pro Cent Konsummomauth.	27. April 1772.	22. May 1772.
— Daß die ausländisch- baumwollene Strickwaaren, anstatt des bisherigen Zollsatzes von 30 fl. auf den Centen, nunmehr mit 40 fl., oder 20 pro Cent den Centen zu 200 fl. gerechnet, verzollet werden sollen.	9. Juni 1773.	25. Juni 1773.
— Womit die Aufhebung des Aufschlags auf die fremde Wollengespunst, und die Festsetzung des Konsummozolls von den aus fremden Ländern einführenden weissen Harras und Wollengarn auf 2 fl. 30 kr. der Centen, kund gemacht wird.	25. Juli 1774.	12. August 1774.
— Gewaschene türkische Schaafwolle wird einzuführen gestattet.	30. Juni 1775.	21. Juli 1775.
— Allen wollenen Zeugen und Kameloten ist ohne Untersuchung ob mehr oder weniger Kammelhaar oder Seiden sich dabey befindet, der Eintritt in die Erblande gegen Entrichtung einer Konsummogebühr mit 1 fl. 48 kr. pr. Pfund zu gestatten.	21. Febr. 1777.	7. März 1777.
— Sächsische (neue) Achtel breite, theils nur weisse, theils mit rothen und blauen Garn eingewürkte baumwollene Zeuge in die Erblande einzuführen verboten	18. April 1777.	
— Wer mit Responsalien erprobet, erbländische Wolle ad extra verkauft zu haben, erhalten 30 k. pr. Centen Prämium.	6. März 1783.	5. April 1783.
Z.		
Zehendfrey sind auf Brachfeldern angebaute Futterkräuter.	12. Oktob. 1769.	10. Nov. 1769.
— Zehendholden des Jugendzehendviehes, sind das Zehendvieh nicht länger, als bis zu vollbrachter		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Beschreibung, und resp. bis zu Anfang des Monats May jeden Jahrs zu erhalten, und zu ernähren, die Zehendherren aber solches zur obigen Zeit abzuhollen schuldig.	8. Nov. 1782.	29. Nov. 1782.
Zimmerleute. Vid. Maurer.		
Zinn (fremdes) einzuführen verboten sub pœna confiscationis & dupli.	23. Juli 1770.	11. August 1770.
— Fremden Zinngiessern, und derley Pfuschern wird das Hausieren verboten, den Inländischen vorgeschrieben, die Zinnarbeit aus puren und reiren Zinn ohne Bleyzusatz zu verfertigen, solches Schlackenwalder Feinzinn, das böhmische Zinn, blos Feinzinn, das alte etwa zu übergiessen gebende aber nicht zu vermischen, nebst dem Vorbuchstaben des Meisternamens zu bezeichnen.	26. Oktob. 1770.	7. Decem. 1770.
— Zinnene Gefässe, worinn Speis und Trank oder Medicin zubereitet, oder aufbewahret wird, dann zinnene chyrurgische Instrumente müssen aus feinen Zinn verfertigt werden, Spielinstrumente oder andere derley können auch aus vermischten fabriciert, und nur mit diesen Beobachtungen fremde Zinnfabrikate einzuführen erlaubt werden.	8. Juli 1775.	28. Juli 1775.
— Bey Zinngiessern üblicher Mißbrauch, daß der freygesprochene Gesell auch von den Gesellen freygesprochen, und resp. mit Wasser begossen, über einen Stuhl springen, und besondere Taxe erlegen müsse, wird sub pœna 1 Dukaten pro casu verboten.	7. Oktober 1769.	3. Nov. 1769.
Zirkelschmied. Vid. Glockengiesser.		
Zuchthäuser sind nicht als infamierende, sondern als blosse Reinigungsorte anzusehen, und sind jene Delinquenten, welche nach ausgestandener Strafzeit auf freyen Fuß gestellt, und in Erbländern belassen werden, durch die Zuchthausstraffe vollkommen gereiniget, und sollen nur jene, welche nach vollstreckter Strafzeit cum, vel sine fustigatione nach abgeschworner Urphed relegiert werden, nach Maß des Verbrechens die Infamiam mit sich tragen.	8. Decem. 1762.	23. Dec. 1762.

— Doch

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
— Doch sollen die bereits mit dem Zuchthaus bestrafte Leute nicht leicht ad militiam abgegeben, oder genommen werden.	5. Jäner 1781.	19. Jäner 1781.
— Die Weiber, solang sie ein Kind an der Brust haben, dürfen nicht in das Zuchthaus gestellt werden.		18. Dec. 1769.
Zucker aus- und inländischer hat nebst der festzusetzenden Konsummonauth auch an Aufschlag 15 fl. pr. Centen, der Syrop 10 fl. pr. Centen, Konfekt und anders kandiertes Zuckerwerk 15 fl. pr. Centen zu entrichten, von dem nach Hungarn verführenden, wird erst dort der Aufschlag bezahlt.	17. Dec. 1763.	5. Jäner 1764.
— Die erhöhte Konsummonauthtariffe dd. 11. Jäner 1764, kraft welcher von weissen Kandiszucker sammt Aufschlag pr. Centen 29 fl. 55 kr., von braunen detto 24 fl. 40 kr., von Kandisbrod FF. 26 fl. 6 kr., von Raffinat 24 fl. 9 kr., von Mellis 23 fl. 15 kr., von Lumpen und Farine 22 fl. 26 kr., Syrop besserer Sorte 14 fl. 48 kr., schlechterer Gattung 12 fl. 15 kr., von fein Gen. Konfekt 37 fl. 30 kr., von ordinari detto 30 fl. vom Centen Konsummonauth bestimmt wird.	3. Febr. 1764.	16. März 1764.
— Fremden Zuckers Einfuhrsverbot sub pœna confiscationis.	20. August 1763.	14. Oktob. 1763.
— Erbländischer ordinari brauner Syrop zahlt nur 3 fl. 15 kr. Impost und Mauth, der fremde das Duplum, der feine weisse oder kopilaire ohne Unterschied den erhöhten Impost. . . .	25. Sept. 1764.	26. Oktob. 1764.
— In Hungarn und Siebenbirgen darf kein fremder Zucker als über Triest und Fiume, oder pr. Transito durch Mähren über Nikolsburg sub pœna confiscationis eingeführt werden. .	29. April 1771.	17. May 1771.
— Die Einfuhr des fremden Zuckers wieder gestattet, auch können mehrere Zuckersiedereyen in den Erblanden angelegt werden, und wird denselben an der gewöhnlichen Mauth ein Nachlaß von 3 fl. zugestanden.	12. Juni 1775.	7. Juli 1775. Zunft.

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
Zunft. Meisterschaften bey Zünften ohne erhebliche Ursache nicht zu vermehren.	30. Dec. 1757.	12. Jäner 1758.
— Uiber die Gesuche um Zunftsfreyheiten, und Ausmessung der Handwerksdistrikte, sind nicht blos die Obrigkeiten, sondern all übrige betreffende Partheyen, die es angehen mag, punctatim zu vernehmen, auch in den Bericht anzumerken, 1) aus wie viel Werkstädten die supplicierende Genossenschaft bestehe. 2) Ob die Supplikanten ordentlich gelernet seyen. 3) Wie viel, und was Art deren annoch seyen, welche in dem nämlichen Bezirk mit den Supplikanten gleiche Profeßion treiben.		12. Febr. 1760.
— Auf die in den Handwerksgeneralien enthaltene Satzungen Obsicht zu tragen, und besonders zu sorgen, daß die Zunftladsgelder nicht unnütz, sondern in Folge achten Artikels zum Unterhalt der Armen verwendet werden.	6. August 1763.	23. August 1763.
— Bey der Binderzunft im Schwung gehender Mißbrauch der Schleifung der Gesellen sub pœna pecuniaria verboten.	8. Oktober 1764.	3. Nov. 1764.
— Jene Jungen und Gesellen, so bey erbländischen Zeugfabriken nach erstreckter Lehr 2 Jahr in Arbeit gestanden, sind zunftmäßig zu halten.	5. Nov. 1764.	7. Decem. 1764.
— Den Handwerksgesellen bey Zünften muß bey Ertheilung der neuen Kundschaften, auf die alte ausdrücklich angemerkt werden, daß solche für erloschen zu halten, und zu Ausweisung des letzten Wanderortes ungiltig sey, weil demselben sub dato tali eine neue Kundschaft ertheilt worden.	24. April 1765.	18. May 1765.
— Handwerksgesellen bey Zünften dürfen keine blaue Montage halten.		12. Dec. 1767.
— Die wandernde Handwerksgesellen dürfen ohne landesfürstl. Konsens sub pœnis per emigratione constitutis, ausser den Erblanden sich nicht niederlassen.	15. Jäner 1768.	29. Jäner 1768.
— Handwerksgesellen bey Zünften hätten nicht		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
mehr Wochen- sondern Taglohn von den Meistern, an Sonn- und Feyertagen aber nur blos die Kost ohne Lohn zu empfangen sub pœna, daß der dawider handelnde Meister respectu der unzeitigen Austrettung nicht angehört werden soll. Bey der stückweisen Arbeit, und für Krankheitsfälle bleibt es beym vorigen Gebrauch. . .	21. April 1770.	16. Juni 1770.
— Verheuratheten Gesellen muß bey Zünften eben so gut als ledigen, Arbeit gegeben werden, widrigens sie auf eigene Hand arbeiten können, die etwaigen Schimpfer aber mit dem Zuchthaus zu bestraffen sind.	1. Sept. 1770.	8. Oktob. 1770.
— Bey der Zinngiesserzunft in der Freysprechung üblicher Mißbrauch abzustellen. Vid. Zinn.		
— Zunfthandwerksartikeln für Seidenfärbermeister. Vid. Seiden.		
— Die wandernde Handwerksgesellen, so ad militiam konscribiert worden, haben respectu der Erbländer die Kundschaften der Zechmeister, wan sie aber in das Littorale, Hungarn oder Tyrol wandern wollten, auch die grundobrigkeitliche Erlaubnißzettel nöthig.	1. Juni 1771.	22. Juni 1771.
— Schmiedzunft. Vid. Pferde und Schmiede.		
— Ledererzunft. Vid. Lederer.		
— Die den wandernden Gesellen abzureichen pflegende Wanderungsgeschenke bey allen Gewerbschaften überhaupt verboten.	22. Febr. 1773.	12. März 1773.
— Die Meisterrechtswerber bey Zünften müssen so viel Vermögen ausweisen, als zu Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften, und des ersten Materialverlages erfoderlich ist, wobey alle Mißbräuche, vornehmlich die Mahlzeiten in natura & æquivalenti sub pœna der Entsetzung verboten werden.	1. Juni 1773.	25. Juni 1773.
— Zunftbruderschaften dürfen fremden Gesellen keine Geschenke geben, und wird ihnen auch Unkosten auf Processe zu machen verboten. .	31. Dec. 1773.	14. Jäner 1773.
— Handwerkskundschaften (gedruckte) damit mit		

	Hofdekret.	Landshauptmannschaftl. Verordnung dd.
selben nicht etwa in Emigrations- oder Desertionswesen Unfug getrieben werde, ist deren Verkauf ausser an die geschworne älteste Meister allen Buchdruckern einzustellen, dabey zu veranlassen, daß keine Handwerkskundschaft anderst als mit der Unterschrift des Zunftältesten und Magistratualfertigung mit Beyrückung des Stadtsigils, Tag, Monat, und Jahrs ausgefolgt werden, worüber das Magistrat ein ordentliches Protokoll der herausgebenden Kundschaften mit dem Namen des Gesellen, der Zunft, des unterschriebenen Aeltesten, und des Datums zu führen, bey Aushändigung der neuen, die alten Kundschaften abzunehmen und aufzubewahren, alle in anderer Gestalt vorkommende Kundschaften für null anzusehen, und niergends eintretten zu lassen hätte.	22. April 1780.	12. May 1780.
— Sowohl bey Polizey- als Kommercialzünften steht den Gesellen das Wandern ausser Landes gänzlich frey, und darf dazu keiner gezwungen, auch ihm deswegen bey der Meisterrechtswerbung keine Hinderniß im Wege gelegt, auch keine diesfällige Dispensationstaxe abgefodert werden.	13. May 1780.	26. May 1780.
— Der bey dem Nadlerhandwerk noch bestehen sollende Mißbrauch wegen Ablegung des sogenannten Handwerksgrusses, und hierwegen von den wandernden Gesellen zu entrichtenden Gebühr abzustellen.	23. Dec. 1780.	19. Jäner 1781.
— Der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern aufgehoben, und hat ein so anderer gleiche Onera zu tragen.	23. Febr. 1782.	8. März 1782.
Zwillich und Dreyschläge. Vid. Leinwand und Tischzeug.		

Universitätsbibliothek Ljubljana